This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER
HN VDN6 R

Phil 182.7

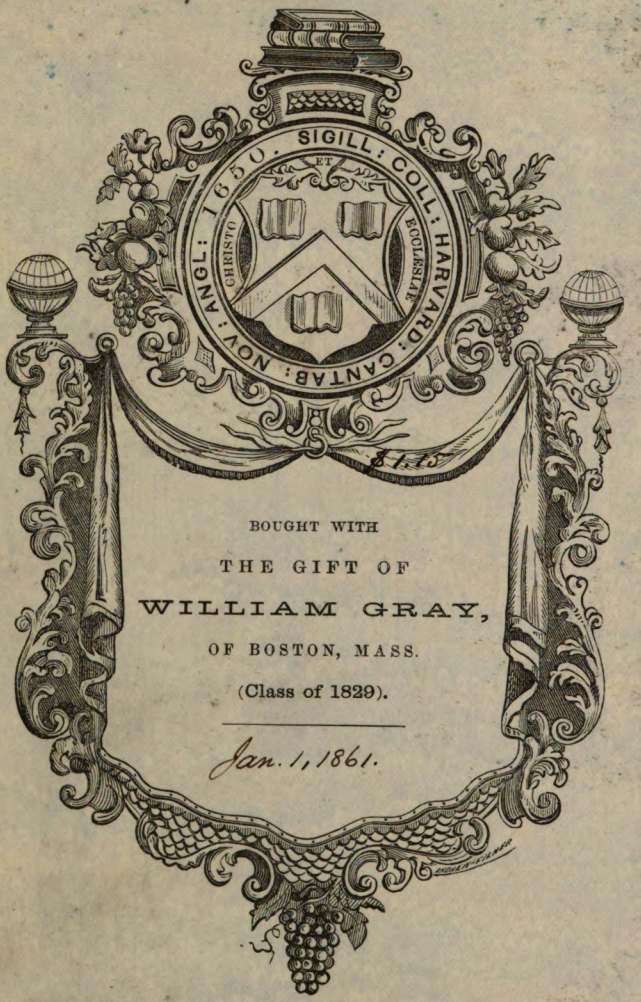

BOUGHT WITH
THE GIFT OF
WILLIAM GRAY,
OF BOSTON, MASS.
(Class of 1829).

Jan. 1, 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Paragraphen

für den

Unterricht in der Philosophie

auf

Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten.

Von

D. Konr. Dieterich Hafsler,

Professor am K. Gymnasium zu Ulm.

Erster Theil:

Psychologie und Logik.

Ulm,

in der Wohlerschen Buchhandlung,

1832.

Digitized by Google

1861, Jan. 1.
Phil 182.7 Gray Fund.
$1.15

Gedruckt mit Wagnerschen Schriften.

Digitized by Google

Vorwort.

Bey der Herausgabe des gegenwärtigen Lehrbuchs hatte der Verfasser zunächst keine andere Absicht, als die, seinen eigenen Schülern die Handschrift fertig in die Hände zu geben, welche er ihnen sonst jährlich aufs Neue hätte dictiren müssen: ein nach dem Urtheil aller Einsichtigen ebenso zeitraubendes, als besonders mit philosophischem Unterrichte wenig verträgliches Geschäft. Die gedruckten Paragraphen sollten dazu dienen, bey der Vorbereitung das Nachdenken der Schüler anzuregen, während des Unterrichts ihre Aufmerksamkeit zu fixiren, die Wiederholung zu erleichtern und zu leiten. Mit dieser Erklärung glaubt sich der Verfasser einige Ansprüche auf billige Beurtheilung zu sichern.

War-

Digitized by Google

Warum er sich aber nicht lieber eines der vorhandenen Lehrbücher bediente? Das Erscheinen des gegenwärtigen enthält die Antwort. So gern er nämlich das Gute an jenen anerkennt, nach Stoff und Form genügten sie seinem Bedürfnisse nicht. Der Vf. wird es Niemanden verargen, wenn bey dem künftigen Erscheinen eines neuen Lehrbuchs von einem Andern dasselbe Urtheil über sein Buch gefällt werden wird; ja er weiß gewiß, daß es, zum Glücke für die Wissenschaft, so kommen muß. Auch haben für den Zweck des Unterrichts in der Philosophie auf Gelehrtenschulen gar Wenige bisher gearbeitet; während der letzten Jahre nur zwey Männer auf eine umfassendere Weise: Fischhaber und Matthiä. Der Lehrbücher *) des erstern hat sich der Vf. sechs Jahre hindurch bey seinem Unterrichte bedient; aber ziemlich ungeordnet geben sie, für den genannten Zweck, zu Viel, selbst bey der größern Ausdehnung dieses Unterrichtsgegenstandes auf unsern Württembergischen Schulen: anderer wesentlichen und innern Mängel nicht zu gedenken, da es unbillig scheint, sie aufzuzählen, ohne sie zu beweisen, wozu hier nicht der Ort. Das mit Recht beyfällig aufgenommene Buch **) des verdienten Matthiä, ist, was Schüler

*) G. F. Fischhaber, Lehrbuch der Logik für Gymnasien, 1818; der Moral, 1821; der Psychologie, 1824; des Naturrechts, 1826. Stuttg. 8.

*) A. Matthiä, Lehrbuch für den ersten Unter-

Digitized by Google

ler und Ausdehnung des Unterrichts betrifft, nach einem andern Maasstabe gearbeitet, und scheint hie und da des strengen logischen Zusammenhangs zu entbehren, der beym Unterricht in der Philosophie für die Hauptsache gelten muß, wenn er philosophisch seyn soll.

Was die materielle Seite des gegenwärtigen Lehrbuchs betrifft, so enthält es in diesem ersten Bändchen die wichtigsten Lehren der empirischen Psychologie und der Logik; das zweyte wird die Hauptsätze der philosophischen Rechts- und Sittenlehre enthalten und, wenn bis dahin die öffentliche Stimme in der Beurtheilung des ersten es begünstigen sollte, als Zugabe eine Abhandlung über den Unterricht in der Philosophie auf Gymnasien. Diese beyden Bändchen, von welchen jedes auch abgesondert zu einem für ein Schulbuch angemessenen Preis zu haben seyn wird, würden demnach sich innerhalb des Cyclus halten, welcher dem philosophischen Unterricht auf unsern Württembergischen Gelehrtenschulen vorgeschrieben ist. Metaphysik, Aesthetik, Religionsphilosophie bleiben vorläufig ausgeschlossen. Die Paragraphen enthalten nach des Vf. Ansicht so Viel, als ungefähr von dem Candidaten des akademischen Studiums muß verlangt werden können; die Anmerkungen dienen theils zur Erläute-

rung

richt in der Philosophie. Zweyte verbesserte Auflage. Leipzig 1827. 8.

Digitized by Google

rung der Paragraphen, theils sollen sie des Schülers weiteres Nachdenken wecken, und, wo es die Zeit und andere Verhältnisse gestatten, dem Unterrichte selbst einen umfassendern Horizont eröffnen.

Die wichtigere Seite dieses Unterrichts scheint dem Verfasser die formelle. Daher sein Streben nach möglichster Bestimmtheit und Wahrheit der Begriffe, Natürlichkeit und Schärfe der Eintheilungen, wohlbegründeter, stätiger und nothwendiger Aufeinanderfolge der Theile bis ins Einzelnste. Sollte das Lehrbuch in dieser Beziehung einigermaßen genügen, so hätte der Vf. Ursache sich zu freuen, nicht ganz vergeblich Schüler eines Meisters in solcher Behandlungsweise, des scharfsinnigen Sigwart, gewesen zu seyn.

Förderung der Wissenschaft selbst durch ausgedehnte neue Untersuchungen, oder auch nur Resultate derselben kann bey dem Zwecke, für welchen das Buch geschrieben ist, nicht erwartet werden. Benützung fremden Gutes, hin und wieder ganz genau anschließende, schien in manchen Fällen sogar Pflicht. Dankend erwähnt in dieser Beziehung der Vf. besonders Bachmanns *) Logik, ein treffliches Buch! Indessen, wie Niemand ohne einen gewissen Grad geistiger Selbständigkeit über Philosophie schreiben kann, sey es auch nur zum Haus-

und

*) System der Logik, ein Handbuch zum Selbststudium von D. C. F. Bachmann. Leipz. 1828. 8.

Digitized by Google

und Schulgebrauche; so hofft auch der Vf. rücksichtlich seiner Befähigung hiezu sich legitimirt zu haben. Vieles, besonders in der Logik, ist anders, der Vf. glaubt besser angeordnet und behandelt als bisher. Für den Unkundigen wie für den Kundigen ist es gleich unnütz, hier die einzelnen Punkte herauszuheben. Der Letztere, wenn er zugleich ein Billiger ist, wird ohnehin nicht urtheilen, ohne das Ganze im Zusammenhange genau geprüft zu haben. Doch sey es dem Vf. gestattet, in dieser Beziehung des Beyspiels halber aus der Logik die Lehre von den Urtheilen und den Enthymemen, die vom freyen und unfreyen Wollen aus der Psychologie anzuführen. Für den ersten Abschnitt der letztern, die Lehre vom Gefühlsvermögen, muß der Vf. sehr um Nachsicht bitten. Er folgte hier beynahe durchaus der Theorie von Weiß *), obwohl sie ihn, so geistreich als wahr in andern Parthien, gerade hier am Wenigsten befriedigte. Aber der Vf. selbst wußte nichts Besseres, und große Consequenz kann man der Weißischen Theorie auch hierin nicht absprechen. Die Lehre von den Denkprincipien hat der Vf. auf seine Weise behandelt, wie bisher noch jeder Logiker. Dieß gerade mag ihn entschuldigen bey denen, welche ihm nicht beystimmen werden.

Was

*) Untersuchungen über das Wesen und Wirken der menschlichen Seele, von Chr. Weiß. Leipz. 1821. 8.

Digitized by Google

Was Ton und Haltung der Darstellung betrifft, so schien dem Vf. Wissenschaftlichkeit eine unerläßliche Eigenschaft. Die Philosophie ist auch in ihren Elementen keine Milchspeise für Kinder.

Was sich dem Verfasser als sicheres Ergebniß darstellte aus zweytausendjährigen Forschungen der tiefsten Denker über des Menschengeistes ureigenstes Schaffen, Dieß, und auch Dieß nur in Grundzügen, wollte und durfte er seinen Schülern geben. Darum konnte er keine Rücksicht nehmen auf die Tagesphilosophie, welche, wie sie sich auch geberde, ohne Zweifel bald von einer anderu verdrängt, der Geschichte kein anderes Vermächtniß lassen wird, als das Sandkorn, das auch sie reichte zum Bau der Ewigkeiten.

Ulm, den 1. October 1832.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Allgemeine Einleitung.

§. 1. Etymologische Bestimmung des Begriffs der Philosophie. — §. 2. Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung. — §. 3. Mögliche Objecte der philosophischen Erkenntniß. — §. 4. Art der philosophischen Erkenntniß. — §. 5. Die Anthropologie. — §. 6. Die empirische Psychologie.

Empirische Psychologie.

§. 7. Die Seele. — §. 8. Zusammenhang der Seele und des Körpers. — §. 9. Eintheilung der empirischen Psychologie.

Erster Theil. Allgemeine empirische Psychologie.

§. 10. Nothwendigkeit der Annahme von Grundkräften oder Elementen der Seele. — §. 11. Sinn und Trieb. — §. 12. Hauptarten der Verrichtungen der Seele. — §. 13. Verhältniß der drey Hauptvermögen zu den beyden Elementen des Geistes. — §. 14. Bildungsstufen der Seelenvermögen. — §. 15. Uebergang.

Erster

Digitized by Google

Erster Abschnitt. Von dem Gefühlsvermögen.

§. 16. Begriffsbestimmung. — §. 17. Hauptgesichtspuncte bey der Eintheilung der Gefühle. — §. 18. Von den angenehmen, unangenehmen und gleichgültigen Gefühlen. — §. 19. Von den sinnlichen Gefühlen. — §. 20. Von den geistigen Gefühlen überhaupt. — §. 21. Von den intellectuellen Gefühlen. — §. 22. Von den ästhetischen Gefühlen. — §. 23. Von den moralischen Gefühlen. — §. 24. Von den religiösen Gefühlen. — §. 25. Von dem Selbst- und Mitgefühle. — §. 26. Von den einfachen und zusammengesetzten Gefühlen. — §. 27. Von den Affecten. — §. 28. Ueber die Dauer der Gefühle im Allgemeinen. — §. 29. Von der Dauer der Gefühle auf den verschiedenen Bildungsstufen. — §. 30. Ueber die Bestimmung der Gefühlsthätigkeit.

Zweyter Abschnitt. Von dem Vorstellungsvermögen.

§. 31. Begriffsbestimmung. — §. 32. Hauptarten des Vorstellens. — §. 33. Das Anschauungsvermögen. — §. 34. Die Sinne. — §. 35. Ueber die Wahrheit der sinnlichen Erkenntniß. — §. 36. Die Denkkraft. — §. 37. Vom Begriffe. — §. 38. Von der Wahrheit der Begriffe. — §. 39. Die Urtheilskraft. — §. 40. Von dem Entwicklungsgange der Urtheilskraft. — §. 41. Die Schlußkraft. — §. 42. Uebergang. — §. 43. Die Vernunft. — §. 44. Das Gedächtniß und die Erinnerung. — §. 45. Von der Ideenassociation. — §. 46. Die Einbildungskraft. — §. 47. Von der Sprache. — §. 48. Witz, Scharfsinn, Tiefsinn, Talent, Genie.

Dritter Abschnitt. Von dem Begehrungsvermögen.

§. 49. Begriffsbestimmung. — §. 50. Der Grundtrieb.

Digitized by Google

trieb. — §. 51. Hauptarten des Begehrens. — §. 52. Von dem unfreyen Wollen im sinnlichen Begehren. — §. 53. Von den sinnlichen Trieben. — §. 54. Von der Unfreyheit des selbstisch-geistigen Begehrens. — §. 55. Von den selbstisch-geistigen Trieben. — §. 56. Von dem freyen Wollen. — §. 57. Von den vernünftigen Trieben. — §. 58. Von dem Gesetze des freyen Wollens. — §. 59. Begriff der Leidenschaften. — §. 60. Hauptarten der Leidenschaften.

Zweyter Theil. Besondere empirische Psychologie.

§. 61. Begriffsbestimmung. — §. 62. Zerfällung. — §. 63. Vom Schlafe. — §. 64. Vom Träumen. — §. 65. Von den Seelenkrankheiten überhaupt. — §. 66. Von den Arten der Seelenkrankheiten. — §. 67. Von den Temperamenten. — §. 68. Von dem Einflusse des Geschlechtes. — §. 69. Von dem Einflusse des Stammes und verwandter Verhältnisse. — §. 70. Die Altersstufen des Menschen und der Menschheit.

Logik.

Einleitung.

§. 71. Die Philosophie. — §. 72. Ihre Theile. — §. 73. Die theoretische Philosophie und die Logik. — §. 74. Die Logik und ihre Theile. — §. 75. Weitere Zerfällung. — §. 76. Uebersicht.

Erster oder reiner Theil der Logik.

Erster Abschnitt. Von den Denkprincipien.

§. 77. Begriff derselben. — §. 78. Oberstes Princip der Logik. — §. 79. Gesetz der absoluten Identität und des absoluten Widerstreites. — §. 80. Gesetz der

Digitized by Google

der relativen Identität und des relativen Widerstreites. — §. 81. Gesetz des ausgeschlossenen Dritten. — §. 82. Gesetz des zureichenden Grundes. — §. 83. Verhältniß dieser Gesetze zu dem Princip der Logik.

Zweyter Abschnitt. Von den Denkproducten.

Erstes Hauptstück. Von den Begriffen.

§. 84. Begriffsbestimmung. — §. 85 Hauptgesichtspunkte für die Betrachtung der Begriffe. — §. 86. Inhalt und Umfang des Begriffs. — §. 87. Wechselseitiges Verhältniß des Inhalts und Umfangs der Begriffe. — §. 88. Von dem Inhalt oder den Merkmalen des Begriffs insbesondere. — §. 89. Von dem Umfange des Begriffs insbesondere. — §. 90. Von der Qualität der Begriffe. — §. 91. Von der Relation der Begriffe. — §. 92. Von der Modalität der Begriffe.

Zweytes Hauptstück. Von den Urtheilen.

§. 93. Begriffsbestimmung. — §. 94. Bestandtheile des Urtheils. — §. 95. Eintheilungsgründe und Hauptgesichtspunkte für die Betrachtung der Urtheile. — §. 96. Das kategorische Urtheil. — §. 97. Das hypothetische Urtheil. — §. 98. Das disjunctive Urtheil. — §. 99. Das dilemmatische Urtheil. — §. 100. Von der Quantität der Urtheile. — §. 101. Von der Qualität der Urtheile. — §. 102. Regeln für die Quantitäts- und Qualitäts-Verhältnisse der Urtheile. — §. 103. Von der Relation der Urtheile. — §. 104. Von der Unterordnung der Urtheile. — §. 105. Von der Entgegensetzung der Urtheile. — §. 106. Von der Umkehrung und Contraposition der Urtheile. — §. 107. Von dem wissenschaftlichen Range der Urtheile. — §. 108. Von der Modalität der Urtheile.

Drit-

Digitized by Google

Drittes Hauptstück. Von den Schlüssen.

§. 109. Begriffsbestimmung. — §. 110. Bestandtheile des Schlusses. — §. 111. Allgemeines Gesetz des Schließens. — §. 112. Eintheilung der Schlüsse.

I.

§. 113. Eintheilung der Schlüsse des ersten Grades. — §. 114. Die Unterordnungsschlüsse. — §. 115. Die Entgegensetzungsschlüsse. — §. 116. Die Umkehrungs und Contrapositions-Schlüsse. — §. 117. Von den Schlüssen der Rangverschiedenheit oder der Modalität.

II.

§. 118. Eintheilung der Schlüsse des zweyten Grades. — §. 119. Der kategorische Schluß. — §. 120. Regeln des kategorischen Schlusses. — §. 121. Der hypothetische Schluß. — §. 122. Arten des hypothetischen Schlusses. — §. 123. Regeln des hypothetischen Schlusses. — §. 124. Der disjunctive Schluß. — §. 125. Arten des disjunctiven Schlusses. — §. 126. Regeln des disjunctiven Schlusses. — §. 127. Das Dilemma. — §. 128. Weitere Entwicklung der Lehre von den Schlüssen.

III.

§. 129. Von den Enthymemen überhaupt. — §. 130. Das Epicherema. — §. 131. Der Sorites. — §. 132. Regeln des Sorites.

IV.

§. 133. Von den Schlußfiguren überhaupt. — §. 134. Von den gültigen Schlußweisen der ersten Figur. — §. 135. Von den gültigen Schlußweisen der zweyten Figur. — §. 136. Von den gültigen Schlußweisen der dritten Figur. — §. 137. Von den gültigen Schlußweisen

Digitized by Google

weisen der vierten Figur. — §. 138. Von der Reduction der ausserordentlichen Schlüsse.

Zweyter oder angewandter Theil der Logik.

Erster Abschnitt. Fundamentallehre.

§. 139. Aufgabe dieses Abschnittes. — §. 140. Begriff der Wahrheit. — §. 141. Arten der Wahrheit. — §. 142. Von den Gränzen der wahren Erkenntniß. — §. 143. Von der Wahrscheinlichkeit. — §. 144. Der Inductionsschluß. — §. 145. Der Analogieschluß. — §. 146. Vom Irrthume. — §. 147. Von den Mitteln gegen den Irrthum. — §. 148. Von den Mitteln die Wahrheit herzustellen. — §. 149. Die Erfahrung. — §. 150. Die Speculation. — §. 151. Das Zeugniß. — §. 152. Von der Prüfung der Wahrheit. — §. 153. Von der Mittheilung der Wahrheit.

Zweyter Abschnitt. Methodenlehre.

§. 154. Begriff der Wissenschaft. — §. 155. Begriff der Methode. — §. 156. Arten der Methode. — §. 157. Weitere Entwicklung der Methodenlehre.

Erstes Hauptstück. Von der Erklärung.

§. 158. Begriff der Erklärung. — §. 159. Arten der Erklärung. — §. 160. Die Definiton. — §. 161. Arten der Definition. — §. 162. Regeln der Definition.

Zweytes Hauptstück. Von der Eintheilung.

§. 163. Begriff der Eintheilung. — §. 164. Arten der Eintheilung. — §. 165. Regeln der Eintheilung.

Drit-

Digitized by Google

Drittes Hauptstück. Von dem Beweise.

§. 166. Begriff des Beweises. — §. 167. Arten des Beweises. — §. 168. Regeln des Beweises überhaupt. — §. 169. Regeln des indirecten Beweises. — §. 170. Aufgabe.

Digitized by Google

Man verbessere folgende sinnstörende Fehler:

S. 14. Z. 20. statt: deren lies: daran,
S. 18. Z. 31. und S. 19. 2. statt: 1. in Vergleichung u. s. w. lies: 1. in Vergleichung mit andern Thätigkeiten und Zuständen des menschlichen Seyns; und zwar
S. 25. Z. 4. statt: das Begehren lies: des Begehrens.
S. 28. Z. 4. statt: §. 8. lies: §. 7.
S. 66. Z. 12. streiche nach: Abstractum das Comma.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Etymologische Bestimmung des Begriffs der Philosophie.

Einen Philosophen (φιλόσοφον), einen Freund der Weisheit, oder Wissenschaft Liebenden nannte sich zuerst Pythagoras (Cic. Tusc. V, 3.) aus Bescheidenheit, im Gegensatze gegen diejenigen, welche σοφούς, Weise, sich nennen ließen. Philosophie wäre also, etymologisch betrachtet, die Liebe zu, und das Streben nach Weisheit, oder Erkenntniß.

§. 2.

Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung.

Theils aber wegen der Unbestimmtheit dieses Begriffs, theils wegen des vielfachen Wechsels, welchem derselbe im Laufe der Zeit unterworfen ist, muß zuerst näher bestimmt werden, welches denn Gegenstand und Art derjenigen Erkenntniß sey, nach welcher in der Philosophie gestrebt wird.

§. 3.

Mögliche Objecte der philosophischen Erkenntniß.

Achten wir zuerst auf die möglichen Objecte der Erkenntniß, so finden wir durch die nächste und allge-

Digitized by Google

meinste Beobachtung, daß sie von doppelter Art seyen, entweder nämlich:

a) unser eigenes Ich und seine Zustände oder

b) die Aussenwelt und die Eigenschaften der Dinge, oder das Nicht-Ich. Dem Philosophen, dem Freunde der Weisheit, wird es geziemen, Beydes zum Gegenstande seines Strebens zu machen.

§. 4.

Art der philosophischen Erkenntniß.

Achten wir weiter auf die Art des Wissens, so finden wir, daß ein großer Theil unserer Erkenntnisse uns durch die Erfahrung zugekommen ist, und wir ihre Gültigkeit einzig auf das Zeugniß der (äusserlich- oder innerlich-) sinnlichen Wahrnehmung bauen. Solche Erkenntnisse sind empirische, a posteriorische, im Gegensatze gegen die reinen, a priorischen Erkenntnisse, welche der Vernunft des Menschen wesentlich (-nothwendig-allgemein-ursprünglich) eigenthümlich sind. Erkenntnisse der letztern Art bilden den Inhalt der Philosophie.

Anmerkung.

Zu der Philosophie muß in diesem Sinne auch die Mathematik gerechnet werden, als Darstellung der Begriffe durch Construction, wirkliche (Geometrie), oder symbolische (Arithmetik). Die einzelnen Theile der Philosophie im engern Sinne können erst später aufgeführt werden.

§. 5.

Die Anthropologie.

Obgleich die Philosophie es zunächst nicht mit Erfahrungs-

Digitized by Google

fahrungserkenntnissen, sondern mit Vernunfterkenntnissen zu thun hat (§. 4.); so ist die Erfahrungserkenntniß nichts destoweniger die in der Zeit frühere, wodurch jene erst vorbereitet wird *). Denken wir nun unser eigenes Ich oder den Menschen selbst als Gegenstand der Beobachtung und Erfahrung, so würden wir eine Erkenntniß vom Menschen erhalten, eine Wissenschaft, die man mit Recht Anthropologie nennen könnte, welche, jenachdem wir dabey auf das körperliche (σῶμα) oder geistige (ψυχή) Element des Menschen achteten, wieder in Somatologie und Psychologie zerfallen müßte.

Anmerkung.

*) Nach dem Grundsatze nihil est in intellectu, nisi quid antea fuerit in sensu — im Gegensatz von dem des Empirismus: nihil est in intellectu, nisi quod antea fuerit in sensu, und dem des Idealismus: nihil est in sensu, nisi quod antea fuerit in intellectu.

§. 6.

Die empirische Psychologie.

Die letztere, die Psychologie, wäre demnach eine Lehre von der Seele des Menschen (§. 5.); sie wäre empirisch, weil sie sich auf Beobachtung und Erfahrung (ἐμπειρία) gründet (§. 4 und 5.); sie wäre in ihrem Verhältnisse zu der Philosophie nicht ein Theil derselben, sondern eine propädeutische, eine für dieselbe vorbereitende und in sie einleitende Wissenschaft (§. 5.).

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Empirisch heißt diese Psychologie auch im Gegensatze der sogenannten rationalen, deren Object zwar auch die menschliche Seele, aber nicht als Erfahrungsgegenstand, sondern als Gegenstand der Speculation ist, und welche demnach irgend einen Theil der Philosophie selbst ausmachen muß.

2. Obgleich die empirische Psychologie, als solche, nicht einen Theil der eigentlichen Philosophie bildet, so gibt sie damit doch keineswegs den Charakter als Wissenschaft auf. Denn einmal kann sie viele Untersuchungen nicht entbehren, deren Gegenstände nicht in den Kreis der Erfahrung fallen, weil, wie Weiß (Untersuchungen über das Wesen und Wirken der menschlichen Seele S. 31.) richtig bemerkt, zu dem wahren und vollständigen Wissen eines Dinges nicht bloß die Erkenntniß seiner empfindbaren Beschaffenheit, sondern auch die Erkenntniß des nicht empfindbaren und unsinnlichen Wirkens gehört, durch welches die Erscheinung jener Beschaffenheiten bestimmt ist. Sodann aber ist auch in Beziehung auf die Form unstreitig ein systematischer Zusammenhang solcher gleichartigen Erkenntnisse gar wohl denkbar.

Digitized by Google

Empiriſche Pſychologie.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 7.

Die Seele.

Die empirische Psychologie hat zum Gegenstand die Seele, insoweit von dieser Etwas durch Beobachtung und Erfahrung zu erkennen ist (§. 6.). Die Seele aber ist nichts Anderes, als das mit Nothwendigkeit gedachte Innere, gehörend zu denjenigen äussern Erscheinungen des Menschenlebens, welche wir aus dem körperlichen Organismus nicht zu erklären vermögen; der Eine immaterielle Träger (Substrat) der sich mit Selbstbewußtseyn darstellenden Lebensmannigfaltigkeit.

Anmerkung.

Sie muß als solche einfach gedacht werden, d. h. in jedem Augenblicke nur in Einer Handlung sich äussernd; denn nur dem Körper als dem Substrat der entgegengesetzten Funktionen kommt ein räumliches Daseyn, ein Zugleichseyn von mehrfachem Wirklichem in der Erscheinung zu, der Seele ein bloßes Zeitleben, ein Nacheinanderseyn ihrer Zustände.

§. 8.

Zusammenhang der Seele und des Körpers.

Daß ein Zusammenhang Statt habe zwischen Leib und Seele und eine beziehungsweise wechselseitige Abhängigkeit derselben von einander will die empirische Psycholo-

Digitized by Google

chologie ebenso wenig läugnen, als es ihre Aufgabe seyn kann, das Geheimniß zu lösen, welches über der höhern Einheit zweyer für die empirische Erkenntniß ewig geschiedener Naturgebiete ruht. Auch die Physiologie, welche sich mit dem einen derselben beschäftigt, kann dieß nicht; denn keine Untersuchung über Nervenschwingungen und Nervenknoten ist im Stande, den Anfang einer geistigen Wirkung zu erklären.

Anmerkungen.

1. Diese Aufgabe, nach dem Punkt zu forschen, wo Geist und Materie Eins wird, bleibt der speculativen Philosophie überlassen.

2. Frage nach dem Sitz der Seele.

§. 9.

Eintheilung der empirischen Psychologie.

Die empirische Psychologie als Lehre von der innerlichen Lebenseinheit (§. 7.) hat diese nicht bloß abgesondert zu betrachten, sondern, wenn sie sich zur Wissenschaft entwickeln soll, eben in ihrer sich mit Selbstbewußtseyn darstellenden Lebensmannigfaltigkeit (§. 7.). Dieß kann sie auf eine gedoppelte Weise: einmal indem sie diese Lebensmannigfaltigkeit als den allgemeinen und nothwendigen Ausdruck der innern Lebenseinheit betrachtet; sodann aber indem sie die besondern und zufälligen Bestimmungen berücksichtigt, welchen diese Lebensmannigfaltigkeit in ihrer Wechselwirkung mit der Aussenwelt u. s. w. unterworfen ist. Jenes ist Aufgabe des ersten oder allgemeinen Theils der empirischen Psychologie; dieses hingegen Aufgabe des zweyten oder besondern Theils derselben. Er-

Digitized by Google

Erster Theil.

Allgemeine empirische Psychologie.

§. 10.

Nothwendigkeit der Annahme von Grundkräften oder Elementen der Seele.

Die Wahrnehmung einer großen Mannigfaltigkeit von Seelenzuständen und Seelenthätigkeiten als äussere Erscheinungen fordert uns auf, zu ihnen als reell vorhanden gewisse Kräfte zu denken. So wenig es aber mit den Gesetzen des abstrahirenden und reflectirenden Verstandes im Einklang stehen würde, zu jeder der besondern äussern Erscheinungen eine eigene (innere) Kraft zu denken; ebenso wenig gestattet die Erfahrung im Allgemeinen und die Wissenschaft die Annahme einer einzigen Grundkraft. Jene, die Erfahrung, zeigt uns bey allen Dingen, als Producten betrachtet, eine Mehrheit, wenigstens eine Zweyheit von Faktoren; diese aber, die Wissenschaft, würde nimmermehr etwas Mannigfaltiges aus Einer Grundkraft zu erklären im Stande seyn, ohne

Digitized by Google

ohne die Annahme, daß sich dieselbe, schon nach dem Gesetze des logischen Gegensatzes (kein A ohne ein nonA) in einer Duplicität differentiire.

§. 11.

Sinn und Trieb.

Auf diese Annahme einer Duplicität der Grundkraft (§. 10.) führt uns aber auch die Betrachtung und Vergleichung der einzelnen Verrichtungen der Seele. Wie verschieden nämlich diese immer scheinen oder auch in der That seyn mögen, in jeder derselben werden wir zwey ursprüngliche Bestandtheile entdecken, ohne welche sich dieser bestimmte Zustand oder diese bestimmte Thätigkeit der Seele gar nicht denken ließe, nämlich ein Princip der Richtung und ein Princip der Bildung. Dieses ist der Sinn, jenes der Trieb, welche zusammen die Anlage des Geistes bilden.

Anmerkungen.

1. Beyde Worte sind in der allgemeinsten Bedeutung zu nehmen.

2. Ueber Receptivität und Spontaneität.

§. 12.

Hauptarten der Verrichtungen der Seele.

Vergleichen wir die verschiedenen Verrichtungen der Seele unter einander, und suchen wir sie mit Uebergehung der besondern Merkmale nach den allgemeinen zu ordnen; so finden wir, daß sich diese sämmtlichen Verrichtungen unter drey Hauptarten befassen lassen, nämlich

Digitized by Google

lich unter dem Fühlen, Vorstellen und Begehren. Wir schreiben deshalb unserer Seele drey Hauptvermögen zu:

1. das Gefühlsvermögen;
2. das Vorstellungsvermögen;
3. das Begehrungsvermögen.

Anmerkung.

Es ist hier vor Allem festzuhalten, daß diese Unterscheidung um der Wissenschaft willen gemacht wird. Im Leben — und die Seele ist Leben — durchdringen und bestimmen sich ihre Zustände und Thätigkeiten in jedem Momente auf tausendfache Weise und gestalten sich zu gemeinschaftlicher Thätigkeit. So trennt der Anatom die Theile des körperlichen Organismus und schreibt ihm gewisse Vermögen zu; er weiß aber wohl, daß sie nur in ihrem ungetrennten Beysammenseyn zu einer lebensvollen Wirksamkeit sich gestalten können.

§. 13.

Verhältniß der drey Hauptvermögen zu den beyden Elementen des Geistes.

Fragen wir nach dem Verhältnisse, in welchem diese drey Hauptvermögen der menschlichen Seele (§. 12.) zu den beyden Elementen (Grundkräften, Principien §. 11.) des Geistes stehen: so finden wir nicht allein, daß bey jedem derselben die beyden Elemente des Geistes im Allgemeinen thätig seyen, so zwar, daß ohne das Zusammenwirken des Triebes und des Sinnes weder ein Fühlen, noch ein Vorstellen, noch ein Begehren zu Stande kommen würde, mithin auch von den (§. 12.) genannten

Digitized by Google

ten Vermögen überall nicht die Rede seyn könnte; sondern auch, daß das Vorstellen in einem Uebergewicht des Princips der innerlichen Bildung (Sinnes), das Begehren in einem Uebergewicht des Princips der Richtung nach einem bestimmten Punkte hin (Triebes), das Fühlen endlich in einem Gleichgewicht der beyden Elemente (des Sinnes und Triebes) bey der geistigen Verrichtung seinen Grund habe.

Anmerkungen.

1. „Bey den eigentlichen Begehrungen macht die Richtung den Hauptcharakter der Thätigkeit aus; allein auch Vorstellungen würden nie zu Stande kommen, wenn die Kraft des Geistes nicht entweder sie fixirte auf den Punkt des äussern Reitzes, oder in sich selbst die Erregung bewirkte, welche zur Wiederholung einer Vorstellung erforderlich ist; endlich bey den Gefühlen, welche jederzeit einen bald materiellen bald ideellen Punkt der Beziehung haben, ist die Fixirung dieses Punktes, das Interesse deren, die Tendenz oder Richtung nach ihm hin, ebenfalls unerläßlich.“ Weiß a. a. O. S. 34.

2. Das Verhältniß der Vermögen zu den Grundkräften läßt sich auch so darstellen, daß man sagt: jedes der drey einzelnen Hauptvermögen setzt voraus die combinirte Thätigkeit der beyden Grundkräfte, nur in verschiedener Mischung, so daß jedes Fühlen, Vorstellen und Begehren zugleich ist ein Wirken des Triebes und des Sinnes; keine Grundkraft aber würde einzeln eine der genannten geistigen Verrichtungen zu Stande bringen (ein Vermögen seyn).

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Bildungsstufen der Seelenvermögen.

Allein nicht bloß die (§. 12.) genannten Vermögen sind ein Produkt der combinirten Thätigkeit der beyden Elemente des Geistes (§. 13.); sondern auch zu gewissen dem innern Gehalte nach verschiedenen Stufen oder Perioden der Thätigkeit dieser Vermögen muß der Grund in den geistigen Elementen gesucht werden, da diese Bildungsstufen auf gleiche Weise den drey Seelenvermögen eigen sind. Diese Bildungsstufen oder nach Graden verschiedene Aesserungsmöglichkeiten der geistigen Vermögen sind:

1. die Stufe der Sinnlichkeit, für welche charakteristisch ist das Auffassen des Einzelnen und das Bestimmtwerden durch individuelle Verhältnisse, welches hauptsächlich auf sinnlicher Thätigkeit beruht;

2. die Stufe der Verständigkeit, welche dem Menschen angewiesen ist durch den Verstand, d. h. durch die mit dem Vermögen der Rede und des Gedankens ihm ertheilte Fähigkeit, das Allgemeine im Einzelnen aufzufassen;

3. die Stufe der Vernünftigkeit, in welcher der höhere Charakter, den das innere Leben durch sie erlangt, ihm nur durch die Richtung des Triebs nach dem Unendlichen ertheilt wird.

Anmerkungen.

1. Ueber die Nothwendigkeit der Unterscheidung dieser Stufen sagt Weiß a. a. O. S. 57.: „das Gefühl sinnlicher Freude und die religiöse Andacht, das

Digitized by Google

das Verlangen nach einem sinnlichen Gute und das moralische Streben des reinen Willens, die sinnliche Anschauung eines Objects und die Ideen des philosophirenden Geistes, sie alle gehören den bekannten Vermögen der Seele an; aber welche wesentliche, durchgreifende Veränderung muß in der Seele im Ganzen, in ihrem Totalzustande eingetreten seyn, wenn sie sich von dem einen zu dem andern erheben soll! Sie vermag dieß offenbar zu gewissen Zeiten noch gar nicht, sie lernt es ebenso offenbar in sehr vielen Menschen niemals. Es muß hier die Norm einer Fort- und Ausbildung in die Seele gelegt seyn, der Plan einer Auferziehung derselben durch die bloße Natur, welche wohl verdient, daß die Psychologie ihr genauer nachspüre, und ihre wesentlichen Perioden und Abstufungen bestimmt unterscheide."

2. Der früher gewöhnlichen Unterscheidung eines höhern und niedern Erkenntniß- und Begehrungsvermögens lag eben die noch nicht hinlänglich deutlich gewordene Erkenntniß der im § genannten Bildungsstufen zu Grund.

§. 15.

Uebergang.

Die weitere Entwicklung der Wissenschaft erfordert nun, daß die drey geistigen Hauptvermögen, mit Berücksichtigung der verschiedenen Bildungsstufen derselben, im Einzelnen erforscht, und das Was und das Wie ihrer Aeusserungen, d. h. ihre Produkte und die Gesetze derselben dargestellt werden.

Anmerkungen.

1. Nicht allein ergibt sich die Annahme dreyer geistigen Hauptvermögen mit Nothwendigkeit aus der mög-

Digitized by Google

möglichen Weise des Zusammentretens der Elemente des Geistes (§. 13.); sondern auch die Gründe der Gegner (z. B. Krug), welche bloß zwey Hauptvermögen, nämlich ein theoretisches und praktisches, Vorstellen und Begehren annehmen, weil jedes Vorstellen und Begehren entweder aus dem Fühlen entspringe, oder es selbst aus einem solchen entstehe, lassen sich leicht abweisen. Ist nicht auch mit jedem Begehren ein Vorstellen verbunden? Wird man aber deßhalb die Realität des Vorstellungsvermögens als eines eigenthümlichen läugnen?

2) Warum man den Anfang mit der Betrachtung des Gefühlsvermögens mache?

Erster Abschnitt.

Von dem Gefühlsvermögen.

§. 16.

Begriffs-Bestimmung.

Wenn die Elemente unseres geistigen Seyns bey einer und derselben Seelenverrichtung im Gleichgewicht mit einander wirken (§. 15.), so daß wir diesen Zustand unmittelbar inne werden, so ist dieß ein Fühlen.

Digitized by Google

Gefühle sind also unmittelbare Wahrnehmungen innerer Zustände, und das Gefühlsvermögen ist es, vermittelst dessen wir im Stande sind, unmittelbar unserer Seelenzustände inne zu werden.

Anmerkungen.

1. Zustände sind es, nicht Thätigkeiten, deren wir im Fühlen inne werden, da sich sowohl die nach Innen bildende Kraft (der Sinn) wie die nach Aussen schaffende (der Trieb) hier im Gleichgewichte befinden, also weder die Thätigkeit der einen noch die der andern hervorsticht, sondern bloß das mittlere Produkt von beyden wahrnehmbar wird.

2. Von dem Gefühle selbst ist wohl zu unterscheiden die Vorstellung des Gefühles; z. B. von dem Gefühle der Freude, welche wir bey der Nachricht von einem glücklich erreichten Zweck empfinden, ist wohl zu unterscheiden die Vorstellung, daß der Zweck erreicht sey und daß wir Ursache haben uns zu freuen und uns nun wirklich freuen.

3. Durch welchen äussern Eindruck, oder durch welche von Innen kommende Erregung das Gefühl immer mag vermittelt worden seyn, insoferne wir hievon im Gefühl selbst nichts wahrnehmen, bleibt das Gefühl stets eine unmittelbare Wahrnehmung.

§. 17.

Hauptgesichtspunkte bey der Eintheilung der Gefühle.

Wenn wir fragen, wie fern sich die Aeusserungen des Einen Gefühlsvermögens als etwas Mannigfaltiges darstellen, so finden wir, daß dieß geschehen könne

1. in Vergleichung mit denjenigen Thätigkeiten des mensch-

Digitized by Google

menschlichen Seyns, welche nicht selbst ein Fühlen sind; und zwar

a) in Vergleichung mit diesen in ihrer Gesammtheit und

b) in Vergleichung mit denselben in ihrer Einzelheit betrachtet.

Wir finden aber

2) auch, daß eine Verschiedenheit der Gefühle in der Thätigkeit des Gefühlsvermögens an sich begründet seyn könne.

§. 18.

Von den angenehmen, unangenehmen und gleichgültigen Gefühlen.

Vergleicht man die in die Seele eintretenden Gefühle mit der Gesammtheit der nächst vorhergehenden Zustände und Thätigkeiten des menschlichen Seyns (§. 17. 1. a.); so ergibt sich von selbst, daß in dieser Beziehung ein dreyfaches Verhältniß möglich sey. Entweder nämlich stimmt das Gefühl mit der Art der Gesammtheit der nächstvorhergehenden Zustände und Thätigkeiten des menschlichen Seyns, mit der im Gemüthe bereits begründeten Stimmung überein, oder es widerstreitet dieser, oder es verhält sich in Beziehung zu dieser indifferent. Im ersten Falle nennen wir die Gefühle angenehme, im andern unangenehme, im dritten gleichgültige (reizlose).

Anmerkungen.

1. Aus diesem allgemeinen Gesetze, nach welchem sich der Charakter der Lust, Unlust und Gleichgültig-

Digitized by Google

keit der Gefühle bestimmt, lassen sich die einzelnen Gesetze, nach welchen sich dieselben Charaktere auf den Stufen der Sinnlichkeit, Verständigkeit und Vernünftigkeit bestimmen, leicht ableiten.

2. Die Realität der gleichgültigen Gefühle ist schon angefochten worden, ohne Zweifel theils weil überhaupt die beyden andern Arten von Gefühlen ihrer Natur nach ansprechender sind, theils weil jene Gefühle um so seltener werden, je höher mit dem fortgehenden Zeitleben die Regsamkeit des innern Lebens und die bestimmtere Richtung seiner Thätigkeit steigt (vgl. Weiß a. a. O. S. 93.). Allein, wenn im Gefühle eine bestimmte Stimmung noch nicht begründet war, oder wenn eine solche Stimmung durch längere Andauer sich nach und nach bis zur Erfolglosigkeit abgestumpft hatte, oder wenn durch künstliche Einwirkung auf sie, z. B. die Kraft des Willens, ihre Einwirkung auf den folgenden Lebensmoment ihr genommen war — in allen diesen und ähnlichen Fällen läßt sich das Eintreten gleichgültiger Gefühle denken.

3. Ebendeswegen, weil die angenehmen und unangenehmen Gefühle ihrer Natur nach ansprechender sind als die gleichgültigen und die letztern zu wenig beachtet wurden, hat man schon das Gefühl überhaupt als das unmittelbare Bewußtseyn des angenehmen oder unangenehmen Eindrucks der Lust oder Unlust definirt, oder wohl sogar das Fühlen nur als eine Art des Vorstellens betrachtet wissen wollen, also das angenehme Gefühl als eine Vorstellung, mit welcher sich die weitere Vorstellung der Lust, das unangenehme als eine solche, mit welcher sich die der Unlust verbinde.

4. Ueber die Frage: ob der Schmerz das Frühere im Menschen sey, oder die Freude, und ob das Vergnü-

Digitized by Google

gnügen in nichts Anderm bestehe als in einem schnellen Aufhören des Schmerzens.

§. 19.

Von den sinnlichen Gefühlen.

Vergleicht man die Gefühle mit denjenigen Thätigkeiten und Zuständen des menschlichen Seyns, welche nicht selbst ein Fühlen sind in ihrer Einzelheit (§. 17. 1. b.) und nimmt hiebey zuerst Rücksicht auf die Zustände und Thätigkeit der körperlichen Natur des Menschen, so erhält man diejenige Art von Gefühlen, welche man sinnliche nennt. Sinnliche Gefühle sind demnach solche, welche sich auf Zustände und Thätigkeiten der körperlichen Natur beziehen.

Anmerkung.

Sinnliche Gefühle sind wohl zu unterscheiden von Gefühlen auf der sinnlichen Bildungsstufe (§. 14.). Das Gefühl der körperlichen Gesundheit oder Krankheit z. B. ist immer ein sinnliches, aber es erscheint unter ganz verschiedenen Formen, jenachdem ein Individuum mit seinem geistigen Wesen die Stufe der Sinnlichkeit, oder die der Verständigkeit oder die der Vernünftigkeit einnimmt.

§. 20.

Von den geistigen Gefühlen überhaupt.

Vergleicht man noch weiter die Gefühle mit denjenigen Zuständen und Thätigkeiten des menschlichen Seyns, welche nicht selbst ein Fühlen sind, in ihrer Einzelheit (§. 17. 1. b.) und nimmt man dabey besonders Rücksicht

Digitized by Google

sicht auf die Zustände und Thätigkeit der geistigen Natur des Menschen; so wird man auf die Unterscheidung geistiger Gefühle geführt. Geistige Gefühle sind demnach solche, welche sich auf Zustände und Thätigkeiten des geistigen Wesens unserer Natur beziehen. Da nun aber alles geistige Seyn und alle geistige Thätigkeit des Menschen nach Ausschluß des Gefühls sich im Vorstellen (theoretische Thätigkeit) und Begehren (praktische Thätigkeit) erschöpft (§. 12. 13.), so ergibt sich hieraus mit Nothwendigkeit eine Unterscheidung theoretischer und praktischer Gefühle. Zu jenen gehören die intellectuellen und ästhetischen, zu diesen die moralischen und religiösen Gefühle.

Anmerkung.

Auch von den geistigen Gefühlen im Allgemeinen gilt das, was §. 19. Anm. von den sinnlichen bemerkt wurde. Denn die verschiedenen Arten geistiger Gefühle sind auch auf der Bildungsstufe der Sinnlichkeit möglich.

§. 21.

Von den intellectuellen Gefühlen.

Solche theoretische (§. 20.) Gefühle, welche sich auf Zustände und Thätigkeiten des Vorstellungsvermögens an sich beziehen, nennt man intellectuelle. Gefühle z. B., welche sich mit Anschauungen und ihren Reminiscenzen, mit Schöpfungen der Einbildungskraft und der wissenschaftlichen Thätigkeit verbinden, sind intellectuelle.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die Anwendung des in der Anmerkung zu §. 19 Gesagten auf diese Art von Gefühlen ergibt sich von selbst. Sie sind demnach besonders zu unterscheiden von Gefühlen auf der Stufe der Verständigkeit, welche ihrer Natur nach ebensowohl sinnliche als intellectuelle u. s. w. seyn, so wie umgekehrt intellectuelle Gefühle auch auf der sinnlichen Bildungsstufe Statt haben können.

2. Ueber die verschiedenen Wirkungen, welche die Neuheit, der Wechsel, der Contrast in unsern Vorstellungen und die Steigerung derselben auf das Gefühl hervorbringen. — Das Schauspiel, die Langeweile, unter psychologischem Gesichtspunkte betrachtet.

§. 22.

Von den ästhetischen Gefühlen.

Diejenigen theoretischen Gefühle, welche sich auf Zustände und Thätigkeiten des Vorstellungsvermögens rücksichtlich der Form des Vorgestellten beziehen, nennt man ästhetische. Die Fähigkeit, über den Werth der Form der vorgestellten Objekte zu urtheilen und ihn in sich aufzunehmen heißt Geschmack. Daher kann man auch die ästhetischen Gefühle bestimmen als solche, welche sich auf Geschmacksobjekte beziehen.

Anmerkungen.

1. Was hier Form des Vorgestellten genannt wird, ist wohl zu unterscheiden von der Form des Denkens, wovon die Logik handelt. An einem Gemälde z. B. ist es nicht die Leinwand, auf welcher, nicht die Farben an sich, aus welchen es entworfen ist, sind es, also nicht der Stoff des Gemäldes, dessen

Digitized by Google

dessen Vorstellung Veranlassung zu dem ästhetischen Gefühle wird, vermöge dessen ich das Gemälde schön finde; vielmehr die Art der Verbindung und Mischung dieser Farben, vermittelst deren ein Musterbild meiner Phantasie, ein Gedanke meines Geistes u. s. w. dargestellt ist, die Form also ist es, welche jenes Gefühl hervorruft. Nicht aber die des Denkens; denn die Vorstellung von dem Gesetze des Schließens (gewissen Denkformen) kann wohl intellectuelle (§. 21.) nimmermehr aber ästhetische Gefühle erwecken.

2. Wenn man das Schöne und das Erhabene die Hauptobjekte der ästhetischen Gefühle nennt, so will man damit wohl sagen: die Urtheile über Schönheit und Erhabenheit der Gegenstände gründen sich hauptsächlich und gewöhnlich auf diejenigen Gefühle, welche sich mit der Vorstellung der Form des Gegenstandes verbinden. Denn Beydes, das Schöne und das Erhabene, ist nicht bloß Sache des Gefühls. Die Regel aber, nach welcher sie in das Gefühl eintreten, ist keine andere, als die §. 18. angegebene allgemeine. Daher auch die Verschiedenheit des Geschmacks. Das Weitere der Aesthetik überlassend beschränkt sich die Psychologie darauf, das Schöne zu erklären, als das, wodurch das Gefühl rücksichtlich des geistigen Eindrucks befriedigt werde, den die Form des Vorgestellten hervorbringt; das Erhabene aber als das, wodurch das Gefühl rücksichtlich des geistigen Eindrucks befriedigt werde, welchen die die Form beherrschende Idee hervorbringt, und scheidet so diese Vorstellungen von den naheliegenden des Angenehmen, Nützlichen und Guten.

§. 23.

Von den moralischen Gefühlen.

Solche praktische (§. 20.) Gefühle, welche sich auf Zustän-

Digitized by Google

Zustände und Thätigkeiten des Begehrungsvermögens an sich beziehen, nennt man moralische. Denn wiefern bey der Thätigkeit das Begehren nicht überhaupt Gleichgültigkeit oder Reitzlosigkeit des Gefühls Statt hat, gehört die Billigung oder Mißbilligung einer Handlung, wie sie sich auch zunächst nur im Gefühl ausspricht, offenbar in das Gebiet der Sittlichkeit.

Anmerkung.

Auch hier findet die Bemerkung zu §. 19 ihre Anwendung.

§. 24.

Von den religiösen Gefühlen

Diejenige Art von praktischen Gefühlen, welche sich auf Zustände und Thätigkeiten des Begehrungsvermögens rücksichtlich der Form des Begehrten beziehen, nennt man religiöse. Denn der Werth der Form des Begehrten und der dadurch dem menschlichen Willen gegebenen Richtung kann in letzter Instanz bloß nach dem Verhältnisse derselben zum Endzweck der Vernunft oder dem Unendlichen bemessen werden. Das Unendliche aber nehmen wir in uns auf durch die Religion. Daher kann man religiöse Gefühle als solche bestimmen, welche sich auf Gegenstände der Religion, oder auf ein Verhältniß unseres Wollens zum göttlichen Willen beziehen.

Anmerkung.

Wohl bey keiner Art von Gefühlen findet die Bemerkung zu §. 19. eine einleuchtendere Anwendung als bey dem religiösen Gefühle. Wie verschieden gestaltet

Digitized by Google

staltet es sich von dem sinnlichen Standpunkte des Fetischanbeters an durch die verschiedenen Stufen der Verständigkeit und Vernünftigkeit hindurch in dem Gedanken des Weltschöpfers, des absoluten Wesens, bis zu dem kindlichen Hingeben des Gemüthes an den liebenden Vater aller Menschen im Christenthume? Und doch ist es unstreitig überall das dem Wesen nach gleiche, nur dem Grade der Ausbildung nach verschiedene, religiöse Gefühl.

§. 25.

Von dem Selbst- und Mitgefühle.

Von minderem Interesse für die Wissenschaft, als die bisherigen Unterscheidungen (§. 18 — 24.) dürfte die Eintheilung der Gefühle in Selbstgefühle und Mitgefühle seyn, wenn man nämlich darunter solche versteht, welche sich entweder auf die eigene oder eine fremde Persönlichkeit beziehen. Denn alle Mitgefühle sind ja unmittelbare Wahrnehmungen eigener Zustände, nur veranlaßt durch die Vorstellung von fremden, folgen also, insofern sie von der Vorstellung abhängig sind, den Gesetzen des Vorstellungsvermögens und denjenigen, nach welchen der Wille wirkt, während sie in Rücksicht auf die Form, unter welcher sie ins Leben treten, dem allgemeinen Gesetze (§. 18.) unterworfen sind. Unter dem Selbstgefühle aber im psychologischen Sinne kann man (mit Weiß a. a. O. S. 104. ff.) das Gefühl des reinen Lebensertrags in jedem Momente oder die Wahrnehmung des eigenen Totalzustandes verstehen.

Anmerkungen.

1. Von dem Selbstgefühle in diesem Sinne ist wohl

Digitized by Google

wohl zu unterscheiden das Selbstbewußtseyn: jenes ist das unentwickelte geistige Wahrnehmen des eigenen (zunächst empirisch entstandenen) Totalseyns; dieses dagegen ist das entwickelte geistige Wahrnehmen des eigenen (besonders des apriorischen) Seyns nach einzelnen Momenten.

2. Was man gewöhnlich Selbstgefühl nennt, hängt zwar mit dem eben geschilderten zusammen, ist jedoch wieder wesentlich davon verschieden, indem es ebenso sehr dem Vorstellungsvermögen angehört, wie dem Gefühlsvermögen. Ihm stehen die Gefühle der Schwäche und der Leerheit gegenüber.

§. 26.

Von den einfachen und zusammengesetzten Gefühlen.

Faßt man die Frage nach der Realität der zusammengesetzten Gefühle so auf: ob in einem bestimmten Zeittheile (Z) nicht nur ein Zustand, der den Ertrag (E) eines bestimmten Zeittheils (einfaches Gefühl), sondern auch ein Zustand, der dem Produkt mehrerer Zeittheile (a b c .. = E*) entspricht (zusammengesetztes Gefühl) wahrgenommen werden könne; so muß die Frage ohne Zweifel bejaht werden. In diesem Sinne kann man also ebenso gut von zusammengesetzten wie von einfachen Gefühlen reden; ja die bey Weitem größere Mehrheit unserer Gefühle werden zusammengesetzte oder gemischte seyn. Wollte man dagegen behaupten, daß in einem Zeittheile (Z) eine Mehrheit von Zuständen selbst (a b c ...) nicht bloß das besonders charakterisirte Produkt einer solchen Mehrheit (a b c ... = E*) von Zuständen zur innern Wahrneh-

mung

mung kommen können; so würde diese Annahme der nothwendigen Einfachheit der Seele überhaupt und der Idee ihres Zeitlebens (§. 8. Anm.) widerstreiten.

Anmerkung.

In einem andern Sinne könnte man — und es geschieht wohl auch, zusammengesetzte (gemischte) Gefühle im Gegensatze von den einfachen (reinen) solche nennen, bey welchen die Urtheilskraft über das Mehr oder Weniger der Lust oder Unlust nicht zur Entscheidung kommen kann. Daß dieß gerade bey den zu Anfang des § geschilderten zusammengesetzten Gefühlen leicht der Fall seyn kann, ist klar.

§. 27.

Von den Affekten.

Nachdem nun die Gefühle in Vergleichung mit denjenigen Thätigkeiten des menschlichen Seyns, welche nicht selbst ein Fühlen sind, und zwar zuerst in Vergleichung mit diesen in ihrer Gesammtheit (§. 18.), sodann in Vergleichung mit denselben in ihrer Einzelnheit (§§. 19 — 24.) betrachtet und ausserdem einige geschichtlich der Wissenschaft nicht unwichtige Unterscheidungen erwogen worden sind (§§. 25. 26.); so bleibt nur noch übrig, diejenige Verschiedenheit der Gefühle, welche in der Thätigkeit des Gefühlsvermögens an sich begründet seyn könnte (§. 17.) in die Untersuchung zu ziehen.

Innerhalb des Gefühlsvermögens selbst aber läßt sich ein anderer Unterschied nicht denken als der der Intensität seiner Thätigkeit, des Grades der Stärke, in und mit welchem es wirkt. Man hätte sonach

mehr

Digitized by Google

mehr und weniger starke Gefühle zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung jedoch würde eine ziemlich unfruchtbare seyn, da es im Begriffe eines Vermögens liegt, daß es seine Bestimmung sey, mit möglichster Stärke zu wirken, wenn nicht das Gefühlsvermögen im Coexistenzverhältnisse mit andern, nämlich dem Vorstellungs- und Begehrungsvermögen (§. 12.) stünde. Dieses Verhältniß eben aber bringt mit sich, daß auch die Wirkungen des Gefühlsvermögens nur verhältnißmäßige seyn dürfen, nämlich keine solche, wodurch die gleichfalls verhältnißmäßige Thätigkeit der beyden andern Vermögen gehemmt oder aufgehoben, jenes ursprüngliche und nothwendige Verhältniß also zerstört würde. Gefühle nun, welche mit solcher Intensität, in einem solchen Stärkegrad eintreten, daß dieß geschieht, werden Affekte genannt, und wo die Seele auf diese Weise wirkt, befindet sie sich im Zustande des Affekts.

Anmerkungen.

1. Die Aufhebung der Verhältnißmäßigkeit der gesammten geistigen Thätigkeit ist nur die Wirkung, der Stärkegrad des Gefühls, die Ursache derselben und in diesem also die Unterscheidung des § begründet.

2. Den Zustand des Affekts, sofern er in einer übermäßigen Steigerung geistiger besonders religiöser Gefühle besteht, pflegt man wohl auch Schwärmerey zu nennen, obgleich bey ihr auch das Vorstellungsvermögen, namentlich die Phantasie vielfach thätig ist. Noch mehr gilt dieß von der Begeisterung und dem Enthusiasmus, welche, obgleich gesteigerte Gefühle, — das erste ein mehr vorübergehendes, das andere ein mehr andauerndes — dennoch

Digitized by Google

noch weit entfernt sind, bloße Gefühle zu seyn. Denn diese beyden mächtigsten Hebel alles Großen und Bewunderungswürdigsten unter den Menschen charakterisiren sich eben dadurch, daß sie den ganzen Menschen in Bewegung und gesteigerte Thätigkeit versetzen.

3. Das Verhältniß des Affekts zur Leidenschaft und der Unterschied beyder kann erst dann erörtert werden, wenn der Begriff der letztern, welche dem Begehrungsvermögen angehört, festgestellt seyn wird.

4. Die Unterscheidungen der Affekte in angenehme und unangenehme, in sinnliche, sinnlich verständige, geistige u. s. w. theilt dieser Zustand als eine Art des Gefühls mit den Gefühlen überhaupt. Ebenso sind diejenigen Zustände, welche man gewöhnlich als Affekte aufzählt, die Freude, die Trauer, die Hoffnung und die Furcht, die Bewunderung, die Verwunderung, der Abscheu, die Reue und die Schaam, der Zorn und der Neid — alle diese und ähnliche Zustände sind an sich bloß Gefühle, nicht Affekte und werden zu diesen erst unter den im § angegebenen Bedingungen.

§. 28.

Ueber die Dauer der Gefühle im Allgemeinen.

Der bisherigen Betrachtung der intensiven Natur der Gefühle hat sich nur noch anzureihen die ihrer protensiven Eigenschaften, da sie als Zeitgrößen (§. 7. Anm.) eine Erwägung extensiver Verhältnisse nicht zulassen.

Frägt man sich nämlich, welche Gefühle ein Mehr oder Minder von Zeittheilen einnehmen werden, so läßt sich erwarten, daß die dem Grade nach stärkern Affekte auch die nachhaltigern seyn werden. Was aber unter sich glei-

Digitized by Google

gleiche Affekte betrifft, so zeigt sich, daß ihre Dauer von einem doppelten Verhältnisse abhänge: einmal von dem Coexistenzialverhältnisse des Gefühlsvermögens mit dem Vorstellungs- und Begehrungsvermögen (§. 12.); sodann aber von der Möglichkeit der Entwicklung des Gefühlsvermögens auf den verschiedenen Bildungsstufen der Sinnlichkeit, der Verständigkeit und der Vernünftigkeit (§. 14.). Was jedoch jenes Coexistenzialverhältniß betrifft, so läßt sich aus der Erwägung desselben für die Dauer der Gefühle nichts mit Sicherheit folgern, da, so wie das Vorstellen und das Wollen vielfältig vom Gefühl bestimmt werden, diese beyden Vermögen hinwiederum auch in jedem Moment durch ihre Thätigkeit die des Gefühls modificiren, paralysiren und gänzlich aufheben können.

§. 29.

Von der Dauer der Gefühle auf den verschiedenen Bildungsstufen.

Die Dauer der Gefühle auf den verschiedenen Bildungsstufen, welche der menschliche Geist zu durchlaufen fähig ist, richtet sich ganz nach dem Charakter dieser Stufen (§. 14. 1—3.). Gefühle auf dem Standpunkte der Sinnlichkeit sind daher die verhältnißmäßig am Schnellsten vorübergehenden, da das Auffassen des Einzelnen und das Bestimmtwerden durch individuelle Verhältnisse mit einem steten Wechsel verbunden ist. Weniger flüchtig und oberflächlich sind schon die verständigen Gefühle, da das Allgemeine, welches im Einzelnen aufzufassen Geschäft des Verstandes ist, nicht jenem Wechsel unterwor-

Digitized by Google

werfen, wenn auch noch nicht etwas an sich Unabhängiges und Bleibendes ist. Die Dauer vernünftiger Gefühle ist die anhaltendste und sicherste, denn das Unendliche ist es, worauf sich die Thätigkeit des Geistes in der Periode der Vernünftigkeit bezieht.

§. 30.

Ueber die Bestimmung der Gefühlsthätigkeit.

Alle Gefühle auf diese Stufe der Vernünftigkeit (§. 29.) zu erheben muß sonach die Aufgabe seyn; denn nur auf dieser Stufe gewinnen sie einen bleibenden Werth, einen festen Grund und mit ihm die Möglichkeit, sich in stets neuer Lebensfülle frey wieder zu erzeugen, und mit ihrer innern Kraft unsere Gedanken und Bestrebungen befruchtend zu durchdringen. Nicht aber die Unterdrückung der Gefühlsthätigkeit kann die Aufgabe seyn, denn um diese zu lösen, müßte man sich in einen, doch zuletzt vergeblichen, Widerstreit mit der eigenen Natur setzen, ohne etwas Anderes, als eine unvollständige oder einseitige Geistesbildung zu erreichen.

Anmerkung.

Der Gefühlsmensch — im guten und bösen Sinne.

Zwey-

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von dem Vorstellungsvermögen.

§. 31.

Begriffs-Bestimmung.

Wenn die combinirte Thätigkeit des Sinnes und Triebes, welche zusammen die Anlage des Geistes bilden (§. 11.), so wirken, daß dabey ein Uebergewicht des ersten Statt hat, so entsteht das Vorstellen (Erkennen im weitern Sinn). Da es nun aber Geschäft des Sinnes ist, das, was ist, in sich aufzunehmen und zu bilden (im Innern vor sich hinzustellen); so ist das Vorstellungsvermögen zu bestimmen als diejenige Thätigkeit der Seele, vermöge deren sie sich als Subject von einem Object unterscheidet.

Anmerkungen.

1. Darin eben liegt die Verschiedenheit des Vorstellens und Fühlens, daß im Gefühle die Seele nur sich selbst, ohne alle Unterscheidung und Entgegensetzung, besitzt.

2. Man mag das Vorstellen auch nennen ein Einbilden des Reellen in das Ideelle.

Digitized by Google

§. 32.

Hauptarten des Vorstellens.

Wenn wir die verschiedenen geistigen Thätigkeiten, welche mit dem gemeinschaftlichen Namen des Vorstellens bezeichnet werden, unter einander vergleichen, und, nur die obersten und insofern wesentlichsten Unterschiede derselben auffassend, die Hauptarten dieser Thätigkeit bestimmen wollen; so werden wir hiebey nothwendig die mögliche Verschiedenheit des Objects betrachten müssen, da das Subject stets das gleiche ist. Das Object aber, welches die Seele im Vorstellen von sich als dem Subject unterscheidet (§. 31.), kann entweder seyn Einzelnes Mannigfaltiges und Wechselndes, oder aber das Allgemeine und Beharrliche in dem Einzelnen und Wechselnden, oder endlich das an sich Allgemeine nnd Beharrliche, das Absolute. Hiernach unterscheiden wir das Anschauungsvermögen, die Denkkraft (Verstand) und die Vernunft.

Anmerkung.

Eine ähnliche Eintheilung würde man erhalten, wollte man die Perfectibilität des Geistes im Vorstellen zum Eintheilungsgrunde machen.

§. 33.

Das Anschauungsvermögen.

Diejenige Art des Vorstellens, in welchem das vom vorstellenden Subjecte unterschiedene Object in der Masse des möglicherweise zur Vorstellung kommenden Mannigfaltigen etwas Concretes (Einzelnes, Wechselndes) ist, wird

Digitized by Google

wird Anschauen genannt (§. 32.). Die einzelnen Momente des Anschauens aber sind: das Erregtwerden — die Affection — von einer bestimmten Seite her; die der Affection (Empfindung) sich verbindende Richtung auf den Punkt der Erregung hin und das Verweilen des Sinnes bey demselben, um sich ihrer nachbildend (assimilirend) zu bemächtigen. Jenachdem wir nun den Punkt der Erregung als einen in uns oder als einen ausser uns liegenden setzen müssen, unterscheiden wir innere und äussere Anschauung, und nennen den Sinn nach seiner Thätigkeit in Beziehung auf jene den innern, in Beziehung auf diese den äussern.

Anmerkungen.

1. Der ursprünglich nur Gesichtsvorstellungen bezeichnende Ausdruck wird auf sämmtliche im §. beschriebene Vorstellungen übergetragen und das Wort Anschauung nicht bloß für den Act sondern auch für den Gegenstand des Anschauens gebraucht.

2. Die Vorstellungen eines Blattes, eines Baumes u. s. w. sind Anschauungen; die Vorstellung hingegen (oder das Wahrnehmungsurtheil), daß das Blatt zum Baum gehöre, ist nicht mehr Sache des Anschauungsvermögens. Die Vorstellungen aller einzelnen Bäume, wie viele und wie verschiedene nach und nach in's Bewußtseyn treten, sind Anschauungen; das hiedurch aber allmählich in uns entstehende Gemeinbild der Bäume ist nicht mehr Sache des Anschauungsvermögens.

3. Man bestimmt das Anschauen auch als das Vermögen, Gegenwärtiges in sich aufzunehmen; oder als ein unmittelbares Vorstellen, in sofern wir uns

Digitized by Google

nämlich hiebey nicht erst vermittelst gewisser Seynsarten das Object vorstellen.

4. Man nennt das Anschauen wohl auch ein Wahrnehmen = Vernehmen: denn für die Wahrheit der Anschauung folgt aus ihr selbst noch nichts.

§. 34.

Die Sinne.

Obgleich die Möglichkeit der äussern Anschauung nicht weniger als die der innern auf dem Selbstbewußtseyn beruht; so ist dennoch jene an gewisse körperliche Werkzeuge gebunden, von deren Verschiedenheit die Verschiedenheit der Anschauungen abhängt, welche in ihnen zunächst ihre Quelle haben. Diese Werkzeuge nennt man mit Rücksicht auf die hiebey obwaltende Thätigkeit des äussern Sinnes (§. 33.), äussere Sinne oder Sinneswerkzeuge und unterscheidet gewöhnlich ihrer fünfe: Gesicht, Gehör (höhere oder edlere Sinne), Geschmack, Geruch und Gefühl (niedere Sinne).

Anmerkungen.

1. Ueber den Sinn des Gesichts, dessen Organ die Augen, den objectivesten von allen, sagt Umbreit (Psychologie S. 42.): „Keiner von allen Sinnen stellt uns, so wie dieser, die Gegenstände, von welchen er afficirt wird, so vollständig und plastisch als objective Erscheinungen vor. Dadurch, daß die Gegenstände, indem sie ihn afficiren, ihn nicht unmittelbar berühren, sondern durch ein Medium, das Licht, auf ihn einwirken, und die Gegenstände selbst in voller räumlicher Ausdehnung vor ihm erscheinen, bewegt er sich unter allen Sinnen am freiesten, denn das

das Medium, wodurch er mit den Gegenständen zusammenhängt, ist der freieste, durchdringlichste, körperloseste unter allen Naturgegenständen, die sich uns im Raume darstellen. Dadurch ferner, daß ihm die Gegenstände in ihrer vollesten räumlichen Ausdehnung erscheinen, und er zugleich die Gegenstände nicht bloß isolirt, einen um den andern auffassen, sondern er auch mit einem Blicke mehrere und ihre gegenseitigen Verhältnisse überschauen kann, erscheinen uns diese Gegenstände in einer Fülle der Gestaltungen, in einer sichern, abgerundeten Darstellung, welche wir bey den andern Sinnen vergebens suchen. Nimmt man noch hinzu, daß es nur der Sinn des Gesichts ist, durch den wir in das Reich der Farben eingeführt werden, die allen Gegenständen, welche sie bekleiden, die höchste Lebendigkeit und Harmonie der Gestalt geben, so wird man nimmer in Abrede stellen können, daß dieser Sinn mit vollem Rechte ein edler zu nennen sey."

Das Organ des Gehörs sind die Ohren; seine nächsten Wahrnehmungen die Töne, besonders modificirte Luftschwingungen; mittelbar aber auch, als Ursache der Töne, die Gegenstände und manche ihrer Zustände und Eigenschaften. Dieser Sinn ist zugleich insofern von der höchsten Wichtigkeit, als er die Bedingung der Receptivität für die Gedankenmittheilung durch die Sprache, diese aber von entschiedenem Einfluß auf die Gedankenentwicklung selbst ist.

Der Geschmack, dessen Organe im Mund befindlich, wird in den Unterscheidungsgeschmack und Wohlgeschmack eingetheilt. Dieselbe Unterscheidung könnte man, wie auf alle äussern Sinne, so auch auf den Geruch anwenden, dessen Organ die Nase, und der gleich dem Geschmack zur Erhaltung und zum Wohlseyn des Körpers beyträgt.

Das

Digitized by Google

Das Gefühl (Tastsinn), dessen Organ der ganze Körper, besonders die durch lebendigere Nerventhätigkeit ausgezeichneten Theile, belehrt uns über die Gestalt der Körper, über eine große Anzahl ihrer Eigenschaften und Zustände und steht in vielfacher Wechselwirkung mit der geistigen Thätigkeit des Fühlens (§. 16.). Insofern das Gefühl (tactus) in dem gesammten Nervensystem afficirt wird und sich hiemit die unmittelbare angenehme oder unangenehme Wahrnehmung des eigenen Zustandes verbindet, nennt man dasselbe auch den Vitalsinn.

2. Ueber Idiosynkrasie.

§. 35.

Ueber die Wahrheit der sinnlichen Erkenntniß.

So wenig es Sache der Psychologie (§. 6.), sondern der Philosophie ist, zu erklären, wie das Subject zu einem Unterscheiden seiner selbst von einem ausser sich gesetzten Objecte gelange; ebensowenig kann sie sich mit der Aufgabe der Physiologie befassen, zu zeigen, welches die allgemeinen und nothwendigen Gesetze der Thätigkeit der äussern Sinne seyen. Sie, die Psychologie, muß sich auf die Bemerkung beschränken, daß, wo die äussern Sinne nicht nach diesen Gesetzen wirken, der Schein entstehe (vgl. §. 33. Anm. 4), dieser zwar oft Veranlassung zum Irrthum werden könne, der Irrthum selbst aber nicht Sache des Anschauungsvermögens, sondern der Verstandesthätigkeit sey.

§. 36.

Die Denkkraft.

Diejenige Art der Thätigkeit des Vorstellens, vermöge

Digitized by Google

mögе deren wir uns das Allgemeine, Eine und Beharrliche in dem Einzelnen, Mannigfaltigen und Wechselnden vorstellen können, nennen wir die Denkkraft oder den Verstand. Er äussert seine Wirksamkeit in materialer Beziehung dadurch, daß er uns nöthigt, zu dem durch die Anschauung (§. 33.) gegebenen sinnlichen Daseyn überall ein unsinnliches nicht in der Anschauung gegebenes Daseyn vorzustellen; in formaler Beziehung aber zeigt er sich als das Vermögen, Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden.

Anmerkung.

In der ersten Beziehung ist es seine Aufgabe, die allgemeinen und wesentlichen Eigenschaften der sinnlichen Dinge überhaupt zu erkennen; es gehören ihm in dieser Beziehung an die Vorstellungen der Substanz, der Causalität, der Kraft u. s. w.

§. 37.

Vom Begriffe.

Der Begriff (im engern und eigentlichen Sinne) ist die Vorstellung der Einheit in der Mannigfaltigkeit bestimmter Anschauungen. Er entsteht aus der Anschauung dadurch, daß der Geist aus mehrern nach und nach ins Bewußtseyn tretenden ähnlichen Anschauungen, wenn auch unwillkührlich und seiner Thätigkeit nicht deutlich bewußt, sich ein Gemeinbild dieser Anschauungen (§. 33. Anm. 2.) schafft; sodann aber, auf dieser Möglichkeit einer Auffassung des Gemeinschaftlichen im Mannigfaltigen fortbauend, absichtlich und mit deutlichem Bewußtseyn seiner Thätigkeit die Anschauungen rücksichtlich

Digitized by Google

lich ihrer Merkmale mit einander vergleicht, von den dieselben unterscheidenden abstrahirt (mentem abstrahere) und auf die allen einzelnen Anschauungen gemeinschaftlichen Merkmale reflectirend (m. reflectere) diese in eine Einheit zusammenfaßt (conceptus, notio).

Anmerkungen.

1. Das Gemeinbild, in welchem gleichartige Anschauungen in Einem Bilde zusammenfließen, ist ebendeshalb nicht mehr Sache des Anschauens, sondern des Verstandes, wofern es nämlich diesem obliegt, das Eine in dem Mannigfaltigen aufzufassen (§. 36.). Die Art und Weise der Entstehung dieser Vorstellungen und die Unbestimmtheit derselben kann hierin keinen Unterschied machen *).

2. Die Begriffe im angegebenen Sinne nennt man auch empirische.

3. Man mag den Begriff im Verhältniß zur Anschauung auch definiren als die von den individuellen Merkmalen entkleidete Anschauung. Andere nennen auch die Anschauung die unmittelbare, den Begriff die mittelbare Vorstellung (vgl. §. 33. Anm. 3.), insofern nämlich in ihm die Vorstellung gedacht wird vermittelst anderer Vorstellungen, und zwar die sich bezie-

*) Am Wenigsten schien es zulässig, wegen dieser ihrem Wesen nach den Begriffen ganz gleichen Vorstellungen (denn auch sie sind Allgemeinvorstellungen) ein eigenes Vermögen, die Einbildungskraft, anzunehmen, und dadurch die wissenschaftliche Zersplitterung der geistigen Vermögen zweckwidrigerweise zu vergrößern. Von der Einbildungskraft, insofern von ihr als etwas Besonderem die Rede seyn kann, siehe unter §. 46.

Digitized by Google

beziehen auf gemeinschaftliche Merkmale gegebener Anschauungen. Mit dem gleichen Rechte aber kann man auch das Urtheilen und Schließen, also das Denken überhaupt ein mittelbares Vorstellen nennen.

§. 38.

Von der Wahrheit der Begriffe.

Die Wahrheit des Begriffs an sich ist identisch mit seiner Angemessenheit zu den nothwendigen und allgemeinen Gesetzen seiner Bildung. Ist aber die Frage die: in wiefern dem Begriffe Wahrheit zukomme gegenüber von der durch die Anschauung gegebenen sinnlichen Erkenntniß; so finden wir, daß er uns zwar mit dem Wesentlichen und Nothwendigen einer bestimmten Sphäre von Anschauungen bekannt mache, daß ihm aber seiner Natur nach das Wesentliche der einzelnen Erkenntnisse als solcher, die nothwendigen Momente ihres individuellen Daseyns und die concrete Lebensfülle und Gestalt derselben stets fremd bleiben müssen. In dieser Beziehung gibt er daher keine vollkommene Wahrheit, da er zwar in jeder der ihm zugehörigen Anschauungen enthalten, keine von diesen aber ganz in ihm enthalten ist.

Anmerkung.

Die Aufstellung jener allgemeinen und nothwendigen Gesetze der Begriffsbildung, sowie überhaupt die nähere Erwägung der gesammten formalen Seite der Denkthätigkeit (§. 36.) ist Aufgabe der Logik.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Die Urtheilskraft.

Das Urtheil ist die unmittelbare Verhältnißbestimmung zweyer Vorstellungen zu und durch einander. Es entsteht, indem zu den im Bewußtseyn vorhandenen Vorstellungen neue hinzutreten, und der Geist sich dieser neu hinzutretenden als solcher bewußt wird, was nicht anders geschehen kann, als daß er irgendwie die eine sich durch die andere vorstellt. Diejenige Vorstellung, wodurch die eine vorgestellt wird, ist im Verhältniß zu dieser die allgemeinere; daher auch das Urtheilen eine Funktion der Denkkraft oder des Verstandes (§. 32.).

Anmerkungen.

1. Dieß ist auch der Fall bey den sogenannten Wahrnehmungsurtheilen, welche sich zu dem Urtheil überhaupt verhalten, wie die Gemeinbilder zu dem Begriffe. Ohne diese Wahrnehmungsurtheile läßt sich allerdings das Vergleichen, Abstrahiren und Zusammenfassen bey der Begriffsbildung nicht denken.

2. Aus dem § ergibt sich, daß auch das Urtheilen ein mittelbares Vorstellen sey, gleich dem Begriffe (§. 37. Anm. 3.); nur daß im Begriffe vorgestellt wird vermittelst anderer Vorstellungen, welche sind Merkmale, im Urtheil dagegen vermittelst solcher Vorstellungen, welche sind allgemeinere — Begriffe.

3. Viele Logiker haben unter dem Wort Urtheilen verstanden das Zerlegen von Vorstellungen in ihre ursprünglichen Bestandtheile. Weder aber ist das Urtheilen dieses in allen Fällen, noch auch hat erweislichermaßen das Wort sprachlich diese Bedeutung (Urtheil

Digitized by Google

theil = Ertheil, Bescheid, Ausspruch). Darüber konnte schon Quantität und Betonung der ersten Sylbe des Worts und Adelung das Richtigere an die Hand geben.

§. 40.

Von dem Entwicklungsgange der Urtheilskraft.

Die Erfahrung lehrt, daß das Vermögen Urtheile zu bilden sich zuerst versuche an dem Verknüpfen und Trennen gegebener Vorstellungen, sodann fortschreite zu dem Zerlegen und Aufzählen des Gedachten nach den in und unter ihm enthaltenen Vorstellungen und später erst zum Setzen eines Abhängigkeitsverhältnisses der Vorstellungen von einander gelange. Diese empirischen Wahrnehmungen sind um so wichtiger, als die logische Eintheilung der Urtheile auf ähnliche Resultate führt.

§. 41.

Die Schlußkraft.

Das Schließen unterscheidet sich von dem Urtheilen durch nichts Anderes, als daß die Verhältnißbestimmung der Vorstellungen zu und durch einander in demselben nicht eine unmittelbare sondern eine mittelbare ist, vermittelt nämlich durch vorangegangenes Urtheilen, welches das verhältnißmäßig Allgemeine ist; daher auch das Schließen eine Funktion der Denkkraft oder des Verstandes.

Anmerkungen.

1. Die Zahl der vorangegangenen Urtheile macht hier keinen wesentlichen Unterschied.

2. Auch

Digitized by Google

2. Auch das Schließen ist offenbar ein mittelbares Vorstellen, gleich dem Begreifen (§. 37. Anm. 3.) und Urtheilen (§. 39. Anm. 2.); nur daß im Begriffe vorgestellt wird vermittelst anderer Vorstellungen, welche Merkmale sind, im Urtheile vermittelst solcher, welche allgemeinere — Begriffe sind, im Schluß hingegen vermittelst anderer Urtheile.

3. Man pflegt die Schlußkraft wohl auch Vernunft zu nennen. Dann ist das Wort in seiner engsten Bedeutung genommen. In einem weitern Sinn bedeutet es das Vermögen, sich das Absolute vorzustellen, das Vermögen der Ideen (§. 32. vgl. §. 43.); in dem weitesten endlich bedient man sich desselben, um damit den Grundcharakter des Menschen, nach der Gesammtheit seines geistigen Wesens und seiner Verschiedenheit von den bloßen Sinnenwesen zu bezeichnen.

§. 42.

Uebergang.

Betrachten wir die Thätigkeit des Verstandes in ihren verschiedenen Richtungen (§§. 36 — 41.); so finden wir, daß uns zwar durch ihn in dem Einzelnen und Wechselnden das Allgemeine und Beharrliche und somit Wesentliche gegenständlich werde, aber nur als ein beziehungsweise Allgemeines, Beharrliches, Wesentliches (vgl. besonders §. 38.). Denn die Objekte desselben sind ein gemeinschaftliches Produkt der Anschauung und der ohne die Anschauung an und für sich gegenstandlosen Verstandesthätigkeit, wie denn auch die letztere in ihrem Gipfelpunkte, nämlich dem inhaltsleeren Begriffe des Seyns (= Nichts) sich in sich selbst aufhebt.

Aber

Digitized by Google

Aber selbst das im Verstande sich aussprechende Bedürfniß der menschlichen Natur, zu dem gegebenen Bedingten ein Unbedingtes zu suchen, weist uns auf eine höhere und höchste Erkenntnißthätigkeit hin.

Anmerkung.

Der Verstandesmensch.

§. 43.

Die Vernunft.

Die höchste Erkenntnißthätigkeit, vermittelst deren wir uns ein schlechthin Unbedingtes, das Absolute, vorstellen, ist die Vernunft, und diese Vorstellung des Absoluten, an sich Nothwendigen, spricht sich aus in dem, wie unvollkommen auch entwickelten, aber allgemeinen und unabweislichen Bewußtseyn der Abhängigkeit alles Endlichen. Denken wir uns das Absolute in seiner Beziehung auf einzelne Vorstellungen des Anschauungsvermögens und des Verstandes, so nennen wir die sich hieraus ergebenden eigenthümlichen Vorstellungen Ideen, daher auch die Vernunft das Vermögen der Ideen.

Anmerkungen.

1. „Wir nennen im Allgemeinen Vernunft, die nach einem unerforschlichen Gesetze in unserm Bewußtseyn hervortretende Ahnung eines vollkommenern Seyns, als die Erscheinungswelt, die des Unendlichen, Göttlichen, mit der Ueberzeugung der objektiven Realität desselben. Demonstriren läßt sie sich nicht, aber entdecken durch unbefangene Selbstbeobachtung. Sie wird auch nicht erschlossen; denn wie käme der Mensch dazu,

Digitized by Google

zu, von dem Endlichen auf's Unendliche, vom Bedingten auf's Absolute zu schließen, wenn sich ihm nicht schon im Bewußtseyn eine höhere Forderung, ein über das Endliche hinausgehendes Streben ankündigte? eine Unzufriedenheit mit seinem gegenwärtigen Zustande, eine Sehnsucht nach einem bessern Unbekannten, nach Erkenntniß desselben und nach Verwirklichung des Erkannten?" Bachmann, System der Logik. S. 75. f.

2. Die (transcendente) Vorstellung des Absoluten an sich ist identisch mit dem religiösen Bewußtseyn. Wird sie auf Vorstellungen des Anschauungsvermögens und des Verstandes bezogen, so heißen diese Beziehungen (transcendentale) Vernunftbegriffe, Ideen, welche das Eigenthümliche haben, daß sie, wenn auch annäherungsweise darstellbar in der Erfahrung, doch nicht aus der Erfahrung genommen sind. So erzeugt sich z. B. aus der Vorstellung des Unbedingten in ihrer Beziehung auf die Vorstellung einer nach Zwecken eingerichteten Willensthätigkeit die Idee des Sittengesetzes, u. s. w.

3. Die Frage über den Ursprung der Ideen bildete von jeher eine Hauptaufgabe der philosophischen Systeme, und seit Plato, dem Stifter der akademischen Schule, welcher die Ideen als angebornes Eigenthum des menschlichen Geistes betrachtete, und die Philosophie als eine Entbindungskunst — Maieutik — derselben, und Aristoteles, dem Stifter der peripatetischen Schule, welcher, nach der gewöhnlichen Ansicht, alle Erkenntniß für empirisch, den menschlichen Geist für eine tabula rasa hielt, einen Hauptunterschied derselben. Es ist wohl aber die vermittelnde Ansicht die richtigste, daß die Ideen ursprünglich und wesentlich dem menschlichen Geiste angehörend nicht aus der Erfahrung herstammen, aber um

in's

Digitized by Google

in's Bewußtseyn eintreten zu können, der Entwicklung durch die Erfahrung und um bestimmt und deutlich zu werden, der Bearbeitung durch den Verstand bedürfen. So steht auch in dieser Beziehung der Verstand in der Mitte zwischen der sinnlichen Wahrnehmung und der Vernunft.

§. 44.

Das Gedächtniß und die Erinnerung.

Von welcher Art immer unsere Vorstellungen seyen, die Seele besitzt die Fähigkeit, dieselben, insofern sie sie schon einmal hatte, wiederholt in's Bewußtseyn treten zu lassen. Diese Fähigkeit (oder Kraft) heißt das Gedächtniß, wenn die Wiederholung gehabter Vorstellungen unwillkührlich, die Erinnerung, wenn die Wiederholung absichtlich geschieht.

Anmerkungen.

1. „Das Nachbilden der Vorstellungen geschieht, theils ohne, theils mit Willkühr, nicht in Folge von Spuren, welche die Vorstellungen nach ihrem ersten Daseyn in der Seele hinterlassen, sondern lediglich in Folge der Fertigkeit, welche die Seele sich durch ihr Handeln erwirbt, dasselbe zu wiederholen. Dieses ist das einzige durchgreifende Gesetz für alle hieher gehörige Erscheinungen: Jede Handlung des Geistes begründet durch ihr bloßes Vollbrachtwerden einen Grad von Fertigkeit, sie so, wie sie das erstemal geschah, zu einer andern Zeit wieder zu verrichten. Dieses Gesetz ist kein anderes, als was auch in der räumlichen Natur — wirket, und worauf z. B. das Erwerben körperlicher Geschicklichkeiten, vom Gehen und

und Sprechen an bis zu der höchsten mechanischen Kunstfertigkeit zuletzt immer zurückgeführt werden muß. Es ist das Gesetz der Gewöhnung, welche in unser ganzes Leben vielfach und mächtig eingreift, durch welche unser gesammtes Wachsthum an Einsicht und Klugheit bedingt ist, ohne welche sogar unser moralischer Charakter nicht dauernd, oder wie in neuerer Zeit gesagt worden ist, die Freyheit nicht zur Natur in uns werden könnte." Weiß, a. a. O. S. 143. — Das Richtige fühlte auch schon Quinctilian, Institut. orator. XI, 2. „memoriam quidem naturae modo esse munus existimaverunt, estque in ea non dubie plurimum, sed ipsa excolendo, sicut alia omnia, augetur."

2. Insofern alles Vorstellen ein Einbilden des Reellen in das Ideelle ist (§. 31. Anm. 2.) und man dasselbe auch als Einbildungskraft betrachten könnte, oder insofern man, nach einer andern Ansicht, unter Einbildungskraft im Allgemeinen das Vermögen versteht, sich auch ohne das reele Daseyn der objektiven Gründe, welche Vorstellungen erwecken, innerlich Anschauungen zu bilden (s. übrigens §. 37. Anm. 1. §. 46.), mag man das Gedächtniß und das Erinnerungsvermögen auch reproductive Einbildungskraft nennen.

3. Das feste, treue, leichte, lebhafte, das schlechte, verworrene Gedächtniß. — Der Gedächtnißmensch.

§. 45.

Von der Ideenassociation.

Das Wiederholen schon gehabter Vorstellungen mag nun unwillkührlich oder absichtlich (§. 44.) geschehen, immer geschieht es auf eine bestimmte Weise, d. h. nach einem

Digitized by Google

einem Gesetze. Gleichwie nämlich die Vorstellungen schon bey ihrem ersten Eintreten ins Bewußtseyn in demselben nie isolirt stehen, sondern in steter Beziehung auf die sie umgebenden, und in Verbindung mit diesen Gruppen von kleinerm oder größerm Umfange bilden, so daß jede einzelne nach ihrem vollen Werth nur in Verbindung mit ihrer Gruppe vorgestellt wird; so treten auch mit dem Wiedererwachen einer einzelnen Vorstellung die übrigen sie integrirenden Theile derselben Gruppe wieder ins Bewußtseyn. Dieses Gesetz, nach welchem sich bestimmte Vorstellungen bey ihrer Wiederholung mit einander verbinden (Ideen associren), ist das Gesetz der Ergänzung. Da nun aber die Vorstellungen schon bey ihrem ersten Eintreten ins Bewußtseyn in eine doppelte Beziehung zu einander treten können, nämlich in eine feindliche oder eine freundliche, und die letztere wiederum eine innere seyn kann oder eine äußere; so ergeben sich aus jenem obersten Gesetze der Ergänzung als Gesetze der Ideenassociation das des Contrastes, das der innern (materialen oder logischen) Verwandtschaft und das der äußern (Raum- oder Zeit-) Nähe.

Anmerkung.

Von der Mnemonik oder Anamnestik (ars memoriae). Topik.

§. 46.

Die Einbildungskraft.

Die Fähigkeit, Vorstellungen, von welcher Art sie seyen, absichtlich oder unabsichtlich wiederholt ins Bewußt-

Digitized by Google

seyn treten zu lassen (§. 44.), begründet zugleich das Vermögen, solche Vorstellungen in neuen Formen und Zusammensetzungen mit einander selbstthätig zu verbinden. Dieses Vermögen ist die (productive) Einbildungskraft. Ihre Objekte heißen Einbildungen, Fiktionen, so lange sie unwillkührlich und nicht nach bestimmten Gesetzen von ihr erzeugt werden; wirkt sie aber nach einem bestimmten Plan und Gesetze, so ist dieß ein Dichten (im weitesten Sinne). Macht sie es sich zur Aufgabe, Verstandes- und insbesondere Vernunftbegriffe (§§. 37. 43. Anm. 2.) so mit andern Vorstellungen zu verbinden, daß jene durch diese versinnlicht werden, so erhält die Einbildungskraft den Namen der Phantasie. Wirkt die Einbildungskraft so, daß sie mit sinnlichen Wahrnehmungen oder Verstandesbegriffen die Idee der Vollendung verbindet, so heißen die hieraus entstehenden Vorstellungen Ideale, Begriffe der Einbildungskraft, Vorbilder, im Gegensatze von den Ab- und Urbildern. Stellt diese ursprünglich bloß innerliche Thätigkeit sich äusserlich dar, so geschieht dieß durch die Kunst, und sie selbst heißt eine künstlerische.

Anmerkung.

Ueber die verschiedenartige Anwendung des Wortes Einbilduugskraft vgl. ausserdem §. 37. Anm. 1. und §. 44. Anm. 2.)

§. 47.

Von der Sprache.

Unter den Erzeugnissen menschlicher Kunst nimmt ohne Zweifel eine ausgezeichnete, ja in mancher Beziehung

Digitized by Google

hung die wichtigste Stelle ein dasjenige, wodurch dem Gedanken der angemessenste Körper gegeben wird — die Sprache. Ausgehend von der Mittheilung unmittelbar wahrgenommener Seelenzustände durch natürliche Laute schuf sich die Stimme einem innern Triebe der Objektivirung unwillkührlich folgend in artikulirten Tönen die Bezeichnung sinnlicher Gegenstände und ihrer Zustände, und übertrug, geleitet von dem Streben der Phantasie nach Veranschaulichung (§. 46.), jene Bezeichnungen auch auf Objekte der unsinnlichen und übersinnlichen Welt des Geistes.

Anmerkungen.

1. Die Wichtigkeit der Sprache in Beziehung auf das Verhältniß der Ausbildung des Sprachvermögens zu der der geistigen Vermögen des Menschen in concreto und in abstracto.

2. Ueber die verschiedenen Hypothesen zur Erklärung des Ursprungs der Sprache.

3. Ueber die Verschiedenheit der Sprachen.

4. Die Schrift in ihrem Verhältnisse zur Sprache und ihrer allmälichen Entwicklung als Bilder-, Sylben- und Buchstabenschrift.

§. 48.

Witz, Scharfsinn, Tiefsinn, Talent, Genie.

Die Einbildungskraft im angegebenen Sinne (§. 46.) endlich ist es, welche mit ihrer schöpferischen Thätigkeit das Erkenntnißvermögen in seinen einzelnen Richtungen und im Allgemeinen befruchtend besondere Aeusserungsweisen und Steigerungen desselben hervorruft. Dahin

Digitized by Google

gehören: der Witz, welcher mit Leichtigkeit die Aehnlichkeiten und überhaupt die wechselseitigen Beziehungen der Dinge aufzufassen und darzustellen weiß; der Scharfsinn oder die Thätigkeit des Verstandes in ihrer Vollkommenheit überhaupt und insbesondere im Auffassen von Unterschieden der Dinge; der Tiefsinn, die Gabe, das Abhängigkeitsverhältniß der Dinge von einander und ihre letzten Gründe aufzufinden. Talent und Genie, beyde die Quelle der höchsten Kraftäusserungen des erkennenden Geistes im Allgemeinen unterscheiden sich so von einander, daß jenes schöpferisch wirkt nach fremdem Vorbilde; dieses hingegen das Urbild seiner Thätigkeit in sich selber tragend (— Originalität —) fremder Thätigkeit zum Muster und Gesetze wird. Beyde, Talent und Genie, können sich in verschiedenen Anlagen äussern.

Anmerkungen.

1. Witz, Scharfsinn, Tiefsinn werden wohl auch Talente genannt.

2. Die Gabe der Vorhersehung, Ahnung (divinatio) ist nicht eine bloße Chimäre, sofern man nämlich ihren Grund entweder in einem thierischen Vorempfinden oder in der mehr oder weniger deutlichen Erkenntniß einer gewissen Gesetzmäßigkeit der Erscheinungswelt sucht. Sofern man dieß aber nicht thut, sondern dafür eine andere, und zwar besondere natürliche oder eine übernatürliche Quelle annimmt; so verläßt man den sichern Boden der Erfahrung, der die Grundlage der Psychologie seyn muß.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von dem Begehrungsvermögen.

§. 49.

Begriffsbestimmung.

Wenn Sinn und Trieb (§. 11.) in der Art zusammentreten, daß dabey ein Uebergewicht des letztern Statt hat; so entsteht das Wollen oder Begehren. Da nun aber der Trieb, im angegebenen Sinne, nichts Anderes ist, als die Richtung nach einem Objecte hin; so wird das Begehrungsvermögen im Allgemeinen zu bestimmen seyn als diejenige Thätigkeit der Seele, vermittelst deren sie sich selbst in ein neues Verhältniß zu einem Objecte zu setzen sucht.

Anmerkung.

Im Gefühle besitzt die Seele nur sich selbst, ohne alle Unterscheidung und Entgegensetzung; im Vorstellen unterscheidet sie sich als Subjekt von etwas Anderem als Objekt (§. 31.); im Begehren hingegen strebt sie ihr eigenes Verhältniß zu dem vorgestellten Objekte zu verändern, indem sie dasselbe entweder mit sich zu vereinigen sucht (— Begehren im engern Sinn, posi-

Digitized by Google

positives Wollen —), oder von sich zu entfernen (— Verabscheuen, negatives Wollen —). Immer aber ist es eigentlich ein Zustand der Seele, der erstrebt wird, die erstrebte Sache nur Mittel, jenen herbeyzuführen.

§. 50.

Der Grundtrieb.

Erwägen wir, daß die Thätigkeit der Seele im Begehren darin bestehe, ein neues Verhältniß ihrer selbst zu einem Objekte zu erstreben (§. 49.); so kann nicht entgehen, daß hiedurch auf etwas Ungenügendes des dem Begehren selbst vorangehenden Seelenzustandes und auf das in der Seele vorhandene Bedürfniß, einen vollkommenern Zustand herbeyzuführen, hingewiesen werde. Dieser Seelenzustand, im Gefühle oder in der Erkenntniß aufgefaßt, dieser Vollkommenheitstrieb, ist der Grundtrieb der Seele beym Begehren.

Anmerkung.

Der Trieb in dem hier angegebenen Sinne, als der natürliche Erzeuger aller Willensbewegungen, ist zu unterscheiden von dem Triebe, dem einen der beyden Elemente aller geistigen Thätigkeit (§. 11.). Als Vollkommenheitstrieb bezeichnet er das Gemeinsame, den verschiedenartigsten Willensäusserungen Vorangehende, und je nach den verschiedenen Arten des Begehrens selbst stellt er sich in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Triebe dar. Die subjektive Seite der Triebe bilden die Neigungen. Von beyden sind zu unterscheiden die Triebfedern. Der Wunsch ist das Wollen ohne Handeln.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51.

Hauptarten des Begehrens.

Die wesentlichste und fruchtbarste Unterscheidung der verschiedenen Aeusserungen des Begehrungsvermögens ergibt sich, wenn wir auf die Art und Weise achten, wie begehrt werden kann. Offenbar aber kann sich der Wille auf doppelte Art äussern, entweder nämlich so, daß er sich nach einem nicht von ihm selbst ausgehenden, sondern anderwärtsher gegebenen Gesetze, oder so, daß er sich ohne fremdartige Bestimmung nach seinem eigenen Gesetze bewegt. Wir unterscheiden daher ein unfreyes und ein freyes Wollen.

Anmerkungen.

1. Der Trieb (§. 50 und Anm.), dieses natürliche und ebendeßhalb nothwendige Moment des Ichs liegt noch nicht innerhalb der Willensthätigkeit selbst und ist daher auch kein Hinderniß für die Freyheit derselben.

2. Eine ähnliche Eintheilung, wie die im §. angegebene, würde man erhalten, wollte man von den Bildungsstufen des Geistes (§. 14. vgl. §. 32. Anm.) ausgehen.

§. 52.

Von dem unfreyen Wollen im sinnlichen Begehren.

Wenn das unfreye Wollen darin besteht, daß der Wille von einem ausser ihm liegenden Punkte ausgehend einem fremden Gesetze folgt (§. 51.); so zeigt sich seine Unfreyheit nirgends entschiedener, als in dem sinnlichen Begehren, welches darin besteht, daß sein Objekt und

seine

Digitized by Google

seine Weise körperlicher Natur ist, denn das Gesetz des Körpers ist das der Nothwendigkeit, und so kann denn auch der Wille, indem er dem Körper und der Sinnlichkeit dient, nicht anders wollen, als wie er vermöge jenes ihm gegebenen Gesetzes wollen muß.

Anmerkung.

Einzelne Thätigkeiten des sinnlichen Begehrens heißen Begierden.

§. 53.

Von den sinnlichen Trieben.

Das sinnliche Begehren nimmt seinen Ausgang und leiht sein Gesetz von den sinnlichen Trieben. Zu diesen gehören insbesondere der Selbsterhaltungstrieb in seiner negativen und in seiner positiven Richtung (Ernährungs- und Entwicklungstrieb); und der Geschlechtstrieb, der die Erhaltung der Gattung zum Zwecke hat. An diese schließen sich an der Trieb nach Bewegung und Ruhe, der Trieb nach Genuß und Ungebundenheit, der Trieb nach Geselligkeit auf seiner untersten Stufe, u. a.

Anmerkungen.

1. Der sinnliche Trieb, als bloße Passivität gedacht, heißt auch Instinct.

2. Ueber den Ursprung dieser und der übrigen Triebe sind die Ansichten so verschieden, wie über den der Ideen (§. 43. Anm. 3.). Die Frage möchte sich jedoch am Richtigsten auf gleiche Weise wie dort entscheiden lassen.

§. 54.

Digitized by Google

§. 54.

Von der Unfreyheit des selbstisch-geistigen Begehrens.

Ausserdem aber, daß die Thätigkeit des Begehrens erregt und bestimmt werden kann durch die Vorstellung körperlicher oder sinnlicher Güter (§§. 52. 53.); kann auch die Vorstellung von geistigen Gütern, durch welche der Vollkommenheitstrieb (§. 50.) in dieser Beziehung seinen Gegenstand fände, den Willen in Bewegung setzen. Solange jedoch die Vorstellungen solcher geistigen Güter auf den Menschen als Einzelwesen bezogen werden, unterscheiden sie sich von denen sinnlicher Güter in ihrem Verhältnisse zum Willen keineswegs, indem dieser unter ihrem Einflusse nicht aufhört, ein unfreyer zu seyn. Denn nicht das dem allgemeinen menschlichen Willen ewig inwohnende geistige Gesetz ist es, wovon er in diesem Falle ausgeht und geleitet wird, sondern das, was dem selbstischen Eigenwillen des Individuums als Gut, und daher als Zweck sich darstellt, und dessen Erreichung die Seele beym Begehren dienen muß.

Anmerkung.

Die Fähigkeit das in Beziehung auf sich selbst als Individuum für gut Erkannte (also das relativ Gute) mit den angemessensten Mitteln zu erstreben ist die Klugheit. Wie es Sache des Verstandes (im theoretischen Sinne) ist, das relativ Allgemeine aufzufassen (§. 36. ff.); so ist es Sache des praktischen Verstandes, das relativ Gute zu erkennen und man kann daher das selbstisch-geistige Begehren das verständige nennen.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Von den selbstisch-geistigen Trieben.

Gleichwie dem sinnlichen Begehren eigenthümliche Triebe zu Grund liegen (§. 53.), von welchen dasselbe sein Gesetz und seinen Charakter erhält, ebenso dem selbstisch-geistigen Begehren. Der wichtigste dieser selbstisch-geistigen, oder, wenn man will, verständigen (§. 54. Anm.) Triebe, ist der der Selbstliebe, vermöge dessen der einzelne Mensch sein Ich zum Mittelpunkt aller seiner geistigen Thätigkeit macht. An diesen schliessen sich unmittelbar oder mittelbar an: der Trieb nach Freyheit, im allgemeinsten Sinn, als dem Verlangen, die Thätigkeit der eigenen Persönlichkeit unabhängig zu erhalten von dem Einflusse einer fremden Persönlichkeit, und der Trieb nach Herrschaft, oder dem Geltendmachen des Einflusses der eigenen Persönlichkeit auf eine fremde. Ferner: der Trieb nach Vergnügen oder der Glückseligkeitstrieb, als wodurch das Selbstgefühl in sich selbst erhöht wird, und der Trieb nach Ehre, als der Anerkennung und Erhöhung dieses Selbstgefühls durch Andere.

Anmerkung.

Wenn die sinnlichen Triebe den Menschen auf einer Stufe mit den Thieren zeigen, so gehören die verständigen bereits zur Eigenthümlichkeit seiner menschlichen Natur, als solcher; doch nicht so, daß nicht auch noch bey manchen Thieren ein Analogon der Verständigkeit des Triebes sich nachweisen ließe.

§. 56.

Digitized by Google

§. 56.

Von dem freyen Wollen.

Der menschliche Wille ist ein unfreyer, so lange er nicht seinem eigenen Gesetze folgt. Dieß geschieht, wenn er entweder der Sinnlichkeit dient (§. 52.), welche ihn nach einem dem Geiste entgegengesetzten Principe bestimmt, oder, wenn das Gesetz, welchem er folgt, nur das des einzelnen, also nicht des wahrhaft (allgemein-) menschlichen Willens ist (§. 54.). Daher ist er frey, wenn er weder von dem Gesetze der Sinnlichkeit, sondern seinem eigenen, also dem geistigen, noch von dem des Einzelwillens (selbstisch-geistigen), sondern dem (allgemein-geistigen) Gesetze bewegt wird, welches dem menschlichen Willen überhaupt gilt. Auf die Frage, was für ein Gesetz dieses sey, läßt sich von dem Standpunkte der empirischen Psychologie aus vorläufig nicht anders antworten, als es sey eben diejenige bestimmte Wirkungsweise, wornach der Wille thätig ist, wenn er sich nicht nach den in §§. 52 und 54 bezeichneten Gesetzen bewegt.

Anmerkungen.

1. Das Begehren z. B. des Hungrigen nach Speise ist ein unfreyes, weil es ein sinnliches, sein Objekt und seine Art körperlicher Natur und es selbst eben daher ein mit Nothwendigkeit Statt habendes ist; das Streben des Ehrgeitzigen nach Ansehen ist ein unfreyes, weil es, wenn auch ein geistiges, doch nur ein selbstisches, dem Zwecke des Individuums Alles Andere unterordnendes, also gleichfalls ein in seiner Thätigkeit nothwendig bestimmtes ist. Der Entschluß

schluß aber z. B. jenem Begehren nach Speise nicht zu folgen, wenn er nämlich nicht käme aus einem selbstischen, sondern aus einem allgemein menschlichen Zwecke — dieser Entschluß wäre ein freyer.

2. Aufgabe der Psychologie ist es bloß, die mannigfaltigen Unterschiede des menschlichen Wollens zu bestimmen, und unter diesen als einen wesentlichen den des freyen Wollens im angegebenen Sinne. Die weitern Untersuchungen über die Freyheit des Willens, die Erwägung der Gründe des Determinismus (Scepticismus, Fatalismus) und des Indeterminismus gehören der Metaphysik und der Moral an. Mit andern Worten: die Erfahrung führt uns unläugbar auf die genannten Unterscheidungen, also auch auf die Annahme des freyen Wollens, als eines faktischen; ob aber die Erfahrung nicht trüge, ob diese ihre wirklichen oder scheinbaren Daten nicht im Widerspruch stehen mit andern unbezweifelten Wahrheiten u. s. w., das kann die Erfahrungsseelenlehre nicht entscheiden.

3. Da die Vernunft es ist, welche den Grundcharakter des Menschen bildet (§. 41. Anm. 3.) und die Freyheit den menschlichen Willen, als solchen, charakterisirt; so ist das freye Wollen identisch mit dem vernünftigen, oder mit dem Wollen auf dem Standpunkte der Vernünftigkeit. Daher man auch sagen kann, die Freyheit des Wollens bestehe darin, daß er nach dem Vernunftgesetze sich bewege.

§. 57.

Von den vernünftigen Trieben.

Auch das freye oder vernünftige Begehren entspricht gewissen Trieben, ohne deren Daseyn sich das Entstehen und der Charakter dieses Begehrens nicht erklären ließe.

Fassen

Digitized by Google

Fassen wir das Gemeinsame dieser Triebe auf, so stellt es sich dar als Trieb der Vernunft nach vollkommener Harmonie mit sich selbst. Zu den wesentlichsten der einzelnen darunter enthaltenen Triebe gehören: der Wahrheitstrieb, oder der Trieb des Geistes nach einer seinen Gesetzen und seinen Objekten angemessenen Erkenntniß; der Humanitätstrieb (das natürliche Wohlwollen gegen andere Menschen) oder der Trieb nach einer mit dem Vernunftgesetz übereinstimmenden äussern Darstellung des Willens; der Gewissenstrieb oder der Trieb nach der innern Uebereinstimmung des Willens mit dem Vernunftgesetze.

Anmerkungen.

1. Diese Triebe insbesondere und die ihnen verwandten sind es, welche den Menschen zum Menschen machen (vgl. §. 55. Anm.).

2. Ueber den Unterschied der religiösen und der sittlichen Triebe.

§. 58.

Von dem Gesetze des freyen Wollens.

Nachdem wir das Gesetz, nach welchem der Wille in seiner Freyheit sich bewegt, vorläufig nur negativ kennen gelernt haben (§. 56.) als ein von dem des sinnlichen und des selbstisch-geistigen Begehrens verschiedenes; so sind wir durch die Bekanntschaft mit der Natur der dem freyen Wollen entsprechenden Triebe (§. 57) in den Stand gesetzt, jenes Gesetz auf eine mehr positive Weise zu bestimmen. Da nämlich das Gemeinsame

Digitized by Google

me derselben der Trieb der Vernunft nach vollkommener Harmonie mit sich selbst ist, so wird der Wille alsdann ein freyer seyn, wenn er auf die Erzeugung dieser Harmonie gerichtet ist, und das Gesetz des freyen Wollens ist also dieses, daß der Wille sich, den allgemein menschlichen, als solchen geltend zu machen suche und daher, was ihm als Zweck (Gut) erscheint, erstrebe, eben weil es ihm als solches (an sich Gutes) erscheint.

Anmerkungen.

1. Durch diese Bestimmung kommt allerdings auch eine Nothwendigkeit in den freyen Willen, aber eine innere, von ihm selbst gesetzte.

2. Die Lehre von diesem freyen und dennoch gesetzmäßigen Wollen wird sich, parallel laufend mit dem Humanitäts- und Gewissenstriebe (§. 57.), beziehen theils auf die äussere Darstellung desselben in der menschlichen Gesellschaft, theils auf die Entwicklung desselben in der innern Welt des menschlichen Geistes. Hier die Wurzel zweyer Wissenschaften, des Naturrechts und der Moral.

3. Die herrschend gewordene Richtung des Willens im Individuum, oder die Maxime seiner Handlungen bildet seine Gesinnung. Erhebt sie sich zur bewußten Selbstständigkeit und wird sie eben damit Prinzip des Handelns, so ist sie Charakter. — Unterschied der Charakterstärke und Charaktergröße. — Der sinnliche, selbstische und sittlich-gute Mensch.

§. 59.

Begriff der Leidenschaften.

Achten wir auf die Grade der Intensität des Begeh-

Digitized by Google

gehrens, so ergibt sich hieraus die an und für sich unfruchtbare Unterscheidung mehr oder minder starker Begehrungen. Wirkt aber eine einzelne heftige Begehrung anhaltend in der Art, daß ihr unmittelbar der Wille überhaupt und mittelbar die gesammte Geisteskraft dienen muß (— in ein leidendes Verhältniß zu ihr tritt —); so ist dieß der Zustand der Leidenschaft.

Anmerkungen.

1. Hieraus ergibt sich, daß Leidenschaften bloß auf dem Boden des sinnlichen und des selbstischen Begehrens wurzeln können, obwohl keineswegs alle sinnliche und selbstische Begehrungen Leidenschaften sind. Nur uneigentlich spricht man von vernünftigen Leidenschaften, von leidenschaftlicher Wahrheitsliebe u. s. w.; denn wo ein derartiges Begehren Statt hätte, hätte es eben aufgeführt, Sache des freyen Wollens zu seyn.

2. Der Affekt (§. 27.) und die Leidenschaft haben das gemeinschaftlich, daß durch Beyde die durch die Coexistenz der geistigen Kräfte gesetzte Verhältnißmäßigkeit gestört wird. Während aber jener dem Gefühle angehört, ist diese Sache des Begehrungsvermögens: jener ist früher, bewußtloser, flüchtiger; diese entwickelt sich erst später, ist überlegter, andauernder.

§. 60.

Hauptarten der Leidenschaft.

Als das Gemeinsame aller Leidenschaften erkennt man mit Recht die Selbstsucht. Jenachdem man aber das Verhältniß des Subjekts zu seinen eigenen Zuständen, oder zu andern Personen, oder zu Gegenständen betrach-

Digitized by Google

betrachtet, unterscheidet man die Leidenschaften der Vergnügungssucht, der Freyheitssucht, der Liebe, des Hasses, der Ehrsucht, der Herrschsucht, des Geitzes und der Habsucht.

Anmerkungen.

1. Auf ähnliche Weise, wie bey den Affekten, so ist auch bey zweyen dieser Begehrungen, nämlich der Liebe und dem Hasse, zu bemerken, daß sie an sich noch keine Leidenschaften sind, sondern erst zu solchen werden unter den §. 59 angegebenen Bedingungen. Die übrigen im § genannten Begehrungen sind als Leidenschaften schon durch den sprachlichen Ausdruck bezeichnet.

2. Von der Allgemeinheit der Selbstsucht, und den allgemeinen und besondern Bedingungen ihrer Entwicklung. Inwiefern kann man sie als Charakter bestimmter Zeitperioden betrachten? — Die nothwendigen Folgen der Vergnügungssucht. — Freyheitsliebe und Freyheitssucht in ihrem Verhältnisse zum öffentlichen Leben. — Psychologische Erklärung des Geitzes nach seinem Entstehen und Wachsthum selbst im hohen Alter. — Psychologische Würdigung der Worte Göthes (im Tasso):

Ein edler Mensch kann einem engen Kreise
Nicht seine Bildung danken. Vaterland
Und Welt muß auf ihn wirken. Ruhm und Tadel
Muß er ertragen lernen. Sich und andre
Wird er gezwungen recht zu kennen. Ihn
Wiegt nicht die Einsamkeit mehr schmeichelnd ein.
Es will der Feind — es darf der Freund nicht schonen:
Dann übt der Jüngling streitend seine Kräfte,
Fühlt was er ist, und fühlt sich bald ein Mann.

Zwey-

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Besondere Empirische Psychologie.

§. 61.

Begriffsbestimmung.

Während der allgemeine Theil der empirischen Psychologie die Aufgabe hatte, die Seele in ihrer sich mit Selbstbewußtseyn darstellenden Lebensmannigfaltigkeit zu betrachten, insofern diese der allgemeine und nothwendige Ausdruck der innern Lebenseinheit ist (§. 9.); so ist es Geschäft der besondern empirischen Psychologie, zu zeigen, wie diese Lebensmannigfaltigkeit unter dem Einflusse der besondern und zufälligen Bestimmungen, welchen sie unterworfen seyn kann, eine eigenthümliche Gestalt annehme.

Anmerkung.

Diesen besondern Theil der Psychologie könnte man füglich auch den concreten nennen, da er die Seele in ihrem natürlichen Zusammenseyn mit allem dem, was auf ihren Lebensausdruck einwirkt, zum Gegenstand hat; der allgemeine Theil würde sich dann als

Digitized by Google

abstracter betrachten lassen, da sein Gegenstand die Seele ist in ihrer Trennung von allen besondern Bestimmungen ihrer Erscheinung, und insofern als Gedankending.

§. 62.

Zerfällung.

Betrachten wir die besondern und zufälligen Bestimmungen, von welchen die Seele in ihrer Erscheinung abhängig ist, so müßen wir unterscheiden solche, durch welche die allgemeine Seele selbst eine besondere, aus dem Abstractum, ein Individuum wird, von denjenigen, welche zwar allgemein auf die Seele in ihrer Erscheinung einwirken, und insofern sie individuell bestimmen können, aber entweder nicht immer oder nicht nothwendig wirklich auf sie einwirken. Diese sind die Ursachen gewisser Seelenzustände, wie des Schlafens, Träumens, der Seelenkrankheiten u. s. w., jene dagegen gewisser Seelenarten, insofern nämlich die individuelle Gestaltung der Seele bestimmt wird z. B. durch Temperament, Geschlecht, Race, Altersstufe u. s. w. *)

§. 63.

Vom Schlafe.

Die Seele ist ihrer Natur nach Wachen, und im Zustande des Wachens der Körper wesentlich im Dienste der Seele. Aendert sich aber in Folge des (theilweisen und

*) Vollständigere Erschöpfung des ungemein reichen Stoffes der besondern empirischen Psychologie kann nicht im Zwecke des Gymnasialunterrichts liegen; nur Andeutungen darf er geben.

Digitized by Google

und vorübergehenden) Aufhörens der Nerventhätigkeit dieses Verhältniß so, daß der Körper nicht mehr dem Gesetze der Seele, sondern sowohl er selbst, als auch mit ihm die Seele, dem der bloßen Naturnothwendigkeit gehorcht, so tritt der Zustand des Schlafes ein.

Anmerkung.

Der Einfluß des Lichtreitzes.

§. 64.

Vom Träumen.

Theils aus dem Begriffe des Schlafens (§. 63.), theils aus der Thatsache des Träumens ergibt sich, daß der Zustand, in welchem die Seele des Werkzeuges ihres äusserlichen Lebens entbehrt, noch keineswegs ein Aufhören ihrer innerlichen Thätigkeit sey. Vielmehr, wie der Schlaf die negative Seite dieses Zustandes ist, so bildet der Traum seine positive. Aber diese innere Thätigkeit der Seele im Träumen ist keine freye, da in diesem Zustand die Seele selbst mit dem Körper dem Gesetze der bloßen Naturnothwendigkeit unterworfen ist (§. 63).

Anmerkungen.

1. Für den Zustand der Unfreyheit im Traume spricht eben so sehr die Unmöglichkeit, willkührlich den Inhalt eines Traumes vorauszubestimmen, oder willkührlich den Inhalt eines gegebenen Traumes abzulehnen, als auch selbst das immer rein Mechanische und Unzweckmäßige der Bewegungen im Traume. Uebrigens kann allerdings eine bestimmte Richtung des Geistes während des Wachens Veranlassung zum Trau-

Digitized by Google

me werden und seine Natur mit bestimmen, so gut wie dieß durch körperliche Zustände geschehen kann.

2. Von der Vorbedeutung der Träume.

3. Von dem bloßen Träumen unterscheidet sich noch das Schlafreden und Schlafwandeln dadurch, daß bey beyden der Seele wenigstens einige Organe des Körpers (wenn auch zum Theil auf ganz andere Weise, z. B. den Nachtwandlern der Gesichtssinn) zu dienen fortfahren, bey nachfolgender gänzlicher Erinnerungslosigkeit.

§. 65.

Von den Seelenkrankheiten überhaupt.

Auf andere Weise als im Schlaf und Traum wirkt die, im Einzelnen übrigens unerklärliche (§. 8.) Verbindung des Körpers mit der Seele auf die letztere in den sogenannten Seelen- oder Gemüthskrankheiten. Erstes wesentliche Merkmal der Seelenkrankheit als einer Störung des geistigen Organismus ist aber eben der Zusammenhang derselben mit einem krankhaften Zustande des Körpers, dessen Vorhandenseyn häufig von der Erfahrung bestätigt, nothwendig aber durch den Begriff der Seele als dem seiner Wesenheit nach sich selbst mit Freyheit Bestimmenden vorausgesetzt wird. Ein weiteres hiemit innig verbundenes Merkmal der Seelenkrankheit ist das der Unwillkührlichkeit.

Anmerkungen.

1. Wie ein krankhafter Körperzustand Ursache einer Seelenkrankheit werden kann, so kann umgekehrt jener auch Folge von dieser seyn. Auch ist nicht nothwen-

Digitized by Google

wendig, daß der krankhafte Zustand des Körpers immer die erste oder einzige Ursache der Seelenkrankheit sey. Insofern er es aber ist, ist er entweder angeboren (ausgebildet oder in der Anlage) oder er ist erst später entstanden (successive als Disposition oder momentan).

2. Das Unwillkührliche in der Thätigkeit der kranken Seele steht in unmittelbarer Verbindung mit der Verdunklung und Störung des objektiven Bewußtseyns bey fortdauernder Einheit des Selbstbewußtseyns und hat zur nothwendigen Folge die theilweise oder gänzliche Unmöglichkeit der Anrechnung. — Wichtigkeit des letztern Moments für die Gesetzgebung.

§. 66.

Von den Arten der Seelenkrankheiten.

Da Krankheit überhaupt Abweichung von dem Normalzustande des Lebens, Seelenkrankheit also Störung des geistigen Organismus ist (§. 65.); so wird sich die richtigste Eintheilung der Seelenkrankheiten ergeben, wenn man sie nach dem größern oder geringern Grade, in welchem vorzugsweise die Thätigkeit der einzelnen geistigen Vermögen eine naturwidrige Störung erleidet, unterscheidet. Eine krankhafte Thätigkeit vorzugsweise des Gefühls und damit verbundene Störung der geistigen Harmonie zeigt sich besonders in der Melancholie (Trübsinn), bey welcher Ein vorherrschendes Gefühl oder eine Klasse von Gefühlen (z. B. religiöse bey bösem Gewissen) das Thun und Leiden des Geistes bestimmen. Bemächtigt sich eine solche Krankhaftigkeit vorzugsweise des Vorstellungsvermögens, so ist sie Narrheit, (Verrückt-

Digitized by Google

rücktheit, welche sich als allgemeine von der besondern der fixen Idee unterscheidet. Wird vorzugsweise die Willensthätigkeit in krankhafte Aufregung versetzt und dadurch die Harmonie des Geistes gestört oder aufgehoben, so geschieht dieß durch die Manie (Tollheit, Raserey), welche, sofern sie besonders mit Verrücktheit verbunden ist, Wahnsinn (Wahnwitz, Aberwitz) heißt.

Anmerkungen.

1. Schon im Begriffe der Seelenkrankheit liegt es, daß mit dem vorherrschenden krankhaften Zustand Eines geistigen Vermögens zugleich eine Störung der allgemeinen geistigen Harmonie verbunden ist. Daher sich die Charaktere und Symptome der verschiedenen Seelenkrankheiten in vielfachen Mischungen beysammen finden können, und eine scharfe Scheidung der einzelnen Krankheiten fast unmöglich ist.

2. Der Blödsinn, als natürliche Stumpfheit des Geistes, ist zwar zunächst eine Krankhaftigkeit, oder lieber Mangelhaftigkeit des Vorstellungsvermögens; allein ebendamit auch des Geistes in seiner Gesammtthätigkeit.

3. Unterschied der Seelenkrankheiten von den Leidenschaften und Affekten.

§. 67.

Von den Temperamenten.

Die Eine, reine (vom Körperleben getrennt gedachte) Thätigkeit der Seele wird auf mannigfache Weise zu bestimmter Individualität (§. 62.) modificirt durch ihre Verbindung mit einer individuellen körperlichen Constitu-

Digitized by Google

stitution. Diese in der Durchdringung des körperlichen und geistigen Lebens begründete Eigenthümlichkeit des Menschen oder die körperlich-geistige Disposition des Gemüths nennt man das Temperament.

Anmerkungen.

1. Der Name kommt her von temperare, mischen, weil man den Grund der Eigenthümlichkeit des Menschen eben in die Eigenthümlichkeit der Mischung gewisser Stoffe, Säfte, setzte. Seit Galenus nämlich, welcher die Anfänge dieser Lehre bey Hippokrates weiter verarbeitete, unterschied man allgemein vier Temperamente, analog der Unterscheidung von vier Elementen. Das erste, sanguinische, hatte seinen Namen von dem Uebergewicht des Blutes (sanguis) und sanguinisch heißt der von Natur leicht und schnell Erregbare ohne Nachhaltigkeit. Das melancholische hatte seinen Namen von der schwarzen Galle (μέλαινα χολή) und melancholisch heißt in diesem Sinne der stark aber vorzüglich nur innerlich Erregbare. Das cholerische heißt so von dem Uebergewicht der gelben Galle (cholera) und der cholerische ist der schnell und stark mit Nachhaltigkeit Erregbare. Das phlegmatische endlich hat seinen Namen vom Schleim (phlegma) und phlegmatisch heißt der nur schwer und langsam Erregbare. — Will man auch diese Eintheilung, als die einmal gebräuchliche beybehalten, oder doch die alten Benennungen für gewisse Hauptformen des Temperaments gebrauchen; so ist jedenfalls zu bemerken, daß bestimmte Formen des Temperaments nie so unvermischt und sich selbst so unwandelbar gleich in der Erfahrung vorkommen, daß es möglich oder von besonderem Nutzen wäre, eine scharfe Unterscheidung in dieser Beziehung eintreten zu lassen.

2. Von

Digitized by Google

2. Von den in §§. 65 und 66 geschilderten Einflüssen des Körpers auf die Seele ist der im Temperament sich äussernde so unterschieden, daß letzterer keinen krankhaften Zustand der Seele begründet, vielmehr ein Mensch (sinnlich-geistiges Wesen) ohne Temperament gar nicht gedacht werden kann.

3. Ebenso wenig wird durch das Temperament die Freyheit des geistigen Wesens beeinträchtigt. Denn obwohl das Temperament die natürliche Grundlage für den Charakter des Menschen bildet, so ruht er doch nicht allein auf dieser Grundlage, sondern zugleich auf der der sittlichen Selbstbestimmung.

§. 68.

Von dem Einflusse des Geschlechts.

Die Gesammtheit der Menschen zerfällt in zwey große auch rücksichtlich der Aeusserung der Seelenthätigkeit sich unterscheidende Hälften durch die Verschiedenheit des körperlichen Geschlechts. Anders, stärker, tiefer fühlt der Mann; anders, zarter, lebhafter das Weib. Geübter ist die Denkkraft des Mannes im Umfassen des Allgemeinen; gewandter die des Weibes im Auffassen des Einzelnen. Der Wille des Mannes, geleitet von Grundsätzen, verfolgt beharrlicher sein Ziel; wandelbarer ist das von Gefühlen erregte Wollen des Weibes. Mit der körperlichen Bestimmung des Weibes stehen in genauem Zusammenhange die das Weib auszeichnenden Tugenden der Schaamhaftigkeit, des Sinnes für Anstand, der stillen Thätigkeit u. s. f., wie die Fehler der Neugierde, der Gefallsucht u. s. w.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Wie es möglich war, daß je die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Weiber auch Menschen seyen? — Das Weib im Sklavenzustande. — Die christliche Religion, seine Befreyerin aus demselben.

§. 69.

Von dem Einflusse des Stammes und verwandter Verhältnisse.

Eine weitere Differenz in geistiger Hinsicht hat seinen Grund in der Verschiedenheit des Stammes oder der Race. Wie durch die Hautfarbe, durch Körperbau und besonders durch Schädelbildung unterscheiden sich große Massen der Menschen von einander auch durch das Maaß des geistigen Triebes und der geistigen Empfänglichkeit und der von Beyden abhängigen Bildungsgrade, man mag nun den Unterschied der Racen als einen ursprünglichen oder erst entstandenen ansehen. — Ein verwandter Unterschied ist der der Nationalität, obwohl derselbe auf der einen Seite ebenso sehr die Gesammtheit der Menschen in eine noch weit größere Anzahl einzelner Massen zerspaltet, als er auf der andern Seite bey manchen Individuen weniger merkbar ist. In vielseitiger Wechselwirkung steht dieser Unterschied mit der natürlichen Beschaffenheit des Landes, seinem Klima, seiner Produktivität, seiner Bevölkerung, seinen Gränzen und seinem Umfange; mit der äussern Lebensweise, der Erziehung in formeller und materieller Hinsicht, der Religion und besonders der Staatsverfassung.

Anmer-

Anmerkungen.

1. Verschiedene Zählung der Racen. — Gründe für die ursprüngliche Verschiedenheit mehrerer Stämme. Gründe für die Annahme der Abstammung aller Menschen von Einem Menschenpaare.

2. Die Gallische Schädellehre.

3. Nationalität und Kosmopolitismus in ihrem Gegensatze, und ihrem Werthe. Der kosmopolitische Charakter der Deutschen. — Vom Nationalstolze.

4. „Auf den Bergen ist Freyheit."

5. Unterschied Gemüse- und Fleisch-speisender Völker.

6. Erziehung, die geistige Mutter des Menschen. Ihr Verhältniß zum Unterricht. Durch sie und in ihr die einzige Möglichkeit eines wahrhaften Besserwerdens.

7. Romanismus und Absolutismus, warum und wann im Bunde? — Die kirchliche Reformation eine natürliche Vorläuferin der politischen. Unzweifelhafter Sieg des Liberalismus. — Reform im Gegensatze von Revolution.

8. Geistiger Tod oder doch Schlaf in despotischen Staaten. — Charakter republikanischer Nationen. Ihr Reichthum an großen Männern, aber auch — an Verräthern. — Die constitutionelle Monarchie, auch vom Standpunkte psychologischer Würdigung aus die beste Staatsverfassung.

9. Vom Zeitgeist.

§. 70.

Die Altersstufen des Menschen und der Menschheit.

1. Von dem Augenblicke an, da der menschliche Geist in das Zeitleben eintritt bis zu demjenigen, in wel-

Digitized by Google

welchem er es, dem Gesetze der Natur folgend, wieder verläßt, durchlauft er unter dem Einflusse wechselnder körperlicher Zustände so viele und so wichtige Veränderungen, daß er, zwar immer derselbe, doch oft ein anderer zu werden scheint. Am Zweckmäßigsten unterscheidet man wohl bey der großen Zahl unmerklicher Uebergangsglieder vier Altersstufen, nämlich die Stufen des Kindes- Jugend- Mannes- und Greisenalters. Die erste Stufe umfaßt in körperlicher Beziehung alle Veränderungen von der Geburt bis zur Mannbarkeit, und ist in geistiger Beziehung bezeichnet durch den überwiegenden Einfluß sinnlicher und momentaner Eindrücke und den davon abhängenden schnellen Wechsel der mannigfachsten und verschiedenartigsten Zustände, der Freude und des Leides, der Furcht und Hoffnung, später durch die gesteigerte Entwicklung des Gedächtnisses und die beginnende der productiven Einbildungskraft, das Aufdämmern mancher höhern Gefühle und die Fixirung des Begehrungsvermögens im Eigensinn und Eigenwillen.

Die zweyte Stufe von dem Eintritt der Mannbarkeit bis zu dem theils durch die vollendetere Entwicklung des Körpers, theils durch vielfache äussere Lebensverhältnisse bestimmten Beginn des eigentlichen Mannesalters charakterisirt sich durch die vorherrschende Thätigkeit der Einbildungskraft und besonders der Phantasie (s. §. 46.), durch die vorgerücktere Entwicklung des Verstandes, die damit häufig verbundene Zuversicht des Urtheils, durch die Gefühle des Selbstvertrauens, der Ehre und

der

Digitized by Google

der Liebe, durch das Streben nach Selbstständigkeit und Freyheit und die Idealisirung des ganzen Lebens.

Mit dem Beginn des Mannesalters erreicht auch die geistige Kraft ihre höchste Entwicklung, und die schönste da, wo die Vernunftthätigkeit mit der des Verstandes harmonisch wirkt, das Gefühl für ihre Zwecke belebt und auch dem Willen eine dadurch bestimmte Richtung verleiht. Auf dieser Stufe, oder nie, fixirt sich der Charakter, und wenn den Jüngling mehr Affekte, so bewegen den Mann mehr Leidenschaften.

Ihr folgt die Stufe des Greisenalters. Der auch äusserlich nicht mehr zu verkennenden Abnahme der Körperkraft geht die der geistigen zur Seite. Aber vielfach bedingt ist die Aeusserungsweise der ersterbenden Lebenskraft von dem sittlichen Werthe oder Unwerthe des vorangegangenen Lebens. In dem einen Falle Unzufriedenheit mit sich und Andern, Aengstlichkeit, Mißtrauen, Geitz; im andern Falle Besonnenheit, Weisheit, Seelenruhe, entschiedene, selbst die trübsten Erdenverhältnisse verklärende Sehnsucht und Hoffnung, das Vollkommenere, wenn nicht mehr diesseits, doch gewiß jenseits zu finden.

2. Wie die einzelnen Menschen so haben auch die einzelnen Völker ihre Altersstufen, obwohl sich ihr Eintritt nicht bey allen geschichtlich nachweisen läßt. Der ihrer Natur nach dem Lichte der Geschichte weniger zugänglichen Periode des Kindesalters der Nationen folgt ihr Jugendalter, die Heroenzeit; dieser das alle Nationalverhältnisse zu ihrer höchsten Entwicklung bringende

Man-

Digitized by Google

Mannesalter, bis nach dem ewigen Gesetze der Naturnothwendigkeit an seine Stelle die Schwäche des Greisenalters, der Tod der Nationen tritt.

3. Selbst in der Geschichte der Menschheit überhaupt, so weit wir sie zu übersehen im Stande sind, können wir gewisse Entwicklungsperioden unterscheiden, welche abhängig sind von dem Lebensalter des Menschengeschlechts. Eine andere ist die Entwicklung des Menschengeistes bey den gebildeten Völkern des alten Asiens; eine andere bey den Völkern des classischen Alterthums; eine andere die der christlichen Welt und die durch die Entdeckung neuer Erdtheile in ihrer Richtung veränderte, durch die in die alte Welt so mächtig zurückwirkende Selbstbefreyung eines derselben wesentlich charakterisirte der neuesten Zeit. Parallel mit diesen, ein ewiges, nur scheinbar durch Stillstände und Rückschritte zuweilen unterbrochenes Fortschreiten des Menschengeschlechts beurkundenden Entwicklungsperioden desselben im Allgemeinen laufen im Einzelnen die Fortschritte desselben in Künsten und Wissenschaften. Und dennoch „ist alle bisherige Kultur nur erst ein schwacher Anfang. Es muß eine Zeit kommen, wo keine Menschenhand mehr macht, was ein Thier oder eine Maschine machen kann — wo der Mensch Häuser bauen lernt, die kein Feuer verzehrt und Schiffe, die nicht untergehen, wo er selbst die Luft in beliebiger Richtung und ohne Gefahr, plötzlich herabzustürzen, durchsegeln lernt — und wo auch jene großen Gesellschaften, Staat und Kirche, die noch immer einander bald heimlich bald sogar öffentlich anfeinden

und

Digitized by Google

und bey dieser gegenseitigen Anfeindung auch ihre eigenen beyderseitigen Glieder mannigfaltig quälen und verderben, so eingerichtet und zu einander gestellt sind, daß sie den Menschen durch ächte (sowohl körperliche als geistige) Bildung zum Wohlseyn und zum Gutseyn führen. Wir reden aber hier nicht vom Jahr 2440, sondern von einer noch viel spätern Zeit. Denn langsam und allmälich ist der Gang der Natur und unser Geschlecht steht der Sage nach erst im sechsten Jahrtausende, d. h. Jahre, hat also noch nicht einmal die Milchzähne abgeworfen." (Krug Handbuch der Philosophie, I. Th. S. 382.)

Digitized by Google

Logik

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 71.

Die Philosophie.

Obgleich sowohl das Ich und seine Zustände, als auch die Aussenwelt und die Eigenschaften der Dinge den Inhalt der Philosophie bilden können (§. 3.); so wird sie doch, da sie sich bloß mit dem a priorischen Wissen von diesem Inhalte, welches der Vernunft des Menschen wesentlich eigenthümlich ist (§. 4.), zunächst bestimmt werden müssen als eine Wissenschaft von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes.

Anmerkungen.

1. Vorläufiger Begriff der Wissenschaft.

2. Andere Definitionen der Philosophie. Plato: τὸ ὂν γνῶναι, ὡς ἔχει. Cicero (Tusc. V. 3.): divinarum humanarumque rerum causarumque cujuscunque rei cognitio. — Neuere: die Wissenschaft des Absoluten; die Vernunftwissenschaft aus Begriffen.

3. Plato im Theätet über den Anfang des Philosophirens: μάλα γὰρ φιλοσόφου τοῦτο τὸ

Digitized by Google

πάθος τὸ θαυμάζειν, οὐ γὰρ ἄλλη ἀρχὴ τῆς φιλοσοφίας, ἢ αὕτη.

§. 72.

Ihre Theile.

Die Philosophie als Wissenschaft von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes (§. 71.) wird wohl am Zweckmäßigsten eingetheilt in die theoretische und die praktische. Jene wird zum Gegenstande haben die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des Vorstellungsvermögens; diese die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des Begehrungsvermögens. In diesen beyden Theilen wird zugleich die ursprünglich gesetzmäßige Thätigkeit des Gefühls ihre Betrachtung finden, da alle Gefühle entweder theoretischer oder praktischer Natur sind (s. §. 12. vgl. mit §. 20.).

Anmerkungen.

1. Woher die Mannigfaltigkeit der Eintheilungen der Philosophie?

2. Die Eintheilung der Philosophie bey den Alten in Ethik, Physik und Dialektik. — Eintheilung derselben rücksichtlich der Methode des Philosophirens in dogmatische, kritische und skeptische Philosophie.

§. 73.

Die theoretische Philosophie und die Logik.

Da die theoretische Philosophie sich zur Aufgabe macht, die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des Vorstellungsvermögens darzustellen, bey allem Vorstellen aber der Stoff und die Form des Vorstellens unterschieden werden

Digitized by Google

den können (§. 36.), so erhalten wir hiedurch eine Zerfällung des ersten Theils der Philosophie. Beschäftigt sie sich nämlich mit dem Stoff des Vorstellens, oder dem Vorstellen bestimmter Gegenstände, so ist sie Metaphysik (Erkenntnißlehre) und wenn diese Gegenstände Geschmacksobjecte sind (§. 22. und Anm. 1.) Aesthetik (Geschmackslehre); macht sie dagegen die allgemeine Form des Vorstellens oder das bloße Denken zu ihrem Gegenstande, so ist sie Logik (Denklehre) (§. 38. Anm.).

§. 74.

Die Logik und ihre Theile.

Die Logik ist demnach (§. 73.) die Wissenschaft von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes im Denken, sofern dieses ein bloß formales ist. Da aber die Denkthätigkeit betrachtet werden kann sowohl in ihrer Reinheit (in abstracto), abgesondert von den durch die Einrichtung der menschlichen Natur möglichen Beschränkungen, als auch in dieser ihrer ursprünglich möglichen Beschränktheit, so zerfällt diese Wissenschaft von selbst in zwey Theile, einen reinen (abstracten) und angewandten (concreten).

Anmerkungen.

1. Logik = λογικη, nämlich τεχνη oder επιστημη, von λογος, Verstand, Vernunft und zugleich Rede, da sich diese Begriffe in ihrer Realität wechselseitig bedingen.

2. Andere Benennungen der Logik bey den Alten: διαλεκτικη; disserendi ars; κριτικη, ars vera

 ac

ac falsa dijudicandi; κανονικὴ. Neuere: Verstandes- oder Vernunftlehre, Denkformenlehre, Kunstlehre des Denkens.

3. Mit dem Begriffe der Logik ist zugleich ihr Zweck und ihr Werth bestimmt; nämlich zum Bewußtseyn der Denkthätigkeit zu führen. — Unterscheidung der natürlichen und der künstlichen Logik.

4. Die transcendentale Logik Kant's.

5. Von dem Ursprunge der Denklehre. — Der Eleate Zeno von Aristoteles διαλεκτικῆς ἀρχηγὸς καὶ εὑρέτης genannt — in welchem Sinne?

§. 75.

Weitere Zerfällung.

Die reine Logik als die Lehre von der Denkthätigkeit in abstracto, abgesondert von den durch die Einrichtung der menschlichen Natur möglichen Beschränkungen (§. 74.) wird zuerst betrachten müßen die allgemeinsten Gesetze alles menschlichen Denkens, oder die Denkprincipien; sodann aber die allgemeinsten Produkte der formalen Denkthätigkeit, die Begriffe, Urtheile und Schlüsse (§. 36.). Die angewandte Logik, als die Lehre von der Denkthätigkeit in ihrer ursprünglich möglichen Beschränktheit (in concreto, §. 74.) wird sie betrachten müssen zuerst insofern sich diese Beschränktheit bezieht auf den Mangel richtiger Erkenntniß der Objecte überhaupt, sodann aber, sofern sich diese Beschränktheit bezieht auf den Mangel zusammenhängender (wissenschaftlicher) Erkenntniß. Den Namen der angewandten führt dieser Theil der Logik, da er es sich zur Aufgabe macht

durch

Digitized by Google

durch Anwendung der reinen Denkgesetze der Beschränktheit des menschlichen Denkens in den genannten Beziehungen zu begegnen und zu lehren, sowohl wie eine richtige Erkenntniß der Objecte überhaupt, als auch Zusammenhang derselben gewonnen werden könne. Das Erstere ist Gegenstand der **Fundamentallehre**, denn der Grund (fundamentum) aller Untersuchungen ist die richtige Erkenntniß, Wahrheit; das Andere Gegenstand der **Methodenlehre**, denn sie lehrt die Art und Weise (methodus) wie durch Anwendung der Definitionen, Eintheilungen und Beweise der Mangel an Zusammenhang der Erkenntniß aufgehoben und die möglichst vollkommene Form derselben, Wissenschaftlichkeit erreicht werden könne.

Anmerkung.

Wie weit die Alten ohngefähr den Umfang der Logik übersahen, davon geben folgende Worte Ciceros (Fin. IV. 4.) Zeugniß: Quid enim ab antiquis ex eo genere, quod ad disserendum valet, praetermissum est? qui et definierunt plurima et definiendi artes reliquerunt: quodque est definitioni adjunctum, ut res in partes dividatur, id et fit ab illis, et, quemadmodum fieri oporteat, traditur; item de contrariis, a quibus ad genera formasque generum devenerunt.

§. 76.

Uebersicht.

Aus den §§. 73 — 75 würde sich nun folgende Uebersicht für die Behandlung der Logik ergeben:

I. Rei-

Digitized by Google

I. Reine (abstracte) Logik.

1) Lehre von den Principien des Denkens, oder den obersten Denkgesetzen.

2) Lehre von den Producten des Denkens.

A. Lehre von den Begriffen.

B. Lehre von den Urtheilen.

C. Lehre von den Schlüssen.

II. Angewandte (concrete) Logik.

1) Fundamentallehre, oder von der Wahrheit und dem Irrthum.

2) Methodenlehre.

A. Lehre von den Definitionen.

B. Lehre von den Eintheilungen.

C. Lehre von den Beweisen.

Erster

Digitized by Google

Erster

oder

Reiner Theil der Logik.

Erster Abschnitt.

Von den Denkprincipien.

§. 77.

Begriff derselben.

Wenn man unter Gesetz die allgemeine Norm eines Seyns oder einer Thätigkeit versteht, so führt uns schon die gewöhnliche Erfahrung mit Nothwendigkeit auf die Annahme solcher Gesetze auch für das Denken (s. §. 36.). Denn angenommen, es gäbe keine Denkgesetze, so müßte oder könnte wenigstens jeder Andere anders denken: da nun aber im Wesentlichen alle Menschen auf gleiche Weise denken und zwar ohne willkührliche Uebereinkunft, so muß es Denkgesetze geben. Diejenigen aber unter ihnen, von welchen sich die übrigen ableiten lassen,

Digitized by Google

sen, während sie selbst nicht von andern ihrer Sphäre abgeleitet werden können, welche also der Grund der Wahrheit der übrigen sind, während die übrigen nur einen individuellen Ausdruck ihrer allgemeinen Wahrheit bilden — diese sind die obersten Denkgesetze, oder Principien des Denkens.

Anmerkung.

Unterschied der Material- und Formalprincipien. Das Materialprincip der Logik.

§. 78.

Oberstes Princip der Logik.

Da überhaupt gar nichts gedacht werden kann ohne daß dasjenige, was gedacht wird, etwas Bestimmtes sey, so ist dasjenige Gesetz des Denkens, welches alles Denken erst möglich macht und allen übrigen Gesetzen Wahrheit und Einheit gibt, Folgendes: Jedes Denkobject ist sich selber gleich und dadurch von jedem andern unterscheidbar. Es läßt sich positiv und negativ ausdrücken in den Formeln A = A und A n = n A.

Anmerkungen.

1. A bedeutet Denkobject; n bedeutet non.

2. Der Satz des § kann auch so ausgedrückt werden: „Alles Gedachte muß mit sich selbst in das Verhältniß der absoluten Harmonie und mit seinem Entgegengesetzten in das Verhältniß des absoluten Widerstreits gesetzt werden.“

Digitized by Google

§. 79.

Gesetz der absoluten Identität und des absoluten Widerstreits.

Da (§. 78.) jedes Denkobject sich selber gleich ist (A=A) und dadurch von jedem andern unterscheidbar (An=nA); so ist jedes Denkobject auch sich selber gleich, in sofern es als ein mehrfaches oder zusammengesetztes gedacht wird, d. h. der Summe seiner Theile, und nicht gleich der Summe von Theilen eines andern Denkobjects. Dieses Gesetz kann positiv und negativ in der Formel ausgedrückt werden: A=abc (=A) und An =nabc (=nA) und führt den Namen des Gesetzes der absoluten (vollständigen) Uebereinstimmung und des absoluten (vollständigen) Widerstreites (principium identitatis et contradictionis absolutae, s. totalis s. universalis).

Anmerkung.

abc bedeutet die Theile als Summe gedacht.

§. 80.

Gesetz der relativen Identität und des relativen Widerstreits.

Da (§. 79.) jedes Denkobject absolut gleich ist der Summe seiner Theile (A=abc) und in absolutem Widerstreite steht mit der Summe von Theilen jedes andern von A unterschiedenen Denkobjects; so muß jedes Denkobject relativ (theilweise) auch gleich seyn jedem einzelnen seiner Theile und relativ (theilweise) nicht gleich jedem einzelnen Thei-

Digitized by Google

Theile eines andern Denkobjectes. Dieses Gesetz kann positiv und negativ in der Formel ausgedrückt werden: Ar = a, b, c (= A) und Arn = na, b, c (= nA) und führt den Namen der relativen (theilweisen) Uebereinstimmung und des relativen (theilweisen) Widerstreits (principium identitatis et contradictionis relativae s. partialis).

Anmerkungen.

1. a, b, c bedeutet, daß die Theile in ihrer Einzelheit gefaßt werden sollen; r bedeutet relativ.

2. Eine andere Formel für dieses Gesetz wäre: Wenn A = b + c + d ist, so ist A relativ auch = c, und wenn Non A = e + f + g ist, so ist A relativ entgegengesetzt dem g.

3. Dasselbe Gesetz wird auch so ausgedrückt: Jedem Gegenstande kommen nur einstimmige, keinem widersprechende Merkmale zu.

4. Der ältere Ausdruck: Es ist unmöglich, daß ein Ding zugleich seye und nicht seye, welcher bald auf dieses, bald auf die in den §§. 78 und 79 genannten Gesetze gedeutet wurde, ist jedenfalls zu unbestimmt. Warum?

§. 81.

Gesetz des ausgeschlossenen Dritten.

Da jedes Denkobject von jedem andern unterscheidbar ist (§. 78.), bey seinem relativen Widerstreite mit andern Denkobjecten aber (§. 80.) zugleich in relativer Uebereinstimmung mit denselben stehen kann; so ergibt sich hieraus, wenn A wirklich ein durchgängig bestimmtes seyn soll, das weitere Gesetz: daß jedes Denk-

ob-

Digitized by Google

object mit einem andern verglichen diesem entweder gleich oder nicht gleich gedacht werden muß. Da hiedurch, ausser dem Verhältnisse der Einstimmung oder des Widerstreits, jedes weitere (dritte) Verhältniß zwischen den verglichenen Denkobjecten ausgeschlossen wird, so führt dieses Gesetz den Namen des ausgeschlossenen Dritten (principium exclusi tertii). Es läßt sich in der Formel ausdrücken: $A = x$ oder $n = x$.

Anmerkungene

1. X bezeichnet jedes beliebige Denkobject, dessen Verhältniß zu A nicht schon bestimmt ist.

2. Da nX das Gegentheil von X ausdrückt (§. 78.), wenn also A im Verhältniß des Widerstreits mit X stünde, es nach der Bestimmung des § nothwendig in das der Einstimmung mit nX treten müßte, so läßt sich auch die Formel anwenden: $A = X$ oder $= nX$. Hieraus ergibt sich denn auch die Richtigkeit folgender Ausdrucksweise dieses Gesetzes: Jedem logischen Gegenstande muß von zwey widersprechenden Merkmalen nothwendig eins zukommen; oder: jedem durchgängig bestimmten Gegenstande muß von allen möglichen widersprechenden Merkmalen eins zukommen. — Nur müßen die Merkmale sich in der That widersprechen wie X und nX, wie in dem Beispiele: Ein Thier ist entweder ein moralisches oder ein nicht moralisches Wesen; nicht aber: ein Thier ist entweder ein moralisches oder ein unmoralisches Wesen. Auch muß das Denkobject A in seiner Bestimmtheit aufgefaßt werden, wie, wenn man sagt: Alle Erkenntniß ist theils empirische, theils nicht empirische, wo nicht das Denkobject: Erkenntniß dem A entspricht, sondern das Denkobject: Gesammtheit der Erkenntniß,

von

Digitized by Google

von welcher man allerdings behaupten muß, daß sie entweder empirisch oder nicht empirisch sey.

§. 82.

Gesetz des zureichenden Grundes.

Da jedes Denkobject mit einem beliebigen andern verglichen mit diesem entweder in das Verhältniß der Einstimmung oder des Widerstreits gesetzt werden muß (§. 81.), hiebey aber noch unentschieden bleibt, in welchen Fällen das Eine und das Andere geschehen soll; so muß dieses durch ein weiteres Gesetz bestimmt werden. Da nun aber ein Denkobject (A) bloß seinen Theilen relativ gleich (r = a, b, c ...) zu setzen ist (§. 80.), so wird das Verhältniß desselben zu jedem andern Denkobjecte (X) abhängig seyn von dem Verhältnisse des letztern (X) zu jenen (a, b, c ...), und das verlangte Gesetz wird folgendes seyn: **Ein Denkobject ist mit einem andern in das Verhältniß der Einstimmung oder des Widerstreites zu setzen, jenachdem durch das Verhältniß des letztern zu den Theilen des erstern die Einstimmung vermittelt ist oder nicht.** Die Formel für dieses Gesetz ist:

$$A\begin{cases} = a, b, c.. \\ n = n\,a, b, c.. \end{cases}\begin{matrix} \} = X \\ \} n = X \end{matrix}$$

und das Gesetz führt den Namen des (logischen, zureichenden) Grundes (principium rationis s. caussae sufficientis).

Anmerkungen.

1. Die Formel bedeutet: A steht im Verhältnisse der

der Einstimmung mit X, wenn X in diesem Verhältnisse steht mit a, b, c... (s. §. 80. Anm. 1.), und A steht im Verhältnisse des Widerstreites mit X, wenn X in diesem Verhältnisse steht mit a, b, c...

2. Der logische Grund, die innere Nöthigung des Setzens eines bestimmten Verhältnisses zwischen zwey Vorstellungen ist zu unterscheiden von dem Realgrunde, oder der inneren Nöthigung des Setzens einer Vorstellung als Bedingung einer andern von ihr verschiedenen Vorstellung. — Verhältniß beyder zu einander.

§. 83.

Verhältniß dieser Gesetze zu dem Princip der Logik.

Vergleichen wir diese Gesetze (§§. 79—82.) mit dem vorläufig aufgestellten obersten Princip der Logik (§. 78.); so ergibt sich, daß sie ihre Wahrheit nur in diesem und durch dieses haben, sie also in Verbindung mit diesem die geforderten Eigenschaften von Principien (§. 77.) an sich tragen. Denn nur dadurch, daß ein Denkobject ein bestimmtes ist (§. 78.) läßt sich sowohl über die Natur desselben an sich (§§. 79. 80.) als auch sein Verhältniß zu andern Denkobjecten (§§. 81. 82.) Etwas aussagen.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den Denkproducten.

Erstes Hauptstück.

Von den Begriffen.

§. 84.

Begriffsbestimmung.

Wenn der Begriff (conceptus, notio) schon nach der Etymologie zufolge diejenige Vorstellung seyn wird, durch welche Etwas begriffen, zusammengegriffen wird, so stimmt damit vollkommen überein die aus der Beobachtung seiner Bildung geschöpfte Definition (§. 37.), daß er sey die Vorstellung der Einheit in der Mannigfaltigkeit bestimmter Anschauungen. Da jedoch ausser diesen (empirischen) Begriffen im engsten Sinne des Wortes (§. 37. Anm.) auch andere Vorstellungen dazu dienen, eine Einheit in einer Mannigfaltigkeit von Vorstellun-

Digitized by Google

lungen zu bezeichnen, nämlich die Ideen (§. 43. und Anm. 2.) und die Ideale (§. 46.); so werden auch diese Vorstellungen als Begriffe (Vernunftbegriffe, freygebildete Begriffe) angesehen und der Begriff definirt als die Vorstellung der Einheit in der Mannigfaltigkeit oder des Mannigfaltigen durch die Einheit.

Anmerkungen.

1. Beyspiele zu den verschiedenen Arten der Begriffe.

2. Ueber den Ursprung der verschiedenen Arten von Begriffen siehe die Lehren der Psychologie §. 37. §. 43. und Anm. 3. §. 46.

3. Ueber andere Definitionen des Begriffs und sein Verhältniß zur Anschauung s. §. 37. Anm. 3. — Was ist von der Definition des Begriffs zu halten: er sey die geistige Vorstellung des Wesentlichen von dem Gegenstande, der durch ihn dargestellt werden soll? vgl. §. 38.

§. 85.

Hauptgesichtspunkte für die Betrachtung der Begriffe.

Da der Begriff ist die Vorstellung des Mannigfaltigen durch die Einheit (§. 84.); so wird zuerst zu erwägen seyn, welche Verschiedenheiten des Begriffs sich ergeben rücksichtlich der durch ihn befaßten Vielheit; es werden die Begriffe nach ihrer Quantität betrachtet werden müßen. Sodann aber wird die Frage entstehen, in wiefern ein Begriff seinem Zwecke, nämlich der Vorstellung der Einheit in der Mannigfaltigkeit und somit der Ein-

Digitized by Google

Einsicht in sein Wesen, der Deutlichkeit (§. 84.) entspräche; sie werden nach ihrer Qualität betrachtet werden. Diese beyden Gesichtspunkte bilden die heautologische Betrachtungsweise der Begriffe. Treten wir aber aus dieser Betrachtung der Begriffe an sich heraus und vergleichen wir sie mit Anderm; so kann dieses Andere zunächst wieder in Begriffen bestehen, und die sich hieraus ergebenden Verschiedenheiten sind Resultat der Betrachtung der Begriffe nach ihrer Relation. Ist dieses Andere aber, mit welchem sie in Vergleichung gesetzt werden, der denkende Geist selbst, so sind die sich hieraus ergebenden Differenzen Resultate der Betrachtung der Begriffe nach ihrer Modalität. Die beyden Gesichtspunkte der Relation und der Modalität bilden die heterologische Betrachtungsweise der Begriffe.

Anmerkungen.

1. Begriff der Kategorien.
2. Modalität (modus) — subjective Relation.

§. 86.

Inhalt und Umfang des Begriffs.

Untersucht man zuerst die Beschaffenheit des Mannigfaltigen (§. 85.) näher, welches in der Einheit des Begriffes befaßt wird, so zeigt sich, daß es theils bestehe in solchen Vorstellungen, welche Theilvorstellungen des Begriffs sind, ohne welche daher der Begriff nicht gedacht werden könnte, und welche in dem Begriffe enthalten sind; theils in solchen Vorstellungen, welche Artenvorstel-

Digitized by Google

stellungen des Begriffs sind, daher nicht ohne ihn gedacht werden können und unter ihm enthalten sind. Die letztern in ihrer Gesammtheit bilden den Umfang (die extensive Größe) des Begriffes; die erstern seinen Inhalt (seine intensive Größe), und heißen einzeln betrachtet auch seine Merkmale (notae), weil sie es sind, woran man sich den Begriff merkt oder erkennt.

Anmerkung.

Die meisten Begriffe, namentlich die durch Abstraction gebildeten, haben sowohl Inhalt als Umfang; einige z. B. die Ideen der Gottheit, Unsterblichkeit, Heiligkeit u. s. w. wohl Inhalt, aber keinen Umfang. Diese beyden Arten von Begriffen nennt man zusammengesetzte. Diejenigen Begriffe dagegen, welche wohl Umfang aber keinen Inhalt haben, nennt man einfache. Es gibt aber im Grunde nur einen einzigen Begriff dieser Art, nämlich den des Seyns, welcher gänzlich inhaltsleer ist. Die Annahme anderer angeblich einfacher Begriffe, z. B. der Farben, der Töne u. s. w. beruht entweder auf einer widersprechenden Definition des Begriffes, oder auf mangelhafter Kenntniß dieser Vorstellungen, oder auf Verwechslung derselben mit andern, z. B. mit Anschauungen.

§. 87.

Wechselseitiges Verhältniß des Inhalts und Umfangs der Begriffe.

Für Inhalt und Umfang des Begriffs gilt als Gesetz, daß sie in umgekehrtem Verhältnisse stehen; d. h. je größer der Inhalt eines Begriffs ist, um so kleiner ist sein Umfang, und je kleiner der Inhalt eines Begriffs ist, um so größer ist sein Umfang.

Digitized by Google

§. 88.

Von dem Inhalte oder den Merkmalen des Begriffs insbesondere.

Was zuerst den Inhalt des Begriffs betrifft, oder seine Merkmale (§. 86.), d. h. diejenigen Vorstellungen, welche seine Theile sind, und durch deren Gesammtheit er also von andern Vorstellungen unterschieden werden kann, so lassen sich auch diese nach den für die Begriffe angegebenen Hauptgesichtspunkten (§. 85.) betrachten. Die Merkmale (notae) sind nämlich:

1) nach der Quantität, oder der Größe
   a) eigenthümliche (specificae), welche in Verbindung mit einem andern Merkmale einem Begriff ausschließlich zukommen; z. B. das Merkmal „vernünftig" in dem Begriffe „Mensch".
   b) gemeinsame (genericae), welche in Verbindung mit andern Merkmalen nicht ausschließlich einem bestimmten Begriffe, sondern auch noch andern zukommen; z. B. das Merkmal „sinnlich" in dem Begriffe „Mensch".
2) Nach der Qualität, oder ihrem Verhältnisse zum Zweck — zur Deutlichkeit — des Begriffes sind die Merkmale
   a) bejahende, durch welche bestimmt wird, was der Begriff ist; z. B. das Merkmal „ausgedehnt" in dem Begriffe „Körper."
   b) verneinende, durch welche bloß eine bestimmte Eigenschaft einem Begriffe abgesprochen wird; z. B. das Merkmal „immateriell" in dem Begriffe „Seele".

3) Nach

Digitized by Google

3) Nach der Relation oder ihrem Verhältnisse im Vergleich mit andern Begriffen sind sie
   a) innere, welche einem Begriffe ohne Rücksicht auf andere Begriffe und abgesehen von der Vergleichung mit ihnen an und für sich zukommen; z. B. das Merkmal „dem Sittengesetz angemessen" in dem Begriffe „Tugend".
   b) äußere, welche einem Begriffe nur in Vergleichung mit andern zukommen; z. B. das Merkmal „Handlungsweise" in dem Begriffe „Tugend".
4) Nach der Modalität, oder ihrem Verhältnisse zu der Denkhandlung des Geistes
   a) wesentliche, deren Verbindung mit dem Begriffe auf der Anerkenntniß einer Nöthigung beruht, die also von dem Begriffe nicht getrennt werden können, ohne ihn selbst, als solchen aufzuheben; z. B. das Merkmal „dreyseitig" in dem Begriffe „Dreyeck".
   b) zufällige, deren Verbindung mit dem Begriff auf Willkühr beruht, durch deren Weglassung die Wesenheit des Begriffs nicht verändert wird; z. B. das Merkmal „rechtwinklicht" in dem Begriffe „Dreyeck".

Anmerkungen.

1. Schon hier muß vorläufig bemerkt werden, daß ein Begriff um so vollkommener ist, je mehr seine Merkmale ihm eigenthümliche, bejahende, innere und wesentliche sind.

Digitized by Google

2. Rücksichtlich der Qualität der Merkmale ist zu bemerken, daß es manche Begriffe gibt, welche wir aus Unkenntniß ihres innern Wesens, oder weil sie überhaupt jenseits der Verstandessphäre liegen, nur durch verneinende Merkmale bestimmen können, und welche deßhalb negative Begriffe genannt werden. Dahin gehören z. B. die Begriffe: Finsterniß, Krankheit u. s. w.; ferner die Ideen im engern Sinne.

§. 89.

Von dem Umfange des Begriffs insbesondere.

Betrachtet man die Begriffe nach ihrem Umfange, oder den unter ihnen enthaltenen Vorstellungen (§. 86.), so bietet sich für jede Reihe in dieser Beziehung vergleichbarer Begriffe nach dem Zahlunterschiede der unter ihnen enthaltenen Vorstellungen die Unterscheidung von mehr oder weniger allgemeinen Begriffen dar. Den Begriff, welchem in dieser Beziehung die vergleichungsweise größte Zahl unter ihm enthaltener Vorstellungen und daher (§. 87.) die geringste von Merkmalen zukommt, nennt man den Geschlechtsbegriff; denjenigen hingegen, welchem keine weitere unter ihm enthaltene Vorstellungen, ebendaher aber (§. 87.) die meisten Merkmale zukommen, den Individualbegriff. Zwischen beyden in der Mitte stehen die Artenbegriffe, d. h. diejenigen, unter welchen zwar noch andere aber weniger Vorstellungen als unter dem Geschlechtsbegriffe, in welchen dagegen mehr Merkmale als in diesem und weniger Merkmale als in der Individualvorstellung enthalten sind. So bildet z. B. in

der

Digitized by Google

der Reihe der Begriffe: Organisches Wesen, Thier, Säugthier, Pferd, Rosinante, der erste dieser Begriffe den Geschlechtsbegriff, der letzte die Individualvorstellung, die übrigen sind Artenbegriffe.

Auf diese Unterscheidungen in solchen Begriffsreihen beziehen sich das sogenannte Gesetz der Gattungen (Generification), das der Arten (Specification), und das der logischen Stätigkeit (Continuität). Nach dem ersten ist es Aufgabe des Verstandes, auch bey den verschiedensten Begriffen nachzuweisen, wie sie zuletzt einem höchsten untergeordnet sind; nach dem zweyten ist es seine Aufgabe, in jeder Reihe von Begriffen, wie nahe sie mit einander verwandt seyn mögen, alle bemerkenswerthen Unterschiede der einzelnen aufzuzeigen; nach dem dritten hat der Verstand zwischen jeden zwey gegebenen Begriffen, welche im Verhältnisse der Unterordnung zu einander stehen, zu untersuchen, ob nicht noch ein dritter zwischen sie hineinfalle.

Anmerkungen.

1. Der Umfang eines Begriffs wird wohl auch seine Sphäre genannt. Für die Unterscheidung weniger oder mehr allgemeiner (weiterer und engerer) Begriffe bedient man sich auch der Bezeichnung: niedere, höhere und höchste Begriffe. Denjenigen Begriff, welcher unter einem andern enthalten ist, nennt man in Beziehung auf diesen den subordinirten; den höhern den superordinirten; zwey oder mehrere einem dritten so subordinirte Begriffe, daß sie zusammen seinen Umfang ausmachen, nennt man coordinirte Begriffe.

2. Die Individualvorstellung nennt man auch Begriff, insofern sie dem Umfange nach mit andern Begriffen

Digitized by Google

griffen verwandt gedacht wird. Die Merkmale, welche einen solchen Begriff charakterisiren, nennt man zusammen den numerischen Unterschied desselben; diejenigen, welche den charakteristischen Inhalt des Artenbegriffs bilden, den specifischen, diejenigen, welche den charakteristischen Unterschied des Geschlechtsbegriffs bilden, den generischen Unterschied des Begriffs.

3) Unterscheidet man Geschlecht und Gattung von einander, so ist diese jenem und die Art dieser untergeordnet. Ausserdem sind, besonders in den Naturwissenschaften noch die Unterscheidungen von: Sippschaft, Classe, Ordnung, Reich gewöhnlich.

4. Die im §. aufgeführten Gesetze dienen bloß dazu, gegebene Erkenntnisse zu ordnen, sie sind von bloß formellem oder regulativem Gebrauch; nicht von materiellem oder constitutivem, d. h. sie können nicht dazu dienen, Erkenntnisse zu bilden.

5. Beyspiele.

§. 90.

Von der Qualität der Begriffe.

Wenn man unter der Qualität der Begriffe das Verhältniß derselben zum Zweck ihrer Bildung versteht (§. 85.); so kann die Frage nach dem Unterschiede derselben in dieser Rücksicht keinen andern Sinn haben, als den, von wie verschiedenen Graden die Deutlichkeit eines Begriffs seyn könne. Da nun aber ein Begriff alsdann den höchsten Grad der Deutlichkeit erreicht haben wird, wenn sich alles in und mit ihm Gedachte dem Bewußtseyn vollkommen vergegenwärtigt, d. h. wenn er vollständig und ausführlich durch Angabe der posi-

Digitized by Google

positiven Vorstellungen sowohl dem Inhalt (§. 88.) als auch dem Umfange nach (§. 89.) bestimmt ist; so werden die Begriffe rücksichtlich der Qualität seyn

A. undeutliche (notiones indistinctae) bloß negativ bestimmte, und zwar

a) undeutliche im engern Sinne (n. indistinctae sensu strictiori) intensiv undeutliche;

b) klare (n. clarae) intensiv zwar deutliche aber extensiv undeutliche:

B. deutliche (n. distinctae), positiv bestimmte, und zwar

a) deutliche im engern Sinne, oder vollständig — intensiv — deutliche (n. adaequatae im Gegensatz von n. inadaequatae);

b) ausführlich — extensiv — deutliche (n. completae, im Gegensatz von n. incompletae.)

Anmerkungen.

1. Von dunkeln Begriffen, d. h. solchen, welche in der Seele vorhanden wären, ohne daß sie ein Bewußtseyn davon hätte, kann nur sehr uneigentlich geredet werden; sie sind als solche nur die Anlagen zu Begriffen, aber dennoch etwas objectiv-reales, da sie durch Fragen in der Seele des Andern erweckt werden können. So erweckt die Aussenwelt durch beständige Fragen an den menschlichen Geist nach und nach in ihm die Ideen zum Bewußtseyn (vergl. §. 43. Anm. 3.)

2. Undeutliche Begriffe nennt man alsdann verworrene (confuse), wenn der Grund der Undeutlichkeit im Subjecte liegt:

3. Wie

Digitized by Google

3. Wie wird ein Begriff verdeutlicht? Beantwortet mit Rücksicht auf §. 88. und 89.
4. Beyspiele.

§. 91.

Von der Relation der Begriffe.

Unter der Relation eines Begriffs versteht man das Verhältniß desselben zu einem andern (§. 85.) Es kommt also dabey in Betracht, inwiefern Begriffe mit einander übereinstimmen oder von einander verschieden seyen und zwar sowohl rücksichtlich ihres Inhalts als ihres Umfangs. Weil jedoch in der einen und in der andern Rücksicht eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen zwey Begriffen nicht denkbar ist, da sie ausserdem sich gar nicht in der Form der Zweyheit dem Geiste darstellen könnten, wenn nicht noch irgend eine Verschiedenheit, z. B. wenigstens des Ausdrucks zwischen ihnen Statt hätte; so kann, wenn von Uebereinstimmung zwischen Begriffen die Rede ist, immer nur eine relative oder partikuläre gemeint seyn, und man nennt daher zwey Begriffe, welche rücksichtlich des Inhalts theilweise übereinstimmen, relatividentische, solche, die rücksichtlich ihres Umfangs übereinstimmen, relativgleichgeltende. So sind die Begriffe der Gerechtigkeit und der Humanität relativ identische, die der Gerechtigkeit und der Tugend relativ gleichgeltende, aber auch zugleich relativ identische. — Begriffe, welche rücksichtlich ihres Inhalts nicht ohne Störung nebeneinander im Bewußtseyn vorhanden seyn können, nennt man nicht-identische, und sie sind contradictorische, wider-

Digitized by Google

widersprechende, direct (diametraliter, per simplicem negationem) entgegengesetzte, wenn der eine geradezu aufhebt, was der andere setzt, z. B. vernünftig und nichtvernünftig; conträre, widerstreitende, indirect (per positionem alterius) entgegengesetzte, wenn der eine etwas bejahend setzt, wodurch der andere aufgehoben wird, z. B. tugendhaft und lasterhaft. Begriffe, welche sich rücksichtlich ihres Umfangs ausschließen, heißen nichtgleichgeltende. Dahin gehören z. B. die coordinirten Begriffe (§. 89. Anm. 1.), welche jedoch sowohl unter sich, als auch mit dem ihnen superordinirten relativ identisch sind.

Anmerkungen.

1. Absolut identische, äquipollente oder eigentliche Wechselbegriffe (notiones reciprocae) kann es nicht geben, wenn man nicht etwa Begriffe und ihre Definitionen dafür gelten lassen will, z. B. Mensch und sinnlich vernünftiges Wesen. Allein auch bey diesen liegt ein Unterschied darin, daß das Einemal der Begriff als Ganzes, das Anderemal nach seinen Theilen gedacht und dadurch auch eine Verschiedenheit des sprachlichen Ausdrucks herbeygeführt wird.

2. Begriffe, die in wesentlichen Punkten mit einander verwandt sind, wie Mensch und Thier, heißen cognate; wenn in unwesentlichen, wie rothes Blut und rother Wein, affine.

3. Von den coordinirten Begriffen, welche, obwohl rücksichtlich ihres Inhalts relativ identisch, doch rücksichtlich des Umfangs einander entgegengesetzt sind, und in dieser Beziehung auch disjuncte heißen, müssen wohl unterschieden werden die disparaten Begrif-

Digitized by Google

Begriffe, d. h. die als Begriffe gedachten Merkmale Eines Begriffes, z. B. sinnlich und vernünftig, in Beziehung auf den Begriff Mensch. Wenn man von diesen sagt, sie seyen einstimmig, so heißt dieß nicht, sie haben einen Theil des Inhalts miteinander gemein, sondern bloß, sie können ohne Störung nebeneinander im Bewußtseyn vorhanden seyn.

§. 92.

Von der Modalität der Begriffe.

Erwägt man die Modalität der Begriffe, oder ihr Verhältniß zum denkenden Geiste (§. 85.), so ergeben sich folgende Unterschiede derselben. Ein Begriff, welchen nicht zu setzen für den Geist kein Grund vorhanden ist, indem bey seiner Setzung der Geist nicht in Widerstreit mit sich selbst kommen würde, heißt ein möglicher. Hat nun gar der Geist eine positive Veranlassung, einen solchen Begriff zu setzen, so heißt dieser ein wirklicher. Ist die Veranlassung eine nöthigende, so daß der Geist ihr nicht entgehen kann, ohne in Widerstreit mit sich selbst zu gerathen; so heißt der Begriff ein nothwendiger. Ein unmöglicher Begriff wäre demnach ein solcher, welchen nicht zu setzen für den Geist Grund vorhanden ist, indem er sonst in Widerstreit mit sich selbst gerathen würde, wie z. B. bey der Vorstellung eines körperlichen Gottes.

Anmerkungen.

1. Von der contradictio in adjecto.

2. Ein möglicher Begriff ist z. B. der des Wunders, als einer Erscheinung in der Natur, die sich aus den bekannten Naturgesetzen nicht erklären läßt, oder

Digitized by Google

oder von einer über den Naturgesetzen stehenden Macht herbeygeführt ist. Zu einem wirklichen Begriffe würde er erst alsdann, wenn solche Erscheinungen nachweisbar irgend vorgekommen wären. — Mögliche Begriffe sind ferner z. B. alle Ideale, (§. 46.) die ja an sich nichts Reelles seyn können, dennoch aber sich wohl denken lassen.

3. Wie den möglichen Begriffen die unmöglichen, so stehen den nothwendigen die zufälligen gegenüber.

4. Von der logischen Möglichkeit der Begriffe ist die psychologische wohl zu unterscheiden. Psychologisch (nach dem Erkenntnißstandpuncte des denkenden Subjects) möglich ist Vieles, was es logisch nicht ist. Wie oft z. B. wurde nicht Gott körperlich gedacht, obgleich ein körperlicher Gott logisch undenkbar ist. Was aber logisch möglich ist, muß es nothwendig auch psychologisch seyn, d. h. es muß dahin gebracht werden können, daß jeder Mensch mit gesunden Geisteskräften einen logisch möglichen Begriff erfaßt.

5. Von der logischen (analytischen) Möglichkeit der Begriffe ist ferner zu unterscheiden die reale (synthetische) Möglichkeit derselben, indem nicht jeder logisch mögliche Begriff auch reelmöglich ist, wohl aber umgekehrt. Denn das analytische Denken ist durch das synthetische seinem Inhalte nach zwar negativ, aber nicht vollkommen positiv bestimmt, d. h. es kann nichts seyn, das nicht auch gedacht werden könnte, aber es kann Vieles gedacht werden, das nicht ist.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von den Urtheilen.

§. 93.

Begriffsbestimmung.

Die Thätigkeit der Denkkraft zeigt sich nicht allein im Bilden verschiedener Arten von Begriffen (§§. 86. — 92.), sondern auch darin, daß sie die in's Bewußtseyn eintretenden Vorstellungen in Verhältnisse zu einander zu setzen vermag (§. 39.). Dieses Verhältniß bestimmen aber eben ist das Urtheilen, und ein Urtheil ist die Verhältnißbestimmung zweyer Vorstellungen zu und durcheinander.

Anmerkungen.

1. Das Urtheil (judicium, im Gegensatze von propositio, Satz, sprachlicher Ausdruck des Urtheils) ist gleichsam der richterliche Bescheid, welchen der Verstand über das Verhältniß zweyer Vorstellungen zu einander ertheilt (§. 39. Anm. 3.). Dieses Verhältniß zweyer Vorstellungen zu einander bestimmt er eben dadurch, daß er die eine an der andern gleichsam mißt, die eine durch die andere bestimmt. Die eine der in Verhältniß gesetzten Vorstellungen ist daher immer die allgemeinere; ebendeßwegen brauchen aber nicht beyde Vorstellungen Begriffe zu seyn. —

2. Auch von den sogenannten identischen Urtheilen, d. h. solchen, deren Vorstellungen Wechselbegriffe sind, wie Begriffe und ihre Definitionen, gilt die im § gegebene Begriffsbestimmung, eben weil es keine eigentlichen Wechselbegriffe gibt (§. 91. Anm. 1.). Von diesen

Digitized by Google

diesen Urtheilen, aber auch bloß von diesen, kann man sagen, daß sie deutlich dargestellte Begriffe seyen.

3. „Die große Wichtigkeit dieses Actes (des Urtheilens) ist einleuchtend. Ohne denselben würde keine gesetzmäßige Verknüpfung der Vorstellungen, keine concrete Gestalt des Wissens, kein individueller belebender Gedanke möglich seyn, sondern Alles in eine indifferente, verworrene Masse zusammenfliessen. Ja selbst der Begriff würde ohne denselben als diese bestimmte Einheit gar nicht im Bewußtseyn gegenwärtig seyn können; und so wie er als diese Einheit eigentlich nur die Concentrirung und Symbolisirung einer Menge von Vorstellungen, so ist das Urtheil die Entfaltung des Begriffs, wodurch der Reichthum desselben und die an ihm selbst gesetzten Bestimmungen hervortreten." Bachmann, Logik. S. 117.

§. 94.

Bestandtheile des Urtheils.

Schon aus der Definition des Urtheils (§. 93.) ergeben sich die nothwendigen Bestandtheile desselben. Es muß nämlich nothwendig enthalten zwey Vorstellungen, deren Verhältniß zu einander bestimmt wird (Subject, Hauptvorstellung und Prädikat, Nebenvorstellung). Diese beyden Vorstellungen bilden zusammen den Stoff des Urtheils. Damit aber ein Urtheil entstehe, müssen diese beyden Vorstellungen zum Zwecke der Verhältnißbestimmung in Verbindung (Copula) mit einander gebracht werden, und die Art und Weise, wie dieses geschieht, macht die Form des Urtheils aus.

Anmerkungen.

Auf den sprachlichen Ausdruck kommt es hier so gar nicht

Digitized by Google

nicht an, daß ein Urtheil, welches keinen seiner nothwendigen Bestandtheile entbehrt, in einem einzigen Worte ausgedrückt seyn, z. B. pluit., oder die Stelle des Subjects das Prädikat einnehmen kann (metathesis grammatica, rhetorica, inversio) z. B. Sterblich ist der Mensch. — Ueberhaupt fällt die ganze Erwägung der möglichen Ausdrucksweise der Urtheile in Sätzen (§. 93. Anm. 1.), z. B. ob in dieser Beziehung ein Urtheil einfach sey oder zusammengesetzt, und deshalb erklärungsfähig und bedürftig (propositio exponibilis imperfecta, cryptica — propositio praejacens und postjacens, propositiones exponentes —) u. s. w. nicht der Logik anheim, sondern der allgemeinen Sprachlehre.

§. 95.

Eintheilungsgründe und Hauptgesichtspunkte für die Betrachtung der Urtheile.

Da in dem Urtheile nicht der Stoff (§. 94.) das Wesentliche ist, sondern vielmehr die Art und Weise der Verhältnißbestimmung zwischen den Theilen des Stoffes (§. 93. Anm. 3.); so gibt offenbar die Rücksicht auf die Art, wie die im Urtheil enthaltenen Vorstellungen in Verbindung mit einander gebracht werden, den Haupteintheilungsgrund für die Urtheile. Die Hauptarten der Urtheile aber, welche wir auf diese Weise erhalten (§§. 96 — 99.) müssen zusammen wieder unter den vier Gesichtspunkten der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität betrachtet werden, um die möglichen Formen des Urtheils zu erschöpfen.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die in den folgenden §§. 96—99 aufgezählten Hauptarten der Urtheile werden sonst gewöhnlich (z. B. von Krug) unter der Relation der Urtheile aufgeführt. Allein wenn man unter der Relation der Merkmale (§. 88.) das Verhältniß eines Merkmals zu andern Merkmalen, unter der Relation der Begriffe das Verhältniß eines Begriffs zu andern Begriffen (§. 91.) versteht, so muß man auch unter der Relation der Urtheile das Verhältniß eines Urtheils zu andern Urtheilen verstehen, nicht aber das Verhältniß der in einem und demselben Urtheile enthaltenen Vorstellungen zu einander. In diesem Falle aber gehören der Relation der Urtheile (§§. 103—107.) ganz andere Betrachtungen zu, als die der in den folgenden §§. 96—99 geschilderten Hauptarten der Urtheile.

2. Die im § hervorgehobene erste Rücksicht auf die Art der Verhältnißbestimmung im Urtheil, gibt eine wahre Eintheilung des Urtheils, wodurch dasselbe als ein Ganzes in reale, von einander unterschiedene Arten zerfällt wird, da diese Rücksicht auf die wesentliche Natur des Urtheils geht, welche eben in dem Beziehen von Vorstellungen auf einander besteht, die ohne dieses Beziehen ganz isolirt im Bewußtseyn stehen würden. Die übrigen Fragen hingegen, als: von welchem Umfange ist ein Urtheil (Quantität); wie verhält es sich zum Zwecke seiner Bildung (Qualität); in welchem Verhältnisse steht es zu andern Urtheilen (Relation); in welchem zu dem urtheilenden Geiste (Modalität); — diese Fragen geben bloße Gesichtspunkte an, unter welchen jene Hauptarten des Urtheils in verschiedenen, allerdings sehr der Beachtung würdigen Eigenschaften erscheinen können.

§. 96.

Digitized by Google

§. 96.

Das kategorische Urtheil.

Wenn man von der Betrachtung der möglichen Weisen der Verhältnißbestimmung zwischen den im Urtheil enthaltenen Vorstellungen ausgeht (§. 95.); so zeigt sich als die erste derselben diejenige, daß das Verhältniß zwischen den beyden Vorstellungen geradezu, unbedingt, gesetzt seyn kann. Ein Urtheil, in welchem dieses Statt hat, z. B. der Mensch ist sterblich, nennt man ein kategorisches. Die Formel für dasselbe kann seyn S ⌣ P.

Anmerkungen.

1. S bedeutet Subject, Hauptvorstellung, P bedeutet Prädikat, Nebenvorstellung (§. 94.); ⌣ bedeutet, daß beyde, Subject und Prädikat, geradezu, unbedingt, in Verhältniß zu einander gesetzt gedacht werden sollen.

2. Was ist von der Definition zu halten: ein kategorisches Urtheil sey ein solches, in welchem zwischen Haupt- und Nebenvorstellung das Verhältniß der Identität (Einstimmung) wie zwischen Begriff und Inhalt Statt habe? (vgl. §. 101. 2.)

3. Vorläufig kann in Beziehung auf die angewandte Logik bemerkt werden, daß die Definitionen sich in der Form des kategorischen Urtheils bewegen.

§. 97.

Das hypothetische Urtheil.

Ist hingegen das Verhältniß zwischen den im Urtheil enthaltenen Vorstellungen nicht geradezu oder unbedingt gesetzt,

Digitized by Google

setzt, so läßt sich ein doppelter Fall denken. Es kann nämlich der Grund und Ausdruck der bedingten Verhältnißbestimmung zunächst in der Hauptvorstellung liegen; z. B. in dem Urtheile: Wenn es regnet, so wird es naß. Ein solches Urtheil ist ein hypothetisches, die Formel für diese Art des Urtheils ist: Sr⌣P.

Anmerkungen.

1. Sr bezeichnet die beziehungsweise, relative, Setzung des Verhältnisses, deren Grund und Ausdruck in der Hauptvorstellung liegt.

2. Die Hauptvorstellung in dieser Art des Urtheils heißt auch der Vordersatz, die Bedingung (hypothesis — daher der Name des Urtheils — antecedens); die Nebenvorstellung der Nachsatz, das Bedingte (thesis, consequens).

3. Was ist von der Definition des hypothetischen Urtheils zu halten, es sey ein solches, in welchem sich Haupt- und Nebenvorstellung auf einander beziehen wie Grund und Folge?

4. Welches ist der wesentliche Unterschied zwischen dem kategorischen Urtheil: der Regen macht naß, und dem hypothetischen: Wenn es regnet, so wird es naß?

5. Sind Urtheile, wie: Wenn die Schwalben an dem Boden hinfliegen, so bekommen wir Regen, auch hypothetische?

6. Vorläufig kann in Beziehung auf die angewandte Logik bemerkt werden, daß der Beweis, und zwar der directe, sich in der Form des hypothetischen Urtheils bewegt.

Digitized by Google

§. 98.

Das disjunctive Urtheil.

Liegt hingegen der Grund und Ausdruck der bedingten Verhältnißbestimmung (§. 97.) zunächst in der Nebenvorstellung, wie in dem Beyspiele: die Briten sind entweder Engländer, oder Schotten, oder Irländer, so ist das Urtheil ein disjunctives; die Formel für diese Art des Urtheils ist: S ⌣ rP.

Anmerkungen.

1. rP bezeichnet die beziehungsweise, relative Setzung des Verhältnisses, deren Grund und Ausdruck in der Nebenvorstellung liegt.

2. Der Sinn des disjunctiven Urtheils ist dieser: S soll zwar in Verhältniß gesetzt werden mit einem P, welches ist a oder nona, a oder b oder c..., allein es soll vorläufig unbestimmt bleiben, ob mit P, welches ist a, oder mit P, welches ist nona; ob mit P, welches ist a, oder mit P, welches ist b, oder mit P, welches ist c...., und die Verhältnißbestimmung zwischen S und P soll dadurch bedingt seyn, daß wenn S in Verhältniß gesetzt wird mit P, welches ist a, es nicht soll in Verbindung gebracht werden können mit P, welches ist nona, oder mit P, welches ist b, c... und umgekehrt.

3. Das Verhältniß im disjunctiven Urtheile heißt disjunctio; die sich ausschließenden Theile der Nebenvorstellung heißen Trennungsstücke (membra disjuncta); das eine in Beziehung auf das andere seine Ergänzung (complementum).

4. Die Trennungsstücke im disjunctiven Urtheil können sich contradictorisch oder conträr (§. 91.) entgegengesetzt seyn. Im erstern Falle ist nach dem Gesetze

Digitized by Google

setze des ausgeschlossenen Dritten (§. 81.) immer mit dem Setzen des einen nothwendig das Aufheben des andern verbunden; im letztern nur dann, wenn die Trennungsstücke zur Hauptvorstellung im Verhältnisse des Umfangs zum Begriffe stehen und diesen Umfang vollständig erschöpfen. — Beyspiele.

5. Was ist von der Definition des disjunctiven Urtheils zu halten, es sey ein solches, in welchem die Haupt- und Nebenvorstellung im Verhältnisse des Begriffs und seines Umfangs stehen? Beantwortet mit Rücksicht auf §. 101. 2. und den Begriff der Individualvorstellung (wie in dem Beyspiele: Cajus ist entweder der Dieb, oder der Hehler) §. 89.

6. Sind Urtheile, bey welchen die Disjunction in der Hauptvorstellung liegt, wie in dem Beyspiele: Entweder der Titus, oder der Cajus, oder der Sempronius ist strafbar — nur scheinbar oder wirklich disjunctive Urtheile im Sinne des §.?

7. Unter den Begriff der disjunctiven Urtheile im Sinne des § fallen auch die sogenannten divisiven oder partitiven Urtheile, in welchem von einem Begriff als einem Ganzen ausgegangen die unter demselben enthaltenen Artenvorstellungen aufgezählt werden; z. B. die Blutgefäße unseres Körpers sind theils Arterien, theils Venen.

8. Vorläufig kann in Beziehung auf die angewandte Logik bemerkt werden, daß die Eintheilung sich in der Form des disjunctiven Urtheils bewegt.

§. 99.

Das dilemmatische Urtheil.

Ein dritter möglicher Fall der bedingten Verhältnißbestimmung ist der, daß ihr Grund und Ausdruck zugleich in der Haupt- und Nebenvorstellung liege, wie

 in

Digitized by Google

in dem Beyspiele: Wenn eine politische Handlung verboten ist, so ist sie es entweder durch ein Gesetz, oder durch eine Verordnung. In diesem Falle kann man das Urtheil ein hypothetisch-disjunctives oder ein dilemmatisches nennen. Die Formel für dasselbe ist: $S r \smile rP$.

Anmerkungen.

1. Die Formel erklärt sich aus §. 97 Anm. 1 und §. 98 Anm. 1. 2.

2. Nach Analogie der Dilemmen, oder dilemmatischen Schlüsse kann man solche Urtheile dilemmatische nennen, von δίς und λαμβάνω, weil in ihnen unter Voraussetzung einer Bedingung zwey oder mehrere mögliche Fälle angenommen werden.

3. Mit diesem Urtheile erschöpfen sich die Hauptarten, welche sich aus der Beachtung der wesentlichen Natur des Urtheils, d. h. der in ihm gesetzten Verhältnißbestimmung ergeben (§. 95.). Denn das Verhältniß zwischen Haupt- und Nebenvorstellung wird entweder geradezu gesetzt ($S \smile P$) (§. 96.) oder nicht ($S \overset{r}{\smile} P$). Die einzig möglichen Fälle der letzten Formel aber erschöpfen sich in folgendem Schema:

$$S \overset{r}{\smile} P$$

1) $Sr \smile P$ (§. 97.); 2) $S \smile rP$ (§. 98.);
3) $Sr \smile rP$ (§. 99.)

§. 100.

Von der Quantität der Urtheile.

Unter den Gesichtspunkten, unter welchen die Urtheile noch weiter betrachtet werden können, ist der erste die Quantität derselben (§. 95. Anm. 2.). Bey dieser Unter-

Digitized by Google

tersuchung aber, welchen Umfang ein Urtheil habe, oder in welchem Umfange die Vorstellung zu nehmen sey, deren Verhältniß zu der andern und durch die andere im Urtheil bestimmt werden soll, ergibt sich, daß die Urtheile seyn können:

1) allgemeine, wenn nämlich die Hauptvorstellung in ihrem ganzen Umfang genommen wird; z. B. Alle Menschen sind sterbliche Wesen.

2) besondere, wenn die Hauptvorstellung nur nach einigen der unter ihr enthaltenen Vorstellungen auf die Nebenvorstellung bezogen wird; z. B. Einige Menschen sind gelehrt.

Anmerkungen.

1. Von den beyden im § genannten Arten quantitativ verschiedener Urtheile unterscheidet man gewöhnlich noch die sogenannten einzelnen Urtheile, d. h. solche, in welchen die Hauptvorstellung eine Individualvorstellung ist; z. B. Kant ist ein großer Philosoph. Allein da Individualvorstellungen keinen Umfang haben, so fallen sie für die logische Betrachtung ganz mit den allgemeinen Urtheilen zusammen; denn auch die letztern (z. B. Alle Menschen sind sterblich = die Gesammtheit der Menschen ist sterblich) wollen nichts anders bedeuten, als daß eben in ihnen rücksichtlich des Umfangs ihrer Hauptvorstellung nichts Besonderes hervorzuheben sey.

2. Insofern die Quantität eines Urtheils ausdrücklich bezeichnet ist, heißt es ein bezeichnetes (judicium designatum.)

§. 101.

Digitized by Google

§. 101.

Von der Qualität der Urtheile.

Der zweyte Gesichtspunkt für die weitere Betrachtung der Urtheile ist ihre Qualität (§. 95. Anm. 2.) In dieser Beziehung theilt man die Urtheile ein in:

1) bejahende, d. h. solche, in welchen das Statthaben der Verbindung zwischen den zwey wesentlichen Vorstellungen des Urtheils gesetzt wird;

2) verneinende, d. h. solche, in welchen das Nichtstatthaben einer solchen Verbindung gesetzt wird.

Offenbar nämlich wird durch die Bejahung der Deutlichkeit (dem Verhältnisse zum Zwecke der Bildung des Urtheils = Qualität) mehr entsprochen; weniger durch die Verneinung.

Anmerkung.

Man unterscheidet rücksichtlich der Qualität gewöhnlich noch eine dritte Art von Urtheilen, nämlich die sogenannten limitirten, limitirenden, bejahend-verneinenden oder unendlichen Urtheile, und versteht darunter solche, in welchen entweder die Haupt- oder die Nebenvorstellung ein verneinender Begriff sey; z. B. die Seele ist nicht-sterblich. Allein abgesehen davon, daß diese Unterscheidung mehr den Stoff des Urtheils (§. 94.) berührt, als seine Form, und deßhalb zunächst nicht der Logik angehört; so ist offenbar, daß diese Urtheile in der That bejahende seyen. Denn es wird in ihnen allerdings die eine Vorstellung als auf die andere zu beziehend dargestellt und nur das ist das Charakteristische dieser Urtheile, daß die eine ihrer Vorstellungen keine positive, sondern eine durch Negation beschränkte ist. Allein auch so noch wird für die

Digitized by Google

die Deutlichkeit des Urtheils mehr gewonnen, als durch wirkliche Verneinung des Verhältnisses zwischen den beyden Vorstellungen. — Nennt man diese Urtheile unendliche, so scheint dieß ganz verkehrt, da gerade in ihnen die eine Vorstellung als fallend in einen, obwohl negativ, bestimmten Kreis der anderen Vorstellung gesetzt wird, und man also mit weit größerem Rechte die verneinenden Urtheile unendliche nennen müßte, da in ihnen unbestimmt gelassen wird, in welchen Kreis von Vorstellungen die eine Vorstellung fallen soll, sie also noch in eine unendliche Zahl von Vorstellungskreisen fallen kann. Der Ausdruck: limitirende oder limitirte Urtheile rechtfertigt sich nur dann, wenn man ihn auf die negative Bestimmung der einen Vorstellung bezieht.

§. 102.

Regeln für die Quantitäts- und Qualitätsverhältnisse der Urtheile.

Nimmt man auf die Quantität und Qualität der Urtheile zugleich Rücksicht, so ergibt sich, daß sich sämmtliche Hauptarten derselben (§. 96 — 99.) in folgenden vier Formen darstellen können. Sie können nämlich seyn:

1) allgemein bejahende; oder
2) allgemein verneinende; oder
3) besonders bejahende; oder endlich
4) besonders verneinende.

Für die kategorischen Urtheile aber ergeben sich insbesondere noch folgende Regeln:

1) Wenn eine Verhältnißbestimmung zwischen zwey Vorstellungen gesetzt werden soll, welche sogenannte Wechsel-

Digitized by Google

selbegriffe (§. 91. Anm. 1.) sind, so wird das Urtheil ein allgemein bejahendes; z. B. Alle Menschen sind sinnlich vernünftige Wesen.

2) Wenn eine Verhältnißbestimmung zwischen zwey Vorstellungen gesetzt werden soll, welche in Beziehung auf ihren Umfang mit einander vergleichbar aber von verschiedenem Umfange sind (§. 89. und Anm. 1.), und die relativ engere Vorstellung wird zur Hauptvorstellung gemacht; so wird das Urtheil gleichfalls ein allgemein bejahendes; z. B. Alle Pferde sind Thiere. Wird aber umgekehrt die weitere Vorstellung zur Hauptvorstellung im Urtheil gemacht, so kann dasselbe ebensowohl besonders bejahend als besonders verneinend seyn; z. B. einige Thiere sind Pferde, und: einige Thiere sind nicht Pferde.

3) Sind zwey Vorstellungen rücksichtlich ihres Umfangs überhaupt nicht mit einander vergleichbar, können sie also in Folge des Wechselverhältnisses zwischen Inhalt und Umfang (§. 87.) auch in Bezug auf ihren Inhalt nicht ohne Störung nebeneinander im Bewußtseyn vorhanden seyn (§. 91.); so wird das Urtheil ein allgemein verneinendes; z. B.: Kein Mensch ist allmächtig (= alle Menschen sind nicht allmächtig).

Anmerkung.

Allgemein bejahende Urtheile bezeichnet man mit A; allgemein verneinende mit E; besonders bejahende mit I; besonders verneinende mit O, nach dem Gedächtnißverse:

Asserit A, negat E, sed universaliter ambo;
Asserit I, negat O, sed particulariter ambo.

Die-

Digitized by Google

Diese Bezeichnungen sind die den Wörtern affirmo und negó entnommenen Vokale.

§. 103.

Von der Relation der Urtheile.

Unter der Relation der Urtheile hat man zu verstehen das Verhältniß eines Urtheils zu andern Urtheilen (§. 95. Anm. 1. und 2.). Nun könnte aber eine fruchtbare Vergleichung solcher Urtheile unter einander, welche durchaus nichts, weder in Beziehung auf Inhalt noch auf Form miteinander gemein haben, auf keine Weise Statt finden. Da es nun aber der Logik um Aufzeigung der Denkformen zu thun ist, so wird man, wenn von der Relation der Urtheile die Rede ist, solche Urtheile im Auge haben müssen, welche bey gleichem Inhalte wesentliche Verschiedenheiten der Form darbieten. Diese Verschiedenheiten können wieder vierfacher Art seyn, Verschiedenheiten der Quantität, der Qualität, der Relation (oder des Verhältnisses der Bestandtheile des Urtheils zu einander) und der Modalität. Vergleicht man nämlich stoffgleiche aber formverschiedene Urtheile miteinander, so ergibt sich rücksichtlich ihrer Quantität der Begriff der Unterordnung, rücksichtlich ihrer Qualität der Begriff der Entgegensetzung, rücksichtlich der Relation oder des Verhältnisses der Bestandtheile der einzelnen Urtheile zu einander der Begriff der Umkehrung und Contraposition und rücksichtlich der Modalität der Begriff des wissenschaftlichen Ranges der Urtheile.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Mit Ausschluß des letztgenannten Verhältnisses des wissenschaftlichen Ranges der Urtheile faßt man das der Unterordnung, der Entgegensetzung und der Umkehrung und Contraposition gewöhnlich zusammen unter dem Begriffe der logischen Verwandtschaft der Urtheile, die man übrigens gewiß richtiger die logische Verschiedenheit der Urtheile genannt haben würde.

2. Urtheile, die in jeder Beziehung, in Stoff und Form gänzlich von einander verschieden sind, nennt man disparate.

§. 104.

Von der Unterordnung der Urtheile.

Vergleicht man stoffverwandte aber formverschiedene Urtheile (§. 103.) mit einander rücksichtlich ihrer Quantität, so ergibt sich, daß das eine ein allgemeines Urtheil seyn könne, das andere ein besonderes (§. 100.); z. B.: Alle Menschen sind sterblich; einige Menschen sind sterblich. Von solchen Urtheilen sagt man, sie stehen zu einander im Verhältniß der Unterordnung (subalternatio) und nennt das allgemeine Urtheil das unterordnende (judicium subalternans), das besondere das untergeordnete (judicium subalternatum.)

Anmerkungen.

1. Auch von zwey Urtheilen, welche für sich betrachtet beyde allgemein sind, deren eines aber einen dem Subjectbegriff des andern untergeordneten Subjectbegriff enthält, sagt man, sie stehen im Verhältnisse

Digitized by Google

nisse der Unterordnung; z. B. Alle Vögel sind Thiere; alle Tauben sind Thiere.

2. Wie die Quantitäts- und Qualitätsverhältnisse auf sämmtliche Hauptarten des Urtheils anwendbar sind (§. 102.), so kann auch das Verhältniß der Unterordnung ebenso gut bey hypothetischen und disjunctiven, wie bey kategorischen Urtheilen Statt haben.

§. 105.

Von der Entgegensetzung der Urtheile.

Vergleicht man stoffverwandte aber formverschiedene Urtheile (§. 103.) mit einander rücksichtlich ihrer Qualität, so ergibt sich, daß das eine das verneinen kann, was das andere bejaht, so daß sie im Verhältniß der Entgegensetzung (oppositio) stehen. Da aber die Entgegensetzung überhaupt von doppelter Art seyn kann, eine contradictorische oder eine conträre (§. 91.), so können auch entgegengesetzte Urtheile (judicia opposita) einander entweder contradictorisch oder conträr entgegengesetzt seyn. Contradictorisch entgegengesetzt sind zwey Urtheile, wenn das eine geradezu aufhebt, was das andere setzt, z. B.: Alle Lügen sind unsittlich; einige Lügen sind nicht unsittlich, oder: Keine Erkenntnißquelle führt zur absoluten Wahrheit; einige Erkenntnißquellen führen zur absoluten Wahrheit. Denn von zwey solchen Urtheilen muß nothwendig das eine wahr, das andere falsch seyn. Conträr entgegengesetzt sind zwey Urtheile, wenn das eine nur mittelbar aufhebt, was das andere setzt; z. B.: Alle Substanzen sind materiell; keine Substanz ist materiell. Nur mittel-

Digitized by Google

telbar ist bey solchen Urtheilen die Entgegensetzung, weil bloß in dem Falle, daß das eine wahr ist, das andere falsch seyn muß, also durch das eine aufgehoben wird; an und für sich aber wohl beyde falsch seyn können.

Anmerkungen.

1. In der Lehre von der Entgegensetzung der Urtheile führt man gewöhnlich auch noch die sogenannten subconträren Urtheile auf, und versteht unter ihnen solche, die beyde particulär, aber von ungleicher Qualität sind; z. B.: Einige Vögel sind Tauben; einige Vögel sind nicht Tauben. Allein da solche Urtheile einander in der That nicht entgegengesetzt sind, und, da beyde wahr seyn können, es möglich ist, daß sie ohne Widerspruch im Bewußtseyn nebeneinander Statt haben, obwohl nicht beyde falsch seyn können; so ist die Unterscheidung derselben für die Lehre von der Entgegensetzung der Urtheile ohne Begründung und Zweck.

2. Die Bemerkung §. 104. Anm. 2. gilt auch für das Verhältniß der Unterordnung der Urtheile.

§. 106.

Von der Umkehrung und Contraposition der Urtheile.

Vergleicht man stoffverwandte aber formverschiedene Urtheile (§. 103.) mit einander rücksichtlich der Relation oder des Verhältnisses ihrer Bestandtheile zu einander, so ergibt sich als die erste Art der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Urtheile diejenige, bey welcher zwar eine Verschiedenheit der verglichenen Urtheile rücksichtlich ihrer Quantität und Qualität nicht Statt hat, dagegen aber Haupt- und Nebenvorstellung ihre

Digitized by Google

ihre Stellen mit einander vertauschen; z. B. Alle Dreyecke sind dreyseitige Figuren; alle dreyseitigen Figuren sind Dreyecke. Dieser Art zunächst steht diejenige, bey welcher die verglichenen Urtheile nicht bloß in der Stellung der Haupt- und Nebenvorstellung, sondern auch, weil sie ausserdem stoffverschieden und folglich in dieser Beziehung nicht mit einander vergleichbar (§. 103.) wären, in der Quantität verschieden sind; z. B. Alle Thiere sind organische Wesen; einige organische Wesen sind Thiere. — Von diesen beyden Arten sagt man, die verglichenen Urtheile stehen im Verhältnisse der Umkehrung (conversio) zu einander, und zwar die ersten in dem der reinen, unveränderten (conversio simplex), die letztern in dem der unreinen, veränderten Umkehrung (conversio per accidens,). Je das erste der so verschiedenen Urtheile nennt man das umgekehrte (judicium conversum); das andere das umkehrende (convertens). — An diese Urtheile schließt sich diejenige Art derselben an, bey welchen die verglichenen Urtheile nicht bloß in der Stellung der Haupt- und Nebenvorstellung, sondern auch in der Qualität verschieden sind, zugleich aber, da sie ausserdem auch stoffverschieden, folglich gar nicht vergleichbar wären (§. 103.), die Hauptvorstellung je des zweyten Urtheils, welche in der ersten Nebenvorstellung ist, in ihrem contradictorischen Gegensatze nehmen; z. B. Alle Menschen sind sterbliche Wesen; alle nicht sterbliche Wesen sind nicht Menschen. — Von solchen Urtheilen sagt man, sie stehen zu einander im Verhältniße der Contraposition (con-

Digitized by Google

(contrapositio, judicium contrapositum, contraponens). — Die letzte Art der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Urtheile sind aber diejenigen, bey welchen zu der Verschiedenheit der Stellung der Haupt- und Nebenvorstellung, zu der Verschiedenheit der Qualität und der in ihrem contradictorischen Gegensatze genommenen Hauptvorstellung je des zweyten Urtheils auch noch Verschiedenheit der Quantität hinzukommt; z. B.: Alle Lasterhafte sind nicht freye Wesen; einige nicht-freye Wesen sind lasterhaft. — Diese Art der Contrappsition könnte man nach Analogie der Umkehrung, die unreine oder veränderte (contrapositio per accidens) nennen, im Gegensatz der zuerst aufgeführten reinen, unveränderten Contraposition (contrapositio simplex).

Anmerkungen.

1. Der Sinn des § kann auch so ausgedrückt werden: wenn man (stoffverwandte) Urtheile mit einander vergleicht (nach der Relation der Urtheile fragt §. 95. Anm. 2.), welche Verschiedenheiten der Form können Statt haben rücksichtlich des Verhältnisses der Bestandtheile der einzelnen Urtheile (oder rücksichtlich der Relation der in solchen Urtheilen enthaltenen Haupt- und Nebenvorstellungen) zu einander?

2. Welche Eigenschaften haben diejenigen umgekehrten Urtheile (judicia conversa), bey welchen die conversio per accidens eintritt? Welche Eigenschaften diejenigen contraponirten Urtheile (judicia contraposita), bey welchen die contrapositio per accidens eintritt?

3. Die Bemerkung §. 104. Anm. 2. gilt auch für

Digitized by Google

für das Verhältniß der Umkehrung und der Contraposition der Urtheile.

§. 107.

Von dem wissenschaftlichen Range der Urtheile.

Vergleicht man stoffverwandte Urtheile mit einander und betrachtet sie unter dem Gesichtspunkte der Modalität (§. 103.), so ergibt sich für die Verschiedenheit der Form, unter welcher sie gedacht werden müssen, als allgemeinstes Resultat das Abhängigkeitsverhältniß derselben von einander, so daß das eine als das begründende, das andere als das durch jenes begründete erscheint. Auf diese ganz allgemeine Unterscheidung gründet sich die Eintheilung der Urtheile nach ihrem sogenannten wissenschaftlichen Rang. Man theilt nämlich in dieser Beziehung die Urtheile ein in

1) solche, die mit andern ihnen verwandten verglichen, an und für sich nothwendig angenommen werden müssen, und eines Beweises weder fähig noch bedürftig sind (Grundsätze), und zwar

A. Axiome, theoretisch unmittelbar gewisse Sätze;

B. Postulate, praktisch unmittelbar gewisse Sätze,

a) mathematische, deren Darstellungsmöglichkeit unmittelbar eingesehen wird,

b) philosophische (Postulate der praktischen Vernunft), die unmittelbar mit den Gesetzen des vernünftigen Willens zusammenfallen;

2) solche, die mit andern ihnen verwandten Urtheilen verglichen, nicht an und für sich nothwendig angenommen

wer-

Digitized by Google

werden müssen, sondern eines Beweises bedürfen (Lehrsätze), und zwar

A. Theoreme, zu beweisende theoretische Sätze;

B. Probleme, praktische Sätze, deren Ausführbarkeit nachgewiesen werden muß.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Zu den Theoremen im weitern Sinne gehören im Grunde auch die unter den Namen der Corollarien, Consectarien und Porismen bekannten Folgesätze, welche eigentlich secundäre Theoreme sind, und sich bloß in der äussern Form von den Theoremen im engern Sinne (2. A.) unterscheiden, indem nämlich der Beweis in der Regel ihnen vorangeht. — Die Betrachtung anderer Sätze, wie der Empeireme, Hypothesen, Lemmen, Scholien u. s. w. gehört theils nicht dieser Stelle der Logik, theils überhaupt nicht der Logik an.

3. Die Bemerkung §. 104. Anm. 2. gilt auch für das Verhältniß des wissenschaftlichen Ranges der Urtheile.

§. 108.

Von der Modalität der Urtheile.

Der vierte Hauptgesichtspunkt für die weitere Betrachtung der Urtheile ist ihre Modalität (§. 95. Anm. 2.). In dieser Beziehung theilt man die Urtheile ein in

1) problematische, d. h. solche, in welchen die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenvorstellung als eine bloß mögliche gedacht wird; z. B.: die Dämpfe können der menschlichen Gesellschaft noch ausserordentliche Vortheile gewähren; 2) as-

Digitized by Google

2) assertorische, d. h. solche, in welchen die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenvorstellung als wirklich Statt habend gedacht wird; z. B.: der Mond kehrt der Erde immer nur die Eine Seite zu;

3) apodiktische, d. h. solche, in welchen für die wirkliche Setzung des Verhältnisses zwischen Haupt- und Nebenvorstellung nöthigende Gründe vorhanden sind; z. B.: zwey Größen, die einer dritten gleich sind, müssen einander selbst gleich seyn.

Anmerkungen.

1. „Bey jedem Urtheile ist der dabey zum Grund liegende Gedanke, die innere Verknüpfung nach logischen Gesetzen, wohl zu unterscheiden von dem sprachlichen Ausdrucke. Dieser kann nach dem Genius einer Sprache sehr mannigfaltig seyn, während jene nur Eine ist. Vom Standpunkte der Logik angesehen ist der Gedanke das Erste, das Bestimmende, der sprachliche Ausdruck das Zweyte, die Folge davon. Es kann daher der Gedanke ganz bestimmt behauptend, ja apodiktisch seyn, während der sprachliche Ausdruck nur problematisch ist. So ist das Urtheil: „„Der Mensch kann im Guten fortschreiten", allerdings problematisch in Beziehung auf das Fortschreiten selbst, welches damit noch nicht gesetzt ist, während doch die Einsicht in das Können eben so entschieden ist, wie irgend eine. Dieß erhellet auch noch daraus, daß das Urtheil: der Mensch ist perfectibel, vervollkommnungsfähig, was mit jenem gleichbedeutend ist, assertorisch und kategorisch ist. Ebenso sind die Urtheile: In einem Cirkel sind die Radien gleich, $2 \times 2 = 4$, scheinbar nur assertorisch, den Gedanken nach aber apodik-

Digitized by Google

tisch. Hienach ist auch die Meinung derer zu berichtigen, welche das problematische Urtheil nicht wollen für ein wirkliches Urtheil gelten lassen. Die Entscheidung, daß etwas Statt finden könne, ist ja auch eine Entscheidung, und oft schwieriger und wichtiger als die, daß etwas Statt findet. Diese Unterschiede betreffen eigentlich mehr die Stärke des Fürwahrhaltens." Bachmann, System der Logik, S. 122.

2. Auch die §. 107 resultirenden Verhältnisse der Urtheile sind modale Verhältnisse; allein solche, welche mehreren mit einander verglichenen Urtheilen zukommen; die im gegenwärtigen § betrachteten dagegen sind solche Verhältnisse, deren eines jedem einzelnen Urtheile nothwendig zukommen muß.

3. Apodiktisch sind ihrer Natur nach alle analytischen Urtheile, d. h. solche, bey welchen die Nebenvorstellung schon in der Hauptvorstellung gesetzt ist; z. B. ein Körper ist ausgedehnt. Synthetische Urtheile, d. h. solche, in welchen die Nebenvorstellung nicht schon in der Hauptvorstellung gesetzt, sondern die Verbindung zwischen beyden durch eine vermittelnde Erkenntniß gerechtfertigt wird, z. B. die Luft ist schwer — solche Urtheile können zwar apodiktisch seyn, sind es aber nicht nothwendig und jedenfalls erst dann, wenn die Vermittlung eingetreten ist.

4. Die Bemerkung §. 104. Anm. 2. gilt auch für die Modalitätsverhältnisse des Urtheils.

Drit-

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von den Schlüssen.

§. 109.

Begriffsbestimmung.

Während die Verhältnißbestimmung im Urtheile eine unmittelbare ist (§§. 39. 93.), ist sie dagegen im Schließen eine mittelbare, vermittelt nämlich durch vorangegangenes Urtheilen (§. 41.). Ein Schluß (ratiocinatio, syllogismus) ist daher, subjectiv genommen, die nothwendige Ableitung eines Urtheils aus vorangegangenem Urtheilen; objectiv betrachtet, der Inbegriff mehrerer Urtheile, von denen eines in dem andern nothwendig begründet ist.

Anmerkungen.

1. Daß alles Schließen ein Urtheilen sey, vermittelt durch vorangegangenes Urtheilen, bezieht sich bloß auf die Priorität des Gedankens des vorangegangenen Urtheils, nicht auf die Ordnung des sprachlichen Ausdruckes im Schlusse, nicht einmal darauf, ob das im Gedanken vorangegangene Urtheil überhaupt nur ausgesprochen sey.

2. Das Merkmal der Nothwendigkeit unterscheidet das Schließen wesentlich von dem bloßen Folgern, wie es z. B. im hypothetischen Urtheile (§. 97.) Statt hat.

3. Die Funktion des Schließens ist von der höchsten Wichtigkeit für die Wissenschaft, in dem wir in der Form des Schlußes nicht allein Erkenntnisse überhaupt verbinden, sondern Alles nicht schon unmittel-

Digitized by Google

bar Gewisse dadurch begründen und den Kreis unseres Wissens durch immer neue Verbindungen und daraus abgeleitete neue Folgerungen erweitern.

§. 110.

Bestandtheile des Schlusses.

Aus §. 109. folgt, daß jeder Schluß enthalte ein Urtheil oder mehrere Urtheile, aus welchen ein anderes Urtheil abgeleitet wird, und das abgeleitete Urtheil. Jene bezeichnet man mit dem Namen der Prämissen; dieses mit dem Namen der Conclusion. Diese einzelnen Urtheile und die in ihnen enthaltenen Begriffe (termini) bilden zusammen den Stoff, die Art und Weise, wie sie verbunden gedacht werden, die Form des Schlusses.

Anmerkungen.

1. Vorläufig muß hier die Zahl der vorausgehenden Urtheile (Prämissen) noch unbestimmt bleiben.

2. Die getrennte Betrachtung Beyder, des Stoffes und der Form ist deßhalb nöthig, weil zur Richtigkeit eines Schlusses ebenso gut gehört, daß er materiell richtig; d. h. daß die Prämissen wahr seyen, weil aus unwahren Prämissen folgerichtig geschlossen kein wahrer Schlußsatz sich ergeben kann; als, daß er formell richtig, oder Consequenz in ihm sey, d. h., daß die Conclusion wirklich aus den Prämissen folge, weil sonst aus wahren Prämissen durch verkehrte Verbindung der einzelnen Urtheile eine unwahre Conclusion sich ergeben könnte.

§. 111.

Allgemeines Gesetz des Schließens.

Da bey allem Schließen die Verhältnißbestimmung zweyer

Digitized by Google

zweyer Vorstellungen zu und durcheinander abhängig ist von dem Verhältnisse derselben zu einer andern Verhältnißbestimmung zweyer Vorstellungen (§. 109.), so ist das allgemeinste Gesetz, nach welchem alle Schlüsse gebildet werden und ohne dessen Wiederkehr in jedem einzelnen Schlusse ein solcher keine Wahrheit haben kann, dieses: daß zwey Vorstellungen, die mit einer dritten übereinstimmen und insoweit sie mit dieser übereinstimmen, auch unter sich selbst einstimmen, zwey Vorstellungen, welche nicht beyde und so weit sie nicht beyde mit einer dritten übereinstimmen, auch mit einander selbst im Widerstreit stehen.

§. 112.

Eintheilung der Schlüsse.

Obgleich die Zahl der Prämissen für das Wesen des Schlusses gegenüber von dem Urtheil (§. 41. Anm. 1.) keinen Unterschied macht, und an sich unbestimmt ist (§. 110. Anm. 1.); so gründet sich dennoch die Eintheilung der Schlüsse auf den Unterschied der Zahl der Prämissen. Entweder nämlich bedarf ich zu der Ableitung eines neuen Urtheils nur eines einzigen vorhergehenden Urtheils, z. B.: „Alle Menschen sind sterblich, also sind es auch einige Menschen"; oder es müssen zwey verschiedene Urtheile vorangegangen seyn, um ein neues (drittes) aus denselben ableiten zu können, z. B. Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich. Schlüsse der erstern Art kann man

Schlüs-

Digitized by Google

Schlüsse des ersten Grades nennen; die der letztern Schlüsse des zweyten Grades.

Anmerkungen.

1. Wie es sich aus dem Begriffe des Schlusses ergibt, daß ein Schluß jedenfalls Eine Prämisse haben müsse (§. 109.), so ergibt sich aus dem allgemeinsten Gesetze des Schließens (§. 111.) daß Ein Schluß keinenfalls mehr als zwey Prämissen haben könne. Denn wenn es im Charakter des Schließens als eines mittelbaren Urtheils liegt, daß die beyden Vorstellungen (S und P) des Schlußsatzes in das Verhältniß der Einstimmung oder des Widerstreites gesetzt werden je nach dem beyderseitigen Verhältnisse derselben zu einer dritten Vorstellung (M), so lassen sich, man mag diese drey Vorstellungen mit einander in Verbindung setzen wie man will, auf keinen Fall weniger als zwey (z. B. M = P, also auch S = P) und mehr als drey Combinationen (z. B. M = P, S = M, also auch S = P) daraus bilden.

2. Kant nennt die Schlüsse des ersten Grades unmittelbare Schlüsse, weil in ihnen ein neues Urtheil aus einem Urtheile ohne ein vermittelndes drittes abgeleitet wird; die des zweyten Grades hingegen mittelbare. Jene nennt er auch Verstandes-, diese Vernunftschlüsse. In diesem Falle wäre das Wort Vernunft in einem noch engern Sinne, als in dem §. 41. Anm. 3 bezeichneten genommen.

3. Die Schlüsse des ersten Grades sind schon von einigen Logikern zu den Enthymemen gerechnet worden und man könnte sie auch wohl mit diesem Namen bezeichnen, insofern in ihnen mit der Prämisse zugleich auch schon der Schlußsatz gesetzt, der letztere also im Geiste (ἐν θυμῷ) schon mit der erstern gedacht ist. Da jedoch gewöhnlich eine ganz andere

Art

Digitized by Google

Art von Schlüssen, nämlich die sprachlich abgekürzten Schlüsse des zweyten Grades Enthymeme genannt werden, so ist es gerathener, diese Benennung nicht auch auf die Schlüsse des ersten Grades auszudehnen.

4. Nach Krug sollen die Schlüsse des ersten Grades deßhalb zu den Enthymemen gerechnet werden, weil sie in der That abgekürzte Schlüsse des zweyten Grades seyen, indem jedesmal ein Obersatz hinzugedacht werden müsse, in welchem die Bedingung ihrer Gültigkeit liege. So liege z. B. dem Schlusse: Alle Tugenden sind löblich, also sind es auch einige, der Satz zum Grunde: Wenn alle Tugenden löblich sind, so sind es auch einige. Man setze mithin diesen hypothetischen Obersatz stillschweigend als gültig voraus. Dagegen sagt Bachmann (Logik, S. 156) treffend Folgendes: „Nehme ich das Urtheil: Alle Tugenden sind löblich, als wahr, so liegt darin schon, daß es einige sind, ich bedarf dazu keines andern Urtheils, weil im Ganzen schon die Theile mit begriffen sind. Dieser gewisse Satz kann gar nicht abhängig gemacht werden von einem ungewissen hypothetischen. Der hypothetische Satz: Wenn alle Tugenden löblich sind, so sind es auch einige, ist vielmehr nicht durch sich selbst gewiß, sondern nur deßhalb, weil das Ganze gleich allen seinen Theilen ist. Es kann mithin der hypothetische Obersatz auch nichts zur Gültigkeit dieses Schlusses beytragen. Man sieht es ja auch schon daraus, daß der angebliche Untersatz: Alle Tugenden sind löblich, ein wahrer Obersatz eines sogenannten Vernunftschlusses seyn kann, als:

Alle Tugenden sind löblich,
Die Wohlthätigkeit ist eine Tugend,

Also ist die Wohlthätigkeit löblich.

Wäre nun Krugs Voraussetzung richtig, so würde

der

Digitized by Google

der Obersatz abhängig seyn von einem andern hypothetischen Obersatz, und der Schluß so lauten müssen:

(Wenn alle Tugenden löblich sind, so sind es auch einige.)

Alle Tugenden sind löblich,
Die Wohlthätigkeit ist eine Tugend,

Also ist die Wohlthätigkeit löblich.

Dann hätte man drey Prämissen, was nicht seyn kann." (vgl. Anm. 1.)

I.

Von den Schlüssen des ersten Grades.

§. 113.

Eintheilung derselben.

Wenn man erwägt, daß die Schlüsse des ersten Grades solche seyn sollen, in welchen ein Urtheil aus Einem andern ohne Dazwischenkunft eines dritten vermittelnden Urtheils abgeleitet wird (§. 112.); so ergibt sich, daß dieß bloß bey solchen Urtheilen Statt haben könne, welche nur in der Form des Gedankens verschieden, in ihrem Stoffe aber einander gleich sind. Da nun aber die Verschiedenheit der Form bestehen kann in der Quantität, oder in der Qualität, oder in der Relation oder in der Modalität; da wir ferner in diesen Beziehungen bereits unterschieden haben Urtheile, welche in dem Verhältnisse der Unterordnung, der Entgegensetzung, der Umkehrung und der (wissenschaftlichen) Rangverschiedens

Digitized by Google

denheit zu einander stehen (§§. 103—107.): so haben wir jetzt auch die Schlüsse des ersten Grades einzutheilen in

1) Unterordnungsschlüsse;
2) Entgegensetzungsschlüsse;
3) Umkehrungsschlüsse;
4) Schlüsse der Rangverschiedenheit oder Modalitätsschlüsse.

Anmerkungen.

1. In wie weit früher (§§. 103—107 vgl. mit §. 108) von Urtheilen die Rede war, welche in den im § bezeichneten Verhältnissen zu einander stehen; so wurden diese Urtheile als etwas Fertiges, der Betrachtung Gegebenes behandelt; von Jetzt an aber handelt es sich von dem Ableiten, Bilden solcher Urtheile auseinander.

2. Wenn man ausserdem noch von Gleichheitsschlüssen redet, und unter ihnen solche versteht, die weder im Stoffe noch in der Form, sondern bloß im Ausdruck von einander verschieden sind; so muß man gestehen, daß sie der wissenschaftlichen Betrachtung nicht anheim fallen können, da in ihnen ja aus einem Urtheile kein neues, sondern nur wieder das alte in anderm z. B. ausführlicherm Ausdrucke gefolgert wird, sie also nicht unter die Definition des Schlusses im Allgemeinen (§. 109.), noch die der Schlüsse des ersten Grades ins Besondere (§. 112.) befaßt werden können. Indessen können solche Schlüsse doch für das praktische Leben nicht ganz ohne Werth seyn, wenn sie z. B. eine concrete Erweiterung einer Abstraction geben, wie, wenn ich aus dem Urtheile: der Mensch ist ein endliches Wesen, folgere: also ist er beschränkt in seinen Erkenntnissen, in seinen Handlun-

Digitized by Google

lungen, also dem Irrthum, der Täuschung unterworfen u. s. w.; oder, wenn in zwey Urtheilen Correlate enthalten sind; z. B.: 30 Kreutzer sind ein halber Gulden, also ist ein Gulden = 60 Kreutzer.

§. 114.

Die Unterordnungsschlüsse.

Unterordnungsschlüsse sind diejenigen Schlüsse des ersten Grades, in welchen bey der Gleichheit des Stoffes und der bloßen Verschiedenheit der Quantität der in ihnen enthaltenen Urtheile (§. 104.) von der Quantität des einen auf die des andern geschlossen wird.

Die Regeln für diese Schlüsse sind folgende:

1) Von der Wahrheit des allgemeinen Urtheils, es mag bejahend oder verneinend seyn, kann man schließen auf die Wahrheit des besondern (a propositione universali vera ad particularem valet consequentia). Z. B. Alle Wesen stehen unter der göttlichen Vorsehung, also auch jedes einzelne, wie die Menschen. Oder: Kein endliches Wesen ist ohne Schwäche, folglich auch kein einzelnes, es habe einen Namen, welchen es wolle.

2) Von der Falschheit des besondern Urtheils kann man schließen auf die Falschheit des allgemeinen. Z. B. Es ist falsch, daß einzelne Menschen vollkommen seyen, also ist es gewiß auch falsch, daß alle Menschen vollkommen seyen.

3) Von der Falschheit des allgemeinen Urtheils kann man nicht schließen auf die Falschheit des besondern

Digitized by Google

dern. Z. B. Es ist falsch, daß alle Verträge gehalten werden müssen; daraus folgt aber keineswegs, daß nicht einige gehalten werden müssen.

4) Von der Wahrheit des besondern Urtheils kann man nicht schließen auf die Wahrheit des allgemeinen. Es ist z. B. wahr, daß einige Körper die Lichtstrahlen verschlucken; daraus folgt aber nicht, daß dieß bey allen der Fall sey.

Anmerkungen.

1. Dieselben Regeln gelten auch dann, wenn von den beyden stoffgleichen und nur quantitativ verschiedenen Urtheilen das erste in hypothetischer oder disjunctiver Form ausgedrückt ist.

2. Die erste und vierte Regel drückt man wohl auch so aus: der Schluß a majori ad minus ist gültig, nicht aber der Schluß a minori ad majus.

§. 115.

Die Entgegensetzungsschlüsse.

Entgegensetzungsschlüsse sind diejenigen Schlüsse des ersten Grades, in welchen bey der Gleichheit des Stoffes und der bloßen Verschiedenheit der Qualität der in ihnen enthaltenen Urtheile (§. 105.) von der Qualität des einen auf die des andern geschlossen wird. Da aber zwey Urtheile auf doppelte Weise qualitativ verschieden d. h. einander entgegengesetzt seyn können, nämlich conträr entgegengesetzt, wie die allgemein bejahenden und allgemein verneinenden, oder contradictorisch entgegengesetzt, wie die allgemein bejahenden und besonders verneinenden

neinenden und umgekehrt, so ergeben sich besondere Regeln für die eine und die andere Art der Entgegensetzungsschlüsse.

Die Regeln für die Contrarietätsschlüsse sind:

1) Von der Wahrheit des allgemein bejahenden Urtheils kann man schließen auf die Falschheit des allgemein verneinenden Urtheils, aber nicht umgekehrt. Wenn es z. B. wahr ist, daß alle Thiere willkührliche Bewegung haben, so ist es nothwendig falsch, daß kein Thier willkührliche Bewegung habe. Aber wenn es z. B. falsch ist, daß alle vierseitige Figuren Quadrate sind, so folgt daraus noch nicht die Wahrheit des Satzes: daß keine vierseitige Figur ein Quadrat sey.

2) Von der Wahrheit des allgemein verneinenden Urtheils kann man schließen auf die Falschheit des allgemein bejahenden, aber nicht umgekehrt. Wenn es z. B. wahr ist, daß keine Begebenheit ohne Gottes Willen sich zuträgt, so ist es nothwendig falsch, daß alle Begebenheiten ohne Gottes Willen sich zutragen. Aber wenn es z. B. falsch ist, daß kein Thier ein Analogon von Verstand habe, so folgt daraus noch keineswegs, daß alle Thiere ein solches Analogon von Verstand besitzen.

Die Regeln für die Contradictionsschlüsse sind folgende:

1) Von der Wahrheit des allgemein bejahenden Urtheils kann man schließen auf die Falschheit des besonders verneinenden, und von der Falschheit des allgemein bejahenden auf die Wahrheit des besonders verneinenden

nenden. Z. B. Wenn es wahr ist, daß alle Körper den Raum füllen, so ist es falsch, daß es Körper gebe, welche keinen Raum einnehmen; und wenn es falsch ist, daß alle vierseitigen Figuren Quadrate sind, so folgt daraus die Wahrheit des Satzes, einige vierseitige Figuren seyen nicht Quadrate.

2) Von der Wahrheit des allgemein verneinenden Urtheils kann man schließen auf die Falschheit des besonders bejahenden, und von der Falschheit des erstern auf die Wahrheit des letztern. Wenn z. B. wahr ist, daß kein Mensch vollkommen ist, so ist es falsch, daß einige es seyen; ist es falsch, daß kein Thier lebendige Junge zur Welt bringt, so ist es wahr, daß einige Thiere lebendige Junge zur Welt bringen.

3) Von der Wahrheit des besonders bejahenden kann man schließen auf die Falschheit des allgemein verneinenden, und von der Falschheit des erstern auf die Wahrheit des letztern. Wenn es z. B. wahr ist, daß einige Thiere warmes Blut haben, so ist es falsch, daß kein Thier warmes Blut habe; ist es falsch, daß einige Quadrate mehr als vier Seiten haben, so ist es wahr, daß kein Quadrat mehr als vier Seiten habe.

4) Von der Wahrheit des besonders verneinenden Urtheils kann man schließen auf die Falschheit des allgemein bejahenden; von der Falschheit des erstern auf die Wahrheit des letztern. Wenn es z. B. wahr ist, daß einige unerlaubte Handlungen nicht Folgen der bösen Absicht sind, so ist es falsch, daß alle unerlaubten Handlungen Folgen der bösen Absicht seyen; ist es falsch,

daß

Digitized by Google

daß einige Menschen nicht sterblich sind, so ist es wahr, daß alle Menschen sterblich sind.

Anmerkungen.

1. Die Anm. 1. zu §. 114 findet auch hier ihre Anwendung.

2. Da subconträre Urtheile einander in der That nicht entgegengesetzt sind (§. 105. Anm. 1.), so kann auch von Subcontrarietätsschlüssen eigentlich nicht die Rede seyn. In dem Falle aber, daß ein Urtheil nur dem Ausdruck nach subconträr, in der That aber ein allgemeines wäre, so würde es auch nicht als subconträr betrachtet und behandelt werden können, ohne daß sich Unrichtigkeiten daraus ergäben.

§. 116.

Die Umkehrungs- und Contrapositionsschlüsse.

Umkehrungs- und Contrapositionsschlüsse sind diejenigen Schlüsse des ersten Grades, in welchen bey der Gleichheit des Stoffes und der bloßen Verschiedenheit der Relation oder des gegenseitigen Verhältnisses der Bestandtheile der in ihnen enthaltenen Urtheile (§. 106.) von der Relation des einen auf die des andern geschlossen wird. Da man aber in dieser Beziehung das doppelte Verhältniß der Umkehrung, und zwar der reinen und der veränderten, und der Contraposition und zwar ebenfalls der reinen und der veränderten zu unterscheiden hat (§. 106.); so haben sich auch die Regeln für diese Schlüsse auf dieses doppelte Verhältniß zu beziehen. Sie sind folgende:

1) die reine Umkehrung findet Statt bey allen Urtheilen A, deren Bestandtheile sogenannte Wechselbe-

selbegriffe (§. 91. Anm. 1.) sind, und bey allen Urtheilen E und I. Z. B.: Alle Dreyecke sind dreyseitige Figuren und: alle dreyseitigen Figuren sind Dreyecke; kein Mensch ist ein vollkommenes Wesen, und: kein vollkommenes Wesen ist ein Mensch; einige Gelehrte sind reich, und: einige Reiche sind gelehrt.

2) Die veränderte Umkehrung findet Statt bey allen Urtheilen A, deren Prädikat einen weitern Umfang hat, als ihr Subject, z. B.: Alle Schnecken sind Mollusken, also: einige Mollusken sind Schnecken.

3) Die reine Contraposition findet Statt bey allen Urtheilen A und O; z. B.: Alle Menschen sind sterblich und: Alle nicht sterbliche Wesen sind nicht Menschen; Einige Gelehrte sind nicht gebildet, und: Einige nicht-Gebildete sind gelehrt.

4) Die veränderte Contraposition findet Statt bey allen Urtheilen E; z. B.: Alle Lasterhaften sind nicht freye Wesen, und: einige nicht-freye Wesen sind lasterhaft.

Anmerkungen.

1. Die Anm. 1 zu §. 114 findet auch hier ihre Anwendung; aber mit welchen Modificationen, und welches sind die Gründe dieser Modificationen?

2. Werden disjunctive Urtheile durch Umkehrung kategorisch?

§. 117.

Von den Schlüssen der Rangverschiedenheit oder der Modalität.

Schlüsse der Rangverschiedenheit oder der Modalität sind diejenigen Schlüsse des ersten Gra-

Digitized by Google

Grades, in welchen bey der Verwandtschaft des Stoffes und der bloßen Verschiedenheit der Modalität der in ihnen enthaltenen Urtheile (§. 107. vgl. §. 108.) von der Modalität des einen auf die des andern geschlossen wird. Wenn rücksichtlich des Abhängigkeisverhältnisses, in welchem in dieser Beziehung die Urtheile zu einander stehen (§. 107.), sich als allgemeinste Regel ergibt: daß mit dem Setzen des begründenden Urtheils nothwendig auch das zu begründende gesetzt sey, nicht aber umgekehrt, und mit dem Nichtsetzen des begründenden Urtheils nothwendig auch das Nichtsetzen des zu begründenden, nicht aber umgekehrt; so sind die Regeln für die einzelnen modalen (§. 108.) Verhältnisse folgende:

1) Von der Wahrheit des apodiktischen Urtheils kann man schließen auf die Wahrheit des assertorischen und des problematischen; nicht aber von der Falschheit des apodiktischen auf die Falschheit des assertorischen und des problematischen Urtheils. Wenn z. B. $2+4=6$ seyn muß, so werden auch jede beliebigen 2 und 4 Dinge zusammen 6 Dinge nicht bloß seyn können, sondern in der Wirklichkeit seyn; wenn es hingegen z. B. falsch ist, daß der Mensch gezwungen werden kann, etwas Unsittliches zu wollen, so folgt daraus noch keineswegs, daß die Menschen nicht Unsittliches wollen können, und es sogar in der Wirklichkeit wollen.

2) Von der Wahrheit des assertorischen Urtheils kann man schließen auf die Wahrheit des problematischen, nicht aber auf die Wahrheit des apodiktischen; von der Falschheit des assertorischen Urtheils dagegen kann man wohl

Digitized by Google

wohl schließen auf die Falschheit des apodiktischen, nicht aber auf die Falschheit des problematischen Urtheils. Z. B. Wenn es wahr ist, daß diese Last wirklich ein Gewicht von zwey Centnern hat, so ist auch die Möglichkeit vorhanden, daß sie dieses Gewicht habe, noch keineswegs aber die Nothwendigkeit; hingegen wenn es z. B. falsch ist, daß wir heute ein Gewitter haben, so ist es auch falsch, daß wir heute ein Gewitter haben müssen, keineswegs aber ist es falsch, daß wir heute ein Gewitter haben könnten.

3) Von der Wahrheit des problematischen Urtheils kann man nicht schließen auf die Wahrheit des assertorischen und des apodiktischen; hingegen von der Falschheit des problematischen kann man wohl schließen auf die Falschheit des assertorischen und des apodiktischen Urtheils. Wenn es z. B. möglich ist, daß ein Schüler seinen Lehrer übertreffe, so folgt daraus noch keineswegs, daß er ihn wirklich übertreffe, oder gar übertreffen müsse; hingegen, wenn es z. B. unmöglich ist, daß ein Körper zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten sey, so wird diese Eigenschaft eines Körpers auch nie in der Wirklichkeit, geschweige denn als eine nothwendige nachgewiesen werden.

Anmerkungen.

1. Die Anm. 1 zu §. 114 findet auch hier ihre Anwendung.

2. Die Regeln des § drückt man auch kurz so aus:

A) A necesse esse ad esse et posse valet con-

Digitized by Google

consequentia; a non necesse esse ad non esse et non posse non valet consequentia.

B) Ab esse ad posse valet, ad necesse esse non valet consequentia; a non esse ad non necesse esse valet, ad non posse non valet consequentia.

C) A posse ad esse et ad necesse esse non valet consequentia; a non posse ad non esse et ad non necesse esse valet consequentia.

II.

§. 118.

Eintheilung der Schlüsse des zweyten Grades.

Von den Schlüssen des ersten Grades (§. 113.) unterscheiden sich die des zweyten (§. 112.) dadurch, daß in den letztern der Schlußsatz nicht bloß aus Einem im Denken vorausgehenden Urtheile, sondern aus zweyen in ihrer Verbindung abgeleitet wird. Da nämlich nach dem allgemeinen Gesetze des Schließens (§. 111.) jeder Schluß in einem Bestimmen des Verhältnisses zwischen drey Vorstellungen besteht, so lassen diese drey Vorstellungen ausser ihrer Combination in zwey Urtheilen auch noch eine weitere Combination in drey Urtheilen zu. Da aber ferner unter den drey so verbundenen Urtheilen je das erste entweder ein kategorisches, oder ein hypothetisches, oder ein disjunctives oder ein dilemmatisches seyn kann (§§. 96—99.), und sich hiernach die Art und Weise des Schließens (der logische Zusammenhang

hang oder die Form des Schlusses) bestimmt; so werden die Schlüsse des zweyten Grades eingetheilt in

a) kategorische;
b) hypothetische;
c) disjunctive;
d) dilemmatische.

Anmerkung.

Da in allen Schlüssen des zweyten Grades nach dem § der Schlußsatz aus zwey vorangehenden Urtheilen (Prämissen, §. 110.) abgeleitet wird, so führt die erste dieser Prämissen in diesen sämmtlichen Schlüssen — hauptsächlich jedoch in den kategorischen — den Namen des Obersatzes (propositio major), die (dem Gedankengange nach) zweyte Prämisse den Namen des Untersatzes (propositio minor).

§. 119.

Der kategorische Schluß.

Ein kategorischer Schluß ist ein solcher Schluß des zweyten Grades, in welchem der die Form des Ganzen bestimmende Obersatz (§. 118.) ein kategorisches Urtheil ist und sämmtliche im Schlusse verbundene Urtheile in kategorischem Verhältnisse zu einander stehen; z. B.: Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich. Seine Formel kann seyn:

$$\begin{array}{l} M \smile P \\ S \smile M \\ \hline S \smile P \end{array}$$

Denn seine Einrichtung ist diese, daß aus dem Verhältnisse eines Begriffes (M) zu einem andern Begriffe

Digitized by Google

(P) und aus dem Verhältnisse eines weitern Begriffs (S) zu dem ersten (M) ein neues Verhältniß des Begriffes S zu dem Begriff P abgeleitet wird.

Anmerkung.

Die Bezeichnung der Begriffe im kategorischen Schlusse durch die im §. angegebenen Buchstaben bezieht sich darauf, daß das Subject des Schlußsatzes (S) es eigentlich ist, dessen Verhältniß zu einer andern Vorstellung, welche im Schlußsatze das Prädikat (P) bildet, auszumitteln gesucht wird durch das Zusammmenhalten beyder mit einem Mittelbegriffe (M = terminus medius). Da es sich im kategorischen Schlusse darum handelt, vermittelst des letztern den minder umfassenden Begriff S, welcher deshalb auch terminus minor heißt, unter dem umfassendern P zu befassen, so führt dieser (P) den Namen des terminus major.

§. 120.

Regeln des kategorischen Schlusses.

Aus dem Begriffe und der Einrichtung des kategorischen Schlusses (§. 119.) ergibt sich als Gesetz für denselben folgendes:

In dem Verhältnisse, in welchem ein Begriff S zu einem Prädikate M steht, welches M selbst wieder ein Prädikat P hat, in demselben steht S auch zu P; oder nota (P) notae (M) est etiam nota rei (S).

An dieses Gesetz schließen sich folgende specielle Regeln an, welche sich aus der Berücksichtigung der Formen

Digitized by Google

men ergeben, unter welchen das Urtheil überhaupt zur Erscheinung kommen kann (§. 95. Anm. 2.):

a) Der Obersatz eines kategorischen Schlusses, welcher als solcher selbst kategorisch seyn muß (§. 119.) ist rücksichtlich seiner Quantität bestimmt als allgemeine Regel, und zwar muß er rücksichtlich seiner Relation, oder seines Verhältnisses (§. 103.) zu den übrigen im Schlusse verbundenen Urtheilen, allgemeiner seyn als diese; rücksichtlich der Qualität und Modalität ist er unbestimmt.

b) Der Untersatz, welcher, als einem kategorischen Schlusse angehörig, kategorisch seyn muß, ist rücksichtlich seiner Quantität an und für sich unbestimmt, nur muß er, wenn er bejahend ist, rücksichtlich seines Verhältnisses zum Obersatz, jedenfalls ein weniger allgemeines Urtheil seyn als dieser, und darf nicht auch verneinen, wenn dieser schon verneinend ist, oder bejaht, aber mit weiteren Prädikaten als Subjecte; der Modalität nach ist der Untersatz unbestimmt.

c) Der Schlußsatz, welcher, als einem kategorischen Urtheile angehörig, gleichfalls kategorisch ist, entlehnt, als abgeleitet aus den Prämissen, seinen Charakter von diesen, und zwar richtet er sich rücksichtlich seiner Quantität und Modalität nach dem in den Prämissen gegebenen geringsten Grade derselben.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Das im § aufgestellte Gesetz drückt man auch so aus: Was von der Gattung gilt, gilt auch von dem unter der Gattung Begriffenen (Dictum de omni);

Digitized by Google

omni); und was von der Gattung nicht gilt, gilt auch nicht von dem unter ihr Begriffenen (Dictum de nullo). Von diesem an sich richtigen Ausdruck des Gesetzes ist nur zu bemerken, daß es durch denselben auch auf Schlüsse des ersten Grades ausgedehnt wird.

3. Es kann wohl Schlüsse geben, in welchen bey kategorischem Obersatze der Untersatz hypothetisch oder disjunctiv ist. Aber wie ist dann der Schlußsatz beschaffen, und behaupten sie noch den reinen Charakter kategorischer Schlüsse?

4. In welchem Falle kann der Untersatz verneinend seyn?

5. Als geringerer Grad (c.) — pars debilior oder deterior wird das particuläre Urtheil im Verhältniß zum allgemeinen, das verneinende im Verhältniß zum bejahenden, das problematische und assertorische im Verhältniß zum apodiktischen betrachtet.

6. Die speciellen Regeln für die Form der kategorischen Schlüsse faßte man sonst auch unter folgenden Punkten zusammen: ex propositionibus mere particularibus et mere negativis nihil sequitur; und: conclusio sequitur partem debiliorem. Wie vollständig?

7. Rein materielle Regeln gehören im Grunde nicht der Logik an. So z. B. die Regeln, daß der Obersatz seinem Inhalt nach wahr seyn müsse; daß sich das Subject des Obersatzes wirklich als Prädikat mit dem Subjecte des Untersatzes müsse verbinden lassen, d. h. daß auch der Untersatz seinem Inhalt nach wahr seyn müsse, Regeln, welche man in der Einen zusammen faßt, daß aus falschen Prämissen nichts Richtiges gefolgert werden könne. Wohl aber würden hieher gehören solche Regeln, welche aus den formellen

des

Digitized by Google

des § fließend auf die Materie des Schlusses bestimmend einwirken. Also z. B. die Regel: daß kein kategorischer Schluß mehr als drey Hauptbegriffe, oder daß in einem kategorischen Schlusse keine quaternio terminorum Statt haben dürfe. Z. B. alle Leidenschaften sind moralisch verwerflich, alle Menschen sind der Tugend fähig — zwey Urtheile, aus denen ein drittes nicht abgeleitet werden kann. Oder: Wer von den in seiner Natur liegenden Kräften einen freyen, von Gott gestatteten, Gebrauch macht, verletzt dadurch keine Pflicht gegen die Gottheit. Nun macht der Selbstmörder nur einen freyen Gebrauch von den in seiner Natur liegenden Kräften. Also —? Oder: Einige Pflanzen sind Moose. Die Belladonna ist eine Pflanze. Also —? Ist auch in dem letztern Schlusse eine quaternio terminorum?

§. 121.

Der hypothetische Schluß.

Ein hypothetischer Schluß ist ein solcher Schluß des zweyten Grades, in welchem der die Form des Ganzen bestimmende Obersatz (§. 118.) ein hypothetisches Urtheil ist und die im Schlusse verbundenen Urtheile im Verhältnisse des Grundes und der Folge zu einander stehen; z. B. Wenn es regnet, so wird es naß, nun regnet es, also wird es naß. Seine Formel kann seyn:

$$\frac{rM: P \smile S: P \qquad M \smile P}{S \smile P}$$

diese Formel bedeutet nämlich, daß S zwar mit P in Verhältniß gesetzt werden soll, weil M mit demselben P

in

in Verhältniß gesetzt ist, daß dieß aber nicht unbedingt Statt habe, sondern eben nur, insofern (r) die Verhältnißsetzung zwischen M und P der Grund sey von Verhältnißsetzung zwischen S und P als ihrer Folge. Seine Einrichtung ist demnach diese, daß das den Obersatz bildende Urtheil aus einem Vordersatze (hypothesis, antecedens) und einem Nachsatze (thesis, consequens) besteht; in dem Untersatze wird sodann die hypothesis oder die thesis bejaht, in welchem Falle der Schluß ein Schluß in modo ponente heißt; — oder es wird hypothesis oder thesis verneint, in welchem Falle der Schluß ein Schluß in modo tollente heißt. Wie in jedem dieser Fälle der Schlußsatz beschaffen seyn müsse, hängt von der Grundregel der hypothetischen Schlüsse ab.

Anmerkung.

Da die im hypothetischen Schlusse verbundenen Begriffe und Urtheile im Verhältnisse von Grund und Folge zu einander stehen, so werden sie auch mit G und F bezeichnet.

§. 122.

Arten des hypothetischen Schlusses.

Es giebt zwey verschiedene Arten des hypothetischen Schlusses. Entweder nämlich sind beyde Prämissen und daher nothwendig auch der Schlußsatz, hypothetische Urtheile; z. B.: wenn Cajus gefehlt hat, so ist er zu bestrafen. Wenn er ein Gesetz übertreten hat, so hat er gefehlt. Also, wenn er ein Gesetz übertreten hat,

Digitized by Google

hat, so ist er zu bestrafen. Dieß die erste Art oder der rein hypothetische Schluß. Oder bloß der Obersatz ist ein hypothetisches Urtheil; Untersatz und Schlußsatz dagegen sind assertorische Urtheile; z. B.: wenn es regnet, so wird es naß; nun regnet es, also wird es naß. Dieß die zweyte oder gemischte Art des hypothetischen Schlusses.

Anmerkung.

Die §. 121 angegebene Formel des hypothetischen Schlusses leidet im Wesentlichen ihre Anwendung auch auf die erste Art desselben, oder den rein hypothetischen Schluß, nur mit dem Unterschiede, daß die Abhängigkeit des Verhältnisses S⌣P von dem Verhältnisse rM⌣P auch noch weiter bedingt ist durch das im Untersatze ausgesprochene hypothetische Verhältniß S⌣M. Da indessen diese erste Art des hypothetischen Schlusses ganz den Regeln des kategorischen Schlusses (§. 120.) folgt, von welchem sie sich nur durch die hypothetische Stellung der einzelnen Begriffe unterscheidet; so kommt sie hier nicht weiter in Betracht und die folgenden Regeln gelten der zweyten Art des hypothetischen Schlusses.

§. 123.

Regeln des hypothetischen Schlusses.

Aus dem Begriffe und der Einrichtung des hypothetischen Schlusses (§. 121. vergl. §. 122. Anm.) ergibt sich als Gesetz für denselben:

Mit dem Setzen des Grundes im Untersatze ist das Setzen der Folge im Schlußsatze; mit dem Aufheben der Folge im Untersatze das

Digitized by Google

das Aufheben des Grundes im Schlußsatze unbedingt zu verbinden. Mit dem Aufheben des Grundes im Untersatze hingegen ist das Aufheben der Folge im Schlußsatze, und mit dem Setzen der Folge im Untersatze das Setzen des Grundes im Schlußsatze nur bedingt zu verbinden, wenn nämlich der Zusammenhang zwischen einem bestimmten Grunde und einer bestimmten Folge ein ausschließend nothwendiger ist.

An dieses Gesetz schließen sich folgende specielle Regeln an, welche sich aus der Berücksichtigung der Formen ergeben, unter welchen das Urtheil überhaupt zur Erscheinung kommen kann (§. 95. Anm. 2.).

a) Der Obersatz eines hypothetischen Schlusses muß als solcher ein hypothetisches Urtheil seyn; im Uebrigen ist er unbestimmt.

b) Der Untersatz, welcher ein kategorisches Urtheil ist (vgl. jedoch §. 122. Anm.), richtet sich in seiner Quantität und Modalität nach der Hypothesis oder Thesis des Obersatzes, welche in ihm entweder gesetzt, oder aufgehoben wird; im Uebrigen ist er unbestimmt.

c) Der Schlußsatz hat bey Schlüssen in modo ponente (§. 121.) der unbedingten Schlußweise durchaus die Eigenschaften der Thesis des Obersatzes; bey Schlüssen in modo tollente der unbedingten Schlußweise die Eigenschaften der Thesis des Obersatzes, nur diese in entgegengesetzter Qualität. Bey Schlüssen in modo ponente der bedingten Schlußweise hingegen hat

der

Digitized by Google

der Schlußsatz durchaus die Eigenschaften der Hypothesis des Obersatzes; bey Schlüssen in modo tollente der bedingten Schlußweise hat er die Eigenschaften der Thesis des Obersatzes, diese jedoch in entgegengesetzter Qualität.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. In welchem Falle kann der Untersatz eines hypothetischen Schlusses ein disjunctives Urtheil seyn?

3. Kann der Obersatz eines hypothetischen Schlusses im Ganzen allgemein und bejahend seyn, während seine Theile eine geringere Quantität und Qualität (§. 120. Anm. 5.) haben?

4. Ueber die gewöhnlich angeführten materiellen Regeln der hypothetischen Schlüsse ist dasselbe zu bemerken, wie über die materiellen Regeln der kategorischen (§. 120. Anm. 7.).

5. Welchen Nutzen die Reduction hypothetischer Schlüsse auf kategorische vermittelst gewisser Regeln als Verstandesübung immer haben mag, so ist dabey doch nicht zu vergessen, daß durch eine solche Reduction die Verhältnißbestimmung der einzelnen Urtheile verändert, also der Schluß in der That ein anderer wird (vgl. §. 97. Anm. 4.). — Beyspiele. —

§. 124.

Der disjunctive Schluß.

Ein disjunctiver Schluß ist ein solcher Schluß des zweyten Grades, in welchem der die Form des Ganzen bestimmende Obersatz (§. 118) ein disjunctives Urtheil ist, und die im Schlusse verbundenen Urtheile

im

Digitized by Google

im Verhältnisse gegenseitiger Ausschließung zu einander stehen; z. B. die Wahrheit ergibt sich aus der Benützung der Vernunft und der Erfahrung entweder in ihrer Vereinzelung oder in ihrer Verbindung; nun ergibt sie sich nicht aus der Benützung der Vernunft und Erfahrung in ihrer Vereinzelung; also ergibt sie sich aus der Benützung der Vernunft und der Erfahrung in ihrer Verbindung. Die Formel dieses Schlusses kann seyn:

$$\frac{\begin{array}{l} S \smile rM, \\ S \smile M \end{array}}{S \smile P}$$

Diese Formel bedeutet nämlich, daß S zwar mit P in Verhältniß gesetzt werden soll, weil dasselbe S mit M in einem bestimmten Verhältnisse steht, daß dieß aber nicht unbedingt Statt habe, sondern eben nur, insofern und in der Art (r), als M und P in ihrem Verhältnisse zu S sich wechselseitig bestimmen (vgl. §. 98. Anm. 2.). Die Einrichtung des disjunctiven Schlusses ist demnach diese, daß der Obersatz aus einem Subjecte besteht und einem Prädikate, welches zwey contradictorische oder zwey oder mehrere conträre Merkmale bilden; in dem Untersatze wird eines der Glieder des Prädikats bejaht, in welchem Falle der Schluß ein Schluß in modo ponente heißt, — oder eins oder mehrere werden verneint, in welchem Falle der Schluß ein Schluß in modo tollente heißt. Wie in dem einen oder in dem andern Falle der Schlußsatz beschaffen seyn müsse, hängt von der Grundregel der disjunctiven Schlüsse ab.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Wie in den kategorischen (§. 119.) und hypothetischen (§. 121.) Schlüssen bedeutet auch hier das Zeichen ⌣ nichts weiter, als die Setzung irgend eines bestimmten Verhältnisses.

§. 125.

Arten des disjunctiven Schlusses.

Es gibt zwey verschiedene Arten des disjunctiven Schlusses. Entweder nämlich sind beyde Prämissen und daher nothwendig auch der Schlußsatz disjunctive Urtheile; nach der Formel:

A ist entweder B oder C,
Entweder D oder E ist A,

Entweder D ist B oder C, oder E ist B oder C.

Dieß die erste Art oder der rein disjunctive Schluß.

Eine ähnliche, nur scheinbar hievon verschiedene Art ergibt sich, wenn der Obersatz ein disjunctives Urtheil ist, im Untersatze durch ein kategorisches Urtheil ein neues Subject unter das Subject des Obersatzes subsumirt, ebendaher aber auch der Schlußsatz wieder ein disjunctives Urtheil wird, nach der Formel:

A ist entweder B oder C
S ist A

S ist entweder B oder C.

Da indessen bey diesen (und ähnlichen) Arten des disjunctiven Schlusses auch die Konclusion mit der Disjunction behaftet bleibt und somit keine vollständige Gewißheit der Erkenntniß dadurch erreicht wird; so kommen

Digitized by Google

men sie hier nicht weiter in Betracht, sondern nur die zweyte oder gemischte Art des disjunctiven Schlusses, in welchem der Obersatz ein disjunctives Urtheil ist; der Untersatz ein solches, in welchem über eines oder mehrere Trennungsglieder des Prädikats des Obersatzes Etwas bestimmt, und vermittelst dieser Bestimmung auch eine weitere Bestimmmung über das übrige oder die übrigen Trennungsglieder durch ein kategorisches Urtheil im Schlußsatze herbeygeführt wird, nach der Formel:

A ist entweder B oder C oder D,
A ist weder B noch C,

A ist D.

Anmerkungen.

1. Die §. 124. angegebene Formel des disjunctiven Schlusses leidet im Wesentlichen ihre Anwendung auch auf die erste Art desselben, oder den rein disjunctiven Schluß; nur mit dem Unterschiede, daß die Abhängigkeit des Verhältnisses S⌣P (hier: D⌣B oder C u. s. w.) von S⌣rM (hier: A⌣B oder C) auch noch weiter bedingt ist durch ein im Untersatz ausgesprochenes disjunctives Verhältniß (hier: D oder E⌣A). Die Anwendung der Formel des §. 124. auf die folgende Art und alle ähnlichen ergibt sich von selbst.

2. Unter die Definition des disjunctiven Schlusses §. 124. fällt auch der sogenannte Theilungsschluß (syll. divisivus), welcher ein divisives Urtheil (§. 98. Anm. 7.) zum Obersatz hat; z. B.: die Zähne des Menschen sind theils Schneidezähne, theils Eckzähne, theils Backenzähne; dieser Zahn ist ein Schneidezahn, also weder ein Eckzahn noch ein Backenzahn.

§. 126.

Digitized by Google

§. 126.

Regeln des disjunctiven Schlusses.

Aus dem Begriffe und der Einrichtung des disjunctiven Schlusses (§. 104.) ergibt sich als Gesetz für denselben:

Von zwey wahrhaft (contradictorisch) entgegengesetzten Merkmalen, welche das Prädikat des Obersatzes bilden, kann nur eines mit dem Subjecte wirklich in Uebereinstimmung gesetzt werden, und es hat daher die Bejahung oder Verneinung des einen im Untersatze nothwendig die Verneinung oder Bejahung des andern im Schlußsatze zur Folge. Sind jedoch die zwey oder mehreren Merkmale, welche das Prädikat des Obersatzes bilden, einander nur conträr entgegengesetzt, so gilt nur der Schluß von der Bejahung eines Theils auf die Aufhebung des andern; dagegen der Schluß von der Verneinung des einen Theils auf die Bejahung des andern nur in dem Falle, wenn die conträren Theilungsglieder im Obersatze vollständig aufgeführt sind.

An dieses Gesetz schließen sich folgende specielle Regeln an, welche sich aus der Berücksichtigung der Formen ergeben, unter welchen das Urtheil überhaupt zur Erscheinung kommen kann (§. 95. Anm. 2.):

a) Der Obersatz eines disjunctiven Schlusses muß als solcher ein disjunctives Urtheil seyn; der Quantität nach

Digitized by Google

nach kann er nicht particulär, sondern muß allgemein oder individuell (vgl. §. 100. Anm. 1.) seyn; rücksichtlich der Qualität und Modalität ist er nothwendig bejahend und apodiktisch.

b) Der Untersatz richtet sich in seiner Quantität nach dem Obersatze; seine Qualität und Modalität sind unbestimmt.

c) Der Schlußsatz richtet sich in seiner Quantität nach dem Obersatze; hat die entgegengesetzte Qualität des Untersatzes und ist in seiner Modalität unbestimmt.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Von den gewöhnlich angeführten materiellen Regeln der disjunctiven Schlüsse gilt das Gleiche, was über die materiellen Regeln der kategorischen (§. 120. Anm. 7.) und der hypothetischen (§. 123. Anm. 4.) Schlüsse bemerkt worden.

§. 127.
Das Dilemma.

Ein dilemmatischer oder hypothetisch-disjunctiver Schluß ist ein solcher Schluß des zweyten Grades, dessen Obersatz ein dilemmatisches Urtheil (§. 99.) ist und dessen einzelne Urtheile im Verhältnisse des Grundes und der Folge und der wechselseitigen Ausschließung zu einander stehen; z. B.: Wenn dieser Körper elektrisch wäre, so müßte er entweder positiv oder negativ elektrisch seyn; nun ist er weder positiv noch negativ elektrisch; also ist er überhaupt nicht elektrisch. Die Formel für diesen Schluß

rS:

Digitized by Google

$$\frac{rS: P \smile S: rM \quad S \smile M}{S \smile P,}$$

so wie die Bedeutung dieser Formel ergibt sich aus dem Bisherigen von selbst, gleichwie seine übrige mögliche Einrichtung aus dem folgt, was über die Einrichtung der hypothetischen und disjunctiven Schlüsse (§§. 121. 124.) bemerkt worden ist. Obgleich nun hiernach auch Dilemmen mit bejahenden Untersätzen und Schlußsätzen möglich sind; so ist es doch gewöhnlich geworden, nur diejenigen Schlüsse mit diesem Namen zu bezeichnen, welchen die Verneinung wesentlich ist, in welchen daher auf den hypothetisch-disjunctiven Obersatz ein Untersatz folgt, in welchem durch Aufhebung oder Setzung der Trennungsstücke des Prädikats des Obersatzes die Thesis desselben aufgehoben und hieraus die Aufhebung des Subjects des Obersatzes oder der Hypothesis gefolgert wird. Hierauf beziehen sich denn auch die Regeln dieser Schlußart, welche sich übrigens aus den hieher gehörigen Regeln der hypothetischen und der disjunctiven Schlüsse (§§. 123. 126.) von selbst ergeben.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Dieser Schluß führt den Namen Trilemma, Tetralemma, Polylemma, wenn die Disjunction des Obersatzes drey- vier- oder mehrgliedrig ist. Auch heißt er Syllogismus cornutus.

3. Wie in der Form des kategorischen Urtheils die Definition (§. 96. Anm. 3.), in der des disjunctiven Urtheils die Eintheilung (§. 98. Anm. 8.), in

Digitized by Google

der des hypothetischen Urtheils der directe Beweis (§. 97. Anm. 6.) sich bewegt; so ist das dilemmatische Urtheil die Basis des indirecten Beweises, welcher sich in der Form des dilemmatischen Schlusses bewegt.

§. 128.

Weitere Entwicklung der Lehre von den Schlüssen.

Nachdem nun sowohl die Schlüsse des ersten Grades (§§. 113. — 117.) als auch die des zweyten (§§. 118 — 127.) der Betrachtung unterworfen worden; so bleiben für die Lehre von den Schlüssen nur noch zwey untergeordnete Fragen übrig.

Es können nämlich noch in Betracht kommen das Verhältniß des Schlusses zum sprachlichen Ausdruck und die möglichen Arten der Stellung der drey im Schlusse nothwendig vorhandenen (§. 112. Anm. 1.) Begriffe. Die Erwägung des ersten Punktes führt auf die Lehre von den Enthymemen; die des andern auf die Lehre von den Schlußfiguren.

III.

§. 129.

Von den Enthymemen überhaupt.

Betrachtet man das Verhältniß des Schlusses selbst zum sprachlichen Ausdruck, so ergibt sich, daß der letztere häufig nicht sämmtliche im Schluß enthaltenen Gedanken erschöpfe, ohne daß dieß jedoch auf den logischen Werth des Schlusses von Einfluß wäre; z. B. in bey-

Digitized by Google

beyden rücksichtlich des sprachlichen Ausdrucks unvollständigen Formen desselben Schlusses: Alle schönen Künste bilden den Geschmack, also bildet die Poesie den Geschmack; und: die Poesie ist eine schöne Kunst, also bildet sie den Geschmack. Solche sprachlich unvollständige Schlüsse nennt man mit Recht Enthymeme (vgl. §. 112. Anm. 3.); von größerem Interesse ist jedoch nur die Betrachtung der sogenannten zusammengesetzten Enthymeme, d. h. derjenigen, in welchen aus mehrern eng mit einander verbundenen Schlüssen, bey denen in sprachlicher Beziehung eine Unvollständigkeit Statt hat, nur Eine Schlußfolge gezogen wird. Dahin gehören das Epicherema und, in gewisser Beziehung, der gemeine und der umgekehrte Sorites.

Anmerkung.

In die Betrachtung des Verhältnisses des Schlusses zu seinem sprachlichen Ausdrucke ließen sich auch noch die möglichen Arten der Umstellung der im Schlusse verbundenen Urtheile ziehen. Es läßt sich aber an Beyspielen leicht zeigen, daß die verschiedene Stellung der einzelnen Sätze nicht der Logik sondern der allgemeinen Sprachlehre und Rhetorik zur Betrachtung anheim falle.

§. 130.

Das Epipherema.

Das Epipherema ist ein solches zusammengesetztes Enthymem, in welchem zu einer oder zu beyden Prämissen eines vollständigen Schlusses ein begründendes Ur-

Digitized by Google

theil beygefügt wird, welches gemeinschaftlich mit der Prämisse, der es beygefügt ist, einen sprachlich unvollständigen Schluß bildet. Z. B.: Ein Wesen, dessen Ursprung nicht in der Sinnenwelt gefunden werden kann, muß höherer, göttlicher Art seyn. Nun kann der Ursprung des Geistes nicht in der Sinnenwelt gefunden werden; denn der Geist besteht nicht aus den Elementen der Sinnenwelt. Also ist der Geist höherer, göttlicher Art.

Anmerkung.

Das Epicherem ist die einfachste Form des Beweises; daher Epicherema bey den Alten, z. B. Quintilian, geradezu Beweis bedeutet. Ursprüglich verstand man unter ἐπιχείρημα einen solchen Schluß, in welchem man immer Etwas bey der Hand (ἐπὶ χειρὸς) hat, um eine Prämisse des Hauptschlusses zu erläutern. Die Regeln des Epicherems ergeben sich aus den bisher aufgestellten Gesetzen der Schlüsse von selbst.

§. 131.

Der Sorites.

Wenn mehrere sprachlich unvollständige Schlüsse so eng mit einander verbunden werden, daß daraus nur Eine Schlußfolge abgeleitet wird, so entsteht der Sorites oder Kettenschluß. Er bewegt sich nach folgendem Schema:

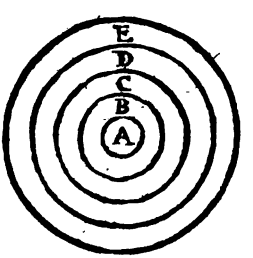

Hier-

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich von selbst eine doppelte mögliche Form derselben. Entweder nämlich kann je das Prädikat des vorhergehenden Satzes das Subject des nachfolgenden seyn, bis im Schlußsatze das Subject der ersten Prämisse mit dem Prädikate der letzten zusammentrifft. Z. B.: Wer seine Pflichten gewissenhaft erfüllt (A), erwirbt sich Gemüthsruhe (B). Wer sich Gemüthsruhe erwirbt (B), braucht Niemanden zu fürchten (C). Wer Niemanden zu fürchten braucht (C), kann der Zukunft getrost entgegensehen (D). Wer der Zukunft getrost entgegensehen kann (D), ist glücklich (E). Also, wer seine Pflicht gewissenhaft erfüllt (A), ist glücklich (E). In dieser Form heißt er der gemeine oder ordentliche Sorites. Oder es kann das Subject des vorhergehenden Satzes Prädikat des nachfolgenden werden, bis das Prädikat der ersten Prämisse mit dem Subjecte der letzten in dem Schlußsatze zusammentrifft. Z. B.: Wer der Zukunft getrost entgegensehen kann (D), ist glücklich (E). Wer Niemanden zu fürchten braucht (C), kann der Zukunft getrost entgegensehen (D). Wer sich Gemüthsruhe erwirbt (B), braucht Niemanden zu fürchten (C). Wer seine Pflichten gewissenhaft erfüllt (A), erwirbt sich Gemüthsruhe (B). Also wer seine Pflicht gewissenhaft erfüllt (A), ist glücklich (E). In dieser Form heißt er der umgekehrte Sorites.

Anmerkungen.

1. Sorites (Häufling) heißt der Kettenschluß von σωρός, Haufe. Der umgekehrte Sorites heißt auch der goclenische, von R. Goclenius, welcher, wie

wie es scheint zuerst, auf diese Form aufmerksam machte.

2. Wenn man den Gedankengang vom Allgemeinen zum Besondern progressiv, den entgegengesetzten regressiv nennt, welche Benennung gebührt dann dem gewöhnlichen, welche dem umgekehrten Sorites?

3. Mit den Bezeichnungen in Anm. 2. sind jedoch nicht zu verwechseln die Ausdrücke prosyllogistisch und episyllogistisch. Man nennt nämlich in einer Reihe mit einander verbundener Schlüsse denjenigen Schluß, welcher den Grund der Prämisse des andern enthält, Prosyllogismus, denjenigen aber, welcher die Folge des andern ist, Episyllogismus. Geht man im Schließen fortschreitend von Prosyllogismen zu Episyllogismen, so ist der Schluß episyllogistisch; im umgekehrten Falle prosyllogistisch. Welcher Schluß ist hienach in dem Epicherem (§. 130.) der Prosyllogismus?

4. Die Zahl der in einem Kettenschlusse abgekürzt enthaltenen einzelnen Schlüsse ist für das Wesen des Schlusses selbst gleichgültig. Jeder gegebene Kettenschluß aber enthält so viele einzelne Schlüsse, als Sätze zwischen seiner ersten Prämisse und dem Schlußsatze enthalten sind. Warum?

5. Obwohl die logische Gültigkeit eines regelmäßig gebildeten Kettenschlusses gar leicht eingesehen werden kann, und in dieser Beziehung für den Gebrauch dieses Schlusses die Auflösung in die vollständigen einzelnen in ihm enthaltenen Schlüsse nicht nothwendig ist; so ist doch nicht zu läugnen, daß sich in jedem Kettenschlusse eine bestimmte Zahl solcher einzelnen unvollständigen Schlüsse befinde, welche, um in ihrer Vollständigkeit zu erscheinen, nach bestimmten Regeln auf-

Digitized by Google

aufgelöst werden müssen. Welches sind die Regeln dieser Auflösung?

6. Wie in der kategorischen Form der Schlüsse, so sind auch in der hypothetischen und selbst in der disjunctiven Soriten möglich.

§. 132.

Regeln des Sorites.

A. Für den gemeinen Sorites gelten folgende Regeln:

1) Die erste Prämisse muß bejahend seyn.

2) Ebenso die folgenden Prämissen und zwar allgemein, mit Ausnahme der letztern, welche auch verneinend seyn kann.

3) Der Schlußsatz richtet sich in der Quantität nach der ersten, in der Qualität nach der letzten Prämisse.

B. Für den umgekehrten Sorites:

1) Die erste Prämisse muß allgemein bejahend seyn.

2) Die folgenden Prämissen müssen allgemein-bejahend seyn, mit Ausnahme der letzten, welche auch particulär seyn kann.

3) Der Schlußsatz richtet sich in der Quantität nach der letzten, in der Qualität nach der ersten Prämisse.

Anmerkung.

Worauf gründen sich diese Regeln?

Welches ist, abgesehen von ihrer Auflösung, das Grundgesetz der Kettenschlüsse (vgl. §. 111.)?

Digitized by Google

IV.

Von den Schlußfiguren überhaupt.

Betrachtet man die allgemeine Formel der kategorischen Schlüsse (§. 19.) und erwägt man, daß dieselbe nur Eine der möglichen Arten enthaltene, wie die drey Begriffe eines Schlusses mit einander combinirt werden können (vgl. §. 128 mit §. 112.) Anm. 1. und §. 119. Anm.); so entsteht die Frage: welches sind die möglichen Fälle, unter denen das Resultat eines Schlußsatzes S ⌣ P durch verschiedene Zusammenstellung der Begriffe PMS in den Prämissen erreicht werden kann? die einzig möglichen Fälle sind folgende:

1) Der Mittelbegriff M ist in dem Obersatze Subject, in dem Untersatze Prädikat.

2) Der Mittelbegriff M ist in beyden Prämissen Prädikat.

3) Der Mittelbegriff M ist in beyden Prämissen Subject.

4) Der Mittelbegriff ist in dem Obersatze Prädikat, in dem Untersatze Subject; nach folgendem Schema:

1.	2.	3.	4.
MP	PM	MP	PM
SM	SM	MS	MS
S ⌣ P			

Diese verschiedenen Arten der Combination der Begriffe eines Schlusses in seinen Prämissen nennt man Schlußfiguren.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Die Schlußfiguren nannte man wohl auch ausserordentliche Schlüsse, indem man von der Ansicht ausgieng, daß nur die erste die ordentliche, reguläre, (dem Geiste ursprünglich eigenthümliche?) Schlußweise sey, und demgemäß nur drey Schlußfiguren oder ausserordentliche, irreguläre, Schlüsse (II. III. IV.) zählte. Es sind aber alle vier mit dem gleichen Namen zu bezeichnen, denn offenbar sind sie sämmtlich dem menschlichen Geiste gleich ursprünglich eigenthümlich und gesetzmäßig, z. B. der Schluß der ersten Figur: Kein endliches Wesen ist frey von Irrthum; Alle Menschen sind endliche Wesen; also ist kein Mensch frey von Irrthum — nach dem Schema:

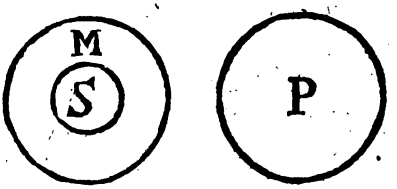

und der Schluß der zweyten Figur: Kein materielles hat einen freyen Willen; Alle Geister haben einen freyen Willen; kein Geist also ist materiell — nach dem Schema:

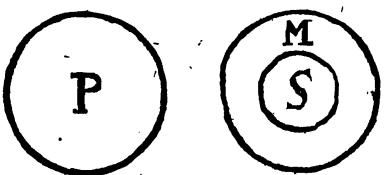

Das die Figuren wesentlich von einander Unterscheidende liegt bloß darin, daß in jeder das Resultat durch eine andere Weise der Gedankenverbindung erreicht wird. Mehr als die genannten vier Figuren kann

kann es aber nach mathematischen Gesetzen nicht geben, da die bloße Umstellung der im Schluß enthaltenen Urtheile keinen logischen Unterschied begründet (§. 129. Anm.).

§. 134.

Von den gültigen Schlußweisen der ersten Figur.

In jeder Figur selbst sind unter Beybehaltung der ihr eigenthümlichen Stellung der Begriffe mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der drey im Schlusse verbundenen Urtheile wieder mehrere Schlußweisen gültig, welche modi genennt werden. Für die erste Figur sind die gültigen Schlußweisen folgende: AAA, EAE, AII, EIO.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. Sind keine weitern modi möglich? (modi subalternati.)
3. Diese modi faßte man auch in folgenden Kunstausdrücken zusammen: Barbara, Celarent, Darii, Ferio.

§. 135.

Von den gültigen Schlußweisen der zweyten Figur.

Für die zweyte Figur gelten folgende Schlußweisen: EAE, AEE, EIO, AOO.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. Warum sind nur diese modi gültig?
3. Diese modi faßte man auch in folgenden Ausdrücken zusammen: Cesare, Camestres, Festino, Baroco.

§. 136.

Digitized by Google

§. 136.

Von den gültigen Schlußweisen der dritten Figur.

Für die dritte Figur gelten folgende Schlußweisen: AAI, EAO, IAI, AII, OAO, EIO.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. Aus welchen Gründen nur diese modi?
3. Diese modi bezeichnete man auch folgendermaßen: Darapti, Felapton, Disamis, Datisi, Bocardo, Ferison.

§. 137.

Von den gültigen Schlußweisen der vierten Figur.

Für die vierte Figur gelten folgende Schlußweisen: AAI, AEE, IAI, EAO, EIO.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. Warum nur diese modi?
3. Diese modi bezeichnete man auch folgendermaßen: Bamalip, Calemes, Dimatis, Fesapo, Fresison.

§. 138.

Von der Reduction der ausserordentlichen Schlüsse.

Seit Aristoteles ist man gewohnt, vermittelst gewisser Regeln die Schlüsse der zweyten, dritten und vierten Figur auf die modi der ersten zurückzuführen. Zu diesem Zwecke hatte man ihnen die in den §§. 134—137 Anm. 3. angeführten Benennungen gegeben, in wel-

Digitized by Google

welchen je die Anfangsbuchstaben bezeichneten, daß auf den mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden modus der ersten Figur der gegebene modus zurückgeführt werden sollte. s bezeichnete, daß zu diesem Zwecke das demselben vorhergehende Urtheil rein, p daß es per accidens umgekehrt, und c daß es contraponirt werden solle, m die Versetzung der Prämissen. So mußte also z. B. ein Schluß im modus FElaPtOn der dritten Figur vermittelst veränderter Umkehrung des Untersatzes auf den modus FErIO der ersten Figur zurückgeführt werden u. s. w. Allein welchen Nutzen diese Zurückführungen als Denkübungen auch immer haben mögen, so haben sie dennoch nicht den geringsten wissenschaftlichen Werth, da sämmtliche modi sämmtlicher Figuren an und für sich richtige Schlußweisen sind (§. 133. Anm.) und nicht erst durch diese Zurückführung zu wahren Schlüssen werden. Ja nicht einmal zur Erhöhung der Deutlichkeit tragen diese Zurückführungen etwas bey; im Gegentheil, einzelne von ihnen verwandeln sogar Schlüsse, deren logische Richtigkeit an und für sich einleuchtet, in formell unrichtige, d. h. unmögliche, wie die Zurückführung des modus BArOCO auf den modus BArbArA. Z. B. der ganz richtige Schluß in Baroco: Jeder Weise ist glücklich; einige Gelehrte sind nicht glücklich; also sind einige Gelehrte nicht gelehrt,

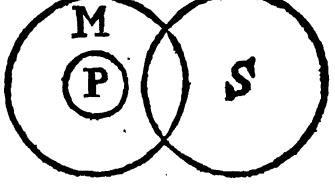

würde

würde auf Barbara zurückgeführt vier termini erhalten, also logisch unmöglich seyn (§. 120. Anm. 7.), indem er nach den Regeln der Contraposition (§. 106.) heißen müßte: Jeder Weise ist glücklich; alle nicht-Glücklichen sind gelehrt; also — ?

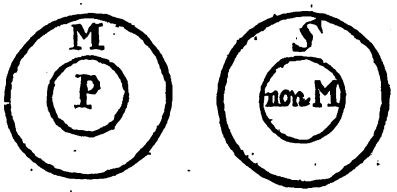

Digitized by Google

Zweyter

oder

Angewandter Theil der Logik.

Erster Abschnitt.

Fundamentallehre.

§. 139.

Aufgabe dieses Abschnittes.

Die angewandte (concrete) Logik, in welcher die Denkthätigkeit nach ihrer ursprünglich möglichen Beschränktheit betrachtet wird, untersucht zuerst diese Beschränktheit, insofern sie sich auf den Mangel richtiger Erkenntniß überhaupt bezieht (§. 75.). Sie hat es demnach mit dem zu thun, was den Grund (fundamentum) aller Untersuchungen bildet, mit der richtigen Erkenntniß, und wird handeln müssen von der Wahrheit, von dem Irrthume, von den Mitteln, diesem zu begegnen und jene herzustellen.

§. 140.

Digitized by Google

§. 140.

Begriff der Wahrheit.

Die Wahrheit ist die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit den nothwendigen und allgemeinen Gesetzen der geistigen Thätigkeit: Das Bewußtseyn derselben ist die Gewißheit.

Anmerkungen.

1. Was ist von der Definition zu halten: die Wahrheit bestehe in der Uebereinstimmung der subjectiven Vorstellung des Geistes mit der Natur des vorgestellten Gegenstandes.
2. Phänomenon und Noumenon.
3. Welches sind demnach die Kennzeichen der Wahrheit im Einzelnen?
4. Warum kann eine positive göttliche Offenbarung oder ein eigenthümliches Sensorium nicht als letzte Erkenntnißquelle der Wahrheit angesehen werden?

§. 141.

Arten der Wahrheit.

Betrachtet man die Wahrheit rücksichtlich der Erkenntniß, auf welche sie sich bezieht und auf die Art, wie diese entstanden ist, so hat man zu unterscheiden:

1) sinnliche, empirische, aposteriorische Wahrheit, welche sich bezieht auf Erkenntnisse, die durch die Sinne entstanden von dem Verstande verarbeitet werden;

2) reine, transcendentale, apriorische Wahrheit, deren Inhalt nothwendige und allgemeine Vernunfterkenntnisse sind.

Betrach-

Digitized by Google

Betrachtet man dagegen die Wahrheit rücksichtlich des damit verbundenen Grades der Einsicht, so hat man zu unterscheiden:

1) das Wissen, oder die mit deutlicher und vollständiger Erkenntniß verbundene Wahrheit;

2) das Glauben, oder diejenige Gewißheit, welcher Deutlichkeit und Vollständigkeit abgeht;

3) das Meinen, oder das Fürwahrhalten, welches auf bloß subjectiv zureichenden Gründen ruht.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Von dem Glauben im Sinne des § ist wohl zu unterscheiden:

a) der Glaube an die Wahrheit der evidenten Aussprüche des menschlichen Geistes, welcher ein Vernunftpostulat, das letzte Element aller menschlichen Erkenntniß und letzte Bedingung der Möglichkeit einer geistigen Gemeinschaft unter den Menschen überhaupt ist;

b) der religiöse Glaube, theils insofern er sich auf Gegenstände bezieht, von welchen ihrer Natur nach kein Wissen im Sinn des § möglich, auf welchen also auch die Unterscheidung des § nicht anwendbar ist; theils insofern er die Bedingungen des Wissens erfüllen kann, ohne doch mit diesem Namen belegt zu werden.

§. 142.

Von den Gränzen der wahren Erkenntniß.

Obwohl aus dem Begriffe der Wahrheit §. 140. sich von selbst ergibt, daß sie immer nur eine für den Menschen gültige seyn könne; so kann sie doch selbst als solche

Digitized by Google

solche nie eine vollkommene oder absolute seyn, theils in Beziehung auf die individuellen Modificationen der einzelnen Menschengeister, theils in Beziehung auf den unendlichen Umfang der dem Menschen überhaupt möglichen Erkenntnisse.

Anmerkungen.

1. Warum gibt es in so vielen Dingen keine allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten unter den Menschen?

2. Ist für die Menschheit ein Fortschritt entgegen dem Ideale der Wahrheit zu erwarten, und unter welchen Bedingungen? (vgl. §. 70.).

§. 143.

Von der Wahrscheinlichkeit.

In sehr vielen Fällen ist die Wahrheit (Gewißheit), sofern sie ein Wissen (§. 141.) seyn soll, entweder nicht wirklich oder gar nicht möglich, sondern nur ein sich ihr annäherndes Moment in unserer Ueberzeugung, die Wahrscheinlichkeit. Sie beruht auf der dem menschlichen Geiste nothwendigen Voraussetzung einer Alles beherrschenden Einheit und dem daraus hervorgehenden Streben, die Lücken unserer Erkenntniß in Beziehung auf die Objecte und ihre Eigenschaften möglichst auszufüllen. Dieß führt auf die Lehre von den Schlüssen der Induction und der Analogie.

Anmerkung.

Warum findet die Lehre von diesen Schlüssen erst hier ihre Stelle?

Digitized by Google

§. 144.

Der Inductionsschluß.

Wenn wir von der Uebereinstimmung mehrerer Dinge derselben Art in Einer Eigenschaft schließen, daß dieselbe Eigenschaft auch noch andern oder allen Dingen derselben Art zukommen werde, so ist dieß ein Schluß der Induction. Z. B. die Planeten Merkur, Venus, Erde (u. s. w.) haben eine freye Axendrehung in der Richtung von Abend gegen Morgen; also werden wohl alle Planeten eine freye Axendrehung von Abend gegen Morgen haben. Am deutlichsten wird das Wesen dieses Schlusses durch das Schema:

S (ABCD) ist P
S (ABCD) ist M (Etliche M sind S)

Alle M sind P (weil einige M = S sind P).

Die Hauptregeln für diese Schlußweise sind:

1) Die Zahl der in Einer Eigenschaft übereinstimmenden Dinge derselben Art sey möglichst vollständig, weil damit die Wahrscheinlichkeit wächst, daß auch die übrigen Dinge derselben Art die gleiche Eigenschaft haben werden.

2) Die Eigenschaft, von welcher es sich handelt, sey eine mit dem wesentlichen Charakter der Art, welcher die Dinge angehören, in wesentlicher Verbindung stehende.

Anmerkungen.

1. Cicero (de Invent. I. 31.) erklärt die Induction so: Inductio est oratio, quae rebus non dubiis captat assensionem ejus, quicum insti-

Digitized by Google

instituta est; quibus assentionibus facit, ut illi dubia quaedam res propter similitudinem earum rerum, quibus assentit, probetur.

2. Ist nicht die Induction ein Enthymem (§. 129.), zu welchem als Obersatz jedesmal das Urtheil ergänzt werden muß: Aus der Uebereinstimmung mehrerer Dinge derselben Art in einer bestimmten Eigenschaft folgt mit Wahrscheinlichkeit die Uebereinstimmung auch der übrigen Dinge derselben Art in derselben Eigenschaft? (vgl. §. 112. Anm. 4.)

3. Ist es nicht nothwendig, den Regeln für die Inductionsschlüsse auch diese beyzufügen, daß die zur Induction gehörigen Urtheile gleicher Qualität seyn müssen?

4. Von der Induction im Sinne des §. (incompleta) ist zu unterscheiden die mathematische Induction (completa). Diese führt nämlich nicht bloß auf ein wahrscheinliches, sondern auf ein gewisses Resultat. Sie ist aber auch nur eine Induction der Form nach, indem bey ihr der ganze Umfang einer bestimmten Begriffssphäre bereits als erschöpft und bekannt vorausgesetzt wird. — Auch die Erfahrung, obwohl sie nie vollständige Induction darbieten kann, liefert dennoch in manchen Fällen solche Resultate, die sich durch ihre Evidenz zu dem Range von Grundsätzen (Grundsätze der Erfahrung) erheben.

5. Die Lehre von den Instanzen.

§. 145.

Der Analogieschluß.

Der Schluß nach der Analogie (§. 143.) besteht darin, daß man aus der Uebereinstimmung zweyer oder mehrerer Dinge in mehreren wesentlichen Eigen-

 schaf-

Digitized by Google

schaften auf die Uebereinstimmung derselben Dinge in andern wesentlichen Eigenschaften schließt. „So ist es z. B. nach der Analogie höchst wahrscheinlich, daß die Sonne durch das Licht die Erregerin mannigfaltigen Lebens auf allen Planeten ist. Bemerkt man nun noch, daß sie alle eine ähnliche Form haben, eine Atmosphäre, in ähnlichen Bahnen sich um den Hauptkörper nach gleichen Gesetzen bewegen, so wie um ihre eigene Axe, und diesem nach eine Abwechselung von Tag und Nacht, so wie verschiedener Jahreszeiten Statt findet, und daß unsere Erde weder durch Größe noch sonst durch etwas so ausgezeichnet ist, daß sie allein es verdiente, ein Wohnplatz lebender Geschöpfe zu seyn und die Idee eines Geisterreichs, einer ethischen Weltordnung zu offenbaren, so wird es höchst wahrscheinlich, daß es auf jedem Planeten die mannigfaltigsten Formen lebender Geschöpfe gebe. Und diese Annahme stimmt auch am besten mit der Idee der Gottheit zusammen. Betrachtet man aber zugleich eine bedeutende Differenz in der individuellen Bildung dieser ungeheuern Körper, ihrer Oberfläche, der Beschaffenheit ihrer Atmosphäre, so können wir zwar schließen, es werde die Organisation ihrer Geschöpfe diesem angemessen seyn: allein daß diese Geschöpfe den unsrigen gleichen, und die Vernünftigen unter ihnen Menschen wie wir sind; dieß liegt nicht in den Vordersätzen; wir würden hier die Analogie zu weit treiben." (Bachmann, Logik. S. 343.) Die Formel für diese Schlußweise kann seyn:

mnop

Digitized by Google

$$\begin{array}{l} mnop = X \\ A+B = mnop \\ \hline A+B = X. \end{array}$$

Die Regeln für dieselbe sind:

1) Die Merkmale, auf welche geschlossen wird, müssen mit den wesentlichen, aus welchen geschlossen wird, in einem natürlichen Zusammenhange stehen.

2) Man mache zur Basis des Schlusses die Uebereinstimmung der verglichenen Dinge in möglichst vielen wesentlichen Eigenschaften, weil damit die Wahrscheinlichkeit des Schlusses selbst steigt.

Anmerkungen.

1. In der Formel bedeutet mnop eine unbestimmte Anzahl von gegebenen wesentlichen Merkmalen; X die gesuchte Summe der wesentlichen Merkmale. A und B sind die in Beziehung auf beyde (mnop und X) verglichenen Dinge.

2. Unter welcher Bedingung können in einem Analogieschlusse auch negative Urtheile gebraucht werden?

3. Gehört die Regel: daß man im Analogieschlusse nicht weiter gehen dürfe, als es die Prämissen gestatten, zu den dieser Schlußweise eigenthümlichen?

§. 146.

Vom Irrthum.

Der Irrthum, als Gegensatz der Wahrheit (§. 140.), besteht in dem Widerstreit der Erkenntnisse mit den nothwendigen und allgemeinen Gesetzen der geistigen Thätigkeit. Obwohl man ihn daher auch bezeichnen könnte als ein objectiv unrich-

Digitized by Google

richtiges Urtheilen, hervorgegangen aus dem Scheine, so ist er doch mit ihm keineswegs zu verwechseln, man mag nun unter diesem verstehen das Urtheilen an sich, wie es hervorgeht aus natürlich-unvermögender oder verkehrt angewendeter Geisteskraft, oder den mehr oder weniger zum Bewußtseyn gekommenen Abstand von der Wahrheit (§. 35).

Anmerkungen.

1. Verschiedene Arten von Irrthümern: Grundirrthümer und abgeleitete; theoretische und praktische.

2. Welches sind nach der im § gegebenen Erklärung die Quellen der Irrthümer im Allgemeinen und im Einzelnen?

3. Unterschied zwischen Quellen des Irrthums und möglichen Veranlassungen desselben (vgl. §§. 63—70.).

4. Begriff des Vorurtheils. Ist es nothwendig ein Irrthum? Arten des Vorurtheils.

5. Fehlschlüsse — Irrthümer der Denkthätigkeit, welche häufig veranlaßt werden durch die Sprache (in dictione, extra dictionem) — theilt man auch ein in sophismata und fallaciae, und versteht unter jenen solche, welche in der Absicht gemacht werden, Andere zu täuschen, unter diesen solche, bey denen man sich selbst täuscht, ohne es zu wollen. In beyden Beziehungen sind hieher zu rechnen die Trugschlüsse: amphiboliae, figurae dictionis, a dicto simpliciter ad dictum secundum quid, a dicto secundum quid ad dictum simpliciter, compositionis, divisionis, accidentis, ignorationis elenchi, consequentis, causae non causae, secundum plures interrogationes. Zu den im Alterthum berühmtesten Sophismen gehören: der Lügner, der Verhüllte, der Gehörnte, der

Digitized by Google

der Kahlkopf, auch Sorites (in anderm Sinn als §. 131.) genannt, der Achilles, das Krokodil.

§. 147.

Von den Mitteln gegen den Irrthum.

Die Mittel gegen den Irrthum sind theils solche, welche vor, theils solche, welche nach dem Begehen desselben anzuwenden sind. Zu den erstern, oder denjenigen, durch welche der Irrthum verhütet werden kann, gehört, daß man sich sowohl mit der Einrichtung des menschlichen Erkenntnißvermögens und insbesondere seiner absoluten Schranken, als auch mit den relativen Gränzen der subjectiven Erkenntnißsphäre möglichst bekannt mache; ferner, daß man sich überall von reiner Liebe zur Wahrheit leiten lasse. Die letztern, oder diejenigen, durch welche der begangene Irrthum aufgedeckt werden soll, vereinigen sich in dem Einen, daß man sowohl die äussere Veranlassung als auch die innere Quelle des Irrthums, den Schein, aufzufinden und aufzuheben suche.

§. 148.

Von den Mitteln, die Wahrheit herzustellen.

Gleichwie bey der Fundamentalaufgabe aller Erkenntniß (§. 139.), der Erforschung der Wahrheit, die negative Seite gebildet wird durch die Lehre von den Mitteln gegen den Irrthum (§. 147.); so bildet die Lehre von den Mitteln die Wahrheit herzustel-

Digitized by Google

stellen die positive Seite dieser Aufgabe. Sie selbst umfaßt aber wieder das dreyfache Geschäft der Erzeugung oder Auffindung, der Prüfung und der Mittheilung der Wahrheit. Die hieher gehörige allgemeine Vorschrift, überall, geleitet von reiner Liebe zur Wahrheit, nur in geistesgesetzmäßiger Weise für sie thätig zu seyn, zerfällt daher in seiner Anwendung in drey einzelne Regeln, durch deren Befolgung sich ebensoviele Mittel ergeben, die Wahrheit herzustellen. In Beziehung auf Erzeugung oder Auffindung der Wahrheit sind diese Mittel Erfahrung und Speculation.

§. 149.

Die Erfahrung.

Die Erfahrung (§. 148.) ist (objectiv) die Summe derjenigen Erkenntnisse, die wir durch gesetzmäßige Thätigkeit des (innern oder äussern) Sinnes erworben haben, oder (subjectiv) der Act des Erwerbens selbst. Man kann sie eintheilen in die natürliche und in die künstliche, und bezieht jene auf das gewöhnliche und unmittelbare Erwerben von Erkenntnissen (Wahrnehmung); diese auf das absichtliche, mittelbare. Das letztere kann nun wieder geschehen durch Veränderung des Subjects der Erfahrung, z. B. durch Steigerung der Sinneskraft vermittelst der Anwendung von Werkzeugen; in diesem Falle heißt es Beobachtung (im engern Sinne). Oder es kann geschehen durch Veränderung des Objects der

Er-

Digitized by Google

Erfahrung, indem man es nämlich aus seinem gewöhnlichen Zustande heraus durch bestimmte Vorrichtungen in einen andern versetzt, um Eigenschaften desselben zu erkennen, welche ausserdem nicht hätten erkannt werden können. Dieß ist der Versuch (Experiment).

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. Andere Eintheilungen der Erfahrung.
3. Würdigung der Worte des Dichters:

Geheimnißvoll am lichten Tag
Läßt sich Natur des Schleyers nicht berauben,
Und was sie deinem Geist nicht offenbaren mag,
Das zwingst du ihr nicht ab mit Hebeln und mit Schrauben;

und:

Frager, ihr habt nur die Magd, niemals die Göttin gesehn.

4. Begriff der Hypothese; ihre Verwandtschaft mit dem Experimente und ihre Gesetze.

§. 150.

Die Speculation.

An die Erfahrung (§. 149.), welche zunächst nur den Stoff der Erkenntniß liefert, schließt sich als zweytes Mittel der Auffindung der Wahrheit (§. 148.) die Speculation an. Es ist nämlich tief gegründet im innersten Bedürfniß des Menschengeistes, daß er bald zu dem durch die Erfahrung Gegebenen die Gründe suchend, bald aus den Gründen Folgerungen als neue Wahrheiten ableitend die im Grundwesen der Vernunft liegen-

Digitized by Google

genden Wahrheiten zu deutlichem Bewußtseyn zu entwickeln und darauf Systeme von Wahrheiten (Wissenschaften im engern Sinne) zu bauen strebe.

Anmerkung.

Begriff des Erfindens einer Wahrheit.

§. 151.

Das Zeugniß.

Während es unmöglich ist, daß Einer für den Andern speculire und keiner sich die Speculation (§. 150.) des Andern aneignen kann, ohne ihre sämmtlichen Stadien selbstthätig durchlaufen zu haben; so wäre es dagegen lächerlich, wenn Jemand alle Erfahrungen selbst machen und nicht auch die Erfahrungen Anderer sich aneignen wollte. Dieß Aneignen fremder Erfahrungen geschieht durch den historischen Glauben, dessen Werth bedingt ist durch das Zeugniß, oder die Aussage eines Andern über seine Erfahrung. Zur Gültigkeit eines Zeugnisses wird nämlich im Allgemeinen erfordert:

1) rücksichtlich des Objects desselben, daß dieses nicht im Widerstreit stehe mit den allgemeinen Gesetzen des Geistes überhaupt, noch insbesondere mit sich selbst in seinen einzelnen Bestandtheilen;

2) rücksichtlich des Subjects des Zeugnisses, daß der Zeuge die Wahrheit wissen und sagen konnte und wollte.

Befriedigt ein Zeugniß aber auch in allen diesen Beziehungen, so entsteht noch weiter die Anforderung:

3) daß

Digitized by Google

3) daß es, nach innern und nach äussern Gründen, als ächt nachgewiesen werde.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Ist es ein nothwendiges Erforderniß des gültigen Zeugnisses im Allgemeinen, daß es rücksichtlich seiner (sprachlichen und übrigen) Form das Gepräge der Einfachheit an sich trage?

3. Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf das schriftliche Zeugniß insbesondere. — Hier die Wurzel zweyer Wissenschaften, welche sich wechselseitig die Hand reichen, der Kritik und der Hermeneutik. — Begriff der Kritik, ihre Eintheilung in höhere und niedere, ihre Hauptmomente — Authentie, Integrität u. s. w. — Begriff der Hermeneutik; ihre Hauptmomente; ihre Praxis: die Exegese. Die Eintheilung der letztern in grammatische, logische, historische, dogmatische. — Warum ist die grammatisch-historische die einzig richtige? — Von der Lectüre.

§. 152.

Von der Prüfung der Wahrheit.

Wenn uns Erkenntnisse vorliegen, selbst aufgefundene oder von Andern überkommene, deren Wahrheit noch nicht entschieden ist, so muß eine Prüfung (§. 148.) derselben eintreten. Der allgemeinste Maßstab, welchen die Logik in dieser Beziehung an die Hand gibt, ist der Begriff der Wahrheit selbst (§. 140.), unter welchem jede Erkenntniß, soll sie eine wahre seyn, sich subsumiren lassen muß. Um dieses allgemeine Gesetz leichter und mit Erfolg anwenden zu können, ist es nöthig, zu unter-

Digitized by Google

untersuchen, welcher Art von Erkenntnissen die vorliegende angehöre; sodann: ob ihre Theile sowohl isolirt gedacht, als auch in Verbindung mit einander und mit andern entschieden wahren Erkenntnissen jenem allgemeinen Gesetze entsprechen.

Anmerkungen.

1. Anwendung auf philosophische Erkenntnisse. — Unterschied zwischen der Glaubwürdigkeit des Zeugen (§. 151.) und der Glaubwürdigkeit einer Begebenheit.

2. Die Logik ein instrumentum veritatis.

§. 153.

Von der Mittheilung der Wahrheit.

Der Zweck, die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Erkenntniß auch in Andern zu erwecken, oder die Mittheilung der Wahrheit kann auf doppelte Weise erreicht werden: entweder nämlich so, daß der Mittheilende (Lehrer) vorzugsweise aktiv, der Andere (Schüler) mehr bloß aufnehmend sich dabey verhalte, oder so, daß beyde in wechselseitiger Thätigkeit sich befinden. In der ersten Weise gründet der Unterricht; in der zweyten der wissenschaftliche Streit (Disputation.)

A. Die Hauptregeln für den erstern sind: er sey beziehungsweise vollständig, deutlich, geordnet, gründlich.

B. Bey dem wissenschaftlichen Streite, in welchem die Streiter abwechselnd das Geschäft des Angriffs und der Widerlegung haben, achte man vorzüglich darauf:

1) daß der Streitpunct genau bestimmt werde, um

Digitized by Google

um über die absolute oder relative Möglichkeit oder Nothwendigkeit seiner Entscheidung urtheilen zu können;

2) Daß die Beweisgründe nebst ihren Consequenzen von beyden Seiten vollständig und genau dargestellt werden, um sich über gemeinschaftliche Principien zu verständigen;

3) Daß die Prüfung der Beweise nach Form und Stoff ausführlich und gründlich vorgenommen werde;

4) Daß nicht nur der Irrthum, sondern auch die Quelle des Irrthums nachgewiesen werde.

Durch diese Regeln des Unterrichtes und des wissenschaftlichen Streites finden wir uns von selbst auf den Inhalt des folgenden Abschnittes (§. 75.) oder der Methodenlehre hingetrieben.

Anmerkungen.

1. Warum gerade diese Regeln?

2. Anwendung der Regeln A auf den schriftlichen Unterricht insbesondere.

3. Verschiedene Arten des Unterrichts, der dogmatische, der historisch kritische; der systematische, der aphoristische; der akroamatische, der sokratische; der wissenschaftliche, der populäre, der paraboliſche.

4. Kann auch die sokratische Lehrart unter den Begriff des Unterrichts subsumirt werden?

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Methodenlehre.

§. 154.

Begriff der Wissenschaft.

An die Aufgabe der Fundamentallehre (§. 139.) reihet sich nun die weitere an, für wahre Erkenntnisse die möglichst vollkommene Form derselben oder Wissenschaftlichkeit zu erreichen. Unter Wissenschaft aber hat man zu verstehen einen systematischen Inbegriff gleichartiger Erkenntnisse.

Anmerkungen.

1. Was heißt systematisch?
2. Sind die angegebenen Merkmale in der That nothwendige des Begriffes der Wissenschaft?

§. 155.

Die Methode.

Diejenige Verfahrungsweise, durch deren Anwendung allein es möglich ist, die Wis-

Digitized by Google

Wissenschaft (§. 154.) zu Stande zu bringen, nennt man vorzugsweise Methode.

Anmerkung.

Begriff der Methode im weitern Sinne.

§. 156.

Arten der Methode.

Da alle Erkenntniß in wissenschaftlicher Beziehung von doppelter Art ist, nämlich entweder eine solche, welche an und für sich nothwendig angenommen werden muß und eines Beweises weder fähig noch bedürftig ist, oder eine solche, welche nicht an und für sich nothwendig angenommen werden muß, sondern eines Beweises bedarf (§. 107.); so muß auch die Methode im angegebenen Sinne (§. 155.) von doppelter Art seyn.

Entweder geht sie aus von dem in unserm Wissen nicht an sich Gewissen, Bedingten, Einzelnen, und sucht die letzten, an sich gewissen, unbedingten und allgemeinen Bestandtheile des Wissens auf. In diesem Falle heißt die Methode die analytische (regressive).

Oder sie verfährt umgekehrt, und geht von den Gründen zu den Begründeten; dann heißt sie die synthetische (progressive) Methode.

Anmerkungen.

1. Verschiedener Gebrauch der Ausdrücke analytisch und synthetisch (vgl. §. 92. Anm. 6. §. 161.).

2. Welche von beyden ist die Methode der strengen Wissenschaft?

§. 157.

Digitized by Google

§. 157.

Weitere Entwicklung der Methodenlehre.

Welche Methode (§. 156.) immer zur Erzeugung der Wissenschaft angewendet werden mag, wenn diese ihrem Begriffe als dem eines systematischen Ganzen (§. 154.) entsprechen soll, so muß sie nothwendig die Merkmale der Deutlichkeit, der Vollständigkeit, der innern Uebereinstimmung an sich tragen. Dieß treibt uns von selbst zu dem weitern Inhalte der Methodenlehre hin, nämlich zu der Lehre von der Erklärung, von der Eintheilung und von dem Beweise.

Erstes Hauptstück.

Von der Erklärung.

---

§. 158.

Begriff der Erklärung.

Die Erklärung (declaratio) im weitern Sinne ist die Angabe des Inhalts einer Vorstellung, in der Absicht, sie dadurch von andern Vorstellungen unterscheiden und an und für sich kennen zu lernen. Da sich die Erklärung in der Form des kategorischen Urtheils zu bewegen pflegt (§. 96. Anm. 3.), so wird das Object der Erklärung Subject, das Erklärende wird Prädikat des Urtheils.

§. 159.

Digitized by Google

§. 159.

Arten der Erklärung.

Da es erster Zweck der Erklärung ist, eine gegebene Vorstellung von andern Vorstellungen unterscheiden zu lernen (§. 158.), so führt man als erste Art der Erklärung gewöhnlich die Unterscheidung (distinctio) auf. Eben deßhalb aber, weil jede Erklärung diesen Zweck erfüllen soll, kann die bloße Unterscheidung nicht als besondere Art der Erklärung angesehen werden. Hingegen gehören hieher:

1) die Beschreibung (descriptio) oder die versinnlichende Schilderung eines Objects in seiner Bestimmtheit.

2) Die Erläuterung (explanatio) oder die ins Einzelne gehende Erklärung, welche bey größerer Ausdehnung und schwierigern Aufgaben auch Entwicklung (explicatio) heißt.

3) Die Erörterung (expositio, locatio), oder die Ausmittlung der Stelle, welche eine Vorstellung im Ganzen der Erkenntnisse einnimmt.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. Welchen Wissenschaften ist vorzüglich die Beschreibung eigen? Wo findet die Erörterung am Häufigsten ihre Anwendung?

§. 160.

Die Definition.

Zu der Erklärung im weitern Sinne (§. 158.) gehört ferner (§. 159.):

Digitized by Google

4) die Definition (Begriffsbegränzung), d. h. diejenige bestimmte Erklärung eines Denkobjectes (definitum), durch welche dasselbe genau von allen andern Denkobjecten unterschieden und an und für sich erkannt werden kann. Da nun aber aus dem Begriffe der Begränzung von selbst folgt, daß diejenige Vorstellung, gegen welche hier die Begränzung gezogen werden soll, auch bezeichnet seyn müsse, so kann eine Definition im angegebenen Sinne nur gebildet werden durch Angabe des generischen und des specifischen Merkmals (§. 88.) einer Vorstellung.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Welche Vorstellungen insbesondere lassen sich definiren? Kann auch die Vorstellung des Unendlichen, d. h. des Unendlich-Großen (§. 86. Anm.) und des Unendlich-Kleinen (§. 89.) definirt werden?

3. Warum ist es in den Naturwissenschaften so schwer, gute Definitionen zu geben?

§. 161.

Arten der Definition.

Die Definitionen sind entweder:

1) analytische, in welchen ein schon gegebener Begriff definirt wird; oder

2) synthetische, in welchen der zu definirende Begriff erst aus seinen Elementen für das Bewußtseyn zusammengesetzt wird und welche deshalb auch genetische genannt werden.

Die

Digitized by Google

Diese beyden Arten der Definition stehen als Realdefinitionen gegenüber der Nominaldefinition (Verbal-, etymologische, grammatische Definition), welche zunächst Erklärung des Worts und nur mittelbar der Sache ist, und demnach, wiewohl sie manchmal mit der Realdefinition zusammenfällt, zunächst gar nicht der Logik angehört.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.
2. In welchen Beziehungen sind die Nominaldefinitionen besonders brauchbar?

§. 162.

Regeln der Definition.

Da es Zweck der Definition ist (§. 160.), ein bestimmtes Denkobjekt von jedem andern genau unterscheiden und für sich kennen zu lernen, so ist die Hauptregel für alle Definitionen diese:

Eine Definition muß ihrem Gegenstande genau entsprechen, oder adäquat seyn (sit adaequata),

weil ihr Gegenstand ausserdem entweder mit andern Denkobjecten verwechselt werden könnte oder eine Einsicht in sein eigenes Wesen nicht möglich wäre. Eine Definition ist aber

a) zu weit (definitio latior suo definito), wenn sie nicht alle Merkmale angibt, welche sie angeben sollte, und ebendaher nach dem Gesetze §. 87. in das Gebiet des Definitum mehr Objecte aufnehmen würde, als sich gehört;

 b) zu

Digitized by Google

b) zu eng (definitio angustior suo definito), wenn sie mehr Merkmale angibt, als sie angeben sollte, und ebendaher nach demselben Gesetze §. 87. das Gebiet desselben zu eng zieht, um alle dahin gehörigen Objecte aufnehmen zu können.

Ob aber eine Definition wirklich adäquat sey, läßt sich daran erkennen, wenn sie sich sowohl rein umkehren als contraponiren läßt. Denn

a) jede Definition, welche sich zwar contraponiren, aber nicht rein umkehren läßt, ist zu weit;

b) jede Definition, welche sich zwar rein umkehren, aber nicht contraponiren läßt, ist zu eng.

An die angeführte Hauptregel der Definition schließen sich nun folgende weitere Regeln an, wie sie sich von selbst aus dem Begriffe und Zwecke der Definition ergeben:

2) Sie muß deutlich seyn (sit perspicua); daher

a) darf sie keinen Cirkel beschreiben (Diallele, (ne fiat in orbem), d. h. sie darf den zu definirenden Begriff weder versteckt noch offen wiederholen, da man sonst das Neue, was man durch die Definition erfahren will, nicht erfahren würde.

b) Sie darf nicht eintheilend seyn (ne fiat per disjuncta), da man sonst über das, was der Begriff als Einheit ist, im Dunkeln bleibt.

c) Die Merkmale der Definition sollen keine negative seyn (ne sit negans), da man durch diese nur erfährt, was der Gegenstand nicht ist, nicht, was er ist.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Definition soll nur innere Merkmale angeben. Hierauf bezieht sich auch die Regel, daß die Ausdrücke nicht bildlich seyn sollen (ne sit metaphorica), da bildliche Ausdrücke nur ein äusseres Verhältniß, nämlich das der Aehnlichkeit eines Objects mit einem andern berühren.

4) Die Definition soll nur wesentliche Merkmale enthalten. Hieher gehört auch die Regel, daß sie abgemessen, oder prācis seyn solle (ne sit abundans), da man leicht in Gefahr kommt, der Schärfe der Definition durch Aufzählung ausserwesentlicher und abgeleiteter Merkmale zu schaden.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Welches ist der leitende Faden bey der Aufzählung der obigen Regeln?

3. Ueber sämmtliche Regeln des § vgl. §. 88. Anm. 1.

4. In welchen Fällen sind auch Definitionen mit negativen, oder äussern Merkmalen oder Metaphern zulässig?

5. Andere Regeln, z. B., daß die Ausdrücke nicht identisch (idem per idem), nicht tautologisch, wo möglich nicht neugebildet seyn sollen u. s. w., fallen theils mit den obigen zusammen, theils gehören sie bloß der Sprache an.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von der Eintheilung.

§. 163.

Begriff der Eintheilung.

Wie die Erklärung die Angabe des Inhalts einer Vorstellung zum Gegenstande hat (§. 158.), so ist die **Eintheilung** (divisio) **die Angabe des Umfangs einer Vorstellung**, in der Form eines disjunctiven oder partitiven Urtheils (§. 98. Anm. 7. 8.). Hieraus ergibt sich, daß jede Eintheilung nothwendig besteht aus der einzutheilenden Vorstellung (totum divisum), welche das Subject des Urtheils bildet, und den das Prädikats desselben bildenden unter ihr enthaltenen Vorstellungen, den **Eintheilungsgliedern** (membra dividentia). Keine Eintheilung aber kann zu Stande kommen, ohne daß die einzutheilende Vorstellung als die Einheit mit einer andern Vorstellung verglichen wird, in Beziehung auf welche sie als etwas Mannigfaltiges erscheint. Diese andere Vorstellung heißt der **Eintheilungsgrund** (principium, fundamentum divisionis).

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Von der eigentlichen Eintheilung im angegebenen Sinne, die sich auch der Form des partitiven oder divisiven Urtheils bedienen kann (§. 98. Anm. 7.) ist wohl

Digitized by Google

wohl zu unterscheiden die partitio, oder die Zerlegung eines zusammengesetzten Ganzen in seine Bestandtheile, welche zuweilen damit verwechselt wird, z. B.: der Mensch ist theils Leib, theils Seele; oder: der Granit besteht aus Feldspath, Quarz und Glimmer. Warum? — Woran kann man die partitio sogleich erkennen?

3. Welche Vorstellungen allein lassen sich eintheilen?

4. Wenn man auch den Eintheilungsgrund als Element der Eintheilung betrachtet, wie unterscheidet sich dieses Element von dem Subject und den Eintheilungsgliedern als Elementen?

§. 164.

Arten der Eintheilung.

Sieht man auf das Prädikat oder die Eintheilungsglieder (§ 163.), so ergibt sich in dieser Beziehung ein Unterschied, welcher sich zwar in der Zahl der Glieder herausstellt, jedoch keineswegs in derselben, sondern vielmehr in dem tiefer liegenden logischen Unterschiede des contradictorischen und des conträren Gegensatzes (§. 91. vgl. §. 93. Anm. 4.) begründet ist. Bilden nämlich die Eintheilungsglieder einen contradictorischen Gegensatz, so ist die Eintheilung nothwendig eine zweytheilige (dichotomia), bilden dagegen die Eintheilungsglieder unter sich conträre Gegensätze, so kann die Eintheilung zwar auch eine zweytheilige, aber auch ein drey- (trichotomia) und mehr- oder vieltheilige (polytomia) seyn.

Sieht man auf den Eintheilungsgrund, so ist die Eintheilung eine einfache, wenn für Eine Vorstellung

stellung nur Einer, wenn mehrere Eintheilungsgründe angewendet werden, eine mehrfache (Nebeneintheilungen, codivisiones). Werden die Eintheilungsglieder wieder in die unter ihnen enthaltenen Vorstellungen eingetheilt, so erhält man Untereintheilungen (subdivisiones), und wo eine Vorstellung nach Neben- und Untereintheilungen möglichst erschöpft wird, eine Classification (vgl. §. 89. Anm. 3.).

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Ist es richtig, daß nur die Eintheilung durch contradictorisch entgegengesetzte Begriffe eine rein logische sey?

§. 165.

Regeln der Eintheilung.

Die Hauptregel für alle Eintheilungen ist folgende:

Die Eintheilung muß ihrem Gegenstande genau entsprechen (divisio sit adaequata); d. h. sie darf kein Prädikat aufzählen, das nicht unter das Subject gehört, noch eins auslassen, welches unter dasselbe gehört, also weder zu viel, noch zu wenig enthalten.

Hieran schließen sich folgende weitere Regeln, wie sie sich von selbst aus dem Begriffe und der Einrichtung der Eintheilung ergeben:

2) für jede einzelne Eintheilung darf nur Ein Eintheilungsgrund als Basis dienen (divisio ne sit confusa); ebendeßwegen aber auch nur Ein Subject, indem sie sonst bey

der

Digitized by Google

der Specification durch Verletzung des Gesetzes der logischen Stätigkeit (§. 89.) gleichfalls verworren würde (fiat in membra proxima, — saltus in dividendo.)

3) Die Eintheilungsglieder müssen sich wechselseitig ausschließen, d. h. contradictorisch oder conträr entgegengesetzt, und im letztern Falle vollständig aufgeführt seyn, um auch so die Sphäre der Bestimmbarkeit eines Denkobjects zu erschöpfen (disjuncta debent aequare genus divisum; sint sibi invicem contraria).

4) Die einzutheilende Vorstellung muß in Beziehung auf den gebrauchten Eintheilungsgrund als etwas Mannigfaltiges erscheinen können, was nicht der Fall ist, wenn entweder der Eintheilungsgrund an sich nicht anwendbar ist, oder die Eintheilungsglieder keine möglichen Bestimmungen des angewendeten Eintheilungsgrundes sind.

Anmerkungen.

1. Ist nicht auch als weitere Regel anzuführen, daß jede Eintheilung einen Eintheilungsgrund haben müsse? (vgl. §. 163.) — Oder: daß die Ausdrücke dem Sprachgebrauch angemessen, nicht neugebildet u. s. w. seyn sollen (vgl. §. 162. Anm. 5.)?

2. Wovon ist eine richtige Eintheilung vor Allem abhängig (§§. 86. 87.)?

3. Begriff der phantastischen, kleinlichen, chimärischen Eintheilung.

4. Gegen welche der angeführten Regeln verstoßen folgende Definitionen:

a. Unter dem Ausgedehnten versteht man Körper, Linien, Flächen und Punkte.

b. Die Vögel sind theils Klettervögel, theils Gangvögel,

Digitized by Google

vögel, theils Scharrvögel, theils Raubvögel, theils Laufvögel, theils Sumpfvögel, theils Schwimmvögel.

c. Die Gefühle sind theils physische, theils geistige, theils religiöse.

d. Die Menschen gehören an theils der Kaukasischen, theils der Malayschen, theils der Mongolischen Race.

e. Die Pflanzen lieben einander entweder, oder hassen sich, oder sind einander gleichgültig.

f. Die Geister sind entweder blaue, oder rothe, oder gelbe.

g. Die natürlichen Objecte sind rücksichtlich der Farbe entweder farbige oder farblose.

Drittes Hauptstück.

Von dem Beweise.

---

§. 166.

Begriff des Beweises.

Erklärungen und Eintheilungen sind zwar nothwendige Bedingungen der Wissenschaft (§. 157.), da ohne sie Einsicht weder in den Inhalt noch in den Umfang der Erkenntnisse, also auch kein nothwendiger Zusammenhang derselben möglich ist. Allein die unmittelbare Herstellung des letztern erfolgt erst durch den Beweis (demonstratio). Unter dem Beweise aber versteht man jede Begründung eines Urtheils durch andere wah-

Digitized by Google

wahre Urtheile, und beweisen heißt demnach, Urtheile, deren Wahrheit noch nicht erkannt ist, aus solchen, deren Wahrheit bekannt ist, ableiten. Seinem Begriffe nach muß also jeder Beweis bestehen aus einem Gegenstande des Beweises (objectum demonstrationis) und aus Wahrheiten, von denen man ausgeht und auf welche man sich stützt, Beweisgründe (praemissa, principia deductionis, argumenta, fundamenta probationis). Allein kein Beweis kann zu Stande kommen, ohne daß die Beweisgründe in Beziehung auf den Beweisgegenstand in logischem Zusammenhange unter einander stehen und hierin liegt die Beweiskraft (vis, nervus probandi).

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Unterschied des Beweises vom Schlusse. — Sind mehrere unter sich fortgesetzte Schlüsse auch ein Beweis?

3. Für die mit Hülfe der Anschauung geführten (insbesondere mathematischen) Beweise gebraucht man auch vorzugsweise das Wort Demonstration. — Sind die mathematische und philosophische Beweisart im Wesentlichen verschieden?

§. 167.

Arten des Beweises.

Die wichtigste Unterscheidung für den Beweis ist die des directen und des indirecten Beweises (dem. apagogica, deductio ad absurdum). Bey dem erstern leitet man nämlich den zu erweisenden Satz auf

Digitized by Google

auf geradem Wege aus seinen Gründen her, bey dem letztern hingegen auf indirectem Wege, d. h. man nimmt einstweilen das Gegentheil des zu erweisenden Satzes als wahr an, und folgert dann solange aus demselben neue Urtheile, bis man auf ein entschieden unwahres kommt, worauf man sodann nach dem Grundsatze, daß Falsches nur aus Falschem folgen könne, die Falschheit des einstweilen als wahr angenommenen ersten Satzes und ebendamit die Wahrheit seines Gegentheils folgert.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Offenbar unterscheiden sich der directe und der indirecte Beweis von einander in ihrem Entwicklungsgange, wie das hypothetische und das dilemmatische Urtheil und die darauf gegründeten Schlüsse, §§. 97. Anm. 6. und §. 127. Anm.

3. Hat der directe Beweis wirkliche Vorzüge vor dem indirecten? (vgl. §. 169. Anm. 2.)

4. Begründet die Eintheilung der Beweise in Erfahrungs- und Vernunftbeweise einen logischen Unterschied?

5. Läßt sich mit Rücksicht auf die Hauptunterschiede der Methode im Allgemeinen (§. 156.) nicht auch für den Beweis der Unterschied des synthetischen und analytischen Ganges anwenden?

6. Eintheilung der Beweise in Beweise ad veritatem (κατ' ἀλήθειαν) und ad hominem (κατ' ἄνθρωπον). Hat diese Eintheilung wissenschaftlichen Gehalt?

§. 168.

Regeln des Beweises.

Welcher Art des Beweises (§. 167.) man sich immer

Digitized by Google

mer bediene, des directen oder des indirecten, so ist, wie bey den Definitionen und Eintheilungen (§§. 162. 165.) die Hauptregel diese:

Jeder Beweis muß adäquat seyn (demonstratio sit adaequata), d. h. er darf weder zu wenig, noch zu viel beweisen.

Zu wenig beweist er, wenn er das zu Beweisende nicht vollständig und schlagend beweist, wenn also in der Conclusion mehr behauptet wird, als die Prämissen zulassen. Zu viel beweist er, wenn er mehr beweist, als er soll und als wahr ist, wenn also aus demselben Beweisgrund auch etwas Unrichtiges gefolgert werden könnte (quod nimium probat nihil probat).

Hieraus ergeben sich mit Rücksicht auf den Begriff und die Einrichtung des Beweises noch folgende Regeln:

1) was die Sätze betrifft, aus welchen bewiesen wird, so müssen sie

a) wahr, oder wenigstens, wenn sie selbst eines Beweises noch bedürftig sind, desselben auch fähig seyn. Ausserdem findet Statt eine Erbettelung oder Erschleichung des Beweisgrundes (petitio principii).

b) Sie müssen von dem zu beweisenden Satze an sich verschieden, oder nicht selbst erst als Folge desselben wahr seyn. Im ersten Falle hätte man sonst einen Kreisbeweis (circulus, orbis in demonstrando, Diallele); im andern ein ὕστερον πρότερον.

2) Was

Digitized by Google

2) Was die Verbindung der Sätze, aus welchen bewiesen wird, unter sich und mit der Conclusion betrifft, so muß in ihnen Consequenz und stätiger Zusammenhang seyn. Sonst wäre ein Fortschreiten des Beweises überhaupt nicht, oder nur sprungsweise möglich (saltus s. hiatus in demonstrando).

3) Was endlich die Conclusion betrifft, so muß sie mit dem Zwecke des Beweises genau übereinstimmen, d. h. es darf nicht ein anderer Satz bewiesen werden, als der geforderte. Der Fehler gegen diese Regel ist die Beweisverrückung (ignoratio sive mutatio elenchi, ἑτεροζήτησις s. μετάβασις εἰς ἄλλο γένος).

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Welche Gesichtspunkte leiteten bey der Anordnung obiger Regeln?

3. Haben nicht auch die Enthymemen (§. 129.) z. B. der Kettenschluß (§. 131.) den Fehler des saltus in demonstrando?

4. Andere Regeln, z. B. daß man consequent im Sprachgebrauche seyn solle, daß man keine Neologismen sich zu Schulden kommen lasse u. s. w., sind sie schon in der angegebenen enthalten, oder gehören sie überhaupt hieher?

§. 169.

Regeln des indirecten Beweises.

Obwohl die Regeln, welche man gewöhnlich für den indirecten Beweis noch besonders aufführt, theils schon in

Digitized by Google

in dem genau bestimmten Begriffe desselben (§. 167.) enthalten, theils nur eine specielle Anwendung des Allgemeingültigen (§. 168.) sind; so findet doch die besondere Hervorhebung derselben bey den eigenthümlichen Schwierigkeiten dieser Schlußweise ihre Rechtfertigung. Sie sind folgende:

1) Das angenommene Gegentheil, aus welchem gefolgert wird, muß das contradictorische seyn, oder wenn mehrere conträre Gegensätze Statt finden, so müssen sie vollständig aufgezählt, und von allen muß nachgewiesen seyn, daß sie auf absurda führen.

2) Die Sätze, vermittelst deren das absurdum gesucht wird, müssen in stätiger und nothwendiger Folge verbunden seyn.

3) Das gefundene absurdum muß in der That ein solches seyn, d. h. ein einer ursprünglichen oder abgeleiteten, Vernunft- oder Erfahrungswahrheit widerstreitender Satz.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Ist die Behauptung richtig, daß die Gültigkeit jeder allgemeinen Converse (§. 106.), wenn sie überhaupt bewiesen werden kann, am Natürlichsten indirect bewiesen werde?

Warum bedient sich wenigstens Euklid für dieselben regelmäßig des indirecten Beweises?

§. 170.

Digitized by Google

§. 170.

Aufgabe.

Man prüfe folgenden Beweis vermittelst der Auflösung in seine einzelnen Schlüsse: (Fries, Logik. S. 331.)

„Jeder Mensch findet, daß alles in der Welt zweckmäßig geordnet sey. Was aber nach Zwecken hervorgebracht ist, das hat einen vernünftigen Geist zum Urheber; ein vernünftiger Geist ist also der Urheber der Welt. Nun ist der Zweck der Welt der höchste Zweck; die Macht des Welturhebers die höchste Macht; es hat also die höchste Weisheit einer einigen, allmächtigen, heiligen Vernunft die Welt hervorgebracht — es ist ein Gott."

Digitized by Google

Paragraphen

für den

Unterricht in der Philosophie

auf

Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten.

Von

D. Konr. Dieterich Hasler,

Professor am K. Gymnasium zu Ulm.

Zweyter Theil:
Naturrecht und Moral.

Ulm,
in der Wohlerschen Buchhandlung.
1824.

Digitized by Google

Gedruckt mit Schwabacher Schriften.

Digitized by Google

Vorwort.

Diesem zweyten Bändchen der Paragraphen hat der Verfasser im Allgemeinen und Wesentlichen dieselben Bemerkungen vorauszuschicken, wie dem ersten vor achtzehn Monaten erschienenen, die Lehren der empirischen Psychologie und der Logik umfassenden. Als Leitfaden, zunächst seinen eigenen Schülern zum Gebrauche vor, bey und nach dem Unterrichte bestimmt, sollten sie auf eine geeignetere Weise, als es, nach des Verfassers unmaßgeblicher Ansicht, von den wenigen gerade für diese Gegenstände vorhandenen Schulbüchern geschieht, die Grundideen und wichtigsten Aufgaben der Rechts- und Sittenlehre vor das geistige Auge führen, und durch die Anmerkungen dem Lehrer Veranlassung geben, den

Unter-

Digitized by Google

Unterricht, je nach Umständen, weiter auszudehnen. Auf die formelle Seite der Darstellung in der Weise, wie sie im Vorworte zum ersten Theile näher bezeichnet wurde, besondern Nachdruck zu legen, ist in dem Maaße auch hier des Verfassers Bestreben gewesen, in welchem sich dieses Verfahren bey dem Unterrichte selbst durch eine bald achtjährige Erfahrung ihm mehr und mehr bewährt hat.

Eine durch den methodischen Fortschritt an sich und durch die Rücksicht auf gereiftere Schüler — die der obersten Gymnasialclasse — bedingte Abweichung der Behandlung in diesem Theile von der frühern besteht darin, daß die zerstückelnde Darstellung in kleinern Paragraphen mehr vermieden und eine zusammenhängendere größerer Begriffsgebiete versucht werden mußte. Ferner ist von der im ersten Theile absichtlich nur wenig geübten Weise, in den Anmerkungen treffende Stellen, auch längere, aus den Schriften ausgezeichneter Philosophen anzuführen, ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden. Schon oft hat sich dem Verfasser der Gedanke wiederholt, eine Art philosophischer Chrestomathie, eine Sammlung von Musterstellen aus den Werken der bedeutendsten Philosophen seit Kant, anzulegen. Es wäre Dieß gewiß eine nicht ungeeignete, anregende und gewinnende Einführung ins eigentliche Studium der Philosophie. Eine unerschöpfliche Fundgrube für solchen Zweck würden Fichte's Schriften seyn. Daher wird man es gewiß

Digitized by Google

wiß nicht tadeln, daß von dem Verfasser bey jener Aushebung einzelner Stellen vorzugsweise die Werke dieses ächt deutschen Mannes berücksichtigt wurden, dieses tiefen Denkers in Sachen der speculativen und gewaltigen Predigers der Wahrheit in Gegenständen der praktischen Philosophie.

In der Behandlung des Naturrechts und der Moral findet rücksichtlich des Umfangs ein bedeutendes Mißverhältniß Statt. Es hat darin seinen Grund, daß die Moral auch noch Gegenstand des ausführlichen Religionsunterrichtes ist, es also hier nicht sowohl darauf ankommt, die Darstellung der Pflichten ins Einzelne zu verfolgen, als vielmehr darauf, das eigentlich philosophische Moment in der Begründung und wissenschaftlichen Verbindung des Inhalts der Sittenlehre zum Bewußtseyn zu bringen. Ein anderer, wenigstens mittelbar einfließender Grund für die umfassendere Behandlung des Naturrechts liegt in Folgendem. Man hat in der neuesten Zeit viele Ursache gehabt, sich über die unberufene und unheilvolle Einmischung der studierenden Jugend in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens zu beklagen, und suchte den Grund in verkehrten Vorstellungen von Recht und Staat. In so weit ganz richtig. Durch Jeremiaden über und Tiraden gegen diese verkehrten Vorstellungen wird aber lediglich nichts gewonnen. Man reinige die Quelle, dann wird das unreine Wasser von selbst ausbleiben. Man bilde in den Jünglingen zur

rechten

Digitized by Google

rechten Zeit ein richtiges Urtheil, als wohlbegründetes Resultat wissenschaftlichen Nachdenkens, und die Jünglinge werden das Richtige thun. Weil man von Unreife spricht, warum sagt man nicht auch, wann denn die Reife eintrete? Oder ist unsere Jugend etwa dummer geworden seit vier Jahren, zu welcher Zeit man das bezeichnete Verfahren noch allgemein als das zweckmäßige anerkannte; oder ist sie vielleicht schlechter geworden seit zwanzig Jahren, da sie für ihre Ideen ihr Blut verspritzen durfte? Der Verfasser kennt und liebt diese Jugend, und jeder Unbefangene weiß mit ihm, daß weder Jenes noch Dieses der Fall ist. Irren kann sie, aber sie kann auch belehrt werden.

Was des Verfassers politische Ansicht betrifft, so konnte nicht vermieden werden, daß sie sich im Naturrechte aussprach; aber er bittet zu bedenken, daß sie zu demselben nicht in dem Verhältnisse des Grundes, sondern in dem der Folge steht. Daher kann ein Streit hierüber nur auf dem Felde der Wissenschaft geführt werden und wenn er auf diesem geschlagen wird, bekennt er sich gerne für überwunden. Gewalthandlungen fürchtet er nicht und Anschwärzungen verachtet er.

Die Hinweisungen auf die Württembergische Verfassungsurkunde könnte der Verfasser mit dem Beyspiele seines Lehrers Sigwart belegen, indem auch er seinen Dank und seine Achtung für diese Urkunde nicht besser als auf diese Weise darlegen

zu

Digitized by Google

zu können glaubt, wenn es überhaupt hinfür einer Auctorität bedürfte und es nicht vielmehr ganz natürlich wäre, Jünglinge, welche den Huldigungseid geleistet und später als Staatsdiener Treue dem Grundgesetze des Landes noch besonders zu schwören haben, mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen. — Lehrer in andern Ländern, wenn sie je diesen Leitfaden gebrauchen sollten, werden natürlich auf ihres Landes Verfassung verweisen. —

Was dem Verfasser in seinem Buche nach Inhalt und Form eigenthümlich ist, wird der genaue und vollständig Prüfende leicht bemerken. Andern soll davon Etwas auch nicht einmal angedeutet werden, damit sie ihn nicht aus der Vorrede recensiren.

Im Vorworte zum ersten Theil hat der Verfasser als Zugabe zum zweyten eine Abhandlung über den Unterricht in der Philosophie auf Gymnasien zugesagt. Obwohl öffentlich und privatim durch Stimmen, deren Wunsch ihm Gebot seyn sollte, zur Ausführung dieses Vorhabens dringend eingeladen, sind ihm denn doch Zweifel gekommen, ob es ganz angemessen sey, diese pädagogisch-methodologische Frage gleichsam unter den Augen der Schüler zu erörtern. Jedenfalls aber wäre die Abhandlung für eine Zugabe zu umfänglich geworden und hätte das Buch unnöthigerweise vertheuert. Sie wird besonders herausgegeben auch ihr Publikum finden.

Etwaigen

Digitized by Google

Etwaigen Beurtheilern des Buchs, welches das Gesetz nonum in annum nahezu erfüllt hat, gibt der Verfasser zu bedenken, daß es ungleich schwieriger ist, ein unscheinbares Lehrbuch für die Schule, insbesondere über solche Dinge, zu schreiben, als das reichhaltigste Handbuch, oder prächtigste Lehrgebäude. Am Besten weiß er selber, inwiefern das Alte:

nec pluteum caedit, nec demersos sapit ungues

hierauf Anwendung finde oder nicht, und wird sich herzlich freuen, wenn, wer im Ganzen oder auch nur im Einzelnen es besser machen kann, dieß je eher je lieber thut.

Ulm, im März 1834.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Naturrecht.

Einleitung. §. 1. Die praktische Philosophie und ihre Theile. — §. 2. Voraussetzung. — §. 3. Vorläufige Bestimmung der Begriffe von Recht. — §. 4. Vom Natürlichen im Rechte. — §. 5. Von der Realität dieser Begriffe. — §. 6. Begriff des Naturrechts als Wissenschaft. — §. 7. Verhältniß des Naturrechts zu andern Wissenschaften. — §. 8. Eintheilung des Naturrechts.

Erster oder allgemeiner Theil des Naturrechts.

§. 9. Inhalt und weitere Zerfällung desselben.

Erster Abschnitt. Von dem Grundsatze des Naturrechts.

§. 10. Negative Bestimmungen für denselben. — §. 11. Positiver Ausdruck desselben. — §. 12. Folgesätze.

Zweyter Abschnitt. Von den Urrechten.

§. 13. Begriff und Charakter derselben. — §. 14. Von dem Urrechte der physischen Persönlichkeit und von der

der Sklaverey. — §. 15. Von dem Urrechte der geistigen Persönlichkeit. — §. 16. Von dem Urrechte des Sachbesitzes und Gebrauchs. — §. 17. Das Eigenthum. — §. 18. Fortsetzung und Uebergang.

Dritter Abschnitt. Von den abgeleiteten Rechten.

§. 19. Begriffsbestimmung. — §. 20. Der Vertrag. — §. 21. Entwicklung der nothwendigen Merkmale oder Bedingungen des Vertrags. — §. 22. Die subjectiven Bedingungen. — §. 23. Die objectiven Bedingungen. — §. 24. Von der Abänderung der Verträge. — §. 25. Von dem Ende des Vertrags. — §. 26. Hauptarten der Verträge. — §. 27. Der dingliche Vertrag und das Eigenthum. — §. 28. Weitere Entwicklung der Lehre vom Eigenthum. — §. 29. Fortsetzung. — §. 30. Der persönliche Vertrag (im engern Sinne.) — §. 31. Der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaft. — §. 32. Fortsetzung. Vom Vereinigungs-Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrage. — §. 33. Fortsetzung. Vom Gesellschaftswillen. — §. 34. Fortsetzung. Von dem Gesellschaftsrechte. — §. 35. Von besondern Gesellschaften. — §. 36. Von der Ehe. — §. 37. Fortsetzung. — §. 38. Von der Kirche. — §. 39. Von der Verletzung der Rechte. — §. 40. Das Präventions- Defensions- und Wiederherstellungsrecht. — §. 41. Wiedervergeltung und Strafe. — §. 42. Uebergang.

Zweyter oder besonderer Theil des Naturrechts.

§. 43. Inhalt und Zerfällung desselben.

Erster Abschnitt. Von dem Staatsoberhaupte.

§. 44. Allgemeine Bestimmungen. Staatsoberhaupt. Unterthanen. Volk. Verfassung. — §. 45. Von den Regent-

Digitized by Google

Regentschaftsformen. — §. 46. Die Demokratie. — §. 47. Die Aristokratie. — §. 48. Die Monarchie. — §. 49. Rückblick.

Zweyter Abschnitt. Von der Staatsgewalt.

§. 50. Begriffsbestimmung und Zertheilung. — §. 51. Allgemeine Bestimmungen für die Gesetzgebung. — §. 52. Von der Civilgesetzgebung insbesondere. — §. 53. Criminal- und Strafgesetzgebung. — §. 54. Art und Grad der Strafe. — §. 55. Von der Todesstrafe. — §. 56. Vom Rechte der Aufsicht. — §. 57. Von der Vollziehenden Gewalt im engern Sinne. — §. 58. Die Richterliche Gewalt. — §. 59. Vom Rechte der Aemter und der Militär-Gewalt. — §. 60. Die Finanzgewalt. — §. 61. Von der Staatsgewalt in ihrem Verhältnisse nach Aussen. Völkerrecht.

Moral.

Einleitung. §. 62. Begriffsbestimmung. — §. 63. Vorläufige Grundbegriffe. — §. 64. Eintheilung der Moral.

Erster oder allgemeiner Theil der Moral.

§. 65. Kriterien des sittlichen Princips. — §. 66. Die wichtigsten Moralprincipien. — §. 67. Prüfung derselben. — §. 68. Psychologische Thatsachen. — §. 69. Der sittliche Grundsatz als Resultat derselben. — §. 70. Nähere Bestimmung und Begründung. — §. 71. Das sittliche Bewußtseyn und das Gewissen. — §. 72. Von der Freyheit. — §. 73. Von der Unsterblichkeit. — §. 74. Prüfung des aufgestellten sittlichen Grundsatzes. Autonomie und Heteronomie. — §. 75. Von Gott. — §. 76. Prüfung des aufgestellten sittlichen Grundsatzes, als eines allgemeinen und nothwendigen. — §. 77.

Digitized by Google

— §. 77. Prüfung des aufgestellten sittlichen Grundsatzes als eines material-formalen. — §. 78. Uebergang.

Zweyter oder besonderer Theil der Moral.

Erster Abschnitt. Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

§. 79. Zerfällung.

A.

Von den Pflichten des Menschen in Bezug auf das Leben überhaupt.

§. 80. Vom Selbstmorde. — §. 81. Von der Selbstaufopferung. — §. 82. Das Uebel.

B.

Von den Pflichten gegen den Körper.

§. 83. Standpunkt für die Betrachtung derselben. — §. 84. Die einzelnen Pflichten selbst.

C.

Von den Pflichten gegen den Geist.

§. 85. Negative Pflichten. Selbstbeherrschung, Selbständigkeit, Uneigennützigkeit. — §. 86. Positive Pflichten.

Zweyter Abschnitt. Von den Pflichten gegen Andere.

§. 87. Zerfällung.

A.

Von den Pflichten gegen Andere in Beziehung auf das Zusammenleben der Menschen im Allgemeinen.

§. 88. Der Staat. — §. 89. Kirche und Schule.

B. Von

Digitized by Google

B.

Von den Pflichten gegen Andere, Einzelne, in Beziehung auf ihr Leben überhaupt.

§. 90. Leben. Eigenthum.

C.

Von den Pflichten gegen Andere in Beziehung auf ihren Körper.

§. 91. Bezeichnung dieser Pflichten.

D.

Von den Pflichten gegen Andere in Beziehung auf ihren Geist.

§. 92. Allgemeine Bezeichnung dieser Pflichten. Wahrhaftigkeit.

E.

Von den Pflichten gegen Andere in besondern Lebensverhältnissen.

§. 93. Ehe. Familie. Freundschaft.

Man verbessere folgende sinnstörende Fehler.

Im ersten Theile.

S. 81. Z. 12. lies: beschäfftigt, vor: zunächst.
S. 83. Z. 21. lies: (in concreto) nach: Beschränktheit.
S. 165. Z. 4 und 5. von unten lies: Epicherema, statt: Epipherema.
S. 167. Z. 18. lies: ist unbestimmt, statt: muß allgemein bejahend seyn.
S. 172. Z. 26. lies: nicht weise, anstatt: nicht gelehrt.
S. 191. Z. 4. von unten lies: Anm. 5. §. 108. Anm. 3. statt: Anm. 6.

Im zweyten Theile.

S. 32. Z. 5. von unten lies: von selbst ein, statt: von selbst.
S. 34. Z. 7. und 6. von unten lies: des Eigenthumserwerbs, statt: auf Eigenthumserwerb.

Digitized by Google

Naturrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Die praktische Philosophie und ihre Theile.

Wie die theoretische Philosophie sich zur Aufgabe macht, die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des Vorstellungsvermögens darzustellen (Th. I. §§. 72. 73.); so hat die praktische Philosophie die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des Begehrungsvermögens zu ihrem Gegenstande. Sie kann aber das Begehren in verschiedenen Beziehungen betrachten. Betrachtet sie es nämlich zunächst als bloß inneres, als Gesinnung und Wille (das materiale oder sittliche Handeln), so ist sie Moral (Sittenlehre); bezieht sie dasselbe auf die höchste Idee der Vernunft, auf Gott, so ist sie Religionsphilosophie (philosophische Religionslehre). Betrachtet sie aber das Begehren zunächst als ein äußeres, (als formales, rechtliches Handeln) nach dem allge-

 mei-

Digitized by Google

meinen Charakter der Menschheit, so ist dieß Gegenstand des Naturrechts (philosophische Rechtslehre), vgl. Th. I. §. 58. Anm. 2.

Anmerkungen.

1. Gewöhnliche Unterscheidungen der Begriffe: Begehren, Wollen, Handeln, Wirken. Vergl. auch I. §. 50. Anm.

2. Durch die allgemeinen Bestimmungen des § ist noch nichts darüber festgesetzt, ob und inwiefern in der Moral das innere Handeln auch als ein äußeres, im Naturrechte das äußere auch als ein inneres zur Betrachtung komme.

§. 2.

Voraussetzung.

Wenn nach §. 1. in dem Naturrechte die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit zunächst des äußern Handelns nach dem allgemeinen Charakter der Menschheit zur Betrachtung kommen soll; so will damit zugleich gesagt werden, daß sich der Inhalt dieser Wissenschaft nicht auf den Menschen als Einzelwesen, sondern in seinem Zusammenseyn mit Andern seiner Gattung beziehen soll, und wo immer vom Rechte die Rede ist, wird der Begriff der Gesellschaft als ein realer vorausgesetzt.

Anmerkungen.

1. „Man kann nicht umhin, anzuerkennen, daß sich der Begriff des natürlichen Rechtes auf ein wechselseitiges Verhältniß der Menschen zu einander bezieht, demnach, wenn er zur wirklichen Anwendung kommen soll, ein solches Verhältniß als faktisch vorhan-

Digitized by Google

handen voraussetzt — denn man denke sich den einzelnen Menschen allein und isolirt und frage sich, ob für diesen Zustand jener Begriff noch irgend einen Werth habe?" Sigwart, die Wissenschaft des Rechts. Vorrede. Der Begriff des gesellschaftlichen Lebens ist also die Bedingung des Rechtsbegriffes; man darf aber jenen nicht verwechseln mit dem des Staates. Denn nicht nur ist die Gesellschaft selbst historisch vor dem Staate, sondern der Begriff des letztern läßt sich auch philosophisch nur aus dem der erstern deduciren und Rechte der Einzelnen gegenüber von Einzelnen sind unstreitig vorhanden auch ohne den Staat, und vor und ausser ihm.

2. Schon deswegen, weil in dem Naturrechte das äußere Handeln nur nach dem allgemeinen Charakter der Menschheit betrachtet wird, können besondere Verhältnisse der Einzelnen zu einander (z. B. das der Freundschaft, der Ehe) nicht oder nicht vollständig demselben heimfallen.

§. 3.

Vorläufige Bestimmung der Begriffe von Recht.

Nach den allgemeinen Erörterungen der §§. 1. 2. ist es möglich und nöthig einer bestimmtern und erschöpfendern Erklärung und Begründung des Begriffes des Naturrechts näher zu treten, indem derselbe nach seinen Theilen betrachtet wird.

Im allgemeinsten Sinne nennt man recht alle diejenigen Eigenschaften, Zustände und Handlungen, welche so beschaffen sind, wie man aus irgend einem Grunde annimmt, daß sie beschaffen seyn sollen. In einem engern Sinne bezieht man jedoch den Begriff bloß auf Hand-

Digitized by Google

Handlungen, sie mögen nun dem innerem oder äußeren Begehren (§. 1.) angehören, sofern diese Handlungen gewissen Regeln angemessen sind. Im engsten Sinne aber bezeichnet man mit diesem Worte bloß solche Handlungen, welche sich auf das Zusammenleben der Einzelnen beziehen, und daher von der Idee der Gesellschaft (§. 2.) nothwendig gefordert werden, da dieselbe ohne solche Handlungen gar nicht bestehen könnte.

Subjectiv genommen ist daher das Recht die Befugniß eines jeden Menschen, von jedem andern Menschen zu fordern, daß er sich den Bedingungen füge, unter welchen allein das gesellschaftliche Zusammenleben der Einzelnen möglich ist und die nothwendigen Zwecke der Gesellschaft erreichbar sind. Alles was in dieser Befugniß als ein Besonderes enthalten ist, heißt ein Recht des Subjectes.

Objectiv genommen ist das Recht der Inbegriff derjenigen Bedingungen, unter welchen allein die nothwendigen Zwecke der Gesellschaft erreicht werden können, und welchen sich daher jeder Einzelne zu unterwerfen hat. Was als Besonderes damit übereinstimmt, ist ein Recht.

Anmerkungen.

1. Beyspiele.

2. Vorläufige Erörterung des Verhältnisses der Begriffe von Recht und Pflicht zu einander und der Frage, ob immer dem Rechte eine Pflicht entspreche.

3. Der Begriff des Rechts im abgeleiteten Sinne.

§. 4. Vom

Digitized by Google

§. 4.

Vom Natürlichen im Rechte.

Indem man von einem Naturrecht redet (§. 1.), hat man offenbar nicht jeden beliebigen Inbegriff von Bestimmungen im Auge, welche sich auf das gesellschaftliche Leben beziehen, sondern eben nur solche, welche unmittelbar mit der Natur des Menschen in Verbindung stehen; die Natur desselben aber ist wesentlich die Vernunft.

Anmerkung.

In welchem Sinne hier Vernunft zu nehmen sey: Vgl. Th. I. §. 41. Anm. 3.

§. 5.

Von der Realität dieser Begriffe.

Als vernünftiges Wesen (§. 4.) will der Mensch Zwecke und handelt nach ihnen, und die Vernunft ist es, welche ihm bestimmte Zwecke vorschreibt, nach denen er handeln soll. Mit ihr ist unter Anderm ihm die Forderung gegeben, ihr Gesetz in der Aussenwelt darzustellen. Damit er diesem genügen könne, bedarf er in seinem äußern Leben Unabhängigkeit von fremder Willkühr, eine Unabhängigkeit, die jedoch, weil jene Forderung an alle ergeht, und dieselben zugleich sinnliche Wesen sind, auf eine beschränkte Sphäre des äußern Lebens hinweist, in welcher sie sich zu bewegen haben.

Allein nicht bloß aus dem Wesen der Vernunft folgt die Realität des Begriffes eines natürlichen Rechtes,

Digitized by Google

tes, sondern schon die unabweisbaren Aussprüche des Gefühls kündigen dieselbe auf das Lebendigste an und selbst die natürlichen Triebe der Selbsterhaltung und der Geselligkeit weisen wenigstens darauf hin (Th. I. §§. 53 — 58. Anm. 2.).

Hiezu kommt die Erwägung, daß die Annahme, dem Begriffe des natürlichen Rechts komme keine Realität zu, nothwendig auf eine Absurdität führt. Denn auch der Begriff eines bloß faktischen Rechtes hebt sich auf ohne die Annahme eines ursprünglichen. Wodurch könnte jenes werden, wenn nicht durch dieses? Und wenn bloß die physische Uebergewalt das Recht gäbe, wo wäre seine Bürgschaft?

Anmerkungen.

1. Dem Menschen, sofern er nicht bloß ein vernünftiges, sondern zugleich sinnliches Wesen ist, legt man Persönlichkeit bey. Die Erhaltung der Persönlichkeit jedes Einzelnen also im Zusammenseyn Aller ist die Vernunftforderung.

2. Auf den Trieb der Selbsterhaltung baut die Nothwendigkeit des Eintretens in einen Rechtsstand auch Th. Hobbes in seinem berühmten Buche: Elementa philosophica de Cive.

3. „Die Frage, was ist Rechtens? möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen, oder statt einer allgemeinen Auflösung, auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, eben so in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit? den Logiker. Was Rechtens sey (quid sit juris), d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder

Digitized by Google

oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben: aber, ob das, was sie wollten, auch recht sey, und das allgemeine Criterium, woran man überhaupt, Recht sowohl als Unrecht (justum et injustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Principien verläßt, die Quellen jener Urtheile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus Fabel) ein Kopf, der schön seyn mag, nur Schade! daß er kein Gehirn hat." Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. XXXII. Vgl. damit Cic. de legg. I, 5. „non ergo a praetoris edicto, neque a XII tabulis, sed ex intima philosophia haurienda juris disciplina."

§. 6.

Begriff des Naturrechts als Wissenschaft.

Das Naturrecht als Wissenschaft ist demnach (§§. 3. 4. 5.) der systematische Inbegriff der aus der Vernunft sich ergebenden Bestimmungen, vermittelst deren die Idee der Gesellschaft rechtlich realisirt werden soll (§§. 3. 4.) indem sie die Freyheit des Einzelnen und Aller durch gegenseitige Beschränkung mit einander in Einstimmung bringen (§. 5.).

Anmerkungen.

1. Naturrecht = Vernunftrecht, philosophische Rechtslehre, jus naturale, jus gentium, φυσει δικαι-

Digitized by Google

δίκαιον. Doch ist der letztere Begriff historisch den erstern nicht ganz entsprechend.

2. Nicht vom sogenannten Naturstande ist im Naturrecht die Rede. Denn in jener niedrigsten Stufe menschlicher Bildung gilt überall kein Recht, sondern nur die Gewalt (jus fortioris). Vielmehr soll eben das Naturrecht die Nothwendigkeit zeigen, aus jener Stufe herauszutreten, und die Normen angeben, unter welchen dieses geschehen und aus dem Naturstande physischer Gewaltherrschaft ein Rechtsstand der Gesetzesherrschaft werden könne.

3. Wie die Alten das natürliche Recht mit dem göttlichen identificirten, geht am deutlichsten hervor aus Cic. de nat. deor. I. 14., wo er den Stoiker sagen läßt: „naturalem legem divinam esse, eamque vim obtinere recta imperantem prohibentemque contraria" und aus Senec. ep. 92. „divina ratio omnibus praeposita est, ipsa sub nullo est: et haec autem nostra eadem est, quia ex illa est. — Ratio vero diis hominibusque communis: haec in illis consummata est, in nobis consummabilis."

Anders hat man den Ausdruck: göttliches Recht, später genommen.

4. Ueber Zweck und Werth, speculativen und praktischen, der Wissenschaft des Naturrechts.

§. 7.

Verhältniß des Naturrechts zu andern Wissenschaften.

Nachdem bereits (§. 1.) das Naturrecht als eine der praktischen Philosophie angehörige Wissenschaft dargestellt worden, so ist noch übrig, sein Verhältniß zu andern ihm durch ihre Quelle verwandten oder durch ihren

In-

Digitized by Google

Inhalt angränzenden Wissenschaften in nähere Betrachtung zu ziehen. Diese sind: die philosophische Moral; das positive Recht; die Rechtsphilosophie; die Politik.

Was die philosophische Sittenlehre betrifft, so ist vorläufig (§. 1.) schon bestimmt worden, daß sie gleich dem Naturrechte ein Theil der praktischen Philosophie sey, daß sie jedoch das menschliche Begehren zunächst, so fern es ein inneres, Gesinnung und Wille ist, zum Gegenstand habe, während das Naturrecht dasselbe zunächst als äußeres Handeln und als That betrachte (vgl. §. 1. Anm. 1.). Hiezu kommt aber noch weiter, daß der Moral alle Betrachtungen anheimfallen, welche den Willen des Menschen, sey es nun in Beziehung auf sich selbst oder in seinem Verhältnisse zu Andern, im Allgemeinen oder Besondern betreffen, während es das Naturrecht nur mit allgemeinen äussern Verhältnissen zu thun hat (§. 2. vgl. jedoch daselbst Anm. 2.) und auch mit diesen mehr nur in negativen Bestimmungen (quod tibi fieri non vis, alteri ne facias), doch nicht so, daß es nicht zugleich erlaubend (lex permissiva) und selbst gebietend wäre, und, wie sehr es auch in seinem Grundsatze zuletzt von der Moral abhängen mag, seine Trennung von der Moral sich nicht rechtfertigen sollte, denn „Nie wird die Sophisterei der Schule den unverbildeten Menschenverstand überreden, daß die beyden Fragen: ob Jemand von Andern fordern könne, an einer gewissen Handlung nicht gehindert zu werden, und, ob er eben diese Handlung auch vor seinem Gewissen

wissen verantworten, sie auch mit seinen Pflichten übereinstimmend finden könne? nicht wesentlich von einander verschieden seyen." Gros, Lehrbuch der philosoph. Rechtswissenschaft 4. Ausg. Vorrede. S. XIII.

Während ferner das Naturrecht das Recht insofern zum Gegenstande hat, als es unabhängig von aller menschlichen Willkühr wahr und gültig ist und sich die Reglung des gemeinsamen Lebens nach der Idee zum Zwecke setzt (§. 6.), ist das positive Recht das erfahrungsmäßig und geschichtlich entstandene, dem gesellschaftlichen Leben in der Wirklichkeit zur Norm dienende, welches zwar mit jenem in Uebereinstimmung, aber auch in Widerstreit stehen kann.

Daher ist das Naturrecht auch nicht zu verwechseln mit der Philosophie des Rechts; vielmehr setzt die letztere Wissenschaft die Kenntniß des natürlichen und positiven Rechts voraus, indem es ihre nächste Aufgabe ist, die Bestimmungen irgend eines positiven Rechts an die Grundsätze und Begriffe des natürlichen Rechtes zu halten und den absoluten Gehalt jener nach diesen zu bestimmen.

Was endlich die Politik betrifft, so ist sie nichts Anderes, als die verstandesmäßige Auffassung der Zwecke des Staats und seines Organismus und sie unterscheidet sich dadurch in ihrer Quelle und in ihrer Tendenz, sowie zum Theil auch ihrem Inhalte nach, aufs Bestimmteste vom Naturrechte.

Anmerkungen.

1. Die Alten behandelten Moral und Naturrecht im-

Digitized by Google

immer in Verbindung. Erst der neuern Zeit, besonders dem Werke des Hugo Grotius „de Jure Belli et Pacis“ war die Trennung beyder Wissenschaften, in Deutschland zuerst durch Juristen, aufbewahrt.

2. Kann die Philosophie des Rechts ausser der im §. beschriebenen Aufgabe nicht auch noch eine andere haben? — Verschiedene Fassung des Begriffs dieser Wissenschaft, z. B. als systematische Darstellung der Gründe, aus welchen sich die Beschaffenheit der Gesetzgebung eines Volks erklären läßt, oder des Geistes der Gesetze. Vgl. Gros a. v. O. §. 55.

§. 8.

Eintheilung des Naturrechts.

Wenn es Aufgabe des Naturrechts ist (§. 6.) die aus der Vernunft sich ergebenden Bestimmungen zu entwickeln, vermittelst deren die Freyheit des Einzelnen und Aller durch gegenseitige Beschränkung äußerlich möglich werde; so können offenbar diese Bestimmungen von doppelter Art seyn. Entweder nämlich beziehen sie sich ganz allgemein auf die Verhältnisse der Einzelnen zu einander in dem vorausgesetzten (§. 2.) physisch gegebenen Zusammenhange derselben an sich, oder aber im Besondern auf das rechtlich zu stiftende Zusammenleben derselben und seine Art und Weise. Von jenen handelt das allgemeine Naturrecht, von diesen das besondere.

Anmerkungen.

1. Die durchgängige Brauchbarkeit einer Eintheilung, wie einer Begriffsbestimmung, kann erst in und nach

Digitized by Google

nach ihrer Durchführung vollständig beurtheilt und erkannt werden.

2. Wenn man den allgemeinen Theil des Naturrechts den absoluten, den besondern hingegen den hypothetischen nennen wollte, so wäre dieß ganz passend; nur würden die beyden Ausdrücke alsdann in einem andern Sinne zu nehmen seyn, als in welchem sie bisher im Naturrechte genommen wurden.

3. Andere Eintheilungen des Naturrechts in reines und angewandtes; in absolutes und hypothetisches (s. Anm. 2.); in Privatrecht, Staatsrecht und Völkerrecht. Vorläufig mag bemerkt werden, daß nach der Eintheilung des § der besondere Theil Alles das umfaßt, was man sonst unter dem Staats- und Völkerrechte begriff; der allgemeine dagegen den Inhalt des Privatrechts seinem größten Theile nach. — Das Unzureichende der bisherigen Eintheilungen.

4. Zu der Eintheilung des § vgl. §. 2. Anm. 1.

Erster

Erster
oder
allgemeiner Theil des Natur-Rechts.

§. 9.

Inhalt und weitere Zerfällung desselben.

Der allgemeine Theil des Natur-Rechts soll (§. 8.) die Vernunftbestimmungen entwickeln, welche im Allgemeinen und an sich (— noch abgesehen von einem denselben Vernunftforderungen und Vernunftbestimmungen gemäßen, erst zu schaffenden, nicht ursprünglich schon vorhandenen, Zustande — dem Staate —) für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen insofern gelten sollen, als nur unter dieser Voraussetzung von Rechten derselben d. h. von der Befugniß Aller zu bestim-

Digitized by Google

bestimmten Anforderungen an Alle rücksichtlich der vernunftmäßigen Freyheit jedes Einzelnen die Rede seyn kann. Diese Aufgabe schließt vor Allem die Anforderung in sich, einen Grundsatz an die Spitze der Wissenschaft zu stellen, welcher als höchste Norm für alles rechtliche Handeln und für alle Beurtheilung von Handlungen in rechtlicher Beziehung gelten könne. Hieran wird sich die wissenschaftliche Entwicklung dessen, was nach diesem Grundsatze im Einzelnen als ursprüngliches Recht sich darstellen muß, oder der Urrechte, sich anschließen; endlich aber werden diejenigen Rechte, welche vermittelst der genannten erworben werden können und insofern abgeleitete oder bedingte sind, zur Betrachtung kommen.

Der allgemeine Theil zerfällt daher in drey Abschnitte und handelt

in dem ersten von dem Grundsatze des Naturrechts;
in dem zweyten von den Urrechten;
in dem dritten von den abgeleiteten Rechten.

Anmerkung.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung bildete der zweyte Abschnitt des § das absolute, der dritte das hypothetische Privatrecht (vgl. §. 8. Anm. 2. 3.).

Erster

Erster Abschnitt.

Von dem Grundsatze des Naturrechts.

§. 10.

Negative Bestimmungen für denselben.

Wenn man schon den **Willen der Gottheit** zum höchsten Grundsatze des Naturrechts machte, so hat man nicht allein übersehen, daß gar Manches dem Rechtsgesetze gemäß seyn könne, was keineswegs dem göttlichen Willen angemessen ist (§. 7.), sondern dabey überhaupt äusser Acht gelassen, daß der theologische Grundsatz einem ganz andern Gebiete, als dem des Rechts angehöre.

Dasselbe gilt von der Annahme, daß je dasjenige, was in einem **gegebenen Staate** als Recht gilt, der Maaßstab für das Recht überhaupt seyn müße. Denn wie könnte das Individuelle der Maaßstab für das Allgemeine seyn; wie oft könnte man in den Fall kommen, positive Rechtsbestimmungen im Widerspruche zu finden mit dem, was offenbar allgemein als Recht gelten muß, und worauf müßte sich überhaupt in seinem

Digitized by Google

letzten Grunde das positive Recht stützen? Vgl. §. 5. Anm. 3.

Mit mehr Schein mag man das als Recht bezeichnen, was der Glückseligkeit des Einzelnen und Aller oder der menschlichen Vollkommenheit förderlich sey, und daraus das Gesetz folgern: Alles ist zu thun erlaubt, was diese fördert; was sie hindert, unerlaubt. Jedoch abgesehen von der Unbestimmtheit der Begriffe von Glückseligkeit und Vollkommenheit, so ist auch dieser Grundsatz bloß erlaubend und verbietend, während er bey etwaigen unveräusserlichen Rechten sich auch als befehlend wird darstellen müssen, ohne jedoch in dieser letztern Eigenschaft alles umfassen zu dürfen, was positiv geboten ist, da er sich sonst in das Gebiet der Moral verlieren würde. Vgl. §. 7.

Anmerkung.

Eine andere Frage ist die, ob sich nicht der Grundsatz des Naturrechts in seinem letzten Grunde auf den der Moral, und, da dieser selbst auf einen religionsphilosophischen zurückgeführt werden kann, auf den göttlichen Willen zu stützen habe (vgl. §. 6. Anm. 3.). Nur ist auch dann immer festzuhalten, daß hier nicht von dem in irgend einer besondern geschichtlichen Offenbarung niedergelegten göttlichen Willen die Rede ist, wie es diejenigen meinten, welche die Lehren des Naturrechts nach dem Dekalogus abhandelten, nach dem Principe: Omnis lex honesta est expressio voluntatis divinae, quae mensura omnis boni. Quid autem Deus fieri velit, unde sciemus, nisi revelet ipse et nobis inspiret?

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Positiver Ausdruck desselben.

Vielmehr wird sich der oberste Grundsatz des Naturrechts in Uebereinstimmung mit den vorläufigen Erörterungen über Recht, natürliches Recht und Wissenschaft desselben (§§. 3 — 6) aus der Erwägung des wesentlichen Charakters des Menschen und seiner Bestimmung ergeben müssen.

Der Mensch, als vernünftig-sinnliches Wesen kann bestimmte Zwecke wollen, und, sie äusserlich zu verwirklichen, durch Thun und Lassen demgemäß handeln (I. §. 49. ff.). Darin daß er Beydes kann, besteht seine Persönlichkeit (§. 8. Anm. 1.). Von welcher Art nun aber jene Zwecke und die ihnen entsprechenden Handlungen im Einzelnen seyn mögen, bey allen muß ihm als der Hauptzweck das erscheinen, daß ihm eben jenes Vermögen, Beydes zu können, verbleibe, und es wäre schlechthin widersinnig, anzunehmen, daß er als vernünftig-sinnliches Wesen auf die Aufhebung dieses seines wesentlichen Charakters ausgehen könne. Die Erhaltung seiner Persönlichkeit also ist es, was an sich und ohne alle Rücksicht auf etwaige andere innere oder äussere Bestimmungen, so wie auf den Inhalt der einzelnen in ihr gründenden Zwecke von dem Menschen als Zweck seiner Natur in seinem Handeln erstrebt werden muß.

Da jedoch das Gesagte nicht von dem Menschen als Einzelwesen, sondern von dem Gattungsbegriffe zu verstehen ist, und daher seine Anwendung auf alle Ein-

Digitized by Google

zelne findet, es aber ebendaher nicht weniger widersinnig wäre, anzunehmen, daß vernünftigerweise irgend ein Einzelner für sich ausschließlich jenen Zweck und das ihm entsprechende Handeln ansprechen könne, was ganz aus demselben Grunde jeder Einzelne ebenso anspricht, so ergibt sich für das vorausgesetzte (§. 2.) Zusammenleben der Menschen als höchstes Princip der Satz:

Du sollst gleichmäßig jede menschliche Persönlichkeit achten.

Anmerkung.

Auch hier ist wieder wohl zu unterscheiden der Standpunkt des Naturrechts, wie er im § festgehalten ist, und der der Moral. Denn allerdings könnte der ausgesprochene Grundsatz auch ethisch begründet werden, entweder direct in den Lehren von den Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, oder indirect durch Anknüpfung an den ethischen Grundsatz, daß das ganze Leben von dem Menschen vernunftgemäß gestaltet und demgemäß ein gesellschaftliches Zusammensein mit bestimmter Einrichtung gebildet werden soll. Im ersten Falle erschiene das Naturrecht an bestimmten Punkten als untergeordneter Theil mit der Moral verwachsen; im andern Falle müßte es gleichfalls, als eine, wenn auch äusserlich abgetrennte und besonders behandelte, doch wesentlich mit ethischem Charakter ausgerüstete Wissenschaft sich darstellen, insofern die Bildung des Staats zunächst als ethische Pflicht behandelt würde. Von beyden aber soll hier abgesehen werden, und, wenn man will, so ist dieß gewiß auch möglich, obwohl damit keineswegs die höhere Einheit der Moral und des Naturrechts bestritten werden soll. Mit diesen Bemerkungen

Digitized by Google

gen über das Verhältniß des naturrechtlichen Grundsatzes zur Moral scheint nun aber das, was über das Verhältniß beyder Wissenschaften bisher (§§. 1. 7. 10. Anm.) angeregt wurde, im Allgemeinen seine Erledigung erhalten zu haben.

§. 12.

Folgesätze.

Wie es von selbst einleuchtet, daß in dem so ausgedrückten Grundsatze (§. 11.) einander gegenseitig limitirende Bestimmungen enthalten seyen, so stellt sich dieß noch mehr heraus, wenn man auf die daraus sich ergebenden Folgesätze Rücksicht nimmt. Aus jenem Grundsatze folgt nämlich

A.) für die Achtung jeder fremden Persönlichkeit das doppelte Gesetz:

a) Du sollst in allen deinen Handlungen gegenüber von Andern ihre Persönlichkeit positiv anerkennen (suum cuique tribue) und ebendaher

b) sollst du durch keine Handlung die fremde Persönlichkeit verletzen (neminem laede — lex prohibitiva).

B.) In Bezug auf die eigene Persönlichkeit aber enthält der Grundsatz das Gesetz:

a) Du sollst, und daher darfst du (lex permissiva) dasjenige thun, wozu dich deine Persönlichkeit berechtigt.

Hieran würde sich, da dieses Sollen und Dürfen ohne das Können bedeutungslos ist, die weitere natürliche Bestimmung anschließen: b) Du

b) Du sollst und darfst gegenüber von Andern jedes Handeln derselben zu verhindern oder unwirksam zu machen suchen, wodurch deine eigene Persönlichkeit verletzt würde.

Da jedoch das geforderte Können hiemit noch keineswegs nothwendig objectiv wirklich wird; da ferner, indem es dieses würde, und gerade dadurch, daß es würde, leicht die fremde Persönlichkeit verletzt werden könnte, weil sie vielleicht einen Mißbrauch des Zwangs abzuwehren selbst nicht stark genug wäre; da endlich bey etwaiger (wiewohl objectiv unmöglicher) gleicher äusserer Stärke der verschiedenen Persönlichkeiten in diesem Falle die Behauptung der mit der Persönlichkeit verbundenen Rechte nothwendig und lediglich eine Sache der beständigen gegenseitigen Machtanwendung werden und auch so der ursprünglich rechtliche Charakter in den Hintergrund treten müßte; da aber nur in einer Anstalt, welche mit Uebermacht den Zwang gegen das Unrecht übt, ohne das Recht zu bedrohen oder seinen Charakter aufzuheben, das in dem Satze B. b. geforderte Können rechtlich möglich und wirklich wird; so kann der wahre Ausdruck für jenen Satz nur dieser seyn:

c) Du sollst deinen individuellen Willen mit allen Andern zu einem Gesammtwillen vereinigen, durch welchen eine Anstalt zur Realisirung der Rechtsidee gestiftet und organisirt werde.

Anmerk.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Welches die mit der Persönlichkeit gesetzten Rechte seyen, ist durch den Begriff der erstern (§. 11.) nur angedeutet und kann erst in den nun folgenden Lehren ausgeführt werden.

2. Warum in den Sätzen B. a — c von einem Sollen, nicht von einem bloßen Dürfen die Rede seyn müsse?

3. Durch die Sätze B. b. c. des §., welche nothwendige Folgerungen des Princips (§. 11.) sind, erhält der Staat eine rein rechtliche Grundlage, womit jedoch abermals nicht in Abrede gestellt werden soll, daß er auch eine ethischr haben könne, und, nach seinem ganzen Umfange betrachtet, haben müße. Vergl. §. 11. Anm. — Jedenfalls aber erscheint bey der im §. gegebenen Darstellung der Staat selbst als etwas aus dem Principe des Naturrechts nothwendig Folgendes, was bey andern Darstellungen nicht in diesem Maaße der Fall ist.

4. Von einem Rechte (im engern Sinne) auf Billigkeit kann hienach nicht die Rede seyn; ebensowenig von einem Nothrecht. Von dem letztern auch deswegen nicht, weil theils der Begriff der Noth ein relativer, theils aber das Recht durch seine eigene Natur (§§. 5. 11.) insoferne beschränkt ist, daß ihm gegenüber keine fremde Persönlichkeit untergehen darf; die letztere also in diesem Falle nicht in der Noth, sondern in ihrem Rechte stände, und zwar in demselben, welches ohne alle eintretende Noth für sie schon vorher vorhanden ist. — Beurtheilung des von der Schule gesetzten Falls, daß zwey Schiffbrüchige auf demselben Brette sich zu retten suchen, welches doch nur Einen retten kann.

Digitized by Google

2. Führt man unter den im §. genannten Urrechten als ein weiteres, besonderes, das Recht auf Ehre an und versteht man darunter die Befugniß, von Allen die äussere Anerkennung der eigenen persönlichen Würde zu verlangen, so wäre dieß nichts, als das Rechtsprincip selbst (§. 11.), von Seiten der Pflicht aufgefaßt, oder ein abstracterer, aber ebendeshalb inhaltsleererer Ausdruck für die beyden Rechte der physischen und geistigen Persönlichkeit zusammen, die Persönlichkeit jedoch überwiegend von ihrer geistigen Seite aufgefaßt, wie wenn man etwa von einem besondern Urrechte zu leben spricht und dabey eben die ganze Persönlichkeit, jedoch überwiegend von ihrer physischen Seite ein Auge hat. Besser thut man aber wohl, wenn man unter dem Recht auf Ehre die Grundlage und Summe der Befugnisse versteht, welche sich der Einzelne erwirbt, indem er zufolge der Verpflichtung §. 12. B. c. in ein zu stiftendes Rechtsverhältniß mit Andern eintritt und dadurch seine rechtliche Gesinnung äusserlich bethätigt. In diesem Falle kann aber das Recht auf Ehre nicht als Urrecht betrachtet werden, da es erst abhängig ist von und erworben wird durch die bezeichnete äusserliche Bethätigung der rechtlichen Gesinnung.

§. 14.

Von dem Urrechte der physischen Persönlichkeit und von der Sklaverey.

Das Urrecht der physischen Persönlichkeit (§. 13.) ist das Recht auf ein ungehindertes physisches Daseyn und den freyen Gebrauch der körperlichen Kräfte — unter der im Begriff des Rechts selbst liegenden (§. 13.) Beschränkung.

Aus

Aus diesem Rechte ergibt sich die absolute Rechtslosigkeit der Sklaverey oder desjenigen Zustandes, in welchem ein Mensch von einem andern nicht als Person, sondern als Sache, als bloßes Mittel für die Zwecke des andern behandelt wird, sowie die Rechtslosigkeit aller mit der Sklaverey wesentlich verwandten Zustände, wie der Leibeigenschaft und beziehungsweise der Erbunterthänigkeit (glebae adscripti).

Anmerkungen.

1. Die Sache ist an sich klar. Indessen hat die Sklaverey doch selbst in neuern Zeiten Vertheidiger und Beschöniger gefunden, z. B. Hugo in seinem Lehrbuche des Naturrechts (?). Siehe die treffliche Widerlegung desselben durch Krug in der Dikäologie S. 448. ff.

2. Leibeigenschaft ist verkappte Sklaverey, Erbunterthänigkeit aber, zwar nicht immer, aber doch in der Regel wenigstens faktische, verkappte Leibeigenschaft.

3. Daß die Sklaverey im Zusammenleben der Einzelnen, so wenig sie rechtlich, doch ebenso faktisch möglich ist, hat die Wirklichkeit oft genug bewiesen und die Geschichte zeigt nicht nur einen Staat, der mit dem Verhältnisse von Herrn und Sklaven angefangen hat. Aber ebendarum ist jene Gesinnung, nach welcher durch Vereinigung des Willens aller Individuen zu einem Gesammtwillen ein Zustand hervorgehe, in dem das genannte Verhältniß unmöglich sey (§. 12. B. c.), ursprüngliche Rechtspflicht.

4. Die Württembergische Verfassungsurkunde hat dieses Unrecht anerkannt in §. 25 und §. 24.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Von dem Urrechte der geistigen Persönlichkeit.

Das Urrecht der geistigen Persönlichkeit (§. 13.) ist das Recht auf freye Entwicklung und Aeußerung der geistigen Kräfte in intellektueller und sittlich-religiöser Hinsicht — unter der im Begriffe des Rechts selbst liegenden (§. 13.) Beschränkung.

Dieses Urrecht begreift daher unter sich

a) Die Denkfreyheit, d. h. das Recht, — unter der genannten Beschränkung — alle und jede Vorstellungen auf jede beliebige Weise frey zu äussern und andern mitzutheilen.

b) Die Gewissens- oder Religionsfreyheit, d. h. das Recht — unter der genannten Beschränkung — sich selbst seine sittlich-religiösen Ansichten zu bilden, ihnen gemäß zu handeln und sie äusserlich — im Cultus — darzustellen.

Anmerkungen.

1. „Ebenso, wie das körperliche Besitzthum, und noch vielmehr gehört zu unserm innern Eigenthume unser geistiges Besitzthum, da der Geist unser eigentliches Ich, gleichsam der innerste Sitz unserer Persönlichkeit ist. Die sogenannten Geisteskräfte aber sind uns von der Natur nur als Anlagen gegeben und gehören insoferne zum angebornen Eigenthum. Um so mehr bedürfen diese der Entwicklung und Ausbildung, damit sie zu wirklichen Kräften erhoben werden. Jeder von uns hat also ein natürliches Recht, seine Geistesanlagen frey zu entwickeln und auszubilden, und sich so ein inneres

res geistiges Eigenthum zu erwerben. Zu diesem innern erworbenen Eigenthum gehören vornehmlich unsere Gedanken, als Erzeugnisse des Denkvermögens. Jeder von uns muß also auch das Recht haben, sein Denkvermögen durch beliebige Richtung auf jeden möglichen Gegenstand frey zu entwickeln und auszubilden und so sich ein Gedankeneigenthum zu erwerben. Eben darin aber besteht das Recht der innern Denkfreyheit. Daß dieses Recht niemand aufgeben oder verlieren könne, ohne die Vernunft selbst aufzugeben oder zu verlieren, ist für sich klar und wird auch durch das Sprüchwort: Gedanken sind zollfrey, allgemein anerkannt. Das Recht zu denken ist daher so wenig veräußerlich, als das Recht anzuschauen oder zu empfinden, indem die eine Thätigkeit so gut wie die andere zu unserm innern Leben gehört. Aber das Recht der äußern Denkfreyheit d. h. die Befugniß, jenes innere Leben auch laut werden zu lassen, es äußerlich kund zu machen und Andere dadurch zu demselben innern Leben anzuregen oder gar aufzufordern, ist wohl bezweifelt worden. Nun behaupten wir erstlich, daß das Mittheilen unserer Gedanken oder das Aeußern unseres Innern eine nothwendige Bedingung der Entwicklung und Ausbildung unserer Geistesvermögen, mithin, wer hiezu berechtigt, auch zu jenem berechtigt sey. Denn wer sich nicht mittheilen kann, entbehrt des vorzüglichsten Reitzmittels zum Denken. Daher stehen Denken und Sprechen in der innigsten Wechselwirkung, und die Natur hat uns ebendarum Denk- und Sprachvermögen zugleich gegeben, damit wir das Gedachte bestimmt bezeichnen und durch diese Bezeichnung Andern mittheilen können. Wer also dieses Mittheilen (das mündliche oder schriftliche Sprechen) hindert, hindert auch das Denken, und Denkfreyheit ohne Sprechfreyheit wäre so viel, als die

Frey-

Digitized by Google

Freyheit zu gehen mit gefesselten Füßen oder die Freyheit zu athmen mit zugeschnürtem Halse. Wir behaupten aber auch zweytens, daß das Sprechen, an und für sich, es geschehe mündlich oder schriftlich, Niemanden beleidigen könne. Denn das Gesprochene mag wahr oder falsch seyn, so steht es jedem frey, davon zu halten, was er will, und, wenn er es für falsch hält, es auch in seiner Falschheit darzustellen, wofern allgemeine Denk- und Sprechfreyheit Statt findet. Diese beschränkt sich also dann selbst auf eine ganz natürliche und ebendarum rechtliche Weise. Wenn nun aber Jemand durch sein Sprechen selbst den Zweck ankündigte, fremdes Recht zu verletzen — z. B. die Ehre eines Andern zu kränken (vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung ein Recht Statt fände) oder die öffentliche Sicherheit zu gefährden — dürft' er auch dann nicht in Anspruch genommen werden? Allerdings. Denn wer fremdes Recht nicht respektiren will, was er doch vermöge der Rechtspflicht soll, darf gezwungen werden. Aber daraus folgt nicht, daß Jemand im voraus gezwungen werden dürfe, weil man einmal in die Lage kommen könnte, ihn wegen irgend einer Rechtsverletzung zwingen zu müssen. So wenig man also befugt ist, Jemanden die Freyheit zu athmen oder zu gehen darum zu schmälern, weil er einmal etwas Schädliches ein- oder ausathmen oder weil er in ein fremdes Haus gehen und daselbst stehlen könnte: so wenig wird man auch befugt seyn, die Freyheit zu denken und zu sprechen (mündlich oder schriftlich) wegen eines bloß möglichen Mißbrauchs derselben zu verkümmern." Krug, Dikäologie, S. 118. ff. — Die Preßfreyheit und ihr directer Gegensatz: die Censur.

2. Auch hier gilt die Bemerkung §. 14. Anm. 3.

3. Dieses Urrecht hat in seiner Doppelbeziehung

die

Digitized by Google

die Württembergische Verfassungsurkunde anerkannt, §§. 24. 28 und 27.

§. 15.

Von dem Urrechte des Sach-Besitzes und Gebrauches.

Aus der Persönlichkeit und zwar ebensowohl rücksichtlich der darin enthaltenen Würde eines Vernunftwesens, welches Selbstzweck ist, als der damit gesetzten Eigenschaft eines Sinnenwesens, welches sinnliche Mittel für die Erhaltung seiner Existenz und die Entwicklung seiner Kräfte bedarf, fließt unmittelbar das Recht des Sachbesitzes und Gebrauches (§. 13.), d. h. das Recht, Alles dasjenige, was nicht Selbstzweck, sondern Sache ist, zum Gegenstande seiner Willensthätigkeit durch Besitznahme und Anwendung im vollsten Umfange zu machen — unter der im Begriffe des Rechts selbst liegenden (§. 13.) Beschränkung. Es ist demnach ein Recht zunächst jedes Einzelnen oder, da das gesellschaftliche Zusammenleben vorausgesetzt wird (§. 2.), Aller auf Alles und es kann eben deswegen keine herrenlose Sache (res nullius) geben.

Anmerkungen.

1. Das beschriebene Recht bezieht sich auf die ganze Sache, der Substanz und ihren Accidentien nach.

2. Auch hier findet die Bemerkung des §. 14. Anm. 3. ihre Anwendung. Der Individualwille müßte sich (§. 12. B. c.) zunächst zu einem Gesammtwillen gestalten, um einen Zustand zu erzeugen, in welchem Allen das Recht auf Alles (Dingliche), wie

Digitized by Google

zelne findet, es aber ebendaher nicht weniger widersinnig wäre, anzunehmen, daß vernünftigerweise irgend ein Einzelner für sich ausschließlich jenen Zweck und das ihm entsprechende Handeln ansprechen könne, was ganz aus demselben Grunde jeder Einzelne ebenso ansprecht, so ergibt sich für das vorausgesetzte (§. 2.) Zusammenleben der Menschen als höchstes Princip der Satz:

Du sollst gleichmäßig jede menschliche Persönlichkeit achten.

Anmerkung.

Auch hier ist wieder wohl zu unterscheiden der Standpunkt des Naturrechts, wie er im § festgehalten ist, und der der Moral. Denn allerdings könnte der ausgesprochene Grundsatz auch ethisch begründet werden, entweder direct in den Lehren von den Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, oder indirect durch Anknüpfung an den ethischen Grundsatz, daß das ganze Leben von dem Menschen vernunftgemäß gestaltet und demgemäß ein gesellschaftliches Zusammensein mit bestimmter Einrichtung gebildet werden soll. Im ersten Falle erschiene das Naturrecht an bestimmten Punkten als untergeordneter Theil mit der Moral verwachsen; im andern Falle müßte es gleichfalls, als eine, wenn auch äusserlich abgetrennte und besonders behandelte, doch wesentlich mit ethischem Charakter ausgerüstete Wissenschaft sich darstellen, insofern die Bildung des Staats zunächst als ethische Pflicht behandelt würde. Von beyden aber soll hier abgesehen werden, und, wenn man will, so ist dieß gewiß auch möglich, obwohl damit keineswegs die höhere Einheit der Moral und des Naturrechts bestritten werden soll. Mit diesen Bemerkungen

gen über das Verhältniß des naturrechtlichen Grundsatzes zur Moral scheint nun aber das, was über das Verhältniß beyder Wissenschaften bisher (§§. 1. 7. 10. Anm.) angeregt wurde, im Allgemeinen seine Erledigung erhalten zu haben.

§. 12.

Folgesätze.

Wie es von selbst einleuchtet, daß in dem so ausgedrückten Grundsatze (§. 11.) einander gegenseitig limitirende Bestimmungen enthalten seyen, so stellt sich dieß noch mehr heraus, wenn man auf die daraus sich ergebenden Folgesätze Rücksicht nimmt. Aus jenem Grundsatze folgt nämlich

A.) für die Achtung jeder fremden Persönlichkeit das doppelte Gesetz:

a) Du sollst in allen deinen Handlungen gegenüber von Andern ihre Persönlichkeit positiv anerkennen (suum cuique tribue) und ebendaher

b) sollst du durch keine Handlung die fremde Persönlichkeit verletzen (neminem laede — lex prohibitiva).

B.) In Bezug auf die eigene Persönlichkeit aber enthält der Grundsatz das Gesetz:

a) Du sollst, und daher darfst du (lex permissiva) dasjenige thun, wozu dich deine Persönlichkeit berechtigt.

Hieran würde sich, da dieses Sollen und Dürfen ohne das Können bedeutungslos ist, die weitere natürliche Bestimmung anschließen: b) Du

b) Du sollst und darfst gegenüber von Andern jedes Handeln derselben zu verhindern oder unwirksam zu machen suchen, wodurch deine eigene Persönlichkeit verletzt würde.

Da jedoch das geforderte Können hiemit noch keineswegs nothwendig objectiv wirklich wird; da ferner, indem es dieses würde, und gerade dadurch, daß es würde, leicht die fremde Persönlichkeit verletzt werden könnte, weil sie vielleicht einen Mißbrauch des Zwangs abzuwehren selbst nicht stark genug wäre; da endlich bey etwaiger (wiewohl objectiv unmöglicher) gleicher äusserer Stärke der verschiedenen Persönlichkeiten in diesem Falle die Behauptung der mit der Persönlichkeit verbundenen Rechte nothwendig und lediglich eine Sache der beständigen gegenseitigen Machtanwendung werden und auch so der ursprünglich rechtliche Charakter in den Hintergrund treten müßte; da aber nur in einer Anstalt, welche mit Uebermacht den Zwang gegen das Unrecht übt, ohne das Recht zu bedrohen oder seinen Charakter aufzuheben, das in dem Satze B. b. geforderte Können rechtlich möglich und wirklich wird; so kann der wahre Ausdruck für jenen Satz nur dieser seyn:

c) Du sollst deinen individuellen Willen mit allen Andern zu einem Gesammtwillen vereinigen, durch welchen eine Anstalt zur Realisirung der Rechtsidee gestiftet und organisirt werde.

Anmerk.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Welches die mit der Persönlichkeit gesetzten Rechte seyen, ist durch den Begriff der erstern (§. 11.) nur angedeutet und kann erst in den nun folgenden Lehren ausgeführt werden.

2. Warum in den Sätzen B. a—c von einem Sollen, nicht von einem bloßen Dürfen die Rede seyn müsse?

3. Durch die Sätze B. b. c. des §., welche nothwendige Folgerungen des Princips (§. 11.) sind, erhält der Staat eine rein rechtliche Grundlage, womit jedoch abermals nicht in Abrede gestellt werden soll, daß er auch eine ethischr haben könne, und, nach seinem ganzen Umfange betrachtet, haben müße. Vergl. §. 11. Anm. — Jedenfalls aber erscheint bey der im §. gegebenen Darstellung der Staat selbst als etwas aus dem Principe des Naturrechts nothwendig Folgendes, was bey andern Darstellungen nicht in diesem Maaße der Fall ist.

4. Von einem Rechte (im engerh Sinne) auf Billigkeit kann hienach nicht die Rede seyn; ebensowenig von einem Nothrecht. Von dem letztern auch deswegen nicht, weil theils der Begriff der Noth ein relativer, theils aber das Recht durch seine eigene Natur (§§. 5. 11.) insoferne beschränkt ist, daß ihm gegenüber keine fremde Persönlichkeit untergehen darf; die letztere also in diesem Falle nicht in der Noth, sondern in ihrem Rechte stände, und zwar in demselben, welches ohne alle eintretende Noth für sie schon vorher vorhanden ist. — Beurtheilung des von der Schule gesetzten Falls, daß zwey Schiffbrüchige auf demselben Brette sich zu retten suchen, welches doch nur Einen retten kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Urrechten.

§. 13.

Begriff und Charakter derselben.

Diejenigen Rechte, welche unmittelbar mit der Persönlichkeit eines Wesens gesetzt sind, sind seine Urrechte. Denn daraus, daß ein Mensch als Person nun einmal neben andern Personen existirt, leiten sich alle besondere Rechte als aus ihrem letzten Grunde ab und zwar als Urrechte:

1) das Recht auf physische Persönlichkeit,

2) das Recht auf geistige Persönlichkeit,

welche beyde Rechte die ursprünglichen-persönlichen Rechte sind, und

3) das Recht auf Sach-Besitz und Gebrauch oder das ursprüngliche dingliche Recht.

Wie diese Rechte ihrer Natur nach als ursprüngliche unerwerblich sind, so sind sie auch unveräußerlich „denn selbst wenn jemand das Urrecht veräußern wollte — was bey gesunder Vernunft ohnehin nies-

Digitized by Google

niemand wollen könnte — so würd' es doch nicht rechtlicherweise auf einen andern übergehen können, weil diesem die Rechtspflicht gebietet, seinen äussern Freyheitsgebrauch auf die Bedingung zu beschränken, daß dabey jede fremde Persönlichkeit bestehen könne. Es würde also, in diesem Falle, selbst dem Wollenden Unrecht geschehen und der Grundsatz: Volenti non fit injuria, findet wenigstens hier keine Anwendung. Vielmehr dürfte der Wollende, sobald er dieses Unrecht einsähe und sich stark genug fühlte, ihm zu widerstehen, jeden Augenblick sein nur scheinbar veräussertes Recht zurückfordern. Ueberhaupt sind die ursprünglichen Rechte als die Grundbedingungen aller Erwerbung und Veräusserung anzusehen. Wie könnten also sie selbst ein Gegenstand der Erwerbung und Veräusserung werden?" Krug, Dikäologie. S. 99.

Aber auch die Urrechte sind (vgl. §. 12. und Anm. 4.) beschränkt, nicht bloß insofern, daß dem Rechte auf der Seite des Einen eine Rechtspflicht auf der Seite des Andern entspricht, sondern auch insofern, als auf derselben Seite, auf welcher das Urrecht ist, auch die Urpflicht gilt, das gleiche Recht auf der andern Seite zu achten, weil das Urrecht ein ursprüngliches und daher nothwendiges, unbedingtes und allgemeines ist.

Anmerkungen.

1. Die Vernünftigkeit des menschlichen Wesens, worin eben wesentlich seine Persönlichkeit besteht, ist hier im Allgemeinen auch gleichbedeutend mit Vernunftfähigkeit.

2. Führt

2. Führt man unter den im §. genannten Urrechten als ein weiteres, besonderes, das Recht auf Ehre an und versteht man darunter die Befugniß, von Allen die äussere Anerkennung der eigenen persönlichen Würde zu verlangen, so wäre dieß nichts, als das Rechtsprincip selbst (§. 11.), von Seiten der Pflicht aufgefaßt, oder ein abstracterer, aber ehendeshalb inhaltsleererer Ausdruck für die beyden Rechte der physischen und geistigen Persönlichkeit zusammen, die Persönlichkeit jedoch überwiegend von ihrer geistigen Seite aufgefaßt, wie wenn man etwa von einem besondern Urrechte zu leben spricht und dabey eben die ganze Persönlichkeit, jedoch überwiegend von ihrer physischen Seite ein Auge hat. Besser thut man aber wohl, wenn man unter dem Recht auf Ehre die Grundlage und Summe der Befugnisse versteht, welche sich der Einzelne erwirbt, indem er zufolge der Verpflichtung §. 12. B. c. in ein zu stiftendes Rechtsverhältniß mit Andern eintritt und dadurch seine rechtliche Gesinnung äusserlich bethätigt. In diesem Falle kann aber das Recht auf Ehre nicht als Urrecht betrachtet werden, da es erst abhängig ist von und erworben wird durch die bezeichnete äusserliche Bethätigung der rechtlichen Gesinnung.

§. 14.

Von dem Urrechte der physischen Persönlichkeit und von der Sklaverey.

Das Urrecht der physischen Persönlichkeit (§. 13.) ist das Recht auf ein ungehindertes physisches Daseyn und den freyen Gebrauch der körperlichen Kräfte — unter der im Begriff des Rechts selbst liegenden (§. 13.) Beschränkung.

Aus

Aus diesem Rechte ergibt sich die absolute Rechtslosigkeit der **Sklaverey** oder desjenigen Zustandes, in welchem ein Mensch von einem andern nicht als Person, sondern als Sache, als bloßes Mittel für die Zwecke des andern behandelt wird, sowie die Rechtslosigkeit aller mit der Sklaverey wesentlich verwandten Zustände, wie der **Leibeigenschaft** und beziehungsweise der **Erbunterthänigkeit** (glebae adscripti).

Anmerkungen.

1. Die Sache ist an sich klar. Indessen hat die Sklaverey doch selbst in neuern Zeiten Vertheidiger und Beschöniger gefunden, z. B. Hugo in seinem Lehrbuche des Naturrechts (?). Siehe die treffliche Widerlegung desselben durch Krug in der Dikäologie S. 448. ff.

2. Leibeigenschaft ist verkappte Sklaverey, Erbunterthänigkeit aber, zwar nicht immer, aber doch in der Regel wenigstens faktische, verkappte Leibeigenschaft.

3. Daß die Sklaverey im Zusammenleben der Einzelnen, so wenig sie rechtlich, doch ebenso faktisch möglich ist, hat die Wirklichkeit oft genug bewiesen und die Geschichte zeigt nicht nur einen Staat, der mit dem Verhältnisse von Herrn und Sklaven angefangen hat. Aber ebendarum ist jene Gesinnung, nach welcher durch Vereinigung des Willens aller Individuen zu einem Gesammtwillen ein Zustand hervorgehe, in dem das genannte Verhältniß unmöglich sey (§. 12. B. c.), ursprüngliche Rechtspflicht.

4. Die Württembergische Verfassungsurkunde hat dieses Unrecht anerkannt in §. 25 und §. 24.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Von dem Urrechte der geistigen Persönlichkeit.

Das Urrecht der geistigen Persönlichkeit (§. 13.) ist das Recht auf freye Entwicklung und Aeußerung der geistigen Kräfte in intellektueller und sittlich-religiöser Hinsicht — unter der im Begriffe des Rechts selbst liegenden (§. 13.) Beschränkung.

Dieses Urrecht begreift daher unter sich

a) Die Denkfreyheit, d. h. das Recht, — unter der genannten Beschränkung — alle und jede Vorstellungen auf jede beliebige Weise frey zu äussern und andern mitzutheilen.

b) Die Gewissens- oder Religionsfreyheit, d. h. das Recht — unter der genannten Beschränkung — sich selbst seine sittlich-religiösen Ansichten zu bilden, ihnen gemäß zu handeln und sie äusserlich — im Cultus — darzustellen.

Anmerkungen.

1. „Ebenso, wie das körperliche Besitzthum, und noch vielmehr gehört zu unserm innern Eigenthume unser geistiges Besitzthum, da der Geist unser eigentliches Ich, gleichsam der innerste Sitz unserer Persönlichkeit ist. Die sogenannten Geisteskräfte aber sind uns von der Natur nur als Anlagen gegeben und gehören insoferne zum angebornen Eigenthum. Um so mehr bedürfen diese der Entwicklung und Ausbildung, damit sie zu wirklichen Kräften erhoben werden. Jeder von uns hat also ein natürliches Recht, seine Geistesanlagen frey zu entwickeln und auszubilden, und sich so ein inneres

res geistiges Eigenthum zu erwerben. Zu diesem innern erworbenen Eigenthum gehören vornehmlich unsere Gedanken, als Erzeugnisse des Denkvermögens. Jeder von uns muß also auch das Recht haben, sein Denkvermögen durch beliebige Richtung auf jeden möglichen Gegenstand frey zu entwickeln und auszubilden und so sich ein Gedankeneigenthum zu erwerben. Eben darin aber besteht das Recht der innern Denkfreyheit. Daß dieses Recht niemand aufgeben oder verlieren könne, ohne die Vernunft selbst aufzugeben oder zu verlieren, ist für sich klar und wird auch durch das Sprüchwort: Gedanken sind zollfrey, allgemein anerkannt. Das Recht zu denken ist daher so wenig veräußerlich, als das Recht anzuschauen oder zu empfinden, indem die eine Thätigkeit so gut wie die andere zu unserm innern Leben gehört. Aber das Recht der äußern Denkfreyheit d. h. die Befugniß, jenes innere Leben auch laut werden zu lassen, es äußerlich kund zu machen und Andere dadurch zu demselben innern Leben anzuregen oder gar aufzufordern, ist wohl bezweifelt worden. Nun behaupten wir erstlich, daß das Mittheilen unserer Gedanken oder das Aeußern unseres Innern eine nothwendige Bedingung der Entwicklung und Ausbildung unserer Geistesvermögen, mithin, wer hiezu berechtigt, auch zu jenem berechtigt sey. Denn wer sich nicht mittheilen kann, entbehrt des vorzüglichsten Reitzmittels zum Denken. Daher stehen Denken und Sprechen in der innigsten Wechselwirkung, und die Natur hat uns ebendarum Denk- und Sprachvermögen zugleich gegeben, damit wir das Gedachte bestimmt bezeichnen und durch diese Bezeichnung Andern mittheilen können. Wer also dieses Mittheilen (das mündliche oder schriftliche Sprechen) hindert, hindert auch das Denken, und Denkfreyheit ohne Sprechfreyheit wäre so viel, als die

Frey-

Digitized by Google

Freyheit zu gehen mit gefesselten Füßen oder die Freyheit zu athmen mit zugeschnürtem Halse. Wir behaupten aber auch zweytens, daß das Sprechen, an und für sich, es geschehe mündlich oder schriftlich, Niemanden beleidigen könne. Denn das Gesprochene mag wahr oder falsch seyn, so steht es jedem frey, davon zu halten, was er will, und, wenn er es für falsch hält, es auch in seiner Falschheit darzustellen, wofern allgemeine Denk- und Sprechfreyheit Statt findet. Diese beschränkt sich also dann selbst auf eine ganz natürliche und ebendarum rechtliche Weise. Wenn nun aber Jemand durch sein Sprechen selbst den Zweck ankündigte, fremdes Recht zu verletzen — z. B. die Ehre eines Andern zu kränken (vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung ein Recht Statt fände) oder die öffentliche Sicherheit zu gefährden — dürft' er auch dann nicht in Anspruch genommen werden? Allerdings. Denn wer fremdes Recht nicht respektiren will, was er doch vermöge der Rechtspflicht soll, darf gezwungen werden. Aber daraus folgt nicht, daß Jemand im voraus gezwungen werden dürfe, weil man einmal in die Lage kommen könnte, ihn wegen irgend einer Rechtsverletzung zwingen zu müssen. So wenig man also befugt ist, Jemanden die Freyheit zu athmen oder zu gehen darum zu schmälern, weil er einmal etwas Schädliches ein- oder ausathmen oder weil er in ein fremdes Haus gehen und daselbst stehlen könnte: so wenig wird man auch befugt seyn, die Freyheit zu denken und zu sprechen (mündlich oder schriftlich) wegen eines bloß möglichen Mißbrauchs derselben zu verkümmern." Krug, Dikäologie, S. 118. ff. — Die Preßfreyheit und ihr directer Gegensatz: die Censur.

2. Auch hier gilt die Bemerkung §. 14. Anm. 3.

3. Dieses Urrecht hat in seiner Doppelbeziehung

die

Digitized by Google

die Württembergische Verfassungsurkunde anerkannt, §§. 24. 28 und 27.

§. 15.

Von dem Urrechte des Sach-Besitzes und Gebrauches.

Aus der Persönlichkeit und zwar ebensowohl rücksichtlich der darin enthaltenen Würde eines Vernunftwesens, welches Selbstzweck ist, als der damit gesetzten Eigenschaft eines Sinnenwesens, welches sinnliche Mittel für die Erhaltung seiner Existenz und die Entwicklung seiner Kräfte bedarf, fließt unmittelbar das Recht des Sachbesitzes und Gebrauches (§. 13.), d. h. das Recht, Alles dasjenige, was nicht Selbstzweck, sondern Sache ist, zum Gegenstande seiner Willensthätigkeit durch Besitznahme und Anwendung im vollsten Umfange zu machen — unter der im Begriffe des Rechts selbst liegenden (§. 13.) Beschränkung. Es ist demnach ein Recht zunächst jedes Einzelnen oder, da das gesellschaftliche Zusammenleben vorausgesetzt wird (§. 2.), Aller auf Alles und es kann eben deswegen keine herrenlose Sache (res nullius) geben.

Anmerkungen.

1. Das beschriebene Recht bezieht sich auf die ganze Sache, der Substanz und ihren Accidentien nach.

2. Auch hier findet die Bemerkung des §. 14. Anm. 3. ihre Anwendung. Der Individualwille müßte sich (§. 12. B. c.) zunächst zu einem Gesammtwillen gestalten, um einen Zustand zu erzeugen, in welchem Allen das Recht auf Alles (Dingliche), wie

wie es rechtlich ist, so auch faktisch nach bestimmten Rechtsnormen gesichert wäre. Doch leidet die Sache noch eine andere Ansicht vom Standpunkte des Eigenthumsbegriffes aus, welcher im Folgenden zur Betrachtung kommt. Indessen kann und muß über denselben schon hier als nothwendiger Folgesatz des § Dieß bestimmt werden, daß der Begriff des Eigenthums dem im § festgesetzten Begriffe des Urrechts eines jeden Einzelnen auf Alles nie so weit Eintrag thun darf, daß irgend ein Einzelner auf Nichts mehr ein Recht hätte, d. h. daß das Urrecht verschwände. Wie wichtig dieß sey, wird sich sogleich zeigen.

§. 17.

Das Eigenthum.

Eigenthum heißt eine Sache, sofern sie von einer Person dergestalt in ihre Willenssphäre aufgenommen ist, daß diese Person im vollen Umfange (§. 16. Anm. 1.) den ausschließlichen Besitz und Gebrauch derselben hat.

Die Frage nun ist, ob es in dem angegebenen Sinne ein Recht auf Eigenthum gebe, und da es offenbar kein Urrecht ist (vergl. §§. 13. 16.), wie es entstehe? — Einige haben es wohl schon auf eine den ersten Menschen gewordene Schenkung und Vererbung auf ihre Nachkommen, andere auf das einseitige Bedürfniß des erwerbenden Subjectes gegründet. Die Unhaltbarkeit dieser beyden Ansichten leuchtet von selbst. Indessen steht die zweyte einer dritten, scheinbareren, näher als man gewöhnlich glaubt. Diese gründete nämlich das Eigenthumsrecht auf die Occupation, d. h. auf diejenige äuße-

äußere Handlung einer Person, durch welche ihr Wille, eine herrenlose Sache in ausschließlichen Besitz zu nehmen, ausgedrückt wird (res nullius cedit primo occupanti). Allein die Occupation kann kein Grund des Eigenthumsrechtes seyn, da es keine herrenlose Sache gibt (§. 16.). Aus demselben Grunde auch nicht die Formation. Die ohne Weiteres gesetzte Annahme der Einwilligung aller Uebrigen aber ist eine reine Hypothese.

Anmerkung.

Unterschied zwischen Besitz und Eigenthum; zwischen physischem und rechtlichem Besitz; physischem und rechtlichem Eigenthum.

§. 18.

Fortsetzung und Uebergang.

Soll es daher ein Recht auf Eigenthum in dem angegebenen Sinne geben, so muß irgend eine von den bisher (§. 17.) angeführten Bedingungen seiner Entstehung verschiedene Bedingung derselben angenommen werden. Diese kann aber, da die ohne Weiteres gesetzte Annahme der Einwilligung aller Uebrigen eine bloße Hypothese ist, consequent keine andere seyn, als dieselbe Einwilligung in der Wirklichkeit faktisch erfolgt, und so lange sie nicht erfolgt ist, ist eben deswegen insofern alles Eigenthum bloß provisorisch. Obgleich wir jedoch diesen Gedanken hier nicht weiter verfolgen können, so finden wir uns jedenfalls durch diese Erwägung auf die Lehre von der Entstehung

Digitized by Google

derjenigen Rechte hingetrieben, welche keine Urrechte sind, und von den allgemeinen Bedingungen derselben. Eben dahin aber weist uns auch die Frage: ob und wie der Einzelne gegenüber von dem Einzelnen Rechte auf die persönliche Causalität desselben erwerben könne; und die theils an sich theils noch besonders wegen der beyden vorhergehenden Fragen wichtige Untersuchung: ob und wie ein Verhältniß von mehrern Personen, worin sie zu gemeinschaftlicher Thätigkeit für gemeinschaftliche Zwecke sich wechselseitig rechtlich verbinden, eingegangen werden könne?

Anmerkungen.

1. Man denke sich eine beliebige Anzahl Menschen in einem ganz abgeschlossenen Kreise zusammenlebend. Es ist für unsern Zweck gleichgültig, ob wir annehmen, daß sie noch in dem durch die Natur gegebenen Zustande lebend Alle ihr Recht auf Alles üben, oder lieber, daß bereits in Folge eines durch Willenseinigung gestifteten Rechtsstandes jeder Einzelne im Besitze von Eigenthum sey. Denken wir uns nun ferner einen weitern Menschen unerwartet irgendwie in diesen Kreis eintretend: würde dieser Neuhinzugekommene nicht auch sein Urrecht auf Sachbesitz und Sachgebrauch haben; würde er nicht demgemäß im ersten Falle seinen Theil am Rechte Aller auf Alles geltend machen dürfen, oder müßte ihm nicht im andern Falle wenigstens die Möglichkeit auf Eigenthumserwerb, jedenfalls ein solcher Antheil an der ganzen Summe der dem Kreise zugehörigen Sachen, daß ihm sein Urrecht nicht untergienge, nicht bloß aus Barmherzigkeit, sondern von Rechtswegen zuerkannt werden? — Die Wichtigkeit dieser Sätze (vgl. §. 16. Anm.

Anm. 2.) für die Staaten der Wirklichkeit leuchtet ein — wegen der Proletarier.

2. An den Hauptfaden §. 12. B. c. und die Nebenfäden §. 14. Anm. 3. §. 15. Anm. 2. und §. 16. Anm. 2., wie sie mehr und mehr nach Einem Punkte zusammenlaufen, knüpft sich in den Bemerkungen des § ein neuer ganz gleichartiger an. Soll das Recht Aller auf Alles (§. 16.) oder das Eigenthumsrecht (§§. 17. 18.) nicht bloß rechtlich möglich seyn, sondern in der Wirklichkeit sicher werden, so bedarf es des rechtlichen Gesammtwillens und der ihm entsprechenden äußern Anstalt. Der § weist auf einen Weltstaat hin, und dieser ist nothwendigerweise allerdings auch das letzte Ziel; nur wird dadurch die Coexistenz der einzelnen Staaten so wenig aufgehoben, als durch den einzelnen Staat die Persönlichkeit der Individuen.

3. „Das Eigenthum eines bestimmten Gegenstandes gilt nur für diejenigen, die dieses Eigenthumsrecht unter sich anerkannt haben, und nicht weiter. Es ist immer möglich und nicht gegen das Recht, daß über dasjenige, was durch den andern oder durch einige andere, mir zuerkannt worden, das ganze übrige Menschengeschlecht Streit mit mir erhebe, und es abermals mit mir theilen wolle. Es gibt daher kein sicheres und zu äußerem Rechte durchaus beständiges Eigenthum, als dasjenige, was von dem ganzen menschlichen Geschlechte anerkannt ist. Diese Anerkennung sich zu versichern, scheint eine ungeheure Aufgabe, und dennoch ist sie leicht zu lösen nnd ist in der Wirklichkeit durch die gegenwärtige Verfassung der Menschen längst gelöst. Jedem, der in einem gemeinen Wesen lebt, anerkennt und garantirt sein Eigenthum das gemeine Wesen, also jeder Einzelne Bürger, der mit im Bunde steht. Diesem, dem Staate, an-

Digitized by Google

erkennen sein Eigenthum, d. i. das Eigenthum aller Einzelnen Bürger überhaupt die mit ihm im Raume grenzenden Staaten, das Eigenthum dieser anerkennen wieder die angrenzenden, u. s. f. Gesetzt also, die entfernten Staaten haben das Eigenthum des Staates, in welchem ich lebe, und dadurch mittelbar das meinige nicht anerkannt, so haben sie doch das Eigenthum der zunächst an sie grenzenden Staaten anerkannt. Sie und ihre Bürger können das Gebiet des meinigen nicht betreten, ohne durch die zwischenliegenden hindurch zu gehen und sich den freien Gebrauch derselben zuzueignen, und das dürfen sie nicht, zu Folge ihrer Anerkennung; und so ist denn, da die Erde ein absolut geschlossenes und zusammenhängendes Ganzes ist, durch die unmittelbare gegenseitige Anerkennung der benachbarten Staaten durch einander mittelbar alles Eigenthum anerkannt, das auf der Erde ist. — Im Kriege hört freilich alles Rechtsverhältniß auf; und das Eigenthum aller Einzelnen den Krieg führenden Staaten wird unsicher; aber der Zustand des Kriegs ist auch kein rechtlicher Zustand." Fichte, Grundlage des Naturrechts. S. 154. f.

Dritter

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den abgeleiteten Rechten.

§. 19.

Begriffsbestimmung.

Abgeleitete Rechte sind solche, welche (§. 9.) den letzten Grund ihrer Gültigkeit nicht in sich selbst tragend, sondern erst unter bestimmten Bedingungen eintretend, das Daseyn anderer Rechte voraussetzen, von denen sie eben abzuleiten sind. Diese andern aber sind die Urrechte, welche, selbst einer weitern Ableitung weder fähig noch bedürftig und mit der Persönlichkeit eines Wesens unmittelbar gesetzt (§. 13.), den Grund der Möglichkeit der Entstehung anderer Rechte in sich tragen. Denn ob wohl sie selbst an sich weder erwerblich noch veräusserlich sind (§. 13.), so sind sie das letztere doch theil- und beziehungsweise, und ebendamit, so weit nämlich dieses eingetreten ist, auch das erstere. Liegt nun hierin der Grund der Mög-

lich-

Digitized by Google

lichkeit, Rechte zu erwerben, so muß, damit solche wirklich erworben werden, weiter hinzukommen der ausgedrückte Wille des Einen, daß ein ihm zustehendes Recht auf einen Andern übergehen, und der ausgedrückte Wille des Andern, daß jenes Recht nun in seine Rechtssphäre aufgenommen werden solle. Da hierauf alle Rechtserwerbung und die Stiftung aller nicht schon ursprünglich gegebenen Rechtsverhältnisse, sofern sie etwas Wirkliches seyn sollen, beruht, so führt uns dieß auf die Lehre vom Vertrag.

Anmerkungen.

1. Widerlegung der Einwürfe gegen die rechtliche Möglichkeit der Veräußerung des Gebrauchs seiner körperlichen und geistigen Kräfte, oder des theilweisen Abtretens des Rechts auf Sachbesitz und Gebrauch.

2. Da sich alle Rechte in der Eintheilung in persönliche und dingliche erschöpfen, so ist nicht abzusehen, wie sie, sofern sie nicht selbst Urrechte sind, einen andern Grund des Möglichkeit als diese, sofern sie aber erworbene sind, rechtlich einen andern Grund der Wirklichkeit als den im § angegebenen haben sollen. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie erst im Staate wirklich werden; vielmehr müssen sie schon vor dem Staate nicht bloß etwas Mögliches sondern etwas Wirkliches seyn, weil Verträge, ihre Bedingung, auch schon vor dem Staate da sind, und der Staat selbst rechtlich auf einem solchen, seiner Gründung vorangehenden, Vertrage ruht. Aber eben so wahr ist es, daß sie erst in dem Staate und durch ihn ihre Sicherung erhalten, und darum erscheint derselbe auch von dieser Seite (vgl. §. 18 Anm. 2.) als nothwendiges Ergebniß der Rechtspflicht

Vo

— Von andern abgeleiteten Rechten, als den erworbenen im engern Sinne, welche sich unter bestimmten Voraussetzungen zunächst aus §. 12. B. b. entwickeln, und wie diese noch dringender als alle bisherigen auf den Staat hinweisen — davon kann erst bey der Lehre von der Verletzung der Rechte die Rede seyn.

§. 20.

Der Vertrag.

Der Vertrag (§. 19.) ist die übereinstimmende Willenserklärung zweyer oder mehrerer Personen über die Begründung gewisser rechtlicher Verhältnisse. Diejenigen, welche den Vertrag mit einander abschließen, heißen Paciscenten oder Contrahenten; jeder, sofern er sich dabey zu einer Leistung anheischig macht, Promittent, oder Promissar (Acceptant), sofern er den andern dazu anheischig macht.

Anmerkungen.

1. Was ist von der gewöhnlichen Erklärung zu halten: der Vertrag sey ein angenommenes Versprechen?

2. Unterscheidung des Begriffs von verwandten: z. B. der Uebereinkunft, des Gelübdes.

§. 21.

Entwicklung der nothwendigen Merkmale, oder Bedingungen des Vertrags.

Es ist von selbst einleuchtend, daß alle (nicht bloß die schon vollzogenen, sondern auch die erst abgeschlossenen)

Digitized by Google

nen) Verträge rechtsgültig oder verbindlich seyn müssen, sofern sie nur mit den erforderlichen Eigenschaften bekleidet sind. Denn derjenige Theil, welcher diese Rechtsverbindlichkeit nicht anerkennen wollte, müßte ja sonst eine Befugniß einer fremden Persönlichkeit, welche dieser bereits und zwar rechtlich, weil mit seinem Willen, angehört, wieder von derselben trennen können, was nicht möglich ist.

Jene Eigenschaften aber, welche sich als ebensoviele aus den nothwendigen Merkmalen des Vertrags (§. 20.) sich entwickelnde Bedingungen desselben darstellen lassen, beziehen sich entweder auf die im Vertrage thätigen Personen und sind insofern subjective, oder auf die Handlung selbst und ihren Gegenstand und sind insofern objective.

Anmerkungen.

1. Widerlegung der Einwürfe gegen die Verbindlichkeit der Verträge.

2. Unterscheidung der ethischen und der juridischen Verbindlichkeit. — Die Erwägung der Folgen des in der letztern enthaltenen Zwangsrechts knüpft die Lehre von den Verträgen auch an dieser Stelle an den Inhalt der Anm. 2. von §. 18 an.

§. 22.

Die subjectiven Bedingungen.

Die subjectiven Bedingungen für die rechtliche Gültigkeit eines Vertrags sind folgende:

A.) Von den zwey Subjecten, welche mindestens

zu

Digitized by Google

zu jedem Vertrage gehören, müssen bestimmte Willenserklärungen, die, zwar auf denselben Gegenstand sich beziehend, aber ihrer Natur nach von einander verschieden, sich gegenseitig bedingen, wirklich vorhanden seyn. Sie können wörtliche seyn, oder in einem Thun oder in einem Lassen bestehen, sofern nämlich dieses Thun oder Lassen als die nothwendige Folge der Einwilligung anzusehen ist. Stillschweigen und Lassen an und für sich aber ist noch kein Zeichen der Einwilligung.

B.) Die nöthige Willenserklärung (A.) findet gar nicht Statt bey dem physischen Zwange; ein so erzwungener Vertrag ist also ungültig. Das Gleiche gilt von dem psychologischen Zwange, indem man nämlich durch die Furcht vor einem größern Uebel (timor majoris periculi) den Andern zur Einwilligung zu nöthigen sucht; jedoch nur dann, wenn der so Zwingende andere als rechtlich mögliche Mittel zu andern als rechtlich möglichen Zwecken in seiner Beschränkung der Freyheit des Andern gebraucht.

C.) Aus demselben Grunde, wie in B., hebt der Betrug die Gültigkeit des Vertrags auf. Ebenso der unvermeidliche Irrthum, er mag sich auf die Personen oder den Gegenstand des Geschäftes beziehen; beyde, Betrug und unvermeidlicher Irrthum, soweit sie auf das Geschäft Einfluß haben.

D.) Die nöthige Willenserklärung (A.) könnte zwar vorhanden seyn, aber sie wäre nicht rechtsverbindlich, wenn sie nicht von Personen (im rechtlichen Sinne)

Digitized by Google

Sinne) d. h. von Solchen abgeschlossen wäre, welche sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Rücksicht auf die bestimmte Handlung im Besitze geistiger Selbstständigkeit und Freyheit des Handelns waren.

E.) Die gegebenen Willenserklärungen, als sich gegenseitig bedingend (A.), müssen auch gegenseitig angenommen seyn.

Anmerkungen.

1) Wie ist der Fall zu beurtheilen, daß ein Dritter gegen den andern Contrahenten den psychologischen Zwang (B.) übte?

2. Welche Zustände werden durch die Bestimmung D ausgeschlossen? — Macht der Zustand des Affects (I. §. 27.) den Vertrag ungültig? — Warum wird der im Zustande der Leidenschaft (I. §. 59.) geschlossene Vertrag nicht ungültig?

§. 23.

Die objectiven Bedingungen.

Die objectiven Bedingungen für die rechtliche Gültigkeit eines Vertrags sind folgende:

A.) Die Handlung, zu der sich die Contrahenten verpflichten, muß physisch möglich seyn (ultra posse nemo obligatur).

B.) Ebenso muß die Handlung rechtlich möglich seyn, d. h. die Rechte, welche Gegenstand des Vertrags sind, müssen, falls der Vertrag rechtsgültig seyn soll, veräußerliche und erwerbliche seyn.

C.) Die

Digitized by Google

C.) Die Handlung muß endlich auch sittlich möglich seyn (pactum turpe ipso jure nullum). Es darf also durch keinen Vertrag, sofern er rechtsverbindlich seyn soll, etwas an sich Unsittliches bezweckt, oder das Sittliche absichtlich gehemmt werden.

Anmerkungen.

1. Aus der Bestimmung A des § ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß der Vertrag auch dann und insoweit sich aufhebt, wenn eine zur Zeit des Abschlusses noch physisch mögliche Handlung zur Zeit der Vertragsvollziehung physisch unmöglich geworden ist.

2. Kann in einem Vertrage über die Rechte Dritter rechtsgültig verfügt werden? Vgl. die Bestimmung B des §.

3. Die Unverbindlichkeit sittlich unmöglicher Verträge ergibt sich aus einem doppelten Grund. Einmal nämlich kann das Vernunftgesetz, welches zugleich die Quelle der rechtlichen und der sittlichen Bestimmungen ist, sich nie in absoluten Widerstreit mit sich selber setzen. Ein solcher Widerstreit aber würde eintreten in dem in C des § bezeichneten Falle. Sodann aber steht in einem gewissen Sinne (§. 11. Anm.) der Grundsatz des Naturrechts in Abhängigkeit von der Moral und der Grundsatz der letztern als die letzte Basis aller Pflichten würde also unter der Voraussetzung der Rechtsgültigkeit einer sittlich unmöglichen Handlung in seiner Folge sich selbst aufheben, was nicht seyn kann. — Mit diesem Verhältnisse ist jedoch nicht zu verwechseln das §. 7. angedeutete, wornach gar wohl Jemand im Besitze eines Rechtes seyn kann, ohne sich sittlich für berechtigt zu halten, davon Gebrauch zu machen.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Von der Abänderung der Verträge.

Jeder Vertrag besteht so lange in aller Rechtsgültigkeit, so lange er den (§§. 22. 23.) bezeichneten Bedingungen entspricht. So lange dieses der Fall ist, kann also eine gültige Abänderung nur eintreten durch einen neuen ebenfalls jenen Bedingungen entsprechenden zwischen denselben Contrahenten und, sofern ein Dritter hinzutritt, mit derselben Berücksichtigung desselben (§. 25. B. Anm. 2.) abgeschlossenen Vertrag. Die Abänderung aber kann sich beziehen entweder auf den Gegenstand des Vertrags (Novation), oder auf die Person des Verpflichteten (Delegation mit Assignation und Expromission) oder auf die Person des Berechtigten (Cession).

§. 25.

Von dem Ende des Vertrags.

Aus demselben Grunde, aus welchem Verträge nicht abgeändert werden können ausser unter bestimmten Voraussetzungen (§. 24.), kann auch ihr Ende überhaupt nur in folgenden Fällen eintreten:

A.) Wenn die Zwecke des Vertrags, nämlich die in demselben eingegangenen Verbindlichkeiten, erfüllt sind;

B.) wenn die Verbindlichkeit rechtlich nicht mehr erfüllt zu werden braucht, und zwar

a) wenn von den Contrahenten der Rücktritt unbedingt oder bedingt vorbehalten wurde und sie nun über-

Digitized by Google

überhaupt oder bey eintretender Bedingung von ihrem Rechte Gebrauch machen;

b) wenn die physische oder sittliche Unmöglichkeit der Vertragserfüllung eingetreten ist (vgl. §. 23. A. C. Anm. 1.);

c) wenn sich die Contrahenten selbst durch einen neuen (§. 24.), den Erlassungsvertrag, von den Verpflichtungen des frühern entbinden.

Anmerkungen.

1. Von dem Eintreten einer rechtlichen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung kann wohl nicht die Rede seyn, insofern der mit rechtlicher Möglichkeit (§. 23. B.) abgeschlossene Vertrag als solcher, d. h. als rechtsgültiger, unter allen Umständen fortbesteht, ohne jene rechtliche Möglichkeit aber der Vertrag von vorne herein als gar nicht abgeschlossen anzusehen ist.

2. Die Frage, was die rechtliche Folge der einseitigen Nichterfüllung eingegangener Vertragsverbindlichkeiten sey, ob vielleicht gleichfalls das Ende des Vertrags, oder etwa die Erwerbung gewisser neuer (Zwangs-) Rechte, ist ein Faden, welcher uns zu demselben Punkte leitet, gegen welchen alle Lehren des allgemeinen Naturrechts hintreiben (§. 18. Anm. 2.), der aber erst nach Erwägung der Hauptarten der Verträge wieder aufgefaßt werden kann.

§. 26.

Hauptarten der Verträge.

Alle Verträge beziehen sich ihren Grundelementen und den Gegenständen der Rechte nach, welche durch sie entstehen A.)

Digitized by Google

A.) entweder auf Sachen, und können dann gleich den Rechten, welche ihnen entsprechen, dingliche genannt werden; oder

B.) auf die Causalität von Personen, und können dann, gleich den ihnen entsprechenden Rechten, persönliche genannt werden. Auf die Causalität von Personen aber können sie sich beziehen

a) sofern diese im Vertrage sich als Individuen zu einander verhalten; oder

b) sofern sie aus diesem Verhältnisse heraus und in das der Gesellschaft eintreten.

Im Falle a sind die Verträge, gleich den ihnen entsprechenden Rechten persönliche im engern Sinne (individuelle, ausser gesellschaftliche); im Falle b erhalten wir den Gesellschafsvertrag und die gesellschaftlichen Rechte.

Anmerkungen.

1. Inwiefern kann man alle Verträge und Rechte persönliche nennen? — Praestatio: obligatio dandi; obligatio faciendi vel non faciendi.

2. Schon aus dem § ergibt sich durch die Verknüpfung der Elemente die Möglichkeit des dinglich persönlichen Rechts. Ueber den Begriff desselben siehe die ausführliche Darstellung bey Krug (Dikäologie §. 26. S. 90—95). Von dem Verhältnisse desselben zum Gesellschaftsrechte kann erst bey Entwicklung des letztern die Rede seyn.

3. Aus empirischen Verhältnissen und Rücksichten ergibt sich eine große, ja unerschöpfliche Mannigfaltigkeit von Verträgen, welche schon insofern nicht der philosophischen Wissenschaft zur Betrachtung anheim-

Digitized by Google

heimfallen. Indessen mag hier als Beyspiel und zur Uebersicht folgende (Sigwart, Wissenschaft des Rechts §§. 24. 25.) scharfsinnige Ableitung und Classification derselben Raum finden:

„§. 24. Aus der Möglichkeit, Rechte zu veräussern und zu erwerben, können mancherley Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse entspringen, von denen sich folgende geordnete Uebersicht machen läßt.

Sieht man

I. auf die Handlung, so kann ich

A.) mein Recht, insbesondere auf eine Sache, so veräussern, daß es auf keine andere bestimmte Person durch diesen Act übergeht, indem ich die Sache einfach von meinem Willen ausschließe oder meinen Willen daraus zurückziehe;

B.) ein Recht so veräussern, daß dasienige, was ich veräussere, durch diesen Act mit meinem Willen auf einen Andern übergeht, indem er es in seinen persönlichen Willen aufnimmt und ebendamit erwirbt; meine Handlung heißt Uebertragung des Rechtes und die beiderseitigen Handlungen mit einander machen den Vertrag aus. — Eine solche Uebertragung ist sodann

a) einseitig, indem nur der Eine veräußert, und der Andere erwirbt — Schenkung

b) gegenseitig, indem jeder Theil, indem er an den Andern veräußert, von demselben auch erwirbt. Diese gegenseitige Veräußerung und Erwerbung geschieht dann endlich

α) entweder so, daß was der Eine veräußert, aus seiner Rechtssphäre in die des Andern übergeht;

β) oder so, daß sich aus den Veräußerungen Beider eine gemeinschaftliche Rechtssphäre bildet, in welcher der gemeinschaftliche Wille Beider für einen gemeinschaftlichen Zweck handeln kann; Gesellschaft.

II. auf

Digitized by Google

II. auf den Gegenstand der Veräußerung und Erwerbung; — so ist derselbe

1) eine Sache
   a) eine specifische — und dann entweder
      α) das Eigenthum derselben, oder
      β) der Genuß und Gebrauch;
   b) eine allgemeine, und dann wieder
      α) das Eigenthum derselben, oder
      β) der Genuß und Gebrauch.
2) eine persönliche Leistung.
3) beides zugleich.

III. auf die Zeit, in welcher die einseitige oder gegenseitige Uebertragung wirklich geschieht, so sind die Verträge

1) entweder (sogenannte) Real-Verträge;
2) oder (sogenannte) Verbal-Verträge;
   diese können gesichert werden
   a) durch Pfand;
   b) durch Hypothek;
   c) durch Bürgschaft.

§. 25. Nimmt man alle diese Momente zusammen; so ergibt sich folgende Eintheilung der Verträge. — Der Vertrag ist

I. entweder Real-Vertrag,

II. oder Verbal-Vertrag; — Jede dieser zwey Classen begreift dann unter sich

A.) den Schenkungs-Vertrag; geschenkt wird aber

1) eine Sache, eine specifische oder allgemeine — und zwar
   a) das Eigenthum der Sache;
   b) der Genuß und Gebrauch der Sache.
2) eine persönliche Leistung mit den körperlichen oder geistigen Kräften.

B.) den Tausch-Vertrag. Es wird aber vertauscht 1) ei-

Digitized by Google

1) eine Sache gegen eine andere, und zwar
   a) Eigenthum gegen Eigenthum,
      α) einer specifischen gegen eine specifische (Tausch im engern Sinne),
      β) einer specifischen gegen eine allgemeine (Kauf und Verkauf);
   b) der Gebrauch einer Sache gegen den Gebrauch einer Sache
      α) einer specifischen gegen eine specifische;
      β) einer specifischen gegen eine allgemeine;
   c) der Gebrauch einer Sache gegen das Eigenthum einer andern
      α) der Gebrauch einer specifischen Sache
         αα) gegen das Eigenthum einer specifischen;
         ββ) gegen das Eigenthum einer allgemeinen;
      β) der Gebrauch einer allgemeinen Sache
         αα) gegen das Eigenthum einer allgemeinen,
         ββ) gegen das Eigenthum einer specifischen.

2) eine Leistung gegen eine Leistung;
   a) körperliche gegen körperliche,
   b) geistige gegen geistige,
   c) körperliche gegen geistige.

3) eine (körperliche oder geistige) Leistung gegen eine Sache, und zwar
   a) das Eigenthum der Sache,
   b) den Gebrauch und Genuß derselben.

C) den Gesellschafts-Vertrag. Hier lassen sich Unterschiede denken in Beziehung
1) auf die Qualität der Rechte; die gegenseitig veräußerten und erworbenen Rechte sind
   a) gleich —

Digitized by Google

α) persönliches gegen persönliches;
β) dingliches gegen dingliches,
γ) persönliches und dingliches gegen persönliches und dingliches.

b) ungleich;
α) persönliches gegen dingliches;
β) persönliches und dingliches
αα) gegen persönliches allein,
ββ) gegen dingliches allein,

2) auf die Dauer der Gesellschaft; diese ist
a) unbestimmt,
b) bestimmt;
α) entweder auf die ganze Lebenszeit;
β) oder auf einen gewissen Zeitraum.

D.) Sicherungs-Vertrag;
1) durch Pfand,
2) durch Hypothek,
3) durch Bürgschaft."

§. 27.

Der dingliche Vertrag und das Eigenthum.

Ist der Gegenstand, auf welchen sich eine Vertragshandlung bezieht, zunächst eine Sache, so ist der Vertrag ein dinglicher (§. 26.), und der Gegenstand selbst, auf welchen hiedurch Rechte erworben werden, heißt Eigenthum, sofern er mit Ausschließung aller Andern in die Willenssphäre des Erwerbenden aufgenommen wird (§. 17.).

Anmerkungen.

1. Auf diese Weise hat man sich in rechtlicher Beziehung und dem Begriffe nach die Entstehung alles Eigenthums zu denken, sowohl desjenigen, welches

Digitized by Google

ches ursprünglich an die Stelle des Urrechts Aller auf Alles tritt (§§. 16. 17. 18. und Anm.), als auch desjenigen, welches bereits ausschließlich in der Willenssphäre des Einen befindlich nun aus dieser in die des Andern übergehen soll. Ganz anders verhält sich freilich die Sache, wenn man auf die historische Thatsachen und die empirische Entstehung des Eigenthums sieht, was jedoch nicht Gegenstand des Naturrechts ist.

2. In welchem Sinne man sagen könne, daß alles Eigenthum provisorisch, und in welchem, daß alles positiv sey?

3. Die bloße Verlassung (derelictio) eines Eigenthums von Seiten des Eigenthümers kann dem nächsten Besitzergreifenden noch kein Recht auf dasselbe geben, da eine res derelicta noch keine herrenlose (nullius) ist, indem es eine solche überhaupt nicht gibt (§. 17.).

4. Aus dem Begriffe des Eigenthumsrechts, als ausschließlichen Besitzes folgt allerdings als nothwendige äußere Bedingung zur Begründung desselben, daß es deklarirt, d. h. als solches durch eine äußere Handlung jedem Dritten dargestellt und kenntlich gemacht werde.

§. 28.

Weitere Entwicklung der Lehre vom Eigenthum.

Wo nur die Bedingungen erfüllt sind, unter welchen allein ein Eigenthumsrecht zu Stande kommen kann, nämlich die allgemeinen des Vertrags (§§. 22. 23.), so macht es durchaus keinen Unterschied, ob nun das Eigenthumsrecht sey ein vollständiges oder unvollständiges, ein uneingeschränktes oder ein ein-

Digitized by Google

geschränktes, Gesammteigenthum oder Alleineigenthum.

Von welcher Art immer das Eigenthum sey, unter den angegebenen Bedingungen zu Stande gekommen ist es jedesmal ein wahrer, vollkommen redlicher Besitz (bonae fidei). Der Eigenthümer hat daher gegen jeden Andern, in dessen Besitz sich etwa sein Eigenthum befindet, das Recht, dasselbe zurückzufordern (Vindication): gegen den unredlichen Besitzer (possessor malae fidei) ausserdem das Recht der vollkommenen Schadloshaltung (Indemnisation), so doch, daß dieser zur Absonderung des darauf verwendeten, soweit es ohne Nachtheil für den Eigenthümer möglich, befugt ist; gegen den vermeintlich redlichen Besitzer (possessor putativus — bonae fidei —), ohne daß dieser zur Schadloshaltung für seine Nutzung der Sache verbunden und so daß er zur Absonderung des auf die Sache Verwendeten, so weit es ohne Schaden für den wahren Eigenthümer möglich, berechtigt ist. So wenig ferner das bloße Hinzukommen einer Sache (accessio) zu einem vorhandenen Eigenthum an sich schon dem Eigenthümer ein Recht auf diese Sache zu geben vermag, so ist doch einleuchtend, daß dieß der Fall ist, wenn die neue Sache entweder durch die natürlichen Kräfte des vorhandenen Eigenthums oder durch die Thätigkeit des Eigenthümers (Adjunction, Specification) hinzukam; und in diesem Sinne, aber auch nur in diesem, gilt der Grundsatz: accessorium sequitur suum principale. Denn alles Andere nicht auf diese Weise, son-

Digitized by Google

sondern von Aussen Hinzugekommene, ist entweder noch ursprüngliches Eigenthum Aller, oder bereits irgend eines oder mehrerer Einzelnen, und vermag nur unter den bezeichneten Bedingungen in die Willenssphäre eines Andern überzugehen.

Anmerkungen.

1. Erörterung der im § enthaltenen, nicht bereits erklärten Begriffe. — Welches ist der wesentliche Charakter des Gesammteigenthums? — Hinweisung auf das im Gesammteigenthums-Vertrage liegende Element des Gesellschaftsvertrags.

2. Begründung der Bestimmungen über das Verhältniß des Eigenthümers zum unredlichen und vermeintlich redlichen Besitzer.

3. Beyspiele zu der Lehre vom Accessorium. — Die bloße Adjunction und Specification können noch kein Eigenthumsrecht geben.

4. Nachweis, wie auch (vgl. §. 19. Anm. 2. §. 25. Anm. 2.) die im § enthaltenen Lehren, namentlich über Vindications- und Indemnisationsrecht, ferner über das hieran sich anschließende Präventions- und Vertheidigungsrecht, sowie über das Accessorium auf die vom Recht geforderte Nothwendigkeit hintreiben, durch Vereinigung der Individualwillen in einen Gesammtwillen einen Zustand zu bilden, in welchem, was Recht seyn soll (der Idee nach ist), es auch seyn kann (der Wirklichkeit nach ist.)

§. 29.

Fortsetzung.

Wie in den Bestimmungen über Abänderung und Ende der Verträge (§§. 24. 25.) überhaupt, so insbesondere kann

kann das Aufhören des Eigenthumsrechts begründet seyn
a) in dem freyen Aufgeben des Rechts von Seiten des Eigenthümers, geschehe es bedingt oder unbedingt;
b) in der durch die Natur herbeygeführten Aufhebung des Rechts-Objectes oder Subjectes.

Anmerkungen.

1. Nach dem Naturrechte gibt es daher keine Verjährung, praescriptio (longi temporis). Aber die Politik fordert, das positive Recht gibt sie.

2. Ueber den Nachdruck sagt Gros (a. a. O. §. 167.) „der Gebrauch, welchen jemand von seinem Exemplar eines Buchs durch das Nachdrucken desselben macht, kann sehr unmoralisch und für den Verleger sehr nachtheilig seyn; gleichwohl läßt sich hieraus kein Schluß auf die natürliche Widerrechtlichkeit des Büchernachdrucks ziehen, ohne den moralischen Gesichtspunkt mit dem rechtlichen zu verwechseln und Nutzen oder Schaden zum Maaßstab des Rechts zu machen. Es ist vergeblich, diesen Fehlschluß durch erkünstelte Beweise, z. B. durch Vergleichung des Nachdrucks mit der unbefugten Specification eines fremden Stoffes, verstecken zu wollen; die Voraussetzung aber, daß der Verleger jedes Exemplar nur mit der stillschweigenden Bedingung, dasselbe nicht durch den Druck zu vervielfältigen, an den Käufer überlasse, ist eine offenbare petitio principii, weil die Annahme einer solchen stillschweigenden, d. h. dem Rechtsgesetze nach sich von selbst verstehenden Bedingung nur auf die natürliche Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, welche aber durch jene Voraussetzung erwiesen werden soll, gegründet werden könnte.“ — Daher ist allerdings der Nachdruck an sich nicht gegen das Naturrecht, wohl aber sobald jene mit Unrecht vorausgesetzte stillschweigende Bedingung auf irgend

Digitized by Google

gend eine jedem Käufer wahrnehmbare Weise von dem Verkaufenden wirklich ausgesprochen ist, denn Kauf und Verkauf fallen unter die Bestimmungen des Vertrags.

3. So wenig es nach dem Naturrechte eine Intestaterbfolge geben kann, ebenso wenig eine testamentarische, denn: non existentis nulla sunt jura, obgleich die Testamente gewiß fähig und würdig sind, durch das positive Gesetz Geltung zu erhalten. Uebrigens kann ihr Zweck auch schon nach dem Naturrechte erreicht werden durch die Fiktion eines Erbvertrags.

4. Auch von dem Inhalt dieses §. und besonders der Anmerkungen 1 — 3. gilt die Bemerkung §. 28. Anm. 4.

§. 30.

Der persönliche Vertrag (im engern Sinne).

Ist der Gegenstand, auf welchen sich eine Vertragshandlung bezieht, zunächst eine Leistung einer Person, so ist der Vertrag ein persönlicher im engern Sinne (§. 26.). Die Contrahenten erscheinen in dieser Art des Vertrags noch ebenso, wie bey dem dinglichen (§. 27. Vgl. jedoch §. 28. Anm. 1.) im Verhältnisse einzelner Individuen zu einander, welches Verhältniß durch den Vertrag selbst nicht verändert wird, indem die Individualität der Willenssphäre jedes Einzelnen auch nach demselben bestehen bleibt. Im Uebrigen gelten für den persönlichen Vertrag, wie die allgemeinen Bestimmungen überhaupt (§§. 22 — 25), so auch insbesondere die Bestimmungen über den dinglichen Vertrag in §. 29.

1. Per-

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Persönlicher Vertrag im engern Sinne heißt er im Gegensatz gegen den demnächst zur Betrachtung kommenden Gesellschaftsvertrag, welcher gleichfalls ein persönlicher ist. — Die Contrahenten können eigentliche Individuen — einzelne physische Personen — seyn, oder auch moralische (— vorläufiger Begriff derselben —). Für die Sache macht dieß keinen Unterschied, da es nur auf das Verhältniß derselben zu einander ankommt.

2. Auch dieser § führt zu den §. 28. Anm. 4. niedergelegten Bemerkungen.

3. Wenn ohne Zweifel ursprünglich Niemand befugt ist, Andere zu gewissen Leistungen für ihn gegen ihren Willen zu bestimmen, so kann dieß nur durch den Vertrag (§. 20.) geschehen. Die Vertragenden treten aber dadurch noch keineswegs in das Verhältniß der eigentlichen Gesellschaft ein. Vielmehr, wie durch einen solchen Vertrag das schon durch die bloße sinnliche Coexistenz gesetzte Verhältniß der einzelnen Individuen zu einander nicht aufgehoben wird, so ist auch das durch dieselben herbeygeführte Verhältniß noch kein fortdauerndes, sondern erschöpft sich in einem einzelnen Acte; es findet überhaupt kein gemeinschaftlicher Zweck in demselben Statt und eine wechselseitige Rechtsverpflichtung ist wenigstens nicht nothwendig. Wo indessen der persönliche Vertrag (im Sinne des §) sich nicht mehr auf eine einzelne Leistung bezieht, sondern auf eine Reihe derselben, und somit andauernderes Verhältniß begründet; wo eine solche Reihe Leistungen einen höhern Zweck voraussetzen läßt, dem sie nur als Mittel dienen; wo endlich solche Leistungen, wie dieß in der Regel der Fall seyn wird, den Charakter der Gegenseitigkeit und Rechtsverbindlichkeit annehmen: da beginnt der persönliche

sönliche Vertrag die wahren Elemente des Gesellschaftsvertrags (§. 31.) zu entwickeln und weist also von selbst, gleich dem dinglichen Vertrage (§. 28. Anm. 1.), auf diesen hin.

§. 31.

Der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaft.

Ist der Vertrag, dessen Gegenstand die persönliche Causalität ist, von der Art, daß dadurch ein fortdauerndes Verhältniß zwischen Zweyen oder Mehrern begründet wird, worin sie sich zur gemeinschaftlichen Thätigkeit für einen gemeinschaftlichen Zweck rechtlich verpflichten, so heißt er Gesellschaftsvertrag (§. 26.). Das hiedurch begründete Verhältniß selbst ist die Gesellschaft; die in ihm liegenden Rechte und Pflichten sind die Gesellschaftsrechte und Gesellschaftspflichten. Dieses Verhältnisses wesentlicher Charakter ist, daß in ihm der Individualwille der einzelnen Mitglieder sich in den Einen Gesellschaftswillen umbildet, so daß die so durch Einen Willen vereinigten Individuen nur Eine (rechtliche, moralische §. 30. Anm. 1.) Person darstellen, und als solche, gleich einer physischen Person, Träger von Befugnissen und Pflichten im rechtlichen Sinne werden.

Anmerkungen.

1. Die persönliche Causalität, welche Gegenstand des Vertrags ist, kann sich entweder auf bloße Leistungen mit den geistigen oder körperlichen Kräften (§. 30.)

(§. 30.) oder zugleich auf Dinge (§. 28. Anm. 1.) beziehen. Wie der persönliche Vertrag (im engern Sinne) in den Gesellschaftsvertrag übergehen kann (§. 30. Anm. 3.), so kann umgekehrt bey noch mangelnder vollständiger Entwicklung aller seiner einzelnen Bestimmungen dieser mehr den Charakter von jenem an sich tragen, z. B. in denjenigen Gesellschaften, in welchen jedem Mitgliede jeder Zeit das Austrittsrecht zusteht.

2. Die Gesellschaftsrechte sind dinglich-persönliche (§. 26. Anm. 2.), und als solche in der Wirklichkeit abgeleitete, wiewohl sie, als auf ihre letzte Basis, auf die Bestimmung §. 12. B. c. zurückgeführt werden können.

3. Die Gesellschaften können mannigfacher Art seyn: z. B. einfach oder zusammengesetzt, oder gemischt, jenachdem sie aus bloßen Individuen, oder bloßen moralischen Personen, oder beyden zugleich bestehen; nothwendige oder willkührliche, jenachdem sie sich die Realisirung einer Idee oder eines bloßen Verstandesbegriffes u. s. w. zur Aufgabe machen; temporäre oder beständige oder ewige, jenachdem ihre Dauer nur auf eine gewisse Zeit beschränkt, oder eine Zeitbeschränkung hiefür nicht, vielmehr die Ersetzung der abgehenden Mitglieder durch den fortwährenden Eintritt neuer festgesetzt ist.

§. 32.

Fortsetzung.

Vom Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrage.

Die Rechtsgültigkeit des Gesellschaftsvertrags und somit das rechtliche Bestehen der Gesellschaft ist denselben Bestimmungen, wie die Verträge überhaupt (§§. 22.

Digitized by Google

22. 23.) unterworfen. Entstehen aber kann die Gesellschaft eben nur dadurch, daß eine Anzahl von Personen in der (§. 31.) bezeichneten Richtung ihre freye Einstimmung ausspricht, d. h. durch den Vereinigungsvertrag. Da es in der Natur der Sache liegt, daß derjenige, welcher den Zweck will, nicht anders als auch die zu seiner Erreichung führenden Mittel wollen könne, so setzt das Entstehen der Gesellschaft noch weiter voraus den Verfassungsvertrag, d. h. die freye (nur durch den Gesellschaftszweck selbst und die Natur der rechtlichen Gesellschaft beschränkte) Vereinigung über die besondere Art und Weise, wie der Zweck erreicht werden wolle. Jedenfalls aber kann dieß nicht anders geschehen, als dadurch, daß sich jeder Individualwille dem Willen der Gesellschaft im Umfange des Vereinigungsvertrags unterordne und dieses geschieht durch den Unterwerfungsvertrag.

Anmerkungen.

1. Begriff des Aufnahmevertrags.

2. Der Verfassungsvertrag kann demnach rechtlicherweise wohl auch des Inhalts seyn, daß durch denselben von der Gesellschaft nur Einem Mitgliede derselben die Bestimmung der Art und Weise überlassen wird, wie der Gesellschaftszweck erreicht werden wolle. Nur muß seine Rechtsgültigkeit auch in diesem Falle abhängig gedacht werden einerseits davon,

a) daß durch die beliebte Art und Weise, den Gesellschaftszweck zu realisiren, nie etwas demselben geradezu und an sich Wi-

der-

derstreitendes zugegeben oder derselbe an sich und geradezu gehemmt werde: denn man müßte sonst von der absurden Voraussetzung ausgehen, daß die den Vereinigungsvertrag Schließenden den Gesellschaftszweck zugleich wollen und nicht wollen. Andererseits muß ebendeswegen jene Rechtsbeständigkeit des Vertrags auch davon abhängig gedacht werden

b) daß durch die Festsetzungen über die Art und Weise, den Gesellschaftszweck zu realisiren, oder durch die Ausführung derselben kein Theil der Gesellschaft in ein Verhältniß gesetzt werde, in welchem er ohne irgend eine Befugniß nur Verbindlichkeiten hätte.' Denn ein solches Verhältniß würde dem Begriffe der Persönlichkeit und den Urrechten des Menschen widerstreiten, und könnte also an sich schon, d. h. nicht erst im Staate, rechtlich nicht bestehen; vielmehr ist auch die Rechtsbeständigkeit des Staats von derselben Bestimmung abhängig.

3. „Die stärkste und einzig hinreichende Garantie, die jeder Einzelne mit Recht fordern kann, ist die, daß die Existenz der Gesellschaft selbst an die Wirksamkeit des Gesetzes gebunden sey. — So ist es im Allgemeinen schon der Natur der Sache nach. Wenn die Ungerechtigkeit allgemein würde, so müßte die Gesellschaft sich nothwendig auflösen und dadurch zu Grunde gehen. Aber hier, und da und dort einmal eine Strenge über die Schranken des Gesetzes hinaus, oder eine Unthätigkeit des Gesetzes, trennt noch nicht nothwendig die Verbindung." Fichte, Naturrecht. S. 136. f.

4. Mit Hinsicht theils auf das Rechtsprincip (vgl. §§. 11. 12. B. 0.), theils auf den Staat sagt derselbe

Fichte (a. a. O. S. 123 f.) über das Aufgehen des Individualwillens im Gesellschaftswillen: „Eine Anzahl freier Wesen vereinigen sich, heißt: sie wollen mit einander leben. Aber sie können gar nicht bei einander bestehen, wenn nicht jeder seine Freyheit durch die Freyheit aller übrigen beschränkt. Wenn eine Million Menschen beysammen sind, so mag wohl jeder Einzelne für sich selbst so viel Freyheit wollen, als nur immer möglich ist. Aber man vereinige den Willen aller, in Einem Begriffe, als Einem Willen, so theilt derselbe die Summe der möglichen Freyheit zu gleichen Theilen, er geht darauf, daß alle miteinander frey seien, daß daher die Freyheit eines jeden beschränkt sey durch die Freyheit aller übrigen — Rousseau's volonté générale, deren Unterschied von der volonté de tous keineswegs sogar unbegreiflich ist. Alle Einzelnen wollen, jeder soviel als möglich, für sich behalten, und allen übrigen so wenig als möglich lassen; aber ebendarum, weil dieser ihr Wille unter sich streitig ist, hebt das Widerstreitende sich gegenseitig auf, und das, was als letztes Resultat bleibt, ist, daß jeder haben solle, was ihm zukommt. Wenn zwey Leute im Handel mit einander begriffen sind, so mag man immer annehmen, daß jeder den andern bevortheilen wolle; da aber keiner von beyden der Bevortheilte seyn will, so vernichtet sich dieser Theil ihres Willens gegenseitig und ihr gemeinsamer Wille ist der, daß jeder erhalte, was Recht ist."

5. Von dem Verfassungsvertrage im Sinne des § und der Anm. 2. ist zu unterscheiden diejenige besondere Art desselben, nach welchem die möglicherweise an einen Einzelnen übertragene Allein-Herrschaft der Gesellschaft durch die Theilnahme anderer in dieser Beziehung unabhängiger Personen an der Ausübung

übung der Oberherrschaft auf eine positive Weise eingeschränkt ist. — Vorläufige Unterscheidung der vollständigen und uneingeschränkten, der unvollständigen und eingeschränkten Herrschaft. — Wie den Bestimmungen über den Vertrag überhaupt so ist der Gesellschaftsvertrag auch insbesondere denen über Abänderung und Ende der Verträge (§§. 24. 25. vgl. §§. 29. 30.) unterworfen, natürlich auch in dem durch Anm. 2. vorgeschriebenen Falle, wie dieß auch theilweise bereits in derselben Anmerkung angedeutet ist.

§. 33.

Fortsetzung.
Vom Gesellschaftswillen.

So gewiß der Gesellschaftswille das Bestimmende in der Gesellschaft seyn und jeden Individualwillen beherrschen muß (§. 32.), ebenso gewiß kann derselbe nur hervorgehen aus dem Willen aller Individuen in Beziehung auf das, was Zweck der Gesellschaft und was Mittel seyn soll, diesen Zweck zu erreichen. Setzt man aber an die Stelle des Willens aller Individuen den Willen der Mehrzahl, so ist dieß rechtlich nur insoferne möglich, als zu dieser Substitution Alle ihre Einwilligung gegeben haben. Dieser Wille der Mehrzahl, sofern eine solche Substitution Statt hatte, oder der Wille Aller, sofern sie nicht Statt hatte, tritt auch wieder in seine Rechte ein, falls (§. 32. Anm. 2.) der Gesellschaftswille in Folge des Verfassungsvertrags abgeleiteter und übertragener Weise in der Person Einiger oder eines Einzelnen dargestellt werden sollte, aber ohne

Digitized by Google

ohne die beschriebenen Beschränkungen (a. b.) dargestellt wurde, und zwar um so mehr, als in solchen Fällen (namentlich in dem Falle b.) selbst gegen den Willen der Mehrzahl, wie überhaupt für Jeden schon nach den allgemeinen Bedingungen des Vertrags (§§. 22. 26.), so insbesondere auch für die Minderzahl der Gesellschaftsvertrag selbst und der auf ihm ruhende Gesellschaftswille nicht mehr rechtsgültig bestände.

Anmerkungen.

1. Begriff der gleichen und der ungleichen Gesellschaft. Unterschied zwischen der rechtlichen und der empirischen Begründung der ungleichen Gesellschaft.

2. Begriff des Gesellschaftsschlusses, der Stimmen und des Stimmrechts. Unterschied der absoluten und relativen Stimmenmehrheit.

3. Die nothwendige Forderung, daß kein Gesellschafts- oder Verfassungs-Vertrag, worauf er sich immer im Einzelnen beziehe, im Allgemeinen der Idee des Rechts, wie sie in den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden §. auf den Begriff der Gesellschaft angewendet wurde, in der Wirklichkeit widerstreite, weist uns auf denselben Punkt hin, in welchem wir bereits so viele Fäden des Naturrechts zusammenlaufen sahen (vgl. §. 18. Anm. 2. §. 28. Anm. 4. §. 29. Anm. 4. §. 30. Anm. 2.), nämlich auf die Rechtspflicht der Gründung einer Anstalt, in welchen die Idee des Rechts unter allen Umständen und in allen Beziehungen wirklich werden könne.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Fortsetzung.
Von dem Gesellschaftsrechte.

Wo einmal in Folge des Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrags (§. 32.) aus dem Individualwillen der Einzelnen der Gesammtwille (§. 33.) hervorgegangen und auf diese Weise die Gesellschaft als Eine moralische Person (§. 31.) ins Leben getreten ist, da beginnen für sie, als solche, auch gewisse Rechte und Pflichten. Der Inbegriff derselben, seyen sie nun ursprüngliche, d. h. durch den Begriff der Gesellschaft, als einer Person (§. 13.), selbst gesetzte, oder erst von diesen abgeleitete und durch sie erworbene (§. 19.), heißt das Gesellschaftsrecht. Es ist das innere, sofern es sich auf die dem Verhältnisse der Gesellschaft zu ihren Gliedern entsprechenden Rechte und Pflichten selbst bezieht; das äußere, sofern es das Verhältniß der Gesellschaft zu Fremden, d. h. nicht ihr selbst angehörigen physischen oder moralischen Personen und die diesem Verhältnisse entsprechenden Rechte und Pflichten zum Gegenstande hat.

Anmerkung.

Nachweis, daß aus dem Begriffe der Gesellschaft überhaupt, wie er bisher (§§. 31—34.) entwickelt worden, die Begriffe der Gesellschaftsgewalt, d. i. der Summe der Befugnisse, Zweck und Mittel der Gesellschaft zu bestimmen, und der Gesellschaftsregierung, d. i. der Befugniß, beyden gemäß das Nöthige in Ausführung zu bringen, sich von selbst entwickeln, so wie, daß ebenso nothwendig jener

jener, oder dem Grundelement der anordnenden, und dieser, oder dem Grundelemente der ausübenden Macht eine dritte, die aufsehende, als Mittel zur Seite stehen müsse.

§. 35.

Von besondern Gesellschaften.

Wenn hier, nach herkömmlicher Weise, zwey besondere Gesellschaften, die Ehe und die Kirche zur Sprache gebracht werden, so hat dieß keineswegs in der Rechtsidee selbst seinen Grund, und die Betrachtung dieser Gesellschaften steht also mit den übrigen Lehren der philosophischen Rechtslehre, so wenig als die Erwägung irgend anderer besonderer gesellschaftlichen Verhältnisse, in einem nothwendigen organischen Zusammenhange. Vielmehr kann der Grund ihrer Herbeyziehung lediglich in der hohen Bedeutung der ehelichen und kirchlichen Gesellschaft für die Befriedigung der wichtigsten irdischen und geistigen Bedürfnisse des Menschen, in dem Verhältnisse des Familienlebens zum Staatsleben, dessen Basis jenes in gewissem Sinne bildet, und in dem ausgezeichneten geschichtlichen Interesse, welches die Kirche gewährt, zu suchen seyn. Der Standpunkt also, von welchem aus beyde Gesellschaften hier zur Betrachtung kommen, ist zunächst nicht der der philosophischen Rechtslehre, sondern der der Rechtsphilosophie (§. 7.), und es handelt sich also hier nur um die Anwendung naturrechtlicher Bestimmungen (namentlich der auf den Vertrag bezüglichen) auf gegebene besondere gesellschaftliche

Verhältnisse, und um die Beurtheilung der letzten nach den erstern.

§. 36.

Von der Ehe.

Die Ehe ist eine Geschlechtsverbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts auf Lebensdauer. Bey der naturrechtlichen Würdigung dieses auf Vertrag ruhenden Verhältnisses kommen vorzüglich in Betracht:

A.) die Rechte der durch den Vertrag in dieser Gesellschaft vereinigten Personen;

B.) die Rechte Dritter, in Folge derselben aus ihr Hervorgehender — der Kinder.

In der erstern Beziehung können wir uns auf folgende Punkte beschränken:

a) der Fall der auf den Augenblick des thierischen Genusses beschränkten Geschlechtsvereinigung fällt zwar gar nicht unter den Begriff der ehelichen Gesellschaft als einer andauernden (§. 31.). So wenig indessen dieser Fall dem Naturrechte zu widerstreiten scheint, so würde er dennoch diesen Charakter annehmen, sofern er unter die Bestimmung C des §. 23. zu subsumiren ist.

b) Das polygamische Geschlechtsverhältniß (Weiber- und Männer-Gemeinschaft, Polygynie, Polyandrie) wäre an sich dem bloßen Naturrechte nicht entgegen. Allein weil der Erfahrung nach dasselbe auf die Hemmung des Sittlichen und Förderung des Unsitt-

Digitized by Google

Unsittlichen führt und seiner Natur nach dahin führen muß, so wird dieselbe Bestimmung C des §. 23. hier ihre Anwendung finden.

c) Das Gleiche gilt von den verbotenen Verwandtschaftsgraden.

d) Das Ende der Ehe oder ihre Aufhebung hängt von den allgemeinen Bestimmungen über Abänderung und Ende der Verträge überhaupt (§§. 24. 25.) ab. Hiezu kommt noch der Fall der Verletzung der ehelichen Pflicht und Treue, wie sie vom Ehevertrage gefordert werden, weil hier der Zwang wegen der Bestimmung C in §. 23. entschieden rechtlich unmöglich und, Ersatz undenkbar ist.

Anmerkungen.

1. Der Geschlechtstrieb (I. §. 55.) ist der natürliche Grund der Ehe und als Geschlechtsverhältniß, das die Erhaltung der Gattung zum Zwecke hat, unterscheidet sie sich wesentlich von jeder andern Gesellschaft. Damit sind aber andere, namentlich sittliche, Eigenschaften und Zwecke des ehelichen Verhältnisses keineswegs ausgeschlossen, vielmehr entwickeln sie sich von selbst aus jenem Triebe, als dem eines vernünftigen Wesens.

2. Es versteht sich von selbst, daß die Fälle a. b. c. des § vom Standpunkte der Moral betrachtet eine ganz andere Ansicht gewähren. Die in ihnen gesetzten Verhältnisse stellen sich durchaus als unsittliche dar.

3. Bey keinem einzelnen Gesellschaftsverhältnisse tritt wohl die Nothwendigkeit des Staats in dem Grade hervor, wie bey der Ehe. Der wirkliche oder

Digitized by Google

scheinbare Widerstreit, in welchen sich hier Recht und Sitte so leicht setzen, die Wahrung der Rechte der Einzelnen — besonders Dritter — wie sie durch den Ehevertrag entstehen, in ihm selbst aber keine genügende Bürgschaft finden, die eigenthümliche Natur des Verhältnisses (A.), welches, nicht wie bey andern Vertragsbrüchen Zwang duldet, sondern vielmehr Schutz der ursprünglichen Menschenwürde gegen denselben fordert, weisen auf eine Anstalt hin, welche, wenn auch zunächst bestimmt, die Rechtsidee zu realisiren, doch nicht bloß diese Aufgabe, sondern die höhere löse, sie in Einklang zu bringen mit der Idee der Sittlichkeit und jene Harmonie des vernünftigen Wesens in ihren mannigfachsten Beziehungen äusserlich darzustellen. — Diese Bemerkungen reihen sich an die §. 33. Anm. 3. gemachten.

4. Wenn es wahr ist, daß eine Gesellschaft, in welcher ein Theil ohne irgend eine Befugniß nur Verbindlichkeiten hätte, rechtlich ungültig wäre (§. 32. Anm. 2.), so ist es gewiß auch wahr, daß eine Gesellschaft um so mehr der Idee des Rechts entspreche, jemehr sich in derselben das Maaß der Rechte und Pflichten auf gleiche Weise unter den Mitgliedern vertheilt. Auch von dieser Seite stellt sich die Monogamie (b.) als das der Rechtsidee angemessenere Verhältniß heraus.

§. 37.

Fortsetzung.

Was das Verhältniß der Aeltern und der Kinder zu einander (§. 36. B.) betrifft, so gehören hieher folgende Bestimmungen:

a) die Aeltern haben gegen die Kinder die Pflicht,

sie

Digitized by Google

sie zu erhalten und zu erziehen, denn das Recht der Kinder auf das Daseyn und Alles, was damit zusammenhängt, muß zunächst gegen diejenigen gelten, welche die Urheber dieses Daseyns sind und im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht eine aus ihnen hervorgegangene Persönlichkeit, die fortwährend mit ihnen eine sittliche Einheit — die Familie — bildet, verletzen würden. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn man auf den Zweck der Ehe (§. 36. und Anm. 4.) sieht, denn nur wenn die Erhaltung der Gattung beabsichtigt wird, ist die Befriedigung des Geschlechtstriebs eine naturgemäße, die Erhaltung aber erschöpft sich nicht mit der Erzeugung.

b) Die Aeltern haben gegenüber den Kindern das ihrer Pflicht der Ernährung und Erziehung derselben entsprechende Recht der älterlichen Gewalt, welches indessen durch das Recht der Kinder (a) und die Pflicht der Aeltern beschränkt ist.

c) Dieß gilt namentlich insofern, als jenes Recht der Kinder und die ihm entsprechende Pflicht der Aeltern (a), sowie dieses Recht der Aeltern und die ihm entsprechende Pflicht der Kinder sich nur auf die Periode der Unmündigkeit der letztern beziehen kann und mit dem Eintreten der Selbstständigkeit vermöge ihres Rechtes der Persönlichkeit aufhören muß.

Anmerkungen.

1. Zusammenhang des in a bezeichneten Rechtes der Kinder gegen die Aeltern mit den im Urrechte der erstern liegenden Ansprüchen an die menschliche Gesellschaft

Digitized by Google

schaft überhaupt (§§. 13—18.) und dem Eintreten der entsprechenden Pflichten der letztern beym Tode der Aeltern oder im Falle der Unfähigkeit, ihre Pflicht gegen die Kinder zu erfüllen.

2. Anwendung der Bemerkungen in §. 36. Anm. 3. auf unsern §., besonders rücksichtlich der nothwendigen Bestimmungen über das Eintreten der Selbstständigkeit.

3. Anknüpfung der im § enthaltenen Lehren an die Bemerkung über die rechtliche Bedeutung des Testaments (§. 29. Anm. 3.).

§. 38.

Von der Kirche.

Die Kirche (§. 35.) ist diejenige Gesellschaft, welche sich die Aufgabe stellt, die Ideen der Sittlichkeit und der Religion in einer bestimmten Form zu realisiren.

Die Grundsätze des Naturrechts auf diese besondere Gesellschaft angewandt erhalten wir für dieselbe folgende hieher gehörige Bestimmungen:

a) die Kirche ist basirt auf die Gewissens- und Religionsfreyheit. Deswegen kann Niemand zum Eintritt in eine bestimmte Kirche gezwungen werden, oder durch den Vertrag, in Folge dessen er selbst eintritt, einem andern in dieser Beziehung ein Zwangsrecht gegen sich geben.

b) Der Kirche, wie jeder andern Gesellschaft muß es frey stehen, durch ihren Verfassungsvertrag (§. 32. und Anm. 2.) zu bestimmen, in welcher Form sie ihre Zwecke realisiren will. Es steht ihr mithin rechtlich

Digitized by Google

lich zu, in einem beliebigen Symbole — dem durch Uebereinkunft festgesetzten Lehrbegriffe — sich selbst näher zu charakterisiren, einen gewissen Cultus — die äussere Art der Gottesverehrung — anzuordnen, die Weise der Gesellschaftsregierung (§. 34. Anm.) — das Kirchenregiment — zu bestimmen, und über ihr Eigenthum — das Kirchengut — zu verfügen. Dieses Alles jedoch mit der in der Bestimmung a liegenden Beschränkung gegenüber von ihren Mitgliedern und mit Rücksicht auf die aus dem Begriffe des Rechts selbst fließende Nothwendigkeit, hiebey keiner andern physischen oder moralischen Person in ihr gleiches Recht einzugreifen.

Anmerkungen.

1. Unterscheidung der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche.

2. Eine Forderung des Glaubens an das Dogma ist theils an sich unmöglich, theils schon wegen der Bestimmung a rechtlich unzulässig. Anders verhält es sich mit der bedingten Forderung des Bekenntnisses. Aber eben deswegen kann auch die Verpflichtung, der Lehrer insbesondere auf das Symbol durch den Religionseid, nicht den Sinn haben, daß diese sich hiedurch verbinden, fortwährend demselben gemäß zu lehren, sondern vielmehr, im eintretenden Falle veränderter Ueberzeugung nicht mehr darnach, und überhaupt nicht mehr in der Eigenschaft eines Lehrers dieser bestimmten Kirche zu lehren. Ein solcher würde sogar von selbst aufhören, Mitglied dieser Kirche zu seyn, ohne jedoch seine materiellen Ansprüche an dieselbe zu verlieren, falls es nicht durch den Vereinigungsvertrag anders bestimmt wäre.

3. Der

Digitized by Google

3. Der Begriff einer herrschenden Kirche ist rechtlich unzulässig, weil er einen mittelbaren Zwang (a) zur Theilnahme an einer bestimmten Kirche involvirt. — Eben so auch der Begriff einer alleinseligmachenden? — Ecclesia admissa, tolerata.

4. Auch hier müssen ähnliche Bemerkungen, wie §. 36. Anm. 3. §. 37. Anm. 2. eintreten. Wie jeder Vertrag und jede Gesellschaft, theils an sich, theils in Rücksicht auf ihre Glieder, die letzte Rechtsgarantie einzig in der großen Anstalt findet, welche sich als die dringendste Vernunftforderung darstellt, ebenso das Recht selbst gegen die Ein- und Uebergriffe einzelner Gesellschaften. Das Letztere besonders hat die Geschichte hinlänglich gelehrt.

5. „Geht man von der gewiß richtigen Idee aus, daß dem geselligen Staatsleben im Wesentlichen dieselbe Idee der Vollkommenheit als Ziel vorgesteckt sey, wie dem individuellen Leben; so muß man anerkennen, daß am Ziele der Entwicklung das politische und kirchliche Leben keinen Gegensatz, sondern eine Einheit machen. Allein in der wirklichen Erfahrung diese Einheit geltend machen zu wollen, würde für das politische und für das kirchliche Leben gleich gefährlich und nachtheilig werden. Lasse man diese zwey Elemente in der angemessenen Unabhängigkeit von einander, jedes aus seinem Grunde sich frey entwickeln, sie werden um so gewisser und bälder aufs Innigste sich miteinander vereinigen!“ Sigwart. Naturrecht §. 159. Vgl. I. §. 70, 3.

§. 39.

Von der Verletzung der Rechte.

Nachdem nun (§. 19 — 34.) sämmtliche abgeleite-

Digitized by Google

leitete Rechte zur Betrachtung gekommen, welche unmittelbar aus dem Vertrage und den auf ihm ruhenden Verhältnissen sich ergeben; so bietet sich von selbst die Frage dar: was wird die rechtliche Folge für denjenigen seyn, welchem irgend eines seiner ursprünglichen oder abgeleiteten Rechte verletzt wird, gegen denjenigen, von welchem die Verletzung ausgeht? Die Beantwortung dieser Frage wird sich offenbar zunächst an die Bestimmung B. b, des §. 12. anschließen müssen und die im Recht enthaltenen Befugnisse stellen sich nun dar als ein Recht zu zwingen auf der einen Seite, welchem die Rechtsverbindlichkeit, sich zwingen zu lassen, auf der andern entspricht. Dieses Zwangsrecht aber kann sich beziehen auf die Rechtsverletzung entweder als eine zukünftige, oder als eine gegenwärtige, oder als eine vergangene.

Anmerkungen.

1. Die Rechtmäßigkeit des Zwangs folgt nothwendig aus dem Rechtsprincipe selbst (§. 11.) und besonders aus der Bestimmung §. 12. B. b. Die Vernunft, welche unbedingt das Recht fordert, käme mit sich selbst in Widerstreit, wenn sie das Unrecht zugäbe, und nicht gegen den, der es übt, den Zwang forderte. Dieses Recht des Zwangs aber, das hienach als mögliches zugleich ein ursprüngliches ist, wird ein wirkliches erst durch den Eintritt der Rechtsverletzung und ist insofern den abgeleiteten Rechten zuzuzählen.

2. Die Befugniß, zu zwingen, ist demnach eine Folge und ein Kriterium des Rechts, keineswegs aber

besteht

Digitized by Google

besteht das Recht zunächst und allein in der Befugniß, zu zwingen.

3. Wie das Recht, zu zwingen, ein äusserlich wirkliches nur im Staate werden kann (§. 12. B. b.), so ist noch mehr die Verbindlichkeit, sich zwingen zu lassen, ausser dem Staate etwas Leeres, weil es hier bey denen, die sie anerkennen, gar nicht zu ihr kommt, von denen aber, bey welchen es zu ihr kommt, sie gerade nicht anerkannt wird.

§. 40.

Das Präventions-, Defensions- und Wiederherstellungs-Recht.

In dem Zwangsrechte (§. 39.) ist enthalten

a) das Präventionsrecht (jus praeventionis), welches sich auf die erst bevorstehende Rechtsverletzung (— injuria, Unrecht, Beleidigung —) bezieht, und in der Befugniß besteht, die Verwirklichung derselben unmöglich zu machen, sollte es auch durch Gewaltanwendung geschehen müssen. Die Ausübung dieses Rechts knüpft sich an die Bedingung, daß überwiegende objective Gründe für die Annahme einer bevorstehenden Rechtsverletzung vorhanden seyen und ihre Ausdehnung muß im richtigen Verhältnisse zur Ausdehnung des Angriffs stehen. Das Letztere gilt auch

b) von dem Defensionsrechte (jus defensionis, propellendae injuriae), welches sich auf die eben Statt habende Rechtsverletzung bezieht und in der Befugniß besteht, im eintretenden Momente sie mit Gewalt abzuwehren.

c) Ist

Digitized by Google

c) Ist aber der Moment der Rechtsverletzung bereits vorüber, ohne daß die Vertheidigung überhaupt angewendet werden konnte und mit Erfolg angewendet wurde, so tritt das Recht der Wiederherstellung (jus restitutionis) ein, welches, je nach Beschaffenheit des vorangegangenen Unrechts und der Sachlage sich als Recht der Wiederbemächtigung (jus vindicationis) oder des Schadenersatzes (reparatio damni) oder als Recht der Genugthuung (satisfactio, restitutio in integrum) darstellt.

Anmerkungen.

1. Das Präventions- und Denfensionsrecht (im engern Sinne) werden wohl auch mit dem gemeinschaftlichen Namen des Vertheidigungsrechts bezeichnet.

2. Tritt auch dann das Wiederherstellungsrecht ein, wenn das Unrecht nicht in der Absicht des Handelnden lag, oder wenn der Nachtheil die Folge einer rechtlichen Handlung des Andern war?

3. Würdigung der Ansicht des Hugo Grotius (de Jure Belli et Pacis, L. II. C. I. §. X.) vom Präventions- und Vertheidigungs-Recht: Si cui periculum immineat accipiendae alapae aut mali similis, huic quoque jus esse id arcendi cum caede inimici sunt qui putant. Ego, si mera justitia expletrix respiciatur, non dissentio. Quamquam enim inaequalia sunt mors et alapa, tamen qui injuria me parat afficere, is mihi eo ipso dat jus, hoc est facultatem quandam moralem adversus se in infinitum, quatenus aliter malum illud a me arcere nequeo. Caritas quoque per se non videtur

Digitized by Google

tur nos hic obstringere in gratiam nocentis. At lex Evangelica omnino tale factum illicitum reddidit: jubet enim Christus alapam accipi potius quam adversario noceatur; quanto magis occidi eum votat alapae effugiendae causa? Quo exemplo monemur cavere a dicto Covarruviae, non pati humanam cognitionem juris naturalis non ignaram, quicquam naturali ratione permitti quod apud Deum, qui ipsamet natura est, non sit idem permissum. Nam Deus, qui ita auctor est naturae, ut et supra naturam agat libere, jus habet nobis leges praescribendi etiam de his rebus, quae natura sua liberae indefinitaeque sunt: multoque magis ut debeatur id quod natura honestum est, etsi non debitum.

4. Vom Duell in rechtlicher Beziehung.

5. Die Bemerkung §. 39. Anm. 3. findet auch hier ihre Anwendung. Schon die Ausübung des Präventions-, Defensions- und Wiederbemächtigungs-Rechts, wenn sie nicht selbst eine beständige Quelle des Unrechts werden sollen, fordert die Anstalt des Staats, durch welchen allein die Rechtsidee äusserlich mit Sicherheit dargestellt werden kann. In noch höherm Grade gilt dieß von den Bestimmungen über Schadenersatz und Genugthuung.

§. 41.

Wiedervergeltung und Strafe.

Unmittelbar an den Inhalt des vorigen § knüpft sich die Frage an: wo das Recht der Wiederherstellung in keiner Art mehr wirken kann, was soll da für den Beleidigten die rechtliche Folge gegen den Beleidiger seyn?

Unstrei-

Digitized by Google

Unstreitig muß hier die Idee des Rechts irgend eine solche Folge fordern, weil sie sich sonst selbst widerspräche (vgl. §. 59. Anm. 1.) und durch bloß leidende Ertragung des Unrechtes dasselbe sanktionirte. Mit der Gerechtigkeit, welche Eins ist mit der ursprünglichen Gleichheit, verträgt es sich nicht, daß die Rechtsverletzung, welche sich dem Beleidigten nothwendig als ein Uebel darstellt und der Erfolg der rechtswidrigen Handlung, der dem Handelnden immer als ein Gut erscheint, nebeneinander bestehen, und es bey der ersteren lediglich sein Verbleiben habe. Wäre demnach die rechtliche Nothwendigkeit vorhanden, daß dasselbe, was dem Beleidigten widerfuhr, das Uebel, auch dem Beleidiger widerfahre, so wäre dieses, als Befugniß auf Seiten des Beleidigten betrachtet, das Recht der Wiedervergeltung (talio).

Allein abgesehen davon, daß ein solches Recht des Beleidigten, empirisch genommen, sich nicht anders denn als Rache äussern würde und ein eigentliches Vergelten des Gleichen mit Gleichem (Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w.) in den seltensten Fällen auch nur möglich wäre; so leuchtet von selbst ein, daß das Wiedervergeltungsrecht, auch nur betrachtet als die Befugniß, der rechtlichen Nothwendigkeit zufolge über den Beleidiger ein, zwar nicht der Art aber doch dem Maaße nach gleiches Uebel zu bringen, wie es von dem stärkern Beleidiger nicht geduldet werden würde, so von dem Beleidigten theils überhaupt, sofern er Parthey, theils we-

Digitized by Google

wegen des mangelnden Maaßstabs für das zuzufügende Uebel rechtlich nicht geübt werden konnte. Das Streben, der Rechtsforderung zu genügen, würde auf diesem Wege zum Unrecht führen.

Das Gleiche gilt, vielleicht in noch höherm Grade, von der mit dieser ersten Frage zusammenhängenden zweyten: Liegt nicht in dem Rechte zu zwingen (§. 39.) an sich schon und unmittelbar — nicht erst durch die Unmöglichkeit der Wiederherstellung (§. 40.) vermittelt — die Befugniß, gegen denjenigen, welcher eine rechtswidrige Handlung begieng, die er unterlassen konnte und sollte, deshalb, weil er sie begieng, ein Uebel zu verhängen, oder: folgt aus der Idee des Rechts auch das Recht der Strafe (poena)?

So gewiß im Allgemeinen das Rechtsgefühl für die Bejahung dieser Frage spricht, so gewiß die Idee der Gerechtigkeit dem Unrecht unmittelbar das Uebel folgen läßt und mittelbar die Schwächung oder Aufhebung des unrechtlichen Willens und damit die Abwehr des Unrechts selbst: aus dem wirklich folgenden Uebel sich ergibt; so wenig kann das Recht der Strafe im Zustande der bloßen äußerlichen Coexistenz der Menschen von irgend einem Einzelnen geübt werden: von dem Beleidigten nicht, aus dem gleichen Grunde, wie bey dem Wiedervergeltungsrechte; von einem Dritten nicht, weil in diesem Zustande am Wenigsten der Beleidigte das Recht der Einmischung eines Dritten anerkennt und auch der Dritte seine individuelle Ansicht hat, so daß

ihm

Digitized by Google

ihm die Bestimmung weder der Art noch des Maaßes des als Strafe zu verhängenden Uebels ohne Weiteres und ohne Rechtsgefährdung überlassen werden könnte; endlich deswegen nicht, weil überhaupt hier ein Gleichmaaß des Rechts und der Gewalt vorausgesetzt wird, welches in dem bezeichneten Zustande keineswegs, oder doch nur durch Zufall, wirklich vorhanden ist. Also auch hier würde das Streben, der Rechtsforderung zu genügen, unvermeidlich zum Unrecht führen, und wir befinden uns auf dem Punkte, wo die Idee des Rechts in ihrer consequenten Entwicklung, als Wiedervergeltung und Strafe, sich selbst vernichtete, wenn nicht etwa eine andere Lösung der Schwierigkeiten möglich wäre, aus welchen sich jene Widersprüche in der Idee ergeben.

Anmerkungen.

1. Was ist von der Ansicht des Wiedervergeltungsrechts zu halten, wornach man einem Menschen, der einem Andern Unrecht thut, nicht dasjenige Uebel wieder zufügt, welches er einem Andern zugefügt hat, sondern diejenige Befugniß nimmt, welche er nur insofern hatte, als er die Verbindlichkeit erfüllt, die er nun aber in seinem Unrechte verletzte?

2. Stellt man die Fragen des § so: Ob es in dem Naturstande ein Wiedervergeltungs- und Strafrecht gebe, so ist der Standpunkt von Vorne herein ein unsicherer, weil die Frage ebensogut verneint als bejaht werden kann. Die Frage ist, schärfer gefaßt, vielmehr diese, ob aus der Idee des Rechts mit Nothwendigkeit das Wiedervergeltungs- und Strafrecht folge? Wird diese Frage bejaht, so folgt mit Nothwendigkeit auch, daß irgend eine Weise gesucht

Digitized by Google

gesucht werde, die Vernunftaufgabe zu lösen, daß die Idee des Rechts in diesen Beziehungen ins Leben eingeführt werde.

3. Begriff der Strafe im Sinne des § als einer bloß retributiven, und Unterscheidung derselben von der moralischen (pragmatischen: correctorischen; exemplarischen). — Vorläufige Bemerkungen über den Zweck oder die Zwecke (?) der Strafe.

§. 42.

Uebergang.

Die Basis zu einer solchen Lösung aber findet sich bereits in der Entwicklung (§. 12.) des Grundsatzes des Naturrechts (§. 11.). Denn, wenn es Rechtsbefugniß und Rechtspflicht ist (§. 12. B. b.), alles Handeln eines Andern, wodurch die eigene Persönlichkeit verletzt würde, zu verhindern oder unwirksam zu machen; wenn aber, nach der dort gegebenen Ausführung, jene Befugniß und diese Pflicht identisch ist mit der Verbindlichkeit (§. 12. B. c.), den individuellen Willen mit allen Andern zu einem Gesammtwillen zu vereinigen, durch welchen eine Anstalt zur Realisirung der Rechtsidee gestiftet und organisirt werde; wenn ferner die Rechtsidee die gleichmäßige Achtung und Behandlung jeder menschlichen Persönlichkeit verlangt (§. 11.): so muß offenbar das in derselben Idee gründende und nothwendig enthaltene Wiedervergeltungs- und Strafrecht (§. 41.) die Einführung ins Leben, da es ausserdem nicht objectiv realisirt würde (s. ebendaselbst), eben

von

von jener Anstalt — der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate erwarten. So sehen wir uns also auch von dieser Seite, und von dieser am Dringendsten, auf denselben Punkt hingetrieben, in welchem die Enden aller Fäden des allgemeinen Naturrechts zusammenlaufen (vgl. §. 18. Anm. §. 28. §. 33. Anm. 3. [§. 36. Anm. 3. §. 37. Anm. 2. §. 38. Anm. 4.] §. 39. Anm. 3. §. 40. Anm. 4.). Alle einzelnen Rechte, wie sie bisher zur Betrachtung kamen, liegen gleichsam an der Peripherie eines Kreises, dessen Mittelpunkt der Staat bildet, in dem sich die Idee des Rechts verkörpert und von wo aus sie auf eine organische Weise Allem, was von Rechten ausserhalb desselben liegt, ihr reales Leben mittheilt.

Anmerkungen.

1. Auf diese Weise erscheint der Staat zwar auch, aber doch nicht allein als Zwangsanstalt (vgl. auch §. 12. Anm. 3.), indem nämlich die Zwangsanwendung, die in ihm allerdings Statt haben muß, als nothwendiges Mittel für die eigentliche Aufgabe des Staats, die äußere, lebendige und getreue Darstellung des Rechtsgesetzes nach allen seinen Beziehungen, betrachtet werden kann. Zu der Erreichung dieses Zwecks gehört allerdings auch und allererst die Erzeugung eines festen Gleichmaßes zwischen dem Rechte und der äussern Macht.

2. Alle Strafe kann keine andere als bürgerliche seyn. — Die weitere Entwicklung der Lehre von der Strafe gehört nun der Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft oder dem Staat an. Warum?

3. Von der Collision der Rechte.

Digitized by Google

4. „Das Resultat aller bisherigen Untersuchungen über das Recht in Beziehung auf den Naturstand oder über das private Recht ist folgendes: der Naturstand ist zwar an sich kein widerrechtlicher Zustand (status per se haud injustus), aber demnach ein Zustand der völligen Unsicherheit des Rechts, weil in demselben keine öffentliche, das Recht mit Gewalt handhabende Autorität vorhanden ist. Daher ist, solange dieser Zustand dauert, die Nichtverletzung des Rechts entweder von der Ohnmacht dessen, der das Recht verletzen will, aber nicht kann, oder von der guten Gesinnung dessen, der das Recht verletzen kann, aber nicht will, mithin von zufälligen Umständen abhängig; und wenn das Recht verletzt ist, oder sonst ein Rechtsstreit entsteht, so ist jeder Theil sein eigner und des andern Richter, wo dann in der Regel nicht die Idee oder das Gesetz des Rechts, sondern List und Gewalt (wie beym Kriege der Völker) den Ausschlag geben werden. Insofern ist der Naturstand zwar nicht nothwendig ein wirklicher Kriegsstand Aller gegen Alle (nach Hobbes), aber auch nicht ein Zustand des tiefsten Friedens (nach Jakob) sondern vielmehr ein Zustand der beständigen Gefährdung des Rechts und folglich ein rechtloser oder von Gerechtigkeit entblößter Zustand (status justitia vacuus — nach Kant). Alles Recht bleibt also problematisch, so lang es den Charakter des privaten an sich trägt. Die Vernunft fordert daher, daß es einen öffentlichen Charakter annehme, um dadurch eine höhere Sanktion und Garantie zu gewinnen.“ Krug, Dikäologie, S. 252. — Vgl. damit den Uebergang bey Fichte, Naturrecht, S. 177. f. „Es ist, in dem Sinne, wie man das Wort oft genommen hat, gar kein Naturrecht, d. h. es ist kein rechtliches Verhältniß zwi-

Digitized by Google

zwischen Menschen möglich, ausser in einem gemeinen Wesen und unter positiven Gesetzen. — Entweder es findet durchgängige Moralität und ein allgemeiner Glaube an sie Statt; und es tritt überdieß, was auch bey dem besten Willen Aller oft nicht geschehen könnte, der größte Zufall aller Zufälle ein, daß alle Menschen in ihren Ansprüchen sich vereinigen; so hat das Rechtsgesetz gar keine Wirkung, es kommt nicht zum Sprechen, denn was nach demselben geschehen sollte, geschieht ohne dasselbe, und, was es verbietet, wird nie gewollt. — Für eine Gattung vollendeter moralischer Wesen gibt es kein Rechtsgesetz, daß der Mensch diese Gattung nicht seyn kann, ist schon daraus klar, weil er zur Moralität erzogen werden und sich selbst erziehen muß; weil er nicht von Natur moralisch ist, sondern erst durch eigene Arbeit sich dazu machen soll.

Oder — der zweyte Fall — es findet nicht durchgängige Moralität, oder wenigstens kein allgemeiner Glaube an sie Statt, so tritt das äussere Rechtsgesetz allerdings ein, aber es kann keine Anwendung erhalten ausser in einem gemeinen Wesen. Hierdurch fällt das Naturrecht weg.

Was wir aber an der einen Seite verlieren, erhalten wir an der andern, mit Gewinn, wieder; denn der Staat selbst wird der Naturstand des Menschen, und seine Gesetze sollen nichts anders seyn, als das realisirte Naturrecht." — Würdigung dieser Ansichten.

Zwey-

Digitized by Google

Zweyter

oder

besonderer Theil des Natur-Rechts.

§. 43.

Inhalt und Verfassung desselben.

Diejenige Anstalt, welche, hervorgehend aus der Vereinigung des Einzelwillens Aller zu einem Gesammtwillen, es sich zur Aufgabe macht, durch eine dem Zwecke angemessene Organisation die Rechtsidee zu realisiren, ist der Staat. Von nichts Anderm, als von dem Staate handelt nun der zweyte oder besondere Theil des Naturrechts (§§. 8. 42.).

So entschieden es nun aber ist, daß der Staat als auf seiner letzten Grundlage in rechtlicher Beziehung und der Idee nach auf dem Gesammtwillen aller in ihm sich Vereinigenden ruhe, so gewiß ist es auch, daß

dies

Digitized by Google

er Gesammtwille sich äusserlich als ein bestimmter stellen muß und sich als solcher nur in einer (physi- n oder moralischen) Person darstellen kann. Diese rson ist das Oberhaupt der Gesellschaft, das taatsoberhaupt.

Derselbe Gesammtwille aber, welcher in dem Staats- erhaupte concret wird, muß auch, wenn die Rechts- e realisirt werden soll, die Möglichkeit bestimmter sserer Funktionen zur Erreichung des Staatszweckes in h tragen. Der Inbegriff dieser Funktionen bildet die taatsgewalt, in deren Umfange verschiedene Rechte h als einzelne Gewalten unterscheiden lassen.

Das besondere Naturrecht oder die Lehre vom Staat rfällt daher in zwey Abschnitte und handelt

in dem ersten von dem Staatsoberhaupte;
in dem zweyten von der Staatsgewalt.

Anmerkungen.

1. Der Gesammtwille ist es, durch welchen im Gegensatze gegen das physisch gegebene Zusammenseyn der Menschen (§§. 2. 8.) ein von diesem verschiedenes, rechtliches, Zusammenleben der Menschen gestiftet werden soll, und durch welchen und für welchen allein es rechtlich gestiftet wird. Dieser Gesammtwille und der Vertrag (§. 20.) ist so gewiß die rechtliche Basis des Staats, als der Staat eine Gesellschaft ist, und jede Gesellschaft in rechtlicher Beziehung auf dem Vertrage ruht (§. 31.). — Die Frage nach dem geschichtlichen Ursprunge des Staats gehört gar nicht in das Naturrecht, obwohl zu bemerken ist, daß auch empirisch sich schon mancher Staat auf eine der Idee entsprechende Weise und nicht

Digitized by Google

nicht gerade durch bloße instinktmäßige Entwicklung des Familienlebens, durch Gewalt oder Noth gebildet hat.

2. Der Staat in diesem Sinne (des §. und der Anm. 1.) ist der Rechtsstaat. — Eintheilung des Staats in den patriarchalischen, hierarchischen, despotischen und den Rechtsstaat.

3. Es ist Rechtspflicht insbesondere (§. 12. B. b. und Anm. 3.) und als solche eine allgemeine Vernunftforderung für jeden Einzelnen, in den Staat (nicht gerade in den oder jenen empirisch gegebenen) einzutreten; um wie viel mehr auch ethische Pflicht (vgl. §. 11. Anm. §. 36. Anm. 3.)?

4. Von dem stillschweigenden (faktischen) Eintritt in den Staat und seinem rechtlichen Charakter.

5. Gewöhnliche Eintheilung des Staatsrechts in absolutes und hypothetisches, wornach diesem der größere Theil des ersten, jenem der größere Theil des zweyten Abschnitts zufiel.

Erster

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupte.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.
Staatsoberhaupt. Unterthanen. Volk. Verfassung.

Das Staatsoberhaupt (§. 43.) ist diejenige (physische oder moralische) Person, in welcher sich der Gesammtwille der Staatsgesellschaft als ein bestimmter ausspricht. Ganz abgesehen von der Frage, ob sich dasselbe wohl in verschiedenen Formen darstellen könne, und welches etwa diese seyen, lassen sich für sein Verhältniß zu den im Staate vereinigten Individuen folgende dem Rechtsgesetz und seiner bisherigen Entwicklung angemessene allgemeine Bestimmungen aufstellen, da sie gleichmässig bey allen etwa möglichen Formen gelten würden:

1) In Folge des Vereinigung-Vertrags für die Zwecke des Staates geht in Rücksicht auf diese Zwecke jeder Particularwille in dem Gesammtwillen auf und dem

dem Staatsoberhaupte, in welchem sich dieser darstellt, unterwerfen sich die Individuen als Unterthanen (§. 32.).

g) Unter welcher Form immer der Gesammtwille von dem Staatsoberhaupt dargestellt und die Staatsgewalt geübt werde, der rechtliche Charakter hievon liegt darin, daß Beydes seiner Entstehung und seiner fortdauernden Wirksamkeit nach ein treuer Ausdruck des Gesammtwillens der im Staate sich Vereinigenden — des Volkes — sey. (§§. 31 — 33).

8) Wie das Staatsoberhaupt schon hiedurch (2. vgl. §. 32. und Anm. 2.) in der Ausübung der Gewalt im Allgemeinen beschränkt ist, so kann dasselbe es auch noch im Besondern dadurch seyn, daß sich der Gesammtwille in einer bestimmten für Oberhaupt und Unterthanen gleich verbindlichen Verfassung ausspricht (vgl. §. 32. Anm. 5.) und der wirkliche Staat mit solcher Verfassung ist gegenüber dem wirklichen Staate ohne dieselbe der Idee des Staats um soviel näher, als nicht bloß der Eintritt in den Staat überhaupt, sondern der Eintritt in denjenigen Staat Rechtspflicht ist, welchen die größte Bürgschaft der Erreichung des Zweckes gewährt (vgl. auch §. 36. Anm. 4.). Wenn daher schon überhaupt und unter allen Umständen der Staat in rechtlicher Beziehung, als Gesellschaft, auf dem Vertrage ruhend, mit ihm beginnend und durch ihn bestimmt gedacht werden muß (§. 32. und Anm. 2.); so wird dieß um so gewisser da der Fall seyn, wo sich der Gesammtwille durch eine bestimmte Verfassung und ausge-

Digitized by Google

gesprochen und Beginn und Bestand von Befugnissen Pflichten der im Staate Vereinigten, also auch des aatsoberhaupts, von der Beobachtung der in ihr ent- enen Gesetze ausdrücklich abhängig gemacht hat.

4) Der ausdrückliche Inhalt einer solchen Verfas- g wird sich in seinen einzelnen Bestimmungen nach aaßgabe von §. 32. Anm. 2. vgl. §. 33. beziehen lssen:

A.) darauf, daß mindestens kein Glied s Staats ohne alle Rechte sey, namentlich so, daß im Staate kein Urrecht verloren he;

B.) darauf, daß keinenfalls im Staate was dem Staatszwecke absolut Widerstrei- ndes geschehen dürfe, vielmehr alles ihn rderndе soviel möglich geschehen solle. — iedurch wird gefordert:

) durchgängige Oeffentlichkeit der Staatsverwal- tung;

) Errichtung einer selbständigen Macht zur Vermittlung des empirischen Gegensatzes zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen;

) Verantwortlichkeit der Staatsbeamten;

l) Möglichkeit des Fortschritts der Staatsorga- nisation im Verhältnisse zum Staatszwecke durch Re- form;

e) Möglichkeit des Austritts aus dem bestimm- ten Staate für jeden Bürger desselben.

Anmer,

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Verhältniß der Begriffe des Bürgers und Unterthanen zu einander.

2. Selbsthülfe, Nothwehr.

3. Vorläufiger Begriff der Volkssouveränität. — Theokratische Ansicht vom Staate. Göttliches Recht. Physiokratische Ansicht. Legitimität. Gefährlichkeit dieser Ansichten.

4. Jeder Unterthan (1.) welcher sich dem rechtlichen Willen des Staatsoberhaupts (2.3.) entgegensetzt, ist Rebell. — „Aber (Fichte, Naturrecht. S. 122. ff.) das Volk (man verstehe wohl, daß ich vom ganzen Volke rede,) ist nie Rebell und der Ausdruck Rebellion, von ihm gebraucht, ist die höchste Ungereimtheit, die je gesagt worden, denn das Volk ist in der That, und nach dem Rechte die höchste Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller andern Gewalt, und die Gott allein verantwortlich ist. Durch seine Versammlung verliert die exekutive Gewalt die ihrige, in der That und nach dem Rechte. Nur gegen einen höhern findet Rebellion Statt. Aber, was auf der Erde ist höher, denn das Volk! Es könnte nur gegen sich selbst rebelliren, welches ungereimt ist. Nur Gott ist über das Volk; soll daher gesagt werden können: ein Volk habe gegen seinen Fürsten rebellirt, so muß angenommen werden, daß der Fürst ein Gott sey, welches schwer zu erweisen seyn dürfte.

Entweder also, das Volk steht in einem solchen Falle selbst einmüthig auf, etwa auf besondere Veranlassung, wo die Gewaltthätigkeit zu schrecklich in die Augen leuchtet, und richtet Ephoren und Gewalthaber. — Sein Aufstand ist, der Natur der Sache nach, nicht nur der Form, sondern auch der Materie nach, stets gerecht, denn so lange die Unsicher-

sicherheit und schlechte Verwaltung nicht alle drückt, und nicht allgemein schädlich wird, sorgt jeder Einzelne nur für sich, und sucht sich durchzudrängen, so gut er es vermag. Es ist nie ein Volk aufgestanden, wie Ein Mann, und es wird nie eines aufstehen, wenn die Ungerechtigkeit nicht auf das höchste gestiegen ist.

Oder, der zweyte Fall: eine oder mehrere Privatpersonen fordern die Unterthanen auf, sich zum Volke zu constituiren: so sind diese freylich, der Präsumtion nach, Rebellen, und werden, nach präsumtivem Rechte, so lange die Gemeine sich noch nicht constituirt hat, dem präsumtiven gemeinsamen Willen nach, von der exekutiven Gewalt, als solche gestraft, wenn dieselbe ihrer habhaft werden kann. Aber eine ungerechte Gewalt ist stets schwach, weil sie inconsequent ist, und die allgemeine Meinung, oft sogar die Meinung derer, deren sie sich als Werkzeuge bedient, gegen sich hat; und sie ist schwächer und ohnmächtiger, je ungerechter sie ist. Je verächtlicher daher die exekutive Gewalt ist, desto mehr Wahrscheinlichkeit ist da, daß jene Aufforderer des Volkes vors Erste ihrer Ahndung entgehen werden.

Entweder nun die Gemeine steht ihrem Aufrufe zu Folge auf, oder nicht. Erfolgt das Erstere, so verschwindet die ganze exekutive Gewalt in Nichts, die Gemeine wird Richter zwischen ihr und den Aufforderern, wie sie es sonst zwischen ihr und den Ephoren ist. Findet die Gemeine ihre Aufforderung gegründet, so wird, durch den nachher erklärten Willen der Gemeine, ihr Wille bestätigt, als der wahre, gemeinsame Wille; es zeigt sich, daß er das Materiale des Rechts enthalte, und die ihm noch abgehende Form des Rechts erhält er durch die Beistimmung der Gemeine. Sie sind durch ihr Herz und ihre Tugend Erhalter der Nation, und, ohne

ohne Ruf natürliche Ephoren. Findet im Gegentheil die Gemeine die Aufforderung und Anklage derselben ungegründet, so sind sie Rebellen und werden von der Gemeine selbst, als solche verurtheilt.

Steht das Volk nicht auf, so beweist dieß, daß entweder die Bedrückung und öffentliche Unsicherheit noch nicht merklich genug geworden, oder daß wirklich keine sey; oder, daß das Volk zum Wollen der Freyheit und zur Einsicht in seine Rechte noch nicht erwacht sey, daß es dem großen Rechtshandel, dessen Entscheidung ihm angetragen wird, noch nicht gewachsen sey, daß es also nicht hätte aufgerufen werden sollen. Die Aufforderer des Volks werden, nach völlig gültigem äussern Recht als Rebellen bestraft, ob sie wohl, nach innerm Recht, vor ihrem Gewissen, Märtyrer des Rechts seyn mögen. Sie werden ihrer Absicht nach vielleicht unschuldig, aber ihrer That nach völlig schuldig bestraft; sie hätten ihre Nation besser kennen sollen. Wenn eine solche Nation zusammengekommen wäre, so würde dadurch die Vernichtung und Aufhebung alles Rechts entstanden seyn." — Prüfung dieser Ansichten. — Von einem Rechte der Rebellion (Revolution) kann im Staate nicht die Rede seyn, da es jedenfalls erst begänne, wo der Staat aufhört, Staat zu seyn, alsdann aber der Begriff der Rebellion überhaupt wegfällt, und also auch nicht von einem Unrecht derselben die Rede seyn kann. — Auch das Volk kann Unrecht wollen und thun; daher die Bestimmung 3 und besonders 4. B. b. des §. — Beurtheilung des Satzes: vox populi vox Dei.

5. Der Bestimmung 3 des § entspricht der §. 10. der Württembergischen Verfassungsurkunde.

6. Die Bestimmung 4. A. des § fordert vor Allem von der Verfassung Denkfreyheit in Rede und Schrift.

7. Be-

Digitized by Google

7. Begriff der Theilung der Staatsgewalt.

8. Ueber die Oeffentlichkeit sagt Spinoza (Tract. polit. C. VII. §. XXVII. „Denique quod plebi nulla veritas nec judicium sit, mirum non est, quando praecipua imperii negotia clam ipsa agitantur et non nisi ex paucis, quae celari nequeunt, conjecturam facit. Volle igitur clam civibus omnia agere et ne de iisdem prava judicia ferant neque ut res omnes sinistre interpretentur, summa est inscitia. Nam si plebs sese temperare et de rebus parum cognitis judicium suspendere vel ex paucis praecognitis recte de rebus judicare posset, dignior sane esset, ut regeret, quam ut regeretur. — Rechtliche Möglichkeit der Beschränkung der Oeffentlichkeit für gewisse Fälle.

9. Der Bestimmung 4. B. c. des § entsprechen die §§. 51. 52. 53., der Bestimmung 4. B. e. entsprechen §§. 24 und 32 der Württembergischen Verfassungsurkunde. Der Bestimmung 4. B. d. des §. entspricht theils unmittelbar der Geist, theils mittelbar die §§. 88. und 176. der W. VfU.

§. 45.

Von den Regentschaftsformen.

Das Oberhaupt der Staatsgesellschaft (§. 44.), in welchem sich der Gesammtwillen als ein bestimmter darstellen soll, ist

1.) ursprünglich eben die Gesammtheit der Individuen, welche ihren Particularwillen um der Gesellschaftszwecke willen in einen Gesammtwillen umbilden (§. 43.);

2) abge-

Digitized by Google

2.) abgeleiteter Weise kann es seyn (§. 32. Anm. 2.)

A. eine von jener Gesammtheit verschiedene Mehrheit von Individuen, welche zusammen eine moralische Person bilden;

B. Ein Individuum (physische Person).

Es kommen demnach zur Betrachtung drey verschiedene Regentschaftsformen:

1.) die Demokratie;

2.) die Aristokratie;

3.) die Monarchie.

Anmerkungen.

1. Forma imperii; forma regiminis.

2. Warum können Despotie und Oligarchie so wenig wie die Ochlokratie als Staatsformen angesehen werden? — Warum sind sie vielmehr als Anarchie zu betrachten?

3. Nähere Bestimmung des Begriffs der Volkssouveränität (vergl. §. 44. Anm. 3.). Praktische Ungefährlichkeit dieses, richtig verstandenen, Begriffes.

4. Beurtheilung des Ausspruchs von Pope:

For forms of government let fools contest;
Whate' er is best administer'd, is best.

§. 46.

Die Demokratie.

Die Demokratie (§. 45.) ist diejenige Regentschaftsform, nach welcher die Gesammtheit der Staasbürger das Staatsoberhaupt bil-

Digitized by Google

det und im Besitze der Staatsgewalt ist, herrscht. Es mag dieses unmittelbar gehen in den Volksversammlungen, oder auch telbar durch Repräsentanten, immer liegt das sentliche der Demokratie also nicht sowohl darin, der Gesammtwille des Volkes als die erste und urngliche Quelle zu betrachten ist, aus welcher alles den Staatszweck Bezügliche emanirt, sondern als beständige Träger des ganzen Staatsgebäudes, chem daher auch alle Beamte verantwortlich sind. er theils ist es physisch unmöglich, daß von n Volke selbst oder seinem Repräsentanten Alles, s sich auf den Staatszweck bezieht, ausgeübt werde, d es bedarf daher schon deswegen Eines Organes, er mehrere Organe, die in ihrer öffentlichen Thätigit selbständig den Gesammtwillen zur Vollziehung brinn; theils fordert auch die Rechtsidee (§. 44. 3.) die elbstbeschränkung des Volks, als Staatsoberhaupts, rch eine bestimmte Verfassung überhaupt und rch Errichtung einer im Kreise ihrer Thätigkeit selbändigen Macht insbesondere (§. 44. 4. B. b.).

Anmerkungen.

1. Wer gehört zum Volke? — Beantwortet theils mit Rücksicht auf §§. 22. 13. Anm. 1., theils die aus dem Verhältnisse selbst sich ergebenden natürlichen, sittlichen und politischen Ausschließungsgründe. — Sind hienach die Weiber ausgeschlossen? die Proletarier?

2. Die ersten der beyden letzten Bestimmungen des §., nämlich die Selbstbeschränkung des Volks als Staats-

Digitized by Google

Staatsoberhaupts durch eine bestimmte Verfassung ist schon deshalb rechtlich nöthig, weil sonst die Existenz des Staates überhaupt jeden Augenblick auf Neue in Frage gestellt würde; die andere, nämlich die Errichtung einer dem Volke, als Staatsoberhaupte, beygeordneten selbständigen Macht theils als Garantie für die erste Bestimmung, theils, weil auch das Volk Unrechtes wollen und thun kann (vergl. §. 44. Anm. 4.), zur Vermittlung des empirischen Gegensatzes zwischen dem Volke als Oberhaupte und demselben als Gesammtheit der Unterthanen, oder den einzelnen Unterthanen. — Dennoch ist die Aehnlichkeit, welche durch diese andere Bestimmung die Demokratie mit der Aristokratie oder Monarchie gewinnen muß, sogar im äußersten Falle, nämlich dem der lebenslänglichen Uebertragung der bezeichneten beygeordneten selbständigen Macht an Ein Individuum, nur eine äußerliche; das Princip bleibt ein wesentlich verschiedenes.

3. Demokratien des Alterthums und der neuen Zeit. Nordamerika.

4. Ausartung der reinen Demokratien in Ochlokratien; der repräsentativen in Oligarchien.

§. 47.

Die Aristokratie.

Die Aristokratie (§. 45.) ist diejenige Regentschaftsform, nach welcher eine vom Volk verschiedene moralische Person (die ἄριστοι) das Staatsoberhaupt bildet und im Besitz der Staatsgewalt ist. Es mag nun das Recht der Individuen, Mitglied der Aristokratie zu seyn, an gewissen Familien ruhen (Erbaristokratie) oder die

Digitized by Google

ich selbst durch eigene Wahl ergänzen (Wahlaristokratie); immer liegt das Wesentliche der Aristokratie darin, daß sie, obwohl als abgeleitete Staatsart (§. 45.) ursprünglich durch den Willen des Volkes rechtlich begründet, dennoch, in Folge der Uebertragung von Seite des Volkes, als der beständige Träger des ganzen Staatsgebäudes zu denken und demselben in keiner Art verantwortlich ist. Aber die Rechtslehre fordert (§. 44. 3.), daß bey der Uebertragung der höchsten Gewalt von Seite des Volkes der Gesammtwille, welcher in dem Moment der Uebertragung zum gemeinschaftlichen Willen des Volkes und der Aristokratie wird, sich in einer bestimmten Verfassung als Oberhaupt ausspreche, und (§. 44. 4. B. b.) ins Besondere, daß in Folge derselben theils zu ihrer eigenen Erhaltung, theils zur Vermittlung des empirischen Gesetzes zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen ein in dem Kreise ihrer öffentlichen Thätigkeit selbstständige Macht geschaffen werde, so daß das Volk in allgemeinen Versammlungen oder durch Vertreter einen gesetzlichen Antheil an der Ausübung der Staatsgewalt nimmt. (ungeschränkte Aristokratie).

Anmerkungen.

1. Ergänzt das Volk durch seine Wahl die Aristokratie, so ist die Staatsform keine rein aristokratische, sondern mehr eine repräsentativ-demokratische.

2. Wie sehr auch die Aristokratie in manchen ihrer möglichen Formen bald der Demokratie, bald der Monarchie verwandt scheinen mag, die Aehnlichkeit

Digitized by Google

ist auch hier (vergl. §. 46. Anm. 2.) nur ein äußerliche; das Princip bleibt wesentlich verschieden

3. Die aristokratischen Zeiten der römischen Repu blik und die aristokratischen Verfassungen des Mi telalters.

4. Ausartung der Aristokratien in Oligarchien.

§. 48.

Die Monarchie.

Die Monarchie (§. 45.) ist diejenige Re gentschaftsform, nach welcher Eine physische Person das Staatsoberhaupt und im Besitze der Staatsgewalt ist. Es mag nun das Recht der Einen physischen Person, Staatsoberhaupt und im Besitze der Staatsgewalt zu seyn, auf einer bestimmten Erbfolge in einer bestimmten Familie beruhen (Erbmonarchie) oder der Monarch jedesmal auf Lebenszeit gewählt seyn (Wahlmonarchie); immer liegt das Wesentliche der Monarchie darin, daß der Monarch, obwohl die Monarchie als abgeleitete Staatsform (§. 45.) durch den Willen des Volks ursprünglich rechtlich eingesetzt ist, dennoch, in Folge der Uebertragung von Seiten des Volks, als der beständige Träger des ganzen Staatsgebäudes zu denken und keiner Verantwortlichkeit unterworfen ist. Aber die Rechtsidee fordert (§. 44. 3.), daß bey der Uebertragung der höchsten Gewalt von Seite des Volks der Gesammtwille, welcher in dem Momente der Uebertragung zum gemeinschaftlichen Willen des Volks und des Monarchen wird, sich in einer bestimmten Verfassung

über

erhaupt ausspreche, und (§. 44. 4. B. b.) ins Be-
dere, daß in Folge derselben, theils zu ihrer eigenen
cherung, theils zur Vermittlung des empirischen Ge-
ısatzes zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen ei-
in dem Kreise ihrer öffentlichen Thätigkeit selbstän-
ge Macht geschaffen werde, so daß das Volk in
gemeinen Versammlungen oder durch Vertreter einen
wissen Antheil an der Ausübung der Staatsgewalt
mmt. (Eingeschränkte Monarchie — mit Re-
räsentativ-Verfassung.)

Anmerkungen.

1. Fällt die Wahlmonarchie, wie sie im §. beschrie-
ben ist, nicht unter den Begriff der Demokratie (vgl.
§. 47. Anm. 1.)? — Patrimonialreich.

2. Die Anm. 2. des §. 47. findet mit den nöthi-
gen Veränderungen auch hier ihre Anwendung.

3. Die Repräsentativ-Verfassungen Englands und
der neuern Zeit.

4. Ausartung der Monarchien in Despotien.

5. Die Form der Repräsentativ-Verfassung, in
Folge deren dem Fürsten eine selbständige Macht für
die Vertretung der Volksinteressen beygeordnet ist,
und der Umfang dieser Macht ließen sich vielleicht
wohl aus der Idee des Rechts a priori construiren,
wenn nicht eben das Recht auch Berücksichtigung ge-
wisser empirischer Verhältnisse z. B. der Geschichte
und Bildungsstufe eines bestimmten Volkes u. s. w.
forderte. Indessen läßt sich soviel mit Sicherheit
annehmen, daß sie im Allgemeinen nicht im Wider-
streite mit den in §. 44. enthaltenen Bestimmungen
stehen dürfen, und der Rechtsidee um so näher stehen
werden, je mehr sie mit diesen übereinstimmen. In

Digitized by Google

dieser Beziehung stellen sich als wesentlich heraus die freye Wahl der Repräsentanten durch das Volk; das Recht der bestimmenden, nicht bloß berathenden, Mitwirkung, in Allem, was, wie in jeder Gesellschaft (§. 34. Anm.), so auch im Staate Sache der anordnenden Gewalt ist; ebenso das Recht der Theilnahme an der aufsehenden Gewalt und das Recht, verfassungswidrig handelnde Beamte nach der Verfassung durch einen unabhängigen Gerichtshof richten zu lassen. Die hieher gehörigen Bestimmungen enthält die Württemb. Verfassungsurkunde in den §§. 133. ff. 88. 85. 87. 124. 195. ff. Das Einzelne würde sich erst nach der Lehre von der Staatsgewalt und ihren Funktionen durchführen lassen.

6. Was ist nach den Bestimmungen der Anm. 4. von der Vertretung besonderer Stände zu halten? — Von welcher Art sind die Gründe für das Zweykammersystem?

7. Spinoza's (Tractat. polit. Cap. VI. bey Sigwart S. 85. ff.) Construction des monarchischen Staates ist folgende: hujus Concilii (— nämlich des von dem Könige aus den Bürgern gewählten Rathes —) primarium officium est, imperii fundamentalia jura defendere, consilia de rebus agendis dare, ut Rex, quid in bonum publicum decernendum sit, sciat, atque adeo, ut Regi nihil de aliqua re statuere liceat, nisi intellecta prius hujus Concilii sententia. Sed si Concilio, ut plerumque fiet, non una mens fuerit, sed diversas habuerit sententias, etiam postquam bis aut ter quaestionem de ea re habuerint, res in longius trahenda non est, sed discrepantes sententiae ad Regem deferendae. — Hujus praeterea Concilii officium etiam sit, Regis instituta seu decreta promulgare

gare et, quid in rempublicam decretum est, curare totiusque administrationis imperii curam habere, tanquam Regis vicarii.

Civibus nulli ad Regem aditus pateant, nisi per hoc Concilium, cui omnes postulationes seu libelli supplices tradendi sunt, ut Regi offerantur. Legatis etiam aliarum civitatum non nisi intercedente hoc Concilio veniam Regem alloquendi impetrare licet, epistolae praeterea, quae ex aliis locis Regi mittuntur, ei ab hoc Concilio tradi debent et absolute Rex censendus est veluti civitatis Mens, hoc autem Concilium mentis sensus externi seu civitatis corpus, per quod Mens civitatis statum concipit et per quod Mens id agit, quod sibi optimum esse decernit.

Cura, filios Regis educandi huic etiam Concilio incumbat, et etiam tutela, si Rex, successore infante seu puero relicto obiit.

Hoc Concilium quater ad minimum in anno convocetur, ut rationem administrationis imperii a ministris exigant, ut rerum statum noscant et si quid praeterea statuendum sit, videant. Nam adeo magnum civium numerum negotiis publicis continuo vacare impossibile videtur; sed quia negotia publica interim exerceri nihilominus debent, ideo ex hoc Concilio quinquaginta aut plures eligendi sunt, qui soluto Concilio ejus vicem suppleant quique quotidie congregari debeant in cubiculo, quod Regis sit proximum, atque adeo curam habeant aerarii, urbium, munimentorum, educationis filii Regis et absolute eorum omnium magni Concilii officiorum, quae modo enumeravimus, praeterquam illud, quod de

Digitized by Google

rebus novis, et de quibus nihil decretum est, consulere non possint. —

Apprime notandum est, praxi nullo modo repugnare, quod jura adeo firma constituantur, quae nec ab ipso Rege aboleri queant. Persae enim reges suos inter deos colere solebant, et tamen reges ipsi potestatem non habebant, jura semel instituta revocandi, ut ex Dan. Cap. 5. patet; et nullibi quod sciebam, Monarcha absolute eligitur, nullis expressis conditionibus. Imo necrationi, nec obedientiae absolutae, quae Regi debetur, repugnat; nam fundamenta imperii veluti Regis aeterna decreta habenda sunt, adeo ut ejus ministri ei omnino obediant, si, quando aliquid imperat, quod fundamentis imperii repugnat, mandata exsequi velle negent. — Atque adeo imperium Monarchicum, ut stabile sit, instituendum est, ut omnia quidem ex solo Regis decreto fiant, h. e. ut omne jus sit Regis explicata voluntas, at non ut omnis Regis voluntas jus sit.“

„Die Gewährleistung, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Freyheit in den Ständen liegt, findet sich bey einigem Nachdenken nicht in der besondern Einsicht derselben — denn die höchsten Staatsbeamten haben nothwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats, so wie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Geschäfte und können ohne Stände das Beste thun, wie sie auch fortwährend bey den ständischen Versammlungen das Beste thun müssen, — sondern sie liegt theils wohl in einer Zuthat von Einsicht der Abgeordneten vorneullich in das Treiben der von den Augen der höheren Stellen ferner

ner stehenden Beamten und insbesondere in dringendere und speziellere Bedürfnisse und Mängel, die sie in concreter Anschauung vor sich haben, theils aber in derjenigen Wirkung, welche die zu erwartende Censur Vieler und zwar eine öffentliche Censur mit sich führt, schon im Voraus die beste Einsicht auf die Geschäfte und vorzulegenden Entwürfe zu verwenden, und sie nur den reinsten Motiven gemäß einzurichten." Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts S. 300. ff. — Würdigung dieser Ansichten.

§. 49.

Rückblick.

Wenn aus dem Bisherigen (§§. 45—48.) hervorgeht, daß sämmtliche drey Regentschaftsformen, Demokratie, Aristokratie und Monarchie in rechtlicher Beziehung gleich möglich sind, so ist auch einleuchtend, daß die Frage, welche von ihnen in der Wirklichkeit die nützlichste sey, entweder gar nicht, oder doch nur in soweit das Naturrecht angeht, als die größere oder geringere Berücksichtigung gegebener empirischer Verhältnisse für die Einführung des Rechts ins Leben mehr oder weniger wichtig seyn kann (vgl. §. 48. Anm. 5.), und also von dem Rechte selbst gefordert wird. In dieser Beziehung aber wird von der Monarchie, wie sie in §. 48. gezeichnet ist, geltend gemacht, daß durch die rechtlich mögliche und aus dem Begriffe der Monarchie nothwendig folgende Fiktion der Unverantwortlichkeit der Einen physischen Person des Monarchen die Idee des Einen alles beherrschenden Gesammtwillens im Staate am Angemessensten in Concreto dargestellt

stellt (§. 44. 1.), das Staatsoberhaupt in die seinem Begriffe nach nothwendige über alle Elemente der Staatsgewalt erhabene Stellung wirklich gesetzt, von ihm zunächst der ganze Staatsorganismus in Bewegung und Alles, was auf den Staatszweck Bezug hat, zur Wirklichkeit gebracht wird; während zugleich das Princip erhalten wird, daß der rechtliche Charakter jeder Staatsform in ihrem Entstehen und Bestehen von ihrer Uebereinstimmung mit dem Gesammtwillen abhänge (§. 44, 2.), dieses Princip durch eine bestimmte Verfassung ausgedrückt (§. 44. 3.), und durch die einzelnen Punkte derselben theils selbst verbürgt, theils dem Gesammtwillen ein fortdauernder wesentlicher Antheil an der Ausübung der Staatsgewalt gesichert (§. 44. 4.) — somit die Aufgabe in der Monarchie gelöst wird, für die reale Vielheit der Interessen der Einzelnen eine ideale Einheit — im Gesammtwillen, dem Rechtsgrunde aller Vereinigung — für diese ideale Einheit eine reale — im Fürsten, dem Grunde der Wirklichkeit Alles für den Staat Geschehenden — und für diese reale Einheit die ideale Mitwirkung der Vielheit — in der Volksvertretung — zu finden.

Erster

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt.

§. 50.

Begriffsbestimmung und Zerfällung.

Die Staatsgewalt (§. 43.) ist der Inbegriff derjenigen äußern Funktionen, welche, soll anders das Recht im Staate wirklich werden, von dem Gesammtwillen gewollt und ausgeübt werden müssen. Die einzelnen Funktionen nun werden sich in folgender Weise entwickeln (vgl. §. 34. Anm.).

A. Sofern sie sich beziehen auf das, was von der Staatsgesellschaft in ihr und für sie gewollt wird, bilden sie die Gesetzgebende Gewalt, und zwar:

a) sofern sie die Rechte und Pflichten der Staatsbürger bestimmen, die Civil-Gesetzgebung;

b) sofern sie diejenigen Handlungen bezeichnen, welche dem Rechte entgegen sind und die rechtlichen Folgen dieser Handlungen festsetzen, die Criminal- und Straf-Gesetzgebung.

B. Sofern

B. Sofern sich jene Funktionen auf das beziehen, was von der Staatsgesellschaft in ihr und für sie gethan wird, bilden sie die Vollziehende Gewalt im weitern Sinne. Diese, an sich oder auch in Verbindung mit der Gesetzgebenden Gewalt, setzt voraus und enthält:

a) das Recht der Aufsicht über Alles, was immer die Staatsgesellschaft betreffen kann;

b) das Recht, Alles dasjenige, was das Gesetz (A) will, äußerlich zu verwirklichen durch Anordnung und Befehl, oder die Vollziehende Gewalt im engern Sinne;

c) das Recht der Beurtheilung der Handlungen (positiver oder negativer) der Staatsgenossen nach dem Gesetze, oder die Richterliche Gewalt;

d) das Recht der Aufstellung der untergeordneten persönlichen Organe, durch welche sie wirkt, oder das Recht der Aemter mit Einschluß der Militär-Gewalt;

e) das Recht der Herbeyschaffung der Sach-Mittel oder die Finanz-Gewalt.

Anmerkung.

Rechtfertigung der im §. gegebenen Darstellung und Beurtheilung anderer Deductionen der einzelnen Funktionen der Staatsgewalt.

§. 51.

Allgemeine Bestimmungen für die Gesetzgebung.

Da die Realisirung der Rechtsidee die Aufgabe des Staates (§. 43.), durch die Rechtsidee aber die ur-

Digitized by Google

prüngliche auf der persönlichen Würde jedes Einzelnen
ende Gleichheit Aller (§. 11.) gesetzt ist; so ist es

A.) die erste Aufgabe der Gesetzgebung, ese Gleichheit der Staatsbürger in allen ren Bestimmungen zu verwirklichen, d. h. recht zu seyn.

Gerecht wäre aber die Gesetzgebung nicht, wenn von Solchen, die das Gesetz nicht zu kennen im tande sind, Gehorsam für dasselbe fordern wollte; aber

B.) muß jedes Gesetz, um zum Gehorsam erbinden zu können, promulgirt seyn, kein Gesetz kann auf gültige Weise rückwärts virken.

Anmerkungen.

1. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze schließt keineswegs eine durch größere vom Staatszweck geforderte Verbindlichkeiten und Leistungen Einzelner bedingte verhältnißmäßige Ungleichheit der Rechte derselben aus, sofern nur für jeden Bürger im Allgemeinen die Möglichkeit vorhanden ist, auch seinerseits in dieses bedingt ungleiche Rechtsverhältniß einzutreten. — Der Grundsatz selbst ist festgehalten in §. 21. der Württ. Verfassungs-Urkunde.

2. „Die Gesetze so hoch aufhängen, wie Dionys, der Tyrann that, daß sie kein Bürger lesen konnte, oder aber die Gesetze in dem weitläufigen Apparat von gelehrten Büchern, von Sammlungen, von Decisionen abweichender Urtheile und Meinungen und noch dazu in einer fremden Sprache vergraben, so daß die Kenntniß des geltenden Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gelehrt darauf legen, ist ein und dasselbe Unrecht.“

Digitized by Google

Unrecht. Ehendeßwegen sind diejenigen Regenten, welche ihren Völkern ein Landrecht gegeben haben, nicht nur die größten Wohlthäter derselben geworden, sondern haben auch einen großen Akt der Gerechtigkeit ausgeübt." Hegel, a. a. O. S. 215.

3. Wo ein Staat, wie die Rechtsidee fordert (§. 44. 3.), eine bestimmte Verfassung hat, welche als das Grundgesetz desselben anzusehen ist, da muß zu den Bestimmungen des § noch die weitere hinzukommen, daß kein Gesetz auf eine andere als auf die durch diese Verfassung bestimmte Weise gegeben, also auch kein gegebenes Gesetz auf eine andere als diese Weise aufgehoben, beschränkt, erklärt oder ein künftiges vorbereitet werden dürfe.

4. Unterschied der Verordnung vom Gesetze. Jene gehört der Vollziehenden Gewalt (im engern Sinne §. 50. B. b.) an. Vgl. W. V.U. §. 89.

§. 52.

Von der Civilgesetzgebung insbesondere.

Die Civilgesetzgebung im Staate, welche die Rechte und Pflichten der Staatsbürger zum Gegenstande hat (§. 50. A. a.), kann nichts Anderes seyn, als der positive Inbegriff aller bisher im Allgemeinen Naturrechte (§§. 13—38.) entwickelten hierauf bezüglichen Bestimmungen.

Sie hat daher zu ihrem Gegenstande

A.) die Anerkennung und Sicherung der Urrechte (§§. 13—16.) im Allgemeinen;

B.) diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Entstehung der abgeleiteten Rechte und die Sicherung und Dauer der rechtlich entstandenen beziehen (§§. 19 — 32.).

In

Digitized by Google

In der erstern Rücksicht (A) hätte sich die Civilgesetzgebung insbesondere auch damit zu befassen, wie das Urrecht des Sachbesitzes und Gebrauchs (§. 16.), welches ein Recht Aller auf Alles ist, in der Wirklichkeit zur Ausführung zu bringen sey. Theils aber wegen der objectiven und realen Unmöglichkeit einer solchen Ausführung, theils auch, weil es der persönlichen Würde der Staatsbürger angemessener ist, daß nicht das gesammte Staatseigenthum ein Ganzes bleibe, ist es (mit Rücksicht auf B) eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung, festzusetzen, wie das Gesammt-Eigenthum des Staats, ganz oder theilweise, in das Eigenthum der einzelnen Staatsbürger übergehen könne, oder, was dasselbe ist, wie überhaupt Eigenthum im eigentlichen Sinne (§. 17.) rechtlich möglich und in der Wirklichkeit sicher werde (§. 18. und besonders Anm. 2.); desgleichen, wie, was bereits Eigenthum des einen Individuums ist, von dem andern erworben werden könne (§. 27. Anm. 1.) und, wie manche ausserhalb des Staats aus der bloßen Rechtsidee nicht zu gewinnende für die empirische Entwicklung derselben aber sehr fruchtbare und wichtige Bestimmungen (vgl. z. B. §. 29. Anm. 1. 3.) in dem Staate in Folge der rechtlichen Möglichkeit des Vertrags zu erhalten seyen. — Endlich aber wird es

C.) eine Aufgabe der Civilgesetzgebung seyn, das Verhältniß des Staats zu jeder andern Gesellschaft im Allgemeinen zu bestimmen. Sie hat daher auch die naturrechtliche Würdigung der besondern Gesellschaften der Ehe und der Kirche (§§. 35—38.) vom Standpunkte

punkte des Staats aus zu ergänzen (vgl. besonders §. 36. Anm. 2., §. 37. Anm. 1—3. und §. 38 Anm. 4.). Dahin gehören

a) in Rücksicht auf die Ehe die Bestimmungen z. B. über die bloß unter gewissen besondern Bedingungen, und mit Rücksicht auf den nothwendigen Schutz der Kinder, oder die Pflege, welche die Sittlichkeit im Staate verlangt, zu gestattende Trennung dieses gesellschaftlichen Verhältnisses; ferner die von den gleichen Rücksichten abhängigen Bestimmungen über die Ehefähigkeit der einzelnen Personen, z. B. in Beziehung auf Alter, körperliche und geistige Beschaffenheit, Vermögen, Verwandtschaftsgrade; ferner die Bestimmungen über die Rechtspflicht der Aeltern für Erhaltung und Erziehung der Kinder gegenüber von dem Staate, über die Verpflichtung des letztern in die Stelle der erstern zu treten, wo diese ihre Pflicht nicht mehr erfüllen können; endlich die Bestimmungen über das Recht der Erbfolge.

b) In Rücksicht auf die Kirche gehören dahin die Bestimmungen über die Pflicht des Staats, das Entstehen jeder kirchlichen Verbindung zu gestatten und sie in ihrem Bestand zu schützen, sofern weder ihre Zwecke noch ihre Mittel der Idee des Rechts und der Sittlichkeit widerstreiten; ferner die Bestimmungen über die damit unmittelbar verbundene Befugniß des Staats, Alles dieser Idee Widerstreitende zu verbieten. Aus Beydem aber ergiebt sich das Recht der Aufsicht des Staats über die Kirche und die

Noth-

Digitized by Google

Nothwendigkeit, sie in Rücksicht auf ihre Zwecke und Mittel der Genehmigung des Staats zu unterwerfen.

Anmerkungen.

1. Besondere Verpflichtung der Gesetzgebung, sich der ganz Mittellosen, der Geistes- und Gemüthskranken, der Kinder anzunehmen. Vgl. §. 18. Anm. 1., §. 13. Anm. 1.

2. Ueber die verschollene Frage, ob der Staat der Kirche oder die Kirche dem Staate unterworfen seyn müsse? — Jus circa sacra. Jus reformationis.

3. Kann der Staat die bürgerlichen Rechte Einzelner ihrer religiösen Ansichten und kirchlichen Verhältnisse wegen beschränken? Vgl. §. 51. Anm. 1. — Württemb. Vfl. §. 27.

§. 53.

Criminal- und Straf-Gesetzgebung.

Wie es Sache der Civilgesetzgebung (§. 52.) ist, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger festzusetzen, so hat die Gesetzgebung weiter die doppelte Aufgabe (§. 50.), die rechtswidrigen Handlungen zu bestimmen — Criminalgesetzgebung — und die rechtlichen Folgen der rechtswidrigen Handlungen — Strafgesetzgebung. — Die Bestimmungen der erstern beziehen sich theils auf das Verhältniß der Individuen und Gesellschaften zum Staate, theils auf das Verhältniß derselben zu sich selbst und unter einander.

Die Bestimmungen der letzern beziehen sich theils auf den Schadenersatz (§. 40.), theils und insbesondere auf die Strafe (§. 44.).

Diese

Diese ist im Staate das vom Gesetze verhängte auf eine rechtswidrige Handlung als den Ausdruck eines rechtswidrigen Willens folgende positive Uebel.

Die Realität dieses Begriffes für den Staat kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, als derselbe aus der Rechtsidee unmittelbar sich ergibt und durch ihn gerade am Dringendsten auf die Nothwendigkeit des Staats selbst hingewiesen wird (§§. 41. 42.), und der Staat, wenn er überhaupt Gesetze geben soll (§§. 50—52.), nothwendig auch den Willen haben muß, Alles zu verhindern, was dem Bestand dieser Gesetze entgegen seyn könnte.

Der Zweck der Strafe (vgl. §. 41. Anm. 3.) bestimmt sich hienach gleichfalls von selbst. Es ist kein anderer, als

a) unmittelbar der reale Ausdruck des Rechtsgesetzes bey der Verletzung des Rechts;

b) mittelbar das Medium zur Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes, und somit zur Realisirung der Rechtsidee selbst.

Allein nicht bloß deßwegen, weil in vielen Fällen der verletzte äussere Rechtszustand durch Schadenersatz nicht wieder hergestellt werden kann, sondern auch und noch mehr weil eine Handlung nur als der Ausdruck des gesetzwidrigen Willens rechtswidrig ist, indem die Handlung, welche unterlassen werden konnte und sollte, nicht unterlassen werden wollte, bezieht sich die Strafe neben der äussern Handlung hauptsächlich auf den rechts-

Digitized by Google

rechtswidrigen Willen, und hat daher, indem sie diesen, als solchen, aufzuheben sucht, oder wenigstens seine Wirksamkeit unmöglich zu machen

c) noch einen zweyten mittelbaren Zweck, nämlich den der Besserung.

Anmerkungen.

1. Begriff des Staatsverbrechens.

2. Welches ist der Charakter des durch die Strafe verhängten positiven Uebels?

3. Warum ist der Begriff der Strafe durch den der öffentlichen Wiedervergeltung noch nicht erschöpft?

4. Hat der Staat von dem im § zuletzt bezeichneten Standpunkte aus nicht auch die Pflicht, sich der häuslichen und öffentlichen Erziehung anzunehmen?

5. Andere Theorien der Strafe (vgl. §. 42. Anm. 3.). — Ist die Abschreckungstheorie rechtlich zulässig?

6. Welches sind nach der im § gegebenen Begriffsbestimmung die nothwendigen Bedingungen der Anwendbarkeit der Strafe, und welche Handlungen sind hienach nicht als strafwürdig anzusehen?

7. Unterscheidung von culpa und dolus, Vergehen und Verbrechen.

§. 54.

Art und Grad der Strafe.

Wie es sich im Allgemeinen von selbst versteht, daß die Art der Strafe dem Zwecke derselben, und zwar dem mittelbaren wie dem unmittelbaren, oder doch wenigstens dem letztern (§. 53.) angemessen seyn soll;

Digitized by Google

ebenso der Grad oder die Größe der Strafe, v
welcher im Grunde eben die Art der Strafe bestim
wird. Wenn es nun aber vorzüglich der rechtswidri
Wille ist, auf den sich die Strafe bezieht, weil oh
diesen die Strafe gar nicht anwendbar wäre (§. 53.)
so ist auch bey der Bestimmung des Strafgrades Rü
sicht auf ihn zu nehmen und zwar eine doppelte, näm
lich sowohl auf die Art, wie der Wille rechtswidri
wurde, als auch wie er rechtswidrig wirkte, und d
wird als Grundnorm gelten müssen, daß in demsel
ben Maaße, in welchem der Wille leichter ein
gesetzwidriger werden kann, und in seiner
Gesetzwidrigkeit stärker wirkt, auch die Stra
fe größer seyn muß. Hieraus ergeben sich folgend
einzelne Bestimmungen, die, wie sehr es auch den Schein ha
ben mag, sich dennoch gegenseitig keineswegs widerstreiten:

1) je größer der Reitz zu einer rechtswidrigen
Handlung ist, desto größer muß die für dieselbe bestimm
te Strafe seyn.

2) Je schwieriger die Ausführung der rechtswidri
gen Handlung ist, auch bey geringerm Reitze, um s
größer muß die Strafe seyn.

3) Je mehr sich der Handelnde der Rechtswidrig
keit seiner Handlung bewußt war, um so größer mu
die Strafe seyn.

4) Je größer die nachtheiligen Folgen der rechtswi
drigen Handlung sind, um so größer muß die Strafe seyn.

Anmerkungen.

1. Wenn in Beziehung auf die Strafe überhaupt,
so auch in Rücksicht auf den Grad der Strafe ist es
allein

Digitized by Google

Nein der Staat, der das suum cuique (§. 12.) u realisiren im Stande ist (vgl. §§. 41. 42.).

2. Die Bestimmungen über Strafe und Strafgra- e setzen voraus, daß der Handelnde die Pflicht hat- e, das Gesetz zu kennen. Diese hat aber in der That Jeder, der unter dem Schutze des Gesetzes, n dem Staate, leben will. Doch vergl. §. 51. Anm.

3. Der § zeigt, wovon die Strafarten in recht- licher Beziehung abhängig sind; in empirischer wer- den sie sich nach verschiedenen Rücksichten modificiren.

4. Woher immer der Reitz zur Rechtsverletzung dem Handelnden kommen mag, in Bezug auf diesen ist es gleichgültig, ob von Sachen oder Personen; die letztern werden nach Umständen Mitschuldige.

5. Warum steigert Wiederholung des Vergehens oder Verbrechens die Strafwürdigkeit?

§. 55.

Von der Todesstrafe.

Die Todesstrafe, als die der Art und dem Grade nach schwerste Strafe, wie sie noch jetzt rück- sichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit ihre sehr zahlreichen Vertheidiger hat und überall in den Staaten der Wirk- lichkeit zu Recht besteht, hat doch auch nicht erst seit Gestern ihre zahlreichen Bekämpfer gefunden.

Vergleichen wir sie mit den Zwecken der Strafe überhaupt, so ist einleuchtend, daß bey ihr der zweyte der mittelbaren Zwecke, (§. 52. c.) der der Besser- ung, nicht erreicht werden kann. Da indessen aus der Unmöglichkeit, diesen seiner Natur nach sekundären, aber in seiner hohen Wichtigkeit mit der steigenden Ver-

Digitized by Google

nunftentwicklung doch immer mehr hervortretenden Zwe
der Strafe zu erreichen, an und für sich noch nic
nothwendig die rechtliche Unzulässigkeit derselben folg
würde, so fragt es sich, in welchem Verhältnisse sie
dem ersten der mittelbaren Zwecke (§. 53. b.) steht
nach welchem die Strafe als ein nothwendiges
Mittel zur realen Objectivirung der Rechts
idee betrachtet wird. Diese Frage ist eine und dieselb
mit derjenigen, ob die Todesstrafe etwas in dem Staate
und für ihn Nothwendiges sey. Es leuchtet jedoch so
gleich ein, daß wenn diese Frage verneint werden müß
te, alsbald auch die rechtliche Zulässigkeit dieser Strafe
fiele; würde sie aber bejaht, so müßte man nur einen
Staat im Auge haben, welcher in Rücksicht auf die ge
forderte Uebermacht, um ohne Gefährdung des Rechts
das Recht selbst schützen zu können, von der Idee des
Staats (§§. 41 — 43.) — und mit dieser, mit dem
Weltstaate, haben wir es im Naturrechte zu thun —
noch sehr weit entfernt wäre, in welchem also die To
desstrafe in der That nicht als Strafe, sondern höchs
stens als Nothwehr sich darstellte. Auch in dieser Be
ziehung also könnte ihre rechtliche Zulässigkeit nicht er
wiesen werden. Allein wollten wir sogar einen Augen
blick annehmen, was jedoch nicht zugegeben werden
kann, selbst der Staat, wie er seyn soll, habe in be
stimmten Fällen kein anderes Mittel mehr, den rechts
widrigen Willen aufzuheben, als die Todesstrafe, so
würden wir dadurch auf einen Widerspruch mit andern
Sätzen gerathen, deren Wahrheit über allen Zweifel er
haben

Digitized by Google

haben ist. Denn wenn das Recht auf das Leben ein Urrecht ist, so ist es eben deswegen unter keinen Umständen, auch wenn es veräussert werden könnte, von irgend einem Andern — einem Individuum oder einer Gesellschaft — zu vollständiger Verfügung erwerblich, und am Wenigsten könnte der Staat, welcher auf dem Vertrage (§§. 43. 44.) und somit (§. 19.) auf den Urrechten selber ruht, auch die Aufgabe hat, das Recht überhaupt und die Urrechte insbesondere (§. 52.) ins Leben einzuführen, ein Recht auf die Todesstrafe, d. h. ein Recht, mit einem Schlag alles Recht und allen Grund des Rechts in einem Subjecte zu vernichten, erwerben. Wollte man aber behaupten, daß der Einzelne bedingterweise wirklich an den Staat überlassen habe, was er in der That rechtlich niemals konnte, nämlich die vollständige Verfügung über sein Leben, und daß der Staat das Recht hierauf bedingt erworben habe, indem man hiebey, um die Sache auf den Boden des Vertrags und des positiven Rechts zu spielen, sich auf den Satz berufe, daß wer eine Rechtspflicht nicht beobachtet, das derselben entsprechende Recht selbst verliere; so würde man sehr irren: denn gerade aus diesem Satze folgte vielmehr, daß allerdings das Recht auf das Leben verloren gienge, also Niemand mehr, auch nicht der Staat, ein solches Recht zu achten die Pflicht haben könnte, keineswegs aber, daß irgend Jemand, etwa auch der Staat, hiedurch ein Recht auf und gegen dieses Leben erwerbe, ein Leben, das mit dem Staate zunächst nur durch seine rechtliche Natur ver-

Digitized by Google

verbunden ist, dessen sittliche Natur aber, durch welches mit einer unsichtbaren Welt zusammenhängt, zu unterbrechen, ein Eingriff ist in das Heiligthum der Gesetze dieser Welt, und in das höhere und gerechtere Richteramt Gottes. — Daher erscheint auch in Beziehung auf den ersten Zweck aller Strafe, daß sie ein unmittelbarer Ausdruck des Rechtsgesetzes seyn soll (§. 53. a.), die Todesstrafe als rechtlich unzulässig.

Anmerkung.

Zur weitern Förderung der Einsicht in diesen wichtigen Gegenstand, auch der Einsicht, wie lange es brauche, bis man aufhört, eine Wahrheit für ein Chimäre zu halten, mögen hier zwey gleich scharfsinnige aber in ihren Resultaten sich entgegenstehende Darstellungen der Lehre von der Todesstrafe Statt finden. Die erste von Fichte (Naturrecht, II. Theil, S. 120. ff.) ist diese:

„Das einzige Verbrechen, bey welchem selbst die Bemühung, den Verbrecher zu bessern, nicht Statt findet und gegen welches also mit absoluter Ausschliessung zu verfahren ist, ist absichtlich vorbedachter Mord (nicht etwa, der aus einer andern Gewaltthätigkeit zufälligerweise erfolgte). Der Grund davon ist dieser: wer gemordet hat, von dem ist zu besorgen, daß er auch wohl wieder morden könne. Aber der Staat hat das Recht nicht, Jemand zu nöthigen, sein Leben in Gefahr zu setzen. Er könnte sonach keinen zwingen, die Aufsicht über einen Mörder zu übernehmen, der doch, um sich bessern zu können, eine gewisse Freyheit haben müßte; und ebensowenig die andern für die Besserung Aufbewahrten zwingen, einen Mörder unter sich zu dulden. —

Was ist nun mit denen zu thun, welche absolut aus

Digitized by Google

ausgeschlossen werden vom Staate, es sey ohne vorläufige Probe der Besserung, weil sie Mörder sind, oder weil sie sich dieser Probe nicht unterwerfen wollten, oder es sey nach mißlungener Probe? Dieß ist bey Weitem die wichtigste Untersuchung in der Theorie der Strafen. —

a) die Erklärung der Rechtlosigkeit ist das Höchste, was der Staat als solcher, gegen irgend ein vernünftiges Wesen verfügen kann. Denn der Staat ist Staat für jeden Einzelnen durch den Vertrag. Er kann nichts weiter thun, als den Vertrag für aufgehoben erklären. Beyde, der Staat und der Einzelne, sind von nun an, da es, ohne diesen Vertrag, gar kein Rechtsverhältniß für sie gibt, einander gar nichts mehr; sie sind ohne alles Verhältniß, sie sind für einander vernichtet. Was der Staat darüber hinaus noch thut, dazu hat er aus dem Vertrage kein Recht, und da es ausser demselben gar kein positives, bestimmtes und bestimmbares Recht gibt, überhaupt kein Recht.

b) Was aber erfolgt denn aus der Erklärung der Rechtslosigkeit? Die völlig willkührliche Behandlung des Verurtheilten: nicht, daß man ein Recht dazu habe, sondern daß auch kein Recht dagegen ist; also der Verurtheilte wird erklärt für eine Sache, für ein Stück Vieh. — Man kann nicht sagen: ich habe in Beziehung auf das Thier (aber wohl in Beziehung auf die übrigen Bürger im Staate) ein Recht, dieses Thier zu schlachten; aber ebensowenig: ich habe das Recht nicht. Es ist hier überhaupt vom Rechte gar nicht die Frage, sondern vom physischen Vermögen. Von dem bloß negativen Satze, es gibt keinen Grund dagegen, ist noch sehr weit zu dem positiven: es gibt einen Grund dafür. — So verhält es sich mit dem aus dem Staat absolut Ausgeschlossenen. Es läßt sich gar kein Grund aus dem

Digitized by Google

dem (äußern) Rechte anführen, warum ihn nicht der Erste der Beste, dem es einfällt, ergreifen, willkührlich martern und tödten sollte; aber auch keiner dafür.

c) Wird es Jemand thun, und wenn es doch einer thäte, was würde erfolgen? Eine Ahndung des Staats nicht, denn der Verurtheilte hat kein Recht; aber die Verachtung aller Menschen, die Ehrlosigkeit. Wer ein Thier zur Lust martert, oder ohne den Zweck eines Vortheils tödtet, wird verachtet, als ein unmenschlicher Barbar, geflohen und verabscheut, und das mit Recht. Wie vielmehr der sich an einem Wesen, das doch immer menschliches Angesicht trägt, so vergingе. Man unterläßt es sonach nicht wegen eines Rechts des Andern, sondern aus Achtung gegen sich selbst und seine Mitmenschen. —

d) Wie verhält es sich in dieser Rücksicht mit dem Staate? Zuvörderst ist der Staat in Beziehung auf den Verurtheilten gar nicht mehr Staat, er ist ihm nichts mehr. Denn — alle Abbüßungen gründen sich auf einen gegenseitigen Vertrag. Der Staat hat von seiner Seite das Recht, diese Buße aufzulegen; der Uebertreter des Gesetzes von der seinigen das Recht, zu verlangen, daß man ihn nicht härter bestrafe. Die Ausschliessung aber gründet sich nicht auf den Bürgervertrag, sondern umgekehrt auf die Nullität desselben. Ueber diese hinaus sind beyde Partheyen einander nichts mehr, und wenn der Staat den Verbrecher tödtet, so thut er das nicht als Staat, sondern als stärkere physische Macht, als bloße Naturgewalt. — Der Staat hat die gleichen Gründe, die Tödtung zu unterlassen, welche die Privatperson hat; nicht das Recht des Rechtslosen, der keines hat, sondern die Achtung vor sich selbst, vor seinen Bürgern und vor andern Staaten.

Doch

Digitized by Google

Doch gibt es einen möglichen Grund, der den Staat bewegen kann, den Verbrecher zu tödten; der, daß er sich nur auf diese Weise vor ihm schützen könne. Da gar kein Grund dagegen ist, so entscheidet dieser dafür. Der Verbrecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, ein ausreissender Strom, der gedämmt wird, kurz, eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird. —

Sein Tod ist gar nicht Strafe, sondern nur Sicherungsmittel. Dieß gibt uns die ganze Theorie der Todesstrafen. Der Staat als solcher, als Richter, tödtet nicht, er hebt bloß den Vertrag auf, und dieß ist seine öffentliche Handlung. Wenn er hintennach noch tödtet, so geschieht dieß nicht durch die richterliche Gewalt, sondern es geschieht durch die Polizey. Der Gerichtete ist für die Gesetzgebung vernichtet, er fällt der Polizey anheim. Es geschieht nicht zufolge eines positiven Rechts, sondern aus Noth. Was nur die Noth entschuldigt, ist nichts Ehrenvolles, es muß daher, wie alles Unehrbare, und doch Nothwendige, mit Schaam und in Geheim geschehen. — Werde der Missethäter im Gefängnisse erdrosselt, oder enthauptet! Durch Zerreissung des Vertrags, (der durch das Brechen des Staabs sehr passend bezeichnet wird) ist er schon bürgerlich todt, und aus dem Andenken der Bürger vernichtet. Was mit dem physischen Menschen vorgenommen werde, geht den Bürger nichts weiter an. Daß keiner getödtet werden dürfe, vor Aufhebung des Bürgervertrags, versteht sich ohnedieß. —

Der Tod des Verbrechers ist etwas Zufälliges, kann daher im Gesetze gar nicht angekündigt werden; aber die Ausschliessung vom Staate wird angekündigt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Tod gar wohl auf sie folgen könne. Darum geschieht die

die erstere nothwendig öffentlich zur Erfüllung des Gesetzes; aber nur sie. —

Die Todesstrafen durch Martern schärfen ist Barbarey. Der Staat wird dann ein wilder, schadenfroher rachewüthender Feind, der seinen Feind noch recht quält, damit er den Tod fühle (ut mori se sentiat).

(Es ist zuweilen nöthig, der Vernunft durch Erfahrungen Gehör zu verschaffen. Hier ist eine sehr bekannte. In der Römischen Republik wurde dem, der das Leben (im Staate) verwirkt hatte (capitis damnato), das Exilium verstattet. Nur wenn Gefahr von ihm zu befürchten war, wie bey den Mitverschwornen des Catilina, erlaubten sich die Römer ihn zu tödten; aber nicht öffentlich, sondern im Gefängnisse. Nicht um dieser Hinrichtung willen an sich, sondern weil dabey gegen die gesetzliche Form der Prozeß der Verschwornen im Senate entschieden, nicht aber an das Volksgericht gebracht worden, wurde der Consul Cicero in das Exilium geschickt; und insofern mit vollem Rechte).

e) Es ist noch ein Umstand zu bedenken, bey der Tödtung des Verbrechers, welchen wir hier, ohnerachtet es eigentlich keine juridische Ansicht ist, dennoch nicht übergehen können. Es ist nämlich nach dem Sittengesetz in jedem Falle schlechthin verboten, absichtlich zu tödten, (nicht etwa das Leben des andern um irgend eines durch die Vernunft gebotenen Zweckes willen nur in Gefahr zu bringen). Jeder Mensch ist anzusehen als Mittel zur Beförderung des Vernunftzweckes. Keiner kann den Glauben, daß der andere, so verderbt er auch gegenwärtig seyn mögte, doch noch gebessert werden könne, aufgeben, ohne seinen eigenen durch die Vernunft ihm als nothwendig aufgestellten Zweck aufzugeben. — Die Privatperson darf sonach nie tödten; eher muß sie ihr eigenes

eigenes Leben in Gefahr setzen. So nicht der Staat; hier als Polizeygewalt; der als solcher gar keine moralische, sondern eine juridische Person ist. Der Regent darf allerdings, und er kann in gewissen Fällen moralisch verbunden seyn, seine eigene Person, als Mensch, in Gefahr setzen, aber nicht das Leben anderer, oder gar des Staats, d. i. das Leben, die Sicherheit und die rechtliche Verfassung Aller.

f) Die Hinrichtung unverbesserlicher Bösewichter ist daher immer ein Uebel, obgleich ein nothwendiges, und es ist daher eine Aufgabe für den Staat, sie unnöthig zu machen. — Was soll nun derselbe mit den verurtheilten Verbrechern thun, wenn er sie nicht tödten soll? Ewige Gefangenschaft ist für den Staat selbst lästig, und wie könnte er dann die Bürger, als solche, verbinden, die Kosten derselben, die für keinen ihrer möglichen Zwecke verwendet werden, da ja keine Besserung und Wiederaufnahme in den Staat zu hoffen ist, zu tragen? Es bleibt nichts übrig als ewige Landesverweisung — nicht Deportation; diese ist ein Zuchtmittel, und über die Deportirten behält der Staat die Aufsicht. Ist zu befürchten, daß der Verbrecher wieder komme, so brandmarke man ihn, so wenig schmerzhaft als möglich; denn der Staat muß nicht das Ansehen eines Quälers haben (wie er sich dasselbe z. B. auch durch den mit der Landesverweisung verknüpften Staupenschlag gibt), aber unauslöschlich. Auch dieß ist nicht Strafe, sondern Sicherungsmittel und fällt der Polizey anheim.

Was soll mit dem so Gebrandmarkten, und aus dem Staate Gestoßenen werden? so fragt nicht der Bürger, sondern der Mensch. Ziehe er in eine Wildniß, lebe er unter Thieren; dieß ist durch Zufall Menschen begegnet, die keine Verbrecher waren, und jeder, der in der hier aufgestellten Verfassung das Brandmal erhält, ist ein unverbesserlicher.

Gegen

Digitized by Google

Gegen diese Theorie der Strafen überhaupt, und insbesondere der Todesstrafen, wird ein absolutes Strafrecht aufgestellt, nach welchem die richterliche Strafe nicht als Mittel, sondern selbst als Zweck betrachtet werden, und sich auf einen unerforschlichen kategorischen Imperativ gründen soll. Da man in dieser Theorie wegen der vorgeschützten Unerforschlichkeit sich des Beweises seiner Behauptungen überheben kann, hat man gut, diejenigen, welche anders denken, der Empfindeley und einer affektirten Humanität zu bezüchtigen, und sie kurz und gut Sophisten und Rechtsverdreher zu nennen; ganz gegen die gerühmte und mit Recht zu fordernde Gleichheit (der Gründe) und Freyheit (seine mit Gründen unterstützte Meinungen vorzutragen,) auf dem Gebiete der Philosophie. Die einzige hervorragende Seite dieses Systems, bey welcher man dasselbe anfassen könne, scheint mir diese: „Man hat nie gehört, „sagt man, daß ein wegen Mords zum Tode Ver„urtheilter sich beschwert hätte, daß ihm damit zu „viel und unrecht geschehe; jeder würde ihm ins Ge„sicht lachen, wenn er sich dessen äußerte.“ Dieß ist, bloß das ins Gesicht Lachen abgerechnet, so wahr, daß wenn ein mit einer Blutschuld Behafteter selbst von einer an sich ganz ungerechten, und von der Verschuldung nichts wissenden Gewalt ermordet würde, der Schuldige selbst, wenn er sich dabey seines Vergehens erinnerte, und jeder, der darum wüßte, würde urtheilen müssen, daß ihm daran gar nicht Unrecht geschehe. Es ist völlig wahr, daß wir genöthigt sind, zu urtheilen, in einer moralischen Weltordnung, unter einem allwissenden Richter nach moralischen Gesetzen geschehe dem, der nach dem Gesetze behandelt wird, das er selbst aufstellte, gar nicht Unrecht, und dieses dem Menschen sich aufdringende Urtheil gründet sich auf einen kategorischen Imperativ.

Es

Digitized by Google

Es ist sonach darüber gar kein Streit, ob dem Mörder unrecht geschehe, wenn er das Leben wieder auf eine gewaltsame Weise verlieren muß. Es war die ganz andere Frage zu beantworten, woher denn irgend einem Sterblichen das Recht dieser moralischen Weltregierung, das Recht dem Verbrecher sein Recht anzuthun, kommen solle; und diese lediglich juridische Frage hatte der edle Beccaria im Sinne, welchem ohne Zweifel jenes moralische Urtheil nicht unbekannt war. Wer den weltlichen Oberherrn dieses Recht zuschreibt, der ist allerdings, wie in demselben System geschieht, genöthigt, den Rechtstitel desselben für unerforschlich auszugeben, und seine Gewalt von Gott abzuleiten, ihn für den sichtbaren Statthalter derselben, und alle Regierung für Theokratie zu halten. Denn in der jüdischen Theokratie war der Satz: Wer Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden, Aug um Auge, Zahn um Zahn, völlig an seinem Orte. Diese Prämisse nur wäre erst zu erweisen gewesen."

Dieser die Zulässigkeit der Todesstrafe unbedingt bekämpfenden Ansicht von Fichte stellt sich gerade gegenüber die der neuesten Schule in der die Zulässigkeit der Todesstrafe unbedingt vertheidigenden Darstellung von J. F. H. Abegg. Sie ist folgende:

„Es ist jetzt fast 20 Jahre her, daß Feuerbach in der Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs Th. II. S. 166. Gießen 1804. gegen die Bestimmung von §. 129, 130: „Die Todesstrafe soll gegen Hochverräther u. s. w. nur dann erkannt werden, wenn sie in Gefängnissen nicht so verwahrt werden können, daß die nahe Gefahr entfernt wird, sie möchten sich in Freyheit setzen und solche Verbrechen noch ferner begehen" nachdrücklich erklärt hat, daß hier nicht mehr von einer Strafe wegen des Verbrechers die Rede sey, sondern daß der Verurtheilte die Mangelhaftigkeit

keit der Einrichtungen der Gefängnisse büßen würde. Aber dennoch hört man nicht auf, immer wieder als Grund für die Lebensentziehung die Gefahr des Entweichens aus dem Strafforte anzuführen. Wo nichts Besseres den Gegnern der Lebensstrafe entgegengesetzt wird, da darf man keinen Anstand nehmen, sofort diesen letztern beyzutreten. Aber auch diese lassen es nicht am Gebrauch ungehöriger Waffen fehlen. Sie räumen dem Gefühl und der Leidenschaft einen Einfluß auf die Untersuchung ein und erwidern den Vorwurf der Empfindelei durch den der Barbarei, des Blutdurstes, der Unvernunft u. s. w. Sie scheuen sich nicht, es Justizmord zu nennen, wenn gewissenhafte Richter ein Todesurtheil gegen einen Schuldigen fällen; wenn ein Fürst, der das Recht förderlich ergehen läßt, dasselbe bestätigt. Fühlen sie nicht, wie sie dadurch ihrer guten Sache selbst schaden? Sie bringen, was gegen die längst als verwerflich erkannten qualificirten Todesstrafen zur Genüge gesagt ist, nicht minder wie mangelhafte Weisen der Vollstreckung, Unsicherheit, in einzelnen Fällen — als Gründe gegen die Strafe überhaupt vor. Sie berufen sich auf die Erfahrung, daß die Todesstrafe nicht abschrecke u. s. w. Dieses alles trifft indessen so wenig die Hauptfrage, als die Berufung auf die, jetzt wohl in unsern Staaten nirgends vorkommende Erfahrung, daß die Ausübung der Strafrechtspflege wohl auch als Mittel eines Mißbrauchs gedient habe, — ein Grund, der nicht gegen die Todesstrafe allein, der vielmehr gegen die Strafe überhaupt gälte.

Wie freundlich auch das Princip der Besserungstheorie anspricht — sie kann nur neben der Gerechtigkeit, nicht statt derselben in Betracht kommen und die Strafanstalt ist keine Bildungsschule ihrer wahren Bestimmung nach. Nein, die Besserung muß eine tiefere seyn und auf einen andern Grund gebaut wer-

Digitized by Google

werden. Ist aber die mit der Bestrafung stets zu verbindende Rücksicht auf Besserung eine Pflicht gegen den Gefallenen, so ist doch diese Folge nicht der Grund, nicht die Rechtfertigung der Strafe. Freilich, die Besserungstheorie muß sich gegen die Lebensstrafe erklären, — aber wenn sich deren Nothwendigkeit darthun läßt, so kann sie in den Fällen, wo diese eintritt, sich nicht gegen die Forderung der Gerechtigkeit geltend machen.

Aber ist denn eine solche Nothwendigkeit nachzuweisen? Darf der Staat ein Gut entziehen, das er nicht ertheilt hat, sondern nur schützt? Darf es insbesondere der christliche Staat? — — —

Es ist wahrhaftig so wenig unter den Vertheidigern der Todesstrafe als auch bey denen, die sie nach den Gesetzen zuerkennen, und bey der Gesetzgebung selbst zweifelhaft, daß ein Menschenleben, sowohl das des frevelhaft Gemordeten, als das des Mörders selbst, etwas Wichtiges, Großes sey. Die oft ängstliche Sorgfalt bey dem Beweise, das ganze Verfahren, wie es jetzt Statt findet, bestätigt dieses, und würdiger ist dieß wohl nicht leicht wo ausgesprochen, als in der P. G. O. von Karl V. im Art. 150. a. E. Die Todesstrafe ist aber überhaupt nicht auf einen besondern Zweck berechnet, sie ist vielmehr in ihrer Bedeutung die Vernichtung des irdischen Daseyns, die Rettung des geistigen durch das Hingeben des leiblichen, sie trifft nicht das Leben als solches, sondern das zeitliche, vergängliche, den Leib in der Sinnenwelt. Soll dieses geschehen, so kann es sich nicht um Zweck und Mittel handeln, sondern es muß die Nothwendigkeit da seyn, daß dem Höhern das Niedere, dem Ewigen das Vergängliche, der Idee, sie ist das Leben der Gerechtigkeit, dasjenige geopfert werde, was bereits todt, ohne fernere Berechtigung nicht dagegen bestehen darf. Nicht Rache ist es,

nicht

Digitized by Google

nicht äußerliche Vergeltung, nicht Unrecht gegen Unrecht, Gewalt gegen Verbrechen, — nein, es ist die Aufhebung des Unrechts, welches sich in seiner höchsten Potenz personificirt hat, so daß es ohne Widerspruch nicht weiter bestehen kann. Daß eine solche Nothwendigkeit nicht eintrete, daß nicht das physische Leben hier und in noch andern Fällen der Idee nachgesetzt werden müsse, das hat noch Niemand erwiesen, aber das Gegentheil macht sich selbst geltend und die Natur und Sitte und Religion bestätigen es. Nur über die Fälle, die immer seltener werden müssen mit fortschreitender Gesittung, können die Meinungen getheilt seyn; hier zeigt sich dann vornemlich der Einfluß der volksmäßigen, politischen, selbst der religiösen Ansichten. Wo aber von Tod und Leben die Rede ist, sollte man beyde tiefer erfassen, als es meist bey diesen Verhandlungen geschieht; man legt dem Leben des Leibs einen unendlichen Werth für sich bey, und wiederum wird der Tod als das unendliche Uebel betrachtet. Allerdings ist er, sofern er als Strafe Statt hat, die schwerste Strafe, nur wenige Verbrechen können jene Nothwendigkeit der Sühne der Gerechtigkeit durch den Untergang begründen; dann aber, indem er die wahre Befreiung ist, den furchtbaren Widerspruch löset, den der Schuldige auch in sich selbst fühlt, und den er, sobald er erwacht, und zur vollen Einsicht seiner Schuld gelangt ist, nicht zu tragen vermag — dann ist er, wie die Strafe überhaupt, eine Wohlthat. Man hält sich häufig viel zu oberflächlich an den Ausdruck von Strafübeln. Jene äußerste Nothwendigkeit ist das Gefühl des Schuldbewußten, und auch in einem dann verübten Selbstmord spricht sich nicht selten dieses, man kann sagen, höchst tragische Moment aus. Tragisch nenne ich es, im Sinne wie bey Aeschylos, und noch mehr bey Sophokles, besonders

sonders in der Antigone, jene Nothwendigkeit des Untergangs geoffenbart ist. So sagt sehr treffend Seneca de ira lib. I. Cap. V. „ultima supplicia sceleribus ultimis ponat, ut nemo pereat, nisi quem perire etiam pereuntis intersit.“ Von der Strafe sagt er: „non enim nocet, sed medetur specie nocendi, — nec ulla dura videtur curatio, cujus salutaris effectus est.“ Man sieht, die Wahrheit ist nicht von heut und gestern, und aus dem Alterthum und der Vorzeit, die nicht so barbarisch sind, wie man sie nennt, wenn es gerade paßt, ist vieles zu lernen.“ J. F. H. Abegg.

Würdigung dieser Ansicht besonders von dem in §. 53. a. bezeichneten Standpunkte aus, daß die Strafe unmittelbarer Ausdruck des Rechtsgesetzes seyn soll, womit nicht zusammenstimmt, daß der Staat dem Verbrecher mehr entziehe, als er ihm im besten Falle geben kann, nämlich das Leben selbst und nicht bloß den Lebensschutz, nicht bloß die rechtliche Existenz, sondern auch die sittliche, welche letztere nur insofern eine Beziehung auf den Staat haben kann, daß dieser verpflichtet ist, sie selbst im Verbrecher zu erhalten und zu fördern. — Ganz anders verhält es sich mit den Strafen an Ehre, Eigenthum und Freyheit, Güter, welche in ihrer Bestimmtheit erst durch den Staat entstehen (vgl. §§. 6. 11. §. 13. Anm. 2. §§. 17. 18.). — Läßt sich indessen lebenslängliche Freyheitsstrafe rechtfertigen; sollte sie nicht vielmehr in diesem Falle in eine unbestimmte bis zu erprobter Besserung verwandelt werden?

§. 56.

Vom Rechte der Aufsicht.

Der Inbegriff derjenigen Funktionen,

Digitized by Google

welche sich auf das beziehen, was von d
Staatsgesellschaft in ihr und für sie geth
werden soll (§. 50. B.) oder die Vollziehen
Gewalt im weitern Sinne, setzt theils an sich, th
in Verbindung mit der Gesetzgebenden Gewalt (§.
A.) voraus und enthält das Recht der Aufsi
über Alles, was den Staat betreffen kann. In
liegt also ins Besondere die Befugniß und
Pflicht, Alles zu überwachen, was die Re
te der Bürger oder ihre sonstigen Interes
unmittelbar oder mittelbar gefährden kön
te, und Solches zu verhindern oder zur Strafe zu b
gen. So fern sie dem ganzen Staatsorganismus
diesem Zwecke angemessene äußere die Herrschaft
Rechts auch in empirischen Rücksichten möglichst be
stigende Ordnung und der Gesetzgebenden so wie
übrigen Funktionen der Vollziehenden Gewalt eine
hin zielende Richtung gibt, ist sie die Polizey-
walt, deren Ausübung übrigens von gesetzli
Normen abhängig und durch ihren eig
Zweck, — nämlich die Förderung des Rechts im
meinen und im Besondern, nicht die Hemmung d
ben — bestimmt seyn und mit möglichster
fentlichkeit Statt haben muß.

Anmerkungen.

1. Begriff des Polizey-Vergehens.

2. Hat die Polizey ein Zwangsrecht, und
weit geht dieß, z. B. in Beziehung auf die
nahme an Schulanstalten?

3. Schändlichkeit der Geheimen Polizey. Gi
ind

indessen nicht dennoch Fälle, in welchen die Polizey geheim handeln muß?

4. Warum ist diejenige Polizey die beste, welche man am Wenigsten vermißt, während man zugleich am Wenigsten von ihr hört? — Verhältniß dieses Paradoxons zu dem Fichtischen: der Zweck des Staates sey, sich selbst entbehrlich zu machen.

§. 57.

Von der Vollziehenden Gewalt im engern Sinne.

In der Vollziehenden Gewalt im weitern Sinne (§. 50. B.) ist zugleich enthalten die Vollziehende Gewalt im engern Sinne. Sie besteht in dem Rechte der Staatsgewalt, Alles, was das Gesetz will, durch Anordnung und Befehl zum wirklichen Leben zu bringen. Indem sich daher in ihr hauptsächlich der Staat in seiner hohen Würde und Bedeutung darstellt, da der öffentliche Wille zunächst durch sie objectiv und realisirt wird, muß sie zugleich in ihrer Wirksamkeit unwiderstehlich seyn und dem Gesetze, vermöge dessen sie befiehlt, Gehorsam im Nothfalle durch Zwang verschaffen können, jedoch natürlich nur vermittelst gesetzlicher Mittel und zur Förderung ihres eigenen Zweckes — der Herrschaft des Gesetzes.

Anmerkung.

Rückweisung auf §. 49. Vorzug der constitutionellen Monarchie durch die Concentrirung der Vollziehenden Macht (im engern Sinne) in der Person des unverantwortlichen Fürsten neben Verantwortlichkeit seiner Organe. S. W. Vfl. §. 51.

Digitized by Google

§. 58.

Die richterliche Gewalt.

In der Vollziehenden Gewalt im weitern Sinne (§. 50. B.) ist ferner enthalten die Richterliche Gewalt; denn die Bestimmungen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung (§§. 52. 53.) würden unfruchtbar seyn, wenn nicht zugleich eine Macht vorhanden wäre, welche das Recht hat, die rechtlichen Verhältnisse und die Handlungen der Staatsbürger nach dem Gesetze zu beurtheilen, und Streitigkeiten in Beziehung auf jene zu entscheiden, so wie über die Rechtswidrigkeit gegebener Handlungen zu erkennen (Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit).

Was die richterliche Gewalt selbst im Allgemeinen betrifft, so fordert die Natur der Sache, daß diejenigen, durch welche sie ausgeübt wird, eine selbständige und unabhängige Stellung haben; die Gültigkeit des Urtheils aber hängt ab von der Beobachtung der gesetzlichen Normen bey dem ganzen Verfahren, während der Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung. Oeffentlichkeit, als eine wesentliche Bürgschaft des Rechts, liegt ebensowohl im Interesse des Richters, als der Partheyen, und der ganzen Staatsgesellschaft; so wie der freye Zutritt zum Gerichte und die ungehinderte Verfolgung seines Rechts für jeden Bürger vom Rechte selbst gefordert wird.

Aus diesen Allgemeinen Bestimmungen lassen sich die besondern für die Civil- und Criminal-Gesetzgebung leicht ableiten.

Für

Digitized by Google

Für die letztere jedoch gilt in Folge ihrer eigenthümlichen Natur, daß sie im Interesse des Staates auch ohne Aufforderung (Klage) vom Staate in einem vorliegenden Falle geübt werden muß. Ihr Geschäft zerfällt in das Untersuchen und das eigentliche Richten. Jenes bezieht sich theils überhaupt auf die Frage, ob eine rechtswidrige Handlung, theils ins Besondere von wem und wie sie begangen worden. Dieses, das Fällen des Urtheils, ist einzig und allein auf die Ergebnisse der Untersuchung zu gründen. Das strenge Recht fordert immer die Vollziehung eines Straferkenntnisses; Rücksichten auf die Unvollkommenheit der Gesetzgebung und das Wohl des ganzen Staats aber haben dem strengen Rechte das Milderungs- und theilweise oder gänzliche Begnadigungsrecht des Staatsoberhaupts an die Seite gestellt.

Anmerkungen.

1. Die Regel, nach der die Entscheidung des Richters erfolgen soll, hat schon Montesquieu festgestellt: les jugemens doivent être fixés à un tel point, qu'ils ne soient jamais qu'un texte précis de la loi.

2. Widerlegung der Einwürfe gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des richterlichen Verfahrens. — Sind indessen nicht auch hier Einschränkungsfälle anzunehmen?

3. Begriff der Rechtsmittel. Appellation; nothwendige Gränzen derselben.

4. Begriff des Prozesses.

5. Unterscheidung des Untersuchungs- und des eigentlichen Richters. Zusammenhang der Polizey mit der Richterlichen Gewalt.

6. Ab-

Digitized by Google

6. Ableitung der drey möglichen Arten des richterlichen Spruches: Schuldig; Unschuldig; Nichtschuldig. — Die absolutio ab instantia.

7. Begriff und Zweck der Geschwornen Gerichte.

8. Ueber das Abolitions- und Begnadigungsrecht vgl. Württ. Vfl. §§. 96. 97. 205.

§. 59.

Vom Rechte der Aemter und der Militär-Gewalt.

Unter dem Rechte der Aemter (§. 50. B. c.) ist zu verstehen die Befugniß der Staatsgewalt, für ihre verschiedenen Funktionen untergeordnete persönliche Organe aufzustellen, durch welche sie wirkt; und diese Befugniß bildet demnach unstreitig einen Theil der Vollziehenden Gewalt im weiten Sinne (§. 56.).

Obgleich in diesem Sinne dem Staate zu dienen in gleichem Maaße ursprünglich jeder Staatsbürger verbunden ist, und daher im Nothfalle jeder hiezu rechtlich gezwungen werden kann, gleichwie der Staat, aus demselben Grunde, keinen von der Möglichkeit, in jedem beliebigen Amte zu dienen, an sich ausschließen darf; so liegt es doch in der Natur der Sache, daß in bestimmten Fällen der Staat nur solchen Personen bestimmte Aemter übertragen kann, welche eine eigenthümliche Befähigung hiezu besitzen. Eine Uebertragung dieser Art kann aber nicht anders geschehen als durch Vertrag, und dieses Verhältniß nimmt daher auch in jeder Beziehung (z. B. auf Verantwortlichkeit, Gehalt, Entlassung, Austritt aus dem Staatsdienste, Pensionirung) ganz die

Natur

Digitized by Google

Natur des Vertrags an, bey dessen Abschluß die Staatsgewalt sich ebensowohl von den Rücksichten auf die zweckmäßigste Organisation der Aemter nach ihrem Verhältnisse zu einander im Allgemeinen und dem Umfang und den nothwendigen Formen der Wirksamkeit eines jeden einzelnen an sich, als auch die Rücksicht auf Auswahl der Tüchtigsten soll leiten lassen.

Ein besonderer Zweig des Rechts der Aemter ist die Militärgewalt, oder die Befugniß der Staatsgewalt, für die Sicherung der Existenz des Staats gegen etwaige Angriffe auf dieselbe jeden tüchtigen Staatsbürger in gleichem Maaße zum Waffendienste herbeyzuziehen. Die Einschränkungen in Beziehung auf die Ausübung dieser Befugniß, so wie die Bestimmungen über den Zweck ihrer Anwendung ergeben sich hienach von selbst.

Anmerkungen.

1. Nothwendigkeit der Verpflichtung der Beamten auf die Verfassung. Vgl. W. Vfl. §§. 45. 51—53.

2. Nothwendigkeit der Prüfungen künftiger Staatsdiener. — Wie sollen sie beschaffen seyn? — Vgl. W. Vfl. §§. 43—44.

3. Warum sollen soviel als möglich nur Einheimische angestellt werden?

4. Worauf gründen sich die Ansprüche auf Pensionirung?

5. Welches sind die Bedingungen, unter welchen allein die Entlassung von Staatsdienern eintreten kann? Vgl. W. Vf. U. §§. 46—50.

6. Ueber die allgemeine Militärpflichtigkeit s. W. Vf. U. §. 23. — Stehende Heere. — Nationalgarden. §. 60.

Digitized by Google

§. 60.

Die Finanzgewalt.

In der Vollziehenden Gewalt im weiten Sinne (§. 56.) ist ferner enthalten die Finanzgewalt (§. 50. B. c.), oder das Recht der Staatsgewalt, durch die nöthigen materiellen Mittel für die Erreichung der Staatszwecke zu sorgen. Dieselbe schließt daher in sich die Befugniß, zu bestimmen, wie das Staatsvermögen herbeygeschafft und wie es seiner Zwecke gemäß verwaltet und verwendet werden soll, oder das Besteuerungsrecht und das Recht der Finanzverwaltung.

In Bezug auf jenes muß es Grundsatz seyn, nicht die Quelle (das Vermögen selbst), sondern nur den Ausfluß derselben (den Ertrag) und zwar bey Allen verhältnißmäßig zu besteuern; in Bezug auf diese, die Verwaltung möglichst wohlfeil und die Verwendung den bestimmten Zwecken gemäß einzurichten.

Anmerkungen.

1. Begriff der Domainen und Regalien. Anwendung des ersten Grundsatzes der Besteuerung auf dieselben.

2. Wie ist die Frage zu lösen, ob sich die Einnahmen des Staats nach den Ausgaben, oder diese nach jenen richten sollen?

3. Ist Steuer-Befreyung Einzelner (— Individuen oder Stände) rechtlich zulässig? (Vgl. §. 51. Anm. 1.).

4. Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung.

§. 61.

Von der Staatsgewalt in ihrem Verhältnisse nach Außen. Völkerrecht.

Das Naturrecht, welches den Weltstaat (§. 12. B. c. 18.

Digitized by Google

c. 18. Anm. 2.), diese allumfassende rechtliche Ordnung der Dinge im Auge hat, kennt streng genommen, in rechtlicher Beziehung Nichts ausserhalb dieses Staats. Da hiedurch die rechtliche Möglichkeit der Coexistenz verschiedener einzelner Staaten an sich keineswegs ausgeschlossen, aber, empirisch unvermeidlich, eine gewisse Gegensätzlichkeit in den Begriff des Weltstaats, der an sich von einem Gegensatze nichts weiß, hineingetragen wird, so entsteht nothwendig die Frage, welches die rechtlichen Verhältnisse zwischen den verschiedenen einzelnen Staaten (Völkern) seyn werden? Nicht minder finden wir uns zu dieser Frage veranlaßt auf dem rechtsphilosophischen Standpunkte bey Beurtheilung der empirisch gegebenen Staaten- u. Völker-Verhältnisse.

In dieser Beziehung stellt sich für die Bildung, Behandlung und Beurtheilung solcher Verhältnisse zuvörderst als Grundsatz der, daß jeder einzelne Staat als (moralische) Person zu betrachten, und demnach an sich sowohl als gegenüber von andern Staaten mit allen im Begriffe der Persönlichkeit enthaltenen Rechten und Pflichten zu denken ist. Das natürliche Völkerrecht, welches hiemit bezeichnet ist, besteht also in einer Anwendung des sogenannten Privatrechts (Allgemeines Naturrecht, Zweyter und Dritter Abschnitt. §§. 13—42. Vgl. §. 9. Anm.) auf ganze Staaten und moralische Personen und es wird demnach der einzelne Staat in demselben Verhältnisse zum Weltstaate stehen, in welchem das Individuum zum (einzelnen) Staate.

Zu

Zu den hierin gründenden Rechten eines Staats oder Volks gehört das Recht der Erwerbung von Eigenthum, insbesondere von solchem, welches der äußere Träger seiner ganzen Thätigkeit ist (Territorium); das Recht, beliebige (d. h. nur eben durch den Staatszweck selbst bedingte) Anordnungen innerhalb desselben zu treffen; das Recht des Vertragsabschlusses mit Auswärtigen; das Recht, sich bey andern Staaten sowohl zum Behufe der Verträge als zu allgemeinern Zwecken durch gehörig bevollmächtigte Gesandte vertreten zu lassen; das Recht der Schadloshaltung und Genugthuung gegen Auswärtige im Falle einer im Ganzen des Staats oder in einzelnen Staatsgenossen erlittenen Rechtsverletzung und im Falle der Unmöglichkeit der Schadloshaltung und Genugthuung das Recht des Zwangs durch Retorsion, Repressalien und Krieg, dieses Recht jedoch nur mit der Einschränkung, daß durch den Gebrauch desselben die Erreichung seines Zweckes, des Friedens, nicht unmöglich werde, und mit der nähern Bestimmung, daß in jenem Rechte (des Kriegs) für das (gerechterweise kriegführende) Volk das weitere Recht enthalten sey, die Hülfe eines jeden dritten anzurufen und anzunehmen, oder mindestens neutrales Verhalten von ihm zu verlangen, in welchem letztern Falle das neutrale Volk ausser den hiemit verbundenen Pflichten auch gewisse Rechte erhält.

So unzweifelhaft das Recht des Kriegs an sich ein wohl begründetes ist, so ist doch der Zustand, welcher durch die Anwendung dieses Rechts herbeygeführt wird,

Digitized by Google

wird, d. h. der Krieg selbst, ein rechtsloser Zustand, und gleichwie die rechtliche Unmöglichkeit der Anwendung des Wiedervergeltungsrechts und der Strafe ausser dem Staate (§§. 41, 42.) uns in den Staat hineinführt, so führt uns die rechtliche Unmöglichkeit der Anwendung des Rechts zum Krieg von den einzelnen Staaten wieder zurück zu der Idee, von welcher wir im Anfange des § ausgegangen, zu der Idee des Weltstaats, oder des Staats der Staaten, in welchem durch eine allgemeine Völkergesetzgebung, den Ausdruck des Gesammtwillens der Völker, durch ein allgemeines Völkergericht, und durch die der Macht jedes einzelnen Volkes überlegene Gesammtmacht der Völker, wie im einzelnen Staate für alle Individuen, so hier für alle einzelnen Staaten oder Völker die Rechtsidee in ihrem vollen Umfange realisirt werde — eine Idee, auf welche auch die im obigen Grundsatze bezeichnete Pflicht hinweist, vermöge deren jeder Staat, wie er die Anerkennung seiner Persönlichkeit von jedem andern fordert, so auch sie jedem andern zu gewähren, und gemeinschaftlich mit allen für die Herstellung eines der Rechtsidee angemessenen Verhältnisses aller zu einander zu wirken hat.

Anmerkungen.

1. Rechte des Staats in Beziehung auf das Betreten des Staatsgebiets durch Fremde und den Durchgang durch dasselbe; auf die Erhebung von Zöllen von Auswärtigen; auf das Ergreifen von fremden Verbrechern.

2. Begriff des Bündnisses; Arten desselben.

3. Creditiv und Instruction des Gesandten; Ratifi-

Digitized by Google

tisication. — Pflichten des Gesandten gegen den Staat, bey welchem er accreditirt ist. — Warum müssen Verträge der besondern Verfassung der betheiligten Staaten angemessen seyn?

4. Wie allein kann Veräußerung von Theilen des Staatsgebiets Statt finden? Vgl. W. Bf. U. §§. 1. 2.

5. Arten des Kriegs. Nur der Vertheidigungskrieg ist — im Sinne des J. — rechtlich zulässig. Doch kann er der Form nach auch Angriffskrieg seyn. — Kriegserklärung. — Warum stellt sich die Anwendung gewisser feindseliger Mittel, wie des Meuchelmords, der Giftmischerey, selbst im Kriege als ganz unzulässig dar? — Unterscheidung des Soldaten und des bloßen Bürgers im Kriege. — Bedeutung der Verträge während des Kriegs; Waffenstillstand; Gefangenen-Auswechslung; Capitulationen.

6. Wie muß der Friedensvertrag ins Besondere beschaffen seyn? — Woher die häufige Verletzung der Friedensverträge?

7. Völkerrechtliche Versuche im System des Europäischen Gleichgewichts, der heiligen Allianz, der Nicht-Intervention. — Nordamerikanisches Staatensystem.

8. „Der Staat der Staaten ist eine nothwendige regulative Idee der praktischen Vernunft, die Verwirklichung derselben liegt in der weisen und gerechten Weltregierung Gottes, nicht in einer Naturnothwendigkeit; auch das Naturrecht sucht die höchste aller menschlichen Wissenschaften — von Gott und göttlicher Weltregierung." Sigwart, Naturrecht. S. 189. — Mehr und mehr aber wird jene Idee realisirt durch die Befestigung des Rechts in den einzelnen Staaten und die sittliche Bildung der Individuen. So weist das Naturrecht, wie es in seinen letzten Principien von der Moral abhängt (§. 10. Anm. §. 11. Anm.), auch in seinen nothwendigen Zwecken und Resultaten wieder auf die Moral hin.

Moral.

Digitized by Google

Moral.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 62.

Begriffsbestimmung.

Die Moral als ein zweyter (§. 1.) Theil der praktischen Philosophie, welche von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Begehrungsvermögens handelt (I. §. 72.), hat das Begehren zum Gegenstande, in sofern dasselbe ein inneres, Gesinnung und Wille ist, und ist demnach die Wissenschaft von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Wollens.

Anmerkungen.

1. Moral, doctrina de moribus, wie auch Ethik (ἠθική), Aretologie, Sitten- Pflichten- und Tugendlehre genannt. Von welchen verschiedenen Standpunkten ist nach diesen verschiedenen Benennungen die Wissenschaft zu betrachten und zu behandeln?

2. Verhältniß der philosophischen Moral zur positiven. — Ihr Verhältniß zum Naturrechte (§. 7.). — Umfang derselben bey den Alten.

§. 63.

§. 63.

Vorläufige Grundbegriffe.

Da die Moral dasjenige Begehren zum Gegenstande hat, welches ein inneres (§. 1.) und ebendeswegen, zum Unterschiede vom bloßen Wirken, ein aus Willkühr hervorgehendes Handeln ist, so ist es jederzeit mit Bewußtseyn verbunden, da ohne dieses jene, die Willkühr, nicht gedacht werden kann. Dieses Bewußtseyn bezieht sich theils auf Dasjenige, was den Willen in Bewegung setzt, um durch seine Thätigkeit einen gewissen Erfolg zu erreichen, oder die Willensbestimmung, theils auf den Erfolg, welcher erreicht werden will, und, zum Voraus vorgestellt und die Thätigkeit in ihrer Richtung leitend, Zweck oder Absicht genannt wird. In so enger Verbindung beyde, Willensbestimmung und Zweck, mit einander stehen, so sehr machen sie das Wesentliche desjenigen Begehrens aus, welches Gegenstand der Moral ist, da die That nur die äußere Erscheinung desselben bildet, und eine und dieselbe That in Beziehung auf jene beyde große Verschiedenheiten darbieten kann. Ebendeswegen sind aber die Grundbegriffe der Moral, so weit sie vorläufig bestimmt werden können, die Tugend, oder die mit der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Willens übereinstimmende, den Willen bestimmende Gesinnung, welche als innere Nöthigung, sich äußerlich als That darzustellen, Pflicht genannt wird, und das Sittlichgute, oder der mit der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Wollens übereinstimmende Zweck desselben.

Anm.

Anmerkungen.

1. Unterscheidung von Legalität und Moralität.

2. Unterschied zwischen Tugend (ἀρετή, virtus) und Tugenden.

3. „Pflicht! Du erhabener großer Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichlung bey sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts drohest, was natürliche Abneigung im Gemüthe erregte und schreckte, um den Willen zu bewegen, sondern bloß ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüthe Eingang findet, und durch sich selbst wider Willen Bekehrung (wenn gleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich im Geheim ihm entgegenwirken, welches ist der Deiner würdige Ursprung, und wo findet man die Wurzel deiner edeln Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit Neigungen stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen die unnachläßliche Bedingung desjenigen Werthes ist, den sich Menschen allein selbst geben können?" Kant, Kritik der praktischen Vernunft. S. 154.

§. 64.

Eintheilung der Moral.

Da das menschliche Wollen der Erfahrung gemäß ein sehr mannigfaltiges seyn kann, die Moral aber als Vernunftgesetzgebung für das menschliche Wollen (§. 62.) die geforderte Einheit desselben aufzuzeigen hat, so ist es ihre erste Aufgabe, eben das ursprüngliche, allgemeingültige und nothwendige Gesetz oder den höchsten sittlichen Grundsatz aufzustellen, welcher für die Willensthätigkeit im Allgemeinen bestimmend seyn soll; sodann aber diesen

Digitized by Google

Grundsatz auf jene mögliche Mannigfaltigkeit des menschlichen Handelns anzuwenden und in wiefern ein besonderes Handeln ein sittliches sey, darnach zu beurtheilen. Mit der ersten Aufgabe beschäftigt sich der erste oder allgemeine (reine) Theil der Moral; mit der andern der zweyte oder besondere (angewandte).

Anmerkung.

Prüfung der Eintheilung der Moral in Elementar- und Methodenlehre. — Verhältniß der Moral zur Ascetik und Casuistik.

Digitized by Google

Erster

oder

allgemeiner Theil der Moral.

§. 65.

Kriterien des sittlichen Princips.

Wenn es Aufgabe des ersten Theils der Moral ist, den höchsten sittlichen Grundsatz aufzustellen, welcher für die Willensthätigkeit im Allgemeinen bestimmend seyn soll (§. 64.); so wird dieß am Besten geschehen können, wenn zuvörderst die Natur eines solchen Grundsatzes näher charakterisirt worden ist. Ein solcher Grundsatz aber muß vor Allem schon nach seinem Begriffe, eine, wenn auch nicht in der Sphäre der menschlichen Erkenntniß überhaupt, doch in seiner eigenen, nämlich der sittlichen Sphäre unbedingte, von keiner andern abhängige Wahrheit enthalten. Da

 ein

Digitized by Google

ein solcher Grundsatz der Ausdruck der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Wollens seyn soll (§. 62.), so muß er ferner, nach dem Begriffe von Gesetz (Th. I. §. 77.) ein allgemeingültiger, und um das Gepräge der ursprünglichen allgemeinen Verbindlichkeit an sich zu tragen, ein nothwendiger Satz seyn. Wie nun aber dieser Grundsatz, als Gesetz, zunächst das Wie, oder die Form des menschlichen Wollens, nach Gesinnung, That und Zweck (§. 63.) auf eine allgemeingültige und nothwendige Weise bestimmen wird, so wird er zugleich, wenigstens im Allgemeinen, das Was, den Stoff oder das Object des Wollens festsetzen, wenn es auch bey der großen empirischen Mannigfaltigkeit desselben (§. 64.) weder Aufgabe noch ausführbar wäre, diesen Stoff durch den Grundsatz selbst und in ihm im Einzelnen zu bestimmen. In dem angegebenen Sinne also wird der verlangte höchste allgemeingültige und nothwendige Satz zugleich ein material-formaler seyn müßen.

Anmerkung.

Prüfung der Einwürfe gegen die Möglichkeit eines materialen Moralprincips.

§. 66.

Die wichtigsten Moralprincipien.

Unter den verschiedenen Moralprincipien, welche sich in den Systemen der Philosophie aufgestellt finden, sind folgende die wichtigsten:

1) man macht den göttlichen Willen zum Prin-

cip

alles menschlichen Handelns, indem man den Grund-
aufstellt: handle so, wie es Gott wohlgefällig ist,
r: strebe nach Gottähnlichkeit. (Theologisches Princip.)
Oder

2) man stellt als Princip des sittlichen Handelns
n Begriff der Vollkommenheit auf, nach dem Grund-
ze: strebe nach deiner eigenen und Aller Vollkommen-
it. (Perfectibilitätsprincip.)

3) Andere unterlegen allem Handeln als letztes
rincip den Begriff der Glückseligkeit, indem sie
n Grundsatz aufstellen: handle so, daß dabey dein Lust-
fühl möglichst befriedigt werde. (Eudämonistisches
rincip.)

4) Andere endlich finden den letzten Grund alles
andelns in der Gewohnheit und den Institu-
ionen des bürgerlichen Lebens. Handle so,
ie es die Gesetze und Sitten der Gesellschaft fordern,
t ihnen das letzte Princip aller Willensthätigkeit.
Indifferentistisches Princip.)

Anmerkungen.

1. Gröberer und feinerer Eudämonismus — Epikuräismus.

2. Unterschied des sittlichen Indifferentismus von dem sittlichen Skepticismus.

§. 67.

Prüfung derselben.

Halten wir den eben (§. 65.) aufgestellten Maaßstab an diese Principien, so ergibt sich, daß sie den

Fort-

Digitized by Google

Forderungen, welche die Wissenschaft an ein oberste Moralprincip macht, keineswegs entsprechen. Das erste nämlich, oder das theologische Princip, so sehr es mit sittlicher Gesinnung und sittlichem Leben übereinstimmen und auf einem andern Gebiete selbst als wissenschaftliche Grundlage gelten mag, so wenig kann es auf dem Gebiete der philosophischen Sittenlehre befriedigen, da es der Sittlichkeit eine andere, von ihr verschiedene, Grundlage gibt, ausser der sittlichen Natur des Menschen die religiöse voraussetzt und somit der ersten Anforderung an das Princip nicht genügt. Wenden wir uns zu dem zweyten der aufgestellten Principien, so leuchtet ein, daß es schon wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks keinen Anspruch auf allgemeine Anerkennung machen und ebensowenig die Eigenschaft der Nothwendigkeit an sich tragen kann; daß man aber, sobald man die geforderte Vollkommenheit durch den Beysatz, daß die sittliche gemeint sey, näher zu bestimmen sucht, sich in einem offenbaren Kreise bewegt und die Lösung der Aufgabe nur hinausgeschoben wird. Während das dritte oder eudämonistische Princip ganz an der wissenschaftlichen Unhaltbarkeit der beyden ersten leidet, stellt es sich zugleich in praktischer Beziehung als völlig unbrauchbar dar; denn es macht das sittliche Handeln zum bloßen Mittel für den Genuß, und es kann nichts helfen, wie sehr immer dieser Genuß vergeistigt werden mag.

Das vierte der aufgestellten Principien aber ist unbrauchbar, nicht allein, sofern es die Fehler des zweyten

Digitized by Google

ten an sich trägt, sondern auch, indem es entweder von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß die empirisch allerdings in einem gewissen Grade vorhandene, große Verschiedenheit sittlicher Begriffe und Ansichten auf den Mangel eines allem sittlichen Handeln zu Grund liegenden Gesetzes hinweise, und somit, mit sich selbst in Widerspruch gerathend, die sittliche Natur des Menschen überhaupt, und alles sittliche Handeln und Wissen von demselben aufhebt; oder das sittliche Wesen in die Erziehung oder die Gesetze der Gesellschaft oder wo sonst immer hin setzt, und somit, abermals mit sich selbst in Widerspruch gerathend, eben die zu lösende Frage nach dem Ursprunge und letzten Grunde alles sittlichen Handelns, die Frage, woher dem Erzieher und Gesetzgeber jene (sittlichen) Begriffe gekommen, ungelöst läßt.

Anmerkung.

Beurtheilung anderer Principien. Zeno der Stoiker (bey Stobäus): τὸ τέλος ἐστι τὸ ὁμολογουμένως ζῆν. τοῦτο δ' ἐστι καθ' ἕνα λόγον καὶ σύμφωνον ζῆν. Etwas anders sein Schüler Kleanth: τέλος ἐστι τὸ ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν. — Wie ihr wollet daß euch die Leute thun sollen, also thut ihnen gleich auch ihr. Luc. 6, 31.

§. 68.

Psychologische Thatsachen.

Nachdem wir im Vorhergehenden theils die allgemeinsten Anforderungen an das sittliche Grundprincip (§. 65.) kennen gelernt, theils durch die in §. 67 angestellte

stellte Prüfung manche negative Bestimmung für das selbe gewonnen haben; so ist es möglich, der Lösung der Aufgabe selbst näher zu rücken. Fragen wir uns hienach nämlich, wo denn das ethische Princip gesucht werden müsse, so finden wir uns in dieser Beziehung auf die Lehren der Psychologie vor dem Begehrungsvermögen, seinen Arten und der Weise seiner Wirksamkeit hingewiesen. Diese aber lehrt uns hierüber im Wesentlichen Folgendes:

1) Allem Begehren liegt ein Trieb zu Grunde (I. §. 50.) und je nach der Beschaffenheit des Triebes ist die Art des Begehrens selbst verschieden (I. §. 51.)

2) Wurzelt der Trieb in der sinnlichen Natur des Menschen; so ist auch das demselben entsprechende Begehren ein sinnliches, bestimmt durch das Gesetz der sinnlichen Natur (I. §§. 52. 53.).

3) Wurzelt der Trieb, wenn auch in der geistigen Natur, doch nur in dem Einzelwesen des Menschen, so ist das demselben entsprechende Begehren ein selbstisches, bestimmt durch das Gesetz des selbstischen Eigenwillens (I. §§. 54. 55.).

4) Wurzelt endlich der Trieb in dem allgemeingeistigen Wesen, in der Vernunft des Menschen, so ist das demselben entsprechende Begehren ein vernünftiges, bestimmt durch das Vernunftgesetz selbst (I. §§. 56. 57.)

5) In den Fällen 2. und 3. ist der Wille ein unfreyer, weil abhängig von Momenten, welche ausser ihm selbst liegen; wenn er will, so *will* er, weil er *muß*. In dem Falle 4. hingegen ist er ein freyer,

weil

Digitized by Google

weil unabhängig von jedem Momente ausser ihm, bloß bewegt durch sein eigenes Gesetz; er kann ihm folgen, oder nicht; wenn er ihm folgt, so will er nur, weil er soll (I. §. 51.).

§. 69.

Der sittliche Grundsatz als Resultat derselben.

Halten wir diese Resultate der Psychologie (§. 68.) mit den nothwendigen Forderungen an den sittlichen Grundsatz zusammen; so fällt in die Augen, daß weder das Gesetz des sinnlichen noch das des selbstischen Begehrens sittlicher Grundsatz seyn könne. So sehen wir uns also auf das dritte oder das des vernünftigen Begehrens verwiesen. Wenn dieses aber, entsprechend dem Triebe der Vernunft (I. §. 57.) nach vollkommener Harmonie mit sich selbst, thatsächlich kein anderes ist und seyn kann, als daß der Wille sich, den allgemein menschlichen, als solchen geltend zu machen suche und daher, was ihm als Zweck (Gut) erscheint, erstrebe, eben weil es ihm als solches (an sich Gutes) erscheint; so wird dasselbe Gesetz des vernünftigen Begehrens als das des sittlichen dargestellt und in folgender Formel ausgedrückt werden müssen:

Handle vernünftig aus Achtung vor der Vernunft!

§. 70.

Nähere Bestimmung und Begründung.

Wenn es demnach (§. 69.) alles menschlichen Strebens höchste Aufgabe ist, aus Achtung vor der Vernunft

ver-

Digitized by Google

vernünftig zu handeln, und dieser Aufgabe entsprechend das Leben, der Einzelnen sowohl in sich wie Aller zusammen, gedacht würde als vollkommen harmonisch, weil vernünftig; so ist dieser Gedanke nicht ein bloß willkührlicher, dem in der Wirklichkeit nichts entsprechen könnte: denn wer jene Aufgabe und diesen Gedanken läugnen wollte als möglich, in der ursprünglichen Anlage des Menschen gegründet, der würde eben damit die Vernunft als geistiges Vermögen selbst läugnen und dem Menschen nichts als die Sinnlichkeit und den Eigenwillen übrig lassen. Ist aber jene Aufgabe in der ursprünglichen Anlage des Menschen gegründet, und deshalb etwas Mögliches, so ist sie auch seine Bestimmung, weil sie nicht zwecklos in ihm liegen kann, und ihre Lösung sein Ideal, weil sie von seiner Thätigkeit abhängig ist.

§. 71.

Das sittliche Bewußtseyn und das Gewissen.

Wer die höchste Aufgabe alles menschlichen Strebens (§. 69.), ein vernunftgemäßes Leben zu führen, läugnen wollte als eine mögliche, und als das Ideal des Lebens, der müßte vor Allem die Vernunft als geistiges Vermögen selbst (§. 70.) und insbesondere diejenigen Thatsachen läugnen, welche den Inhalt des sittlichen Bewußtseyns ausmachen, Thatsachen, in welchen sich etwas von des Menschen übrigem Organismus wesentlich Verschiedenes ankündigt. Diese Thatsachen aber sind:

1) die

1) die Forderungen eines um seiner selbst willen unbedingten Gehorsam gebietenden Gesetzes;

2) das nicht zu verläugnende Gefühl der Achtung gegen dieses Gesetz;

3) die Billigung seiner Befolgung und die Mißbilligung seiner Verletzung;

4) die Zurechnung der Schuld und des Verdienstes;

5) die Anerkennung der Verbesserlichkeit der Gesinnung und Handlungsweise.

Ist dieses Bewußtseyn in dem Individuum noch nicht zu vollständiger Deutlichkeit entwickelt, so wird es vertreten durch das Gewissen, worunter wir eben die empirische Gestaltung des Bewußtseyns vom Sittengesetze und die Urtheilskraft verstehen, sofern sie das Verhältniß einzelner Handlungen zu jenem im Gefühle zu bestimmen vermag.

Wie zweifelhaft nun auch in Rücksicht auf die in der Wirklichkeit vorhandene Beschränktheit der Einsicht der einzelnen Menschen in das Sittengesetz und der Urtheilskraft in Subsumirung der einzelnen Handlungen unter dasselbe die Verbindlichkeit des Sittengesetzes erscheinen und wie unvollkommen in dieser Beziehung durch das Gewissen das sittliche Bewußtseyn vertreten werden mag; so muß doch eben dieses Gewissen als eine Kraft, die der Entwicklung fähig ist, und, wenn nur irgend einmal angeregt, sich von selbst geltend macht, als zureichender Grund der Möglichkeit des sittlichen Handelns betrachtet werden. Daß das sittliche Handeln aber wirklich gelingen und demnach das sittliche Gut äusserlich reali-

Digitized by Google

realisirt werden könne, wird nicht bezweifelt werden, wenn man nur im Auge behält, daß diese Realisirung weder in einem einzelnen oder durch einen einzelnen Menschen noch in einem einzelnen Zeitpunkte der Geschichte der Menschheit, sondern nur in der Gesammtheit dieser sowohl als ihrer Geschichte, also als ein unendliches Geschäft in beständigem Fortschreiten, als Ideal (§. 70.) gedacht werden solle.

Anmerkungen.

1. Was ist von der Fassung des sittlichen Grundsatzes zu halten; „Folge dem Gewissen"?

2. Begriff des Sittlicherlaubten; der Collision der Pflichten.

3. Gewissenhaftigkeit; Gewissenlosigkeit.

4. Würdigung der Kantischen Behauptung: das Gewissen sey ein Bewußtseyn, welches selbst Pflicht sey.

5. Vorläufiger Begriff einer moralischen Weltordnung.

§. 72.

Von der Freyheit.

Mit dem Inhalte der beyden vorhergehenden §§ steht in der genauesten Verbindung die Frage nach der (sittlichen) Freyheit. Wollte man unter dieser die Freyheit des (äussern) Handelns verstehen, so müßte sie unstreitig geläugnet werden, theils weil dieses dem Causalnexus der äussern Welt angehörig ist und somit durchgängig dem Gesetze der Nothwendigkeit unterworfen scheint, theils weil es wenigstens nicht allgemein der Zeit und den einzelnen Handlungen nach seyn könnte. Aber

selbst

Digitized by Google

elbst die Annahme einer Freyheit des (innern Handelns) Wollens scheint unübersteigliche Schwierigkeiten zu finden theils in der Unläugbarkeit der vielfachen den Willen bestimmenden Einflüsse von Seiten der sinnlichen Natur des Menschen und der Welt, theils in dem Uebergewichte der einmal herrschend gewordenen Willensrichtung. So würden wir uns also zum Determinismus oder mindestens zum Prädeterminismus hingetrieben finden.

Würde aber irgend eine Willenshandlung sich nachweisen lassen, welche ungeachtet aller störenden Einflüsse und im Gegensatz gegen diese ihren letzten Grund in dem Streben nach Uebereinstimmung mit dem Sittengesetze und Realisirung des sittlichen Gutes trüge, so würden wir unstreitig eine solche Willenshandlung mit Recht eine freye nennen. Wenn nun aber das sittliche Bewußtseyn (§. 74.) laut für die Möglichkeit solcher Handlungen spricht; wenn die Erfahrung, welche solche Handlungen aufweist, kaum als überall trügerisch betrachtet werden kann; wenn hiemit die entschiedensten psychologischen Thatsachen (I. §§. 56. 57.) übereinstimmen: ist unläugbar die Annahme der Freyheit des Willens in dem angegebenen Sinne (nicht als einer wirklichen, sondern als einer möglichen) und somit das System des Indeterminismus gerettet; ja die Idee der Freyheit stelle sich dar als identisch mit der in ihrer Realität gerechtfertigten (§§. 70. 71.) Idee der Sittlichkeit selbst, nur so verschieden, daß die Freyheit zu betrachten ist als die Sittlichkeit in ihrem innern Grunde, die

Sitt-

Sittlichkeit hingegen als die Freyheit in ihrer äussern Erscheinung. So gewiß hienach objectiv die unsittliche Handlung als die unfreye gedacht werden muß, so wenig fällt jedoch hiedurch das Merkmal der Verantwortlichkeit im Allgemeinen für dieselbe hinweg, sofern in jener objectiven Möglichkeit der Freyheit jedes Individuum in einem bestimmten Grade subjectiv Theil nimmt. Die Freyheit selbst aber erscheint keineswegs mehr als etwas bloß um der Sittlichkeit willen Postulirtes.

Anmerkungen.

1. Der Fatalismus und der Casualismus.

2. In wiefern kann man von einer Handlung sagen: sie sey zugleich determinirt und indeterminirt?

3. Grade der Verantwortlichkeit.

4. Die Ansicht des § läßt sich auch so darstellen. Es ist möglich, daß der Mensch dem Vernunftgesetz gemäß handle, — die Freyheit ist etwas objectiv Mögliches —; handelt er in der That jenem Gesetze gemäß, so ist die Freyheit etwas in der Wirklichkeit vorhandenes. Es ist aber auch möglich, daß der Mensch dem Vernunftgesetze entgegen handle; thut er es, so ist er unfrey. Obwohl aber der Begriff der Freyheit in seinem letzten Grunde identisch ist mit dem der Sittlichkeit, so gilt dieß doch nicht in gleichem Maaße von dem der Unfreyheit und der Unsittlichkeit; denn das ist nun eben die Frage, ob und in wiefern mit dem unfreyen Handeln Verantwortlichkeit verbunden sey? — Offenbar wäre gar keine Verantwortlichkeit bey derjenigen unfreyen Handlung, welche nicht bloß aus der Möglichkeit, dem Vernunftgesetze entgegen zu handeln, sondern aus der Unmöglichkeit demselben gemäß zu handeln, entsprungen; die größte Verantwortlichkeit aber wäre bey derjenigen Hand-

Digitized by Google

Handlung, welche ohne irgend eine äußere Nöthigung des Willens aus der absichtlichen und wirklichen Anwendung der Möglichkeit, dem Vernunftgesetze entgegen zu handeln, hervorgegangen wäre. Alle übrigen unfreyen Handlungen fallen in die Mitte zwischen diese Extreme, und der Grad der sittlichen Imputation bestimmt sich nach dem Grade, in welchem der Geist, des sittlichen Gebotes sich bewußt, von dem Maaße der ihm inwohnenden entwicklungsfähigen sittlichen Kraft in der zur subjectiven Wirklichkeit kommenden Anwendung der objectiven Möglichkeit, dem Vernunftgesetze entgegen zu handeln, Gebrauch macht.

§. 73.

Von der Unsterblichkeit.

Versteht man unter **Unsterblichkeit** im Allgemeinen eine unendliche Fortdauer des geistigen Wesens nach dem leiblichen Tode; so kann die Realität dieser Idee, sofern der Mensch ein moralisches Wesen ist, um so weniger in Zweifel gezogen werden, als ja eben einerseits die Läugnung derselben von dem Eintritt eines den Leib betreffenden Ereignisses und der nothwendigen Abhängigkeit der geistigen Zustände von den leiblichen als ihrer Basis ausgeht, andererseits aber bereits nachgewiesen ist, daß eben die sittliche — d. h. freye — Handlung und demgemäß das ganze sittliche Wesen des Menschen in gänzliche Unabhängigkeit von allen ausser ihr selbst liegenden Bestimmungsgründen zu setzen sey (§. 72. I. §§. 56. 57.). Inwiefern aber die Anrechnungsfähigkeit auch unfreyer Handlungen im angegebe-

neu

nen Sinne (§. 72.) auf das allgemeine sittliche Wesen der Menschennatur hinweist, insofern kann selbst für diese die Realität jener Idee der Unsterblichkeit nicht in Abrede gezogen werden. Wird aber ausserdem das Merkmal der Fortdauer mit dem Bewußtseyn der Identität oder der Persönlichkeit in den Begriff der Unsterblichkeit aufgenommen, so kann dies nur insofern Sinn haben, als man dabey an die Fortdauer des Bewußtseyns des (reinen — sittlichen) Geistes von sich, nicht aber an ein solches der im Zeitleben erscheinenden und in dem und durch den Körper wirkenden und leidenden Seele denken wird. In diesem Sinne stellt sich dann auch die Idee der Unsterblichkeit, gleich der der Freyheit (§. 72.) als identisch mit der der Sittlichkeit dar, nur mit dem Unterschiede, daß die Sittlichkeit in verschiedenen Beziehungen gedacht wird. Als Kraft nämlich ist sie die Freyheit, in ihrer Entwicklung ist sie die Tugend, in ihrer Vollendung die Unsterblichkeit.

Anmerkungen.

1. Die vorkantischen und der kantische Beweis für die Unsterblichkeit. — Prüfung dieser Beweise.

2. Schelling: „Die Seele, in so fern sie sich auf das Endliche bezieht, ist nicht unsterblich. Nur die Idee, als das Wesen der bloß erscheinenden Seele, ist unsterblich." — Prüfung dieser Ansicht, und der Einwürfe gegen dieselbe.

3. Sigwart (Handbuch der theoretischen Philosophie, §. 737.): „Weil der Geist ein Gesetz in sich hat, welches Hingabe alles Irdischen, ja des zeitlichen Lebens selbst fordert für ein geistiges Gut, kann seine Bestimmung auf dieses zeitliche Leben nicht be-

Digitized by Google

beschränkt seyn. Denn wäre dieses, so müßte der höchste Zweck, dem alles aufzuopfern ist, dieses Leben und seine Erhaltung seyn. Das Leben einem höhern Gesetz aufopfern sollen, und doch keine weitere Bestimmung haben, als eben dieses Leben, dieß ist ein Widerspruch; und so liegt in dem moralischen Wesen des Menschen (und nicht in dem damit in Collision kommenden Triebe nach Glückseligkeit) der Bürge für die Unsterblichkeit. Freylich wird wiederum jenes Gesetz und jene Pflicht nur derjenige als gültig und verbindlich anerkennen, der von der Unsterblichkeit überzeugt ist; der andere aber als schwärmerisch verwerfen; indessen geräth er dadurch in einen Widerstreit mit sich selbst." — Prüfung dieser Ansicht, besonders des letzten Theiles derselben; ihr Verhältniß zu der kantischen und zu der im § aufgestellten.

4. Ueber die Stellung der im § enthaltenen Ansicht zum Ganzen der Sittenlehre.

5. Verhältniß der in den §§. 72. und 73. aufgestellten Ansichten über Freyheit und Unsterblichkeit zu denen des Christenthums über dieselben Gegenstände.

6. Würdigung der Dichterworte:

Aber die Wechselgestalten des Lebens, sie theilen nicht alle
Gleich der Unsterblichkeit Loos, wenn uns der Ewige winkt;
Nur das Schönste des Lebens, worin der Himmel uns kund wird,
Nimmt die Seele mit fort, schwingt sie den Sternen sich zu.
Doch die trüben Gestalten verhüllt Nacht, ewige Nacht dann.

7. „Das Gefühl der Unmöglichkeit der Zerstörung seines Selbst ist das Gefühl und Bewußtseyn eines

Digitized by Google

jeden tüchtigen Menschen.“ Goethe. — „
wahre Tugend ist nicht die Folge, sondern die
dingung des Glaubens an Unsterblichkeit; wie
durch das Abtreiben der Frucht das Leben der
ter in Gefahr gesetzt wird, so vergiftet der, wel
freventlich diesen Glauben zerstören will, unfehl
auch die Quelle dieses Glaubens. Wer durch
Aufopferung seines Selbst ein Verdienst zu er
ben gedenkt: der muß zu vor ein Selbst haben,
ches aufzuopfern der Mühe lohnt; ein solches
ist einzig und allein das unsterbliche, welches,
es dahingegeben wird, gewonnen wird.“ Weiß

§. 74.

Prüfung des aufgestellten sittlichen Grundsatzes. Autonomie und Heteronomie.

Nachdem im Bisherigen der §. 69. aufgestellte
liche Grundsatz näher bestimmt (§. 70.), begründet
71.) und im Allgemeinen weiter entwickelt (§§. 72. 73.
worden; so ist derselbe zunächst an den Maaßstab
halten, welcher für den sittlichen Grundsatz die Kri
rien seiner Gültigkeit und Brauchbarkeit (§. 65.) an
Hand gibt. Wenn in dieser Beziehung als das
dieser Kriterien anzuerkennen ist, daß ein solcher Grun
satz, wenn auch nicht in der Sphäre der menschlich
Erkenntniß überhaupt, aber doch in seiner eigenen, nä
lich der sittlichen Sphäre, unbedingte von
andern abhängige Wahrheit enthalten müsse; so find
wir durch den (§. 69.) aufgestellten Grundsatz dies
Forderung insofern vollkommen entsprochen, als
Grund der sittlichen Verbindlichkeit durch denselben

Digitized by Google

iglich in den unabhängigen Willen selbst, mit Ausschluß
edes Einflusses der sinnlichen Natur oder der Welt ge-
etzt, und somit die Autonomie des Willens im Ge-
ensatze gegen die Heterdnomie desselben behauptet
ird. Aber auch selbst gegenüber von derjenigen Hete-
onomie, welche ihren Grund in dem Verhältnisse des
enschlichen Willens zu einem höhern, göttlichen, haben
nnte, wird sich jene Autonomie behaupten lassen, so
nge man bloß auf dem sittlichen Gebiete stehen bleibt.
iedurch wird jedoch nicht ausgeschloßen, daß man die-
s Gebiet verlassen könne, ja in einem gewissen Falle
erlassen müße, und nicht bloß bey der Annahme eines
höhern, göttlichen Willens als des Schöpfers und Voll-
ehers der sittlichen Weltordnung, sondern schon auf
e Frage nach dem letzten Grunde der Vernunftaus-
rüche überhaupt, und bey der Unmöglichkeit entweder
re Allgemeinheit und Uebereinstimmung aus dem Zu-
ll oder einer unerklärbaren Mittheilung zu erklären,
er ihre Nöthigung willkührlich von sich zu weisen,
ch zu der Ansicht hingetrieben finde, eben dieses Ver-
unftgesetz, insofern es sich auf die sittliche Natur des
enschen bezieht, habe seinen letzten Grund der Ver-
ndlichkeit in dem göttlichen Willen, mit welcher Ansicht
einem gewissen Sinne die Heteronomie der sittlichen
ernunft ausgesprochen ist.

Anmerkung.

Begriff der theologischen Moral. Unstatthaftigkeit des Gegensatzes derselben gegen die philosophische, es werde denn unter jener eine positive verstanden.

Digitized by Google

Verschiedenheit, nicht Gegensatz, zwischen der religiösen (philosophischen) Moral und der (philosophischen) Moral im engern Sinne.

§. 75.
Von Gott.

Wenn in §. 74. gezeigt wurde, daß der Charakter des Sittengesetzes in seiner Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit sich aus der Menschenvernunft selbst nicht erklären lasse, derselbe aber am Wenigsten sich aus der (materiellen) Natur (§. 71.) ableiten läßt, folglich in einem höhern heiligen Willen gründen muß, der als Urheber des Sittengesetzes zu betrachten ist; so ist damit ausgesprochen, wie sehr auch die sittliche Natur des Menschen auf die Idee der Gottheit als eine objectiv nothwendige hinweise. Aber nur von einem Hinweisen oder einem Aufweisen einer im menschlichen Geiste ursprünglich mit Nothwendigkeit vorhandenen Idee nicht von einem Beweisen dieser Idee im eigentlichen oder engern Sinne kann hier die Rede seyn. Denn so gewiß jeder kleinste Lichtstrahl Zeugniß gibt von dem Daseyn der Sonne, so wenig kann doch aus dem Strahle das Daseyn der Sonne bewiesen oder eine genügende Kenntniß ihrer selbst abgeleitet werden. Auch ist es nicht allein die sittliche Natur des Menschen, sondern eben so gut jede andere Richtung seines geistigen Wesens, welche gleichmäßig auf jene Idee der Gottheit als des vollkommenen Urgrundes alles Seyns hinweisen. Daher kann denn diese Idee, wie sie sich nach ihrem ganzen Gehalte nur in dem ganzen Menschen manifestirt,

auch

Digitized by Google

nuch nur von demjenigen Menschen in ihrem ganzen Gehalte erfaßt werden, der sie in seinem ganzen Geistesleben mit Selbstbewußtseyn erlebt hat. Daher würde auch nur derjenige die volle Ueberzeugung von dem Daseyn der Gottheit in sich tragen können, der geistig und sittlich vollkommen wäre. Für einen solchen aber sind sogenannte Beweise für das Daseyn Gottes überflüssig; für jeden Andern, nur mehr oder weniger, unzureichend.

Anmerkungen.

1. Ueber den Materialismus, welcher nothwendig der Ansicht zu Grund liegen würde, die das Sittengesetz aus der Natur ableiten wollte, s. Sigwarts Handbuch der theoret. Philosophie §§. 389—409.

2. Begriff des Beweises im eigentlichen oder engern Sinne des Wortes. Grundsätze und Lehrsätze.

3. Jeder etwaige Beweis für das Daseyn Gottes ist nur ein Hinweisen auf bestimmte Seynsarten, welche auf eine nothwendige Weise mit dieser Idee verbunden im menschlichen Gemüthe als Reflexe erscheinen.

4. Die gewöhnlichen Beweise für das Daseyn Gottes: der ontologische; der kosmologische und der physiko-theologische (mit dem teleologischen); der moralische. — Prüfung dieser Beweise; ihr wahrer Werth.

5. Durch die Annahme, daß der letzte Grund aller sittlichen Verbindlichkeit in Gott zu suchen sey, weil der Inhalt des Sittengesetzes nur ein Ausdruck des göttlichen Willens, fallen zugleich auch die letzten Zweifel gegen die Erreichbarkeit des sittlichen Zwecks, als des höchsten Guts. Diese Ansicht unterscheidet sich aber wesentlich von derjenigen, welche

Digitized by Google

che in den Kantischen Formen des moralischen Beweises für das Daseyn Gottes enthalten ist.

§. 76.

Prüfung des aufgestellten sittlichen Grundsatzes, als eines allgemeinen und nothwendigen.

Nachdem (§§. 74. 75.) gezeigt worden ist, in welchem Sinne der §. 69. aufgestellte sittliche Grundsatz derjenigen Anforderung entspreche, daß er ein in seiner Sphäre unbedingter Satz sey, so bietet sich zunächst die Frage dar, ob derselbe auch die Merkmale der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit an sich trage. Daran aber könnte gewiß nur derjenige zweifeln, der die Idee der Sittlichkeit überhaupt für eine Chimäre hielte und seine eigene sittliche und vernünftige Natur gleich sehr wie im Erkennen so auch im Handeln ganz und gar zu verläugnen im Stande wäre. Alle aber, denen die Thatsachen des sittlichen Bewußtseyns (§. 71.) Etwas mehr sind als eine bloße Täuschung, die sich als freye, weil sittliche Wesen, sey es auch nur im dunkeln Gefühle, erkennen (§. 72.), und die Unendlichkeit ihres Seyns und der Aufgabe ihres Seyns (§. 73.) auch nur von Ferne in heiliger Ahnung inne werden — alle diese werden um so gewisser jenen Grundsatz (§. 69.) als einen auch ihnen und allen ihresgleichen gültigen und geltenden anerkennen, und dessen Gültigkeit sich weder aus einem unerklärlichen Zufalle noch auch aus einer willkührlichen oder gewohnheitsmäßigen Uebereinkunft, sondern einzig und allein aus ursprünglicher Nothwendigkeit ableiten lasse; je mehr es ihnen

ihnen durch die Beziehung des moralischen Seyns und Wollens in seinem letzten Grunde auf das göttliche (§§. 74. 75.) nun als ihr Lebensaufgabe erscheinen muß, das Gute zu thun, nicht bloß weil es gut (§. 69.), sondern weil es göttlich ist, sich bewußt, daß sie dadurch als freye vernünftige Wesen die moralische Weltordnung Gottes fördern, deren Entwicklung und Fortgang keine Gewalt zu hemmen im Stande ist.

Eben durch diese Beziehung des menschlichen Wollens auf das göttliche fällt aber auch der entfernteste Schein, als ob derjenige, der aus Achtung für das Gesetz dieses erfülle, sich durch eine eigennützige Triebfeder leiten lasse. Denn wer diese je noch voraussetzen könnte bey demjenigen, welcher aus reiner Liebe zum Guten das Gute thut, der kann es gewiß nicht mehr bey demjenigen, welcher das Gute thut aus Ehrfurcht vor dem heiligen Willen, als dem letzten Grunde des Sittengesetzes. Die moralische Glückseligkeit aber, welche einem solchen zugleich als Bestimmungsgrund seiner sittlichen Gesinnung, wie es scheint, dienen könnte, ist so wenig eine eigennützige Triebfeder, daß sie im Gegentheil bey näherer Betrachtung, nicht als Grund eines erst zur Sittlichkeit zu stimmenden, sondern vielmehr als Folge eines bereits sittlich gestimmten Gemüthes sich darstellen wird. Jedenfalls aber fällt auch in dieser Rücksicht jeder hievon gegen die Uneigennützigkeit der Gesinnung hergenommene Einwurf durch die Beziehung des menschlichen Willens auf das göttliche.

An=

Anmerkungen.

1. Stufen sittlicher Bildung, abhängig von der Einflusse anderer als sittlicher Motive auf die Gesinnung.

2. Verschiedenheit des Produkts des sittlichen Handelns, abhängig von der Verschiedenheit der handelnden Individualitäten. — Wichtigkeit der Wahl des Berufs.

§. 77.

Prüfung des aufgestellten sittlichen Grundsatzes, als eines material-formalen.

Es ist nun noch zu untersuchen übrig, ob und in wiefern das §. 69 aufgestellte Princip der Anforderung entspreche, daß es ein material-formaler Satz sey (§. 65.). Wenn nun allererst nicht bezweifelt werden kann, daß dasselbe, wie schon sein Ausdruck zeigt, die Form unserer Gesinnungen (innern Handlungen) auf eine nothwendige und allgemeingültige Weise bestimme, indem es verlangt, daß sie so beschaffen seyen, wie die (praktische) Vernunft fordert; so ist ferner auch klar, daß der aufgestellte Grundsatz in dem §. 65. angegebenen Sinne in der That ein materialer Satz sey. Denn das Vernünftige soll der Stoff, das Object des Handels seyn, wenn dieses auf die Eigenschaft der Sittlichkeit Anspruch machen will. Aber auch nur im Allgemeinen ist hiedurch die Materie des sittlichen Handelns bestimmt, so nämlich, daß dasjenige, was das Vernunftgesetz für alle und jede einzelne Handlungen festsetzt, angestrebt und realisirt werde. Welches aber diese einzelnen Handlungen selbst seyen, kann aus dem Prin-

Digitized by Google

Principe unter keinen Umständen ersehen werden, sondern muß sich ergeben aus den mannigfaltigen empirisch möglichen Objecten der Handlungen. Die Aufstellung derjenigen Gesetze aber, welche sich in dieser Beziehung für das sittliche Leben ergeben, ist nicht mehr Sache der allgemeinen Moral.

§. 78.

Uebergang.

Vielmehr beschäftigt sich mit demjenigen Theile der sittlichen Gesetzgebung, welcher sich die Entwicklung des Princips zur Aufgabe macht, oder die Anwendung des sittlichen Grundsatzes auf die mögliche Mannigfaltigkeit des menschlichen Handelns und die Beurtheilung, inwiefern ein besonderes Handeln ein sittliches sey — mit diesem Theile beschäfftigt sich die sogenannte besondere (angewandte) Moral (§. 64.). Da nun aber alles besondere Handeln sich in der doppelten Richtung desselben auf die eigene oder auf fremde Persönlichkeit vollkommen erschöpft, so zerfällt dieser zweyte Haupttheil der Wissenschaft in zwey Abschnitte, von welchen der erste die Pflichten des Menschen gegen sich selbst, der zweyte die Pflichten desselben gegen andere Menschen zum Gegenstande hat.

Anmerkungen.

1. Gewöhnlich ist die Eintheilung der besondern Sittenlehre in drey Abschnitte — von den Pflichten gegen

gegen Gott, gegen sich selbst, gegen andere Menschen. Wo aber einmal die Idee der Gottheit (§. 75.) in die Sittenlehre eingeführt ist — und wie könnte dieß bey einer tiefer gehenden Betrachtung der sittlichen Natur des Menschen anders geschehen? — da fällt alsdann die Lehre von den Pflichten gegen Gott als ein Abschnitt der besondern Sittenlehre von selbst weg. Denn in diesem Falle erscheint überhaupt alle Pflichterfüllung als eine solche, welche die Idee der Gottheit zu ihrem letzten Grund und zu ihrem letzten Ziele hat. Daß sich dieß so verhalte, erhellt theils aus der anerkannten Schwierigkeit, besondere Pflichten gegen Gott aufzuführen, theils wird es sich am Deutlichsten zeigen bey der Darstellung des Einzelnen, was gewöhnlich hieher gezogen wurde, z. B. bey der Lehre vom Eide. — Derjenigen Ansicht aber, welche eben den letzten Grund aller sittlichen Verbindlichkeit in Gott sucht, und demnach die Gesinnungen der Dankbarkeit und Liebe, der Ehrfurcht und des Vertrauens gegen Gott als die festeste Basis aller Tugend betrachtet, kann die Unvollkommenheit der Welt, das physische, rechtliche und sittliche Uebel in derselben, keineswegs mit Grund entgegengehalten werden (Theodicee).

2. Pflichten gegen die leblose und lebendige Natur? Pflichten gegen die Kunstwelt?

Zwey-

Digitized by Google

Zweyter
oder
besonderer Theil der Moral.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

§. 79.

Zerfällung.

Man theilt gewöhnlich die Lehre von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst mit Rücksicht auf das doppelte Element seines Wesens in solche, die sich auf den Körper und in solche die sich auf den Geist beziehen. Da es jedoch offenbar auch Pflichten gibt, die sich ausschließlich weder auf den einen noch den andern beziehen lassen, sondern auf sein Wesen als ein Ganzes, als einen lebendigen Organismus zusammenwirkender geistiger und leiblicher Kräfte, bezogen werden müssen, und

Digitized by Google

und da die Erwägung dieser Pflichten offenbar einen allgemeinern Gesichtspunkt gewährt, so ist sie eben deswegen voranzuschicken, und demnach dieser Abschnitt so zu zerfällen, daß zunächst

A.) die Pflichten des Menschen in Bezug auf das Leben überhaupt, sodann aber

B.) die Pflichten gegen den Körper und

C.) die Pflichten gegen den Geist

zur Betrachtung kommen.

A.

Von den Pflichten des Menschen in Bezug auf das Leben überhaupt.

§. 80.

Vom Selbstmorde.

Wenn es nach dem Bisherigen (§. 69—71.) unstreitig die höchste Aufgabe des menschlichen Lebens ist, vernünftig, d. h., in praktischer Beziehung, dem Sittengesetze gemäß zu leben, so bietet sich von selbst die Frage dar, ob nicht Fälle eintreten können, wo es Pflicht wird, nicht mehr leben zu wollen, weil es unmöglich ist, sittlich zu leben. Dieß ist die einzige Seite, von welcher aus mit einigem Scheine der Selbstmord — die absichtliche mittelbare oder unmittelbare Zerstörung des Lebens — als eine pflichtmäßige oder doch erlaubte Handlung dargestellt werden könnte. Untersuchen wir jedoch die Natur der einzelnen Fälle näher, welche möglicherweise hieher gerechnet werden könnten,

Digitized by Google

ten, so sind von ihnen vor Allem diejenigen auszuscheiden, bey welchen eine unsittliche Handlung im Einzelnen oder unsittliches Leben im Ganzen deßwegen unvermeidlich schienen, weil ein äußerer Zwang uns dazu nöthigte. Denn die Sittlichkeit hat es zunächst überhaupt nicht mit dem Aeußern zu thun, und wofern nur bey allem äußern Zwange die sittliche Gesinnung bewahrt würde, so wäre hier überall kein Grund zum Selbstmorde vorhanden. Denn entweder müßte es ihr gelingen, den äußern Zwang zu überwältigen, oder wenn es ihr nicht gelänge, würde sie das Leben im Kampfe mit dem Zwang ohne Absicht verlieren, oder es erhalten ohne Verantwortlichkeit. Ebenso sind offenbar von den hier in Betrachtung kommenden Fällen diejenigen auszuschließen, bey welchen wegen innerer, aber ohne eigene Schuld herbeygeführten Schwäche oder Unfähigkeit im Widerstande gegen unsittliches Wollen die Vertauschung dieses keinen Erfolg mehr gewährenden Schauplatzes sittlicher Thätigkeit mit einem erfolgreichern künftigen durch Selbstmord wünschenswerth schiene. In diesem Falle fände entweder keine Verantwortlichkeit Statt, und er fiele daher überhaupt nicht der sittlichen Bestimmung anheim; oder die zum Selbstmord bewegende sittliche Kraft würde der Voraussetzung des Falles widersprechen und ihn dem folgenden Falle gleichstellen. Dieses ist nämlich derjenige, in welchem der Mensch im Gefühl eigener sittlicher Verschuldung und Versunkenheit und der Verzweiflung, sich aus ihr je wieder erheben zu können, sich selbst den Tod gibt. Thut er dieß,

dieß, so geschieht es, weil ihm der Tod das Leichtere scheint als die Erfüllung der Pflicht, und seine Handlung wird dadurch um so mehr zur unsittlichen, als die Kraft, die er im freywilligen Sterben zeigt, noch groß genug und ihm dazu gegeben ist, sie am pflichtmäßigen, wenn auch schwereren, Leben zu üben, jedenfalls aber die Meinung, durch absichtliche Abkürzung des irdischen Laufes in diesem Falle sittlich zu handeln, auf einer schweren Selbsttäuschung beruht. Denn sittlicher ist es, unter allen Umständen, im sittlichen, wenn auch vergeblichen, Ankämpfen gegen die Sünde das Leben fortzusetzen, als es durch eine an sich unsittliche, in ihrem Erfolge mindestens sehr zweifelhafte Handlung, zu endigen und durch einen Sprung den Uebergang in eine neue Bahn erzwingen zu wollen, der seiner Natur nach nur durch eine continuirliche sittliche Entwicklung gewonnen werden mag.

Anmerkungen.

1. Verhältniß der vorgetragenen Lehren zum Glauben an Unsterblichkeit.

2. Aeltere und gewöhnliche Vertheidigungsweisen des Selbstmordes, Prüfung derselben.

3. Würdigung des Dichterworts:

Das Leben ist der Güter höchstes nicht,
Der Uebel größtes aber ist die Schuld.

4. Körper- oder Geistes-Krankheiten als Ursachen des Selbstmordes.

5. Genauer Zusammenhang der Pflichtwidrigkeit des Selbstmordes mit der aller mittelbar oder unmittelbar voraussichtlich dem Leben gefährlichen Handlungen; jedoch mit welchen Ausnahmen (vgl. §. 81.)?

§. 81.

Digitized by Google

§. 81.

Von der Selbstaufopferung.

Wenn nach und unter den Bestimmungen des vorigen § der Selbstmord jedenfalls eine unsittliche Handlung ist, so folgt jedoch aus diesem Satze keineswegs, daß die Erhaltung des Lebens unter allen Umständen Pflicht sey. Vielmehr kann — dieß läßt sich im Allgemeinen hier schon bestimmen — der Erhaltung des Lebens zu lieb weder die Unterlassung einer sittlichen Handlung noch die Ausübung einer unsittlichen irgend gebilligt oder gerechtfertigt werden, da (§§. 69. 70. 71. 80.) nicht das Leben an sich, sondern nur das sittliche Leben einziger Zweck des Lebens seyn kann. In diesen beyden Fällen also ist die Hingabe des Lebens Pflicht.

Anmerkung.

„Die Pflicht verlangt schlechterdings und mit Nachsetzung aller andern Triebe Gehorsam. — Läßt man diese Bestimmtheit in sich dunkel werden, so erscheint uns das Pflichtgebot nicht mehr als Gebot, sondern nur etwa als guter Rath, dem man folgen könne, wenn es uns beliebt und nicht zu viel Verläugnung kostet; dem aber allenfalls sich auch etwas abdingen lasse. Man macht in diesem Zustande sich eine gemischte Maxime, geht nicht eben allenthalben auf den größten Genuß aus und fragt nur nach ihm; bescheidet sich vielmehr, hier und da auch seine Pflicht thun zu müssen, opfert der Pflicht etwa diejenigen Genüsse auf, die uns ausserdem nicht reitzen, der Verschwender den Geitz, der Ehrsüchtige Lüste, die ihn um seine Ehre bringen könnten, behält sich aber diejenigen vor, die uns die liebsten sind; macht so einen Vertrag zwischen dem Gewissen und der Begier

und

und glaubt sich mit beyden zugleich abgefunden zu haben.“

„Diese Denkart ist es, welche frech vorgibt, man könne nicht so leben, wie es das Sittengesetz verlange; die pünktliche Ausübung desselben sey unmöglich: ein Vorgeben, das im gemeinen Leben sehr häufig ist, das sich aber von ihm aus auch in philosophische und theologische Systeme eingeschlichen. Von was für einer Unmöglichkeit mag doch hier die Rede seyn? daß wir oft unserm festesten Willen wegen äusserer Verhinderungen in der Welt ausser uns nicht realisiren können, mag wohl seyn: die Ausführung aber fordert das Sittengesetz auch nicht unbedingt, sondern nur, daß wir alle unsere Kräfte anstrengen, zu thun, was wir thun können; und warum sollten wir denn nicht thun können, was wir thun können? Nur daß wir nicht das Gegentheil von unserer Pflicht thun, fordert das Sittengesetz. Und warum sollten wir denn dieß nicht unterlassen können? Welche Macht könnte denn uns freie Wesen zum Handeln zwingen? — Wenn wir diesen oder jenen Genuß, diesen oder jenen Besitz u. s. f. behalten, diese oder jene Neigung befriedigen wollen, können wir nicht: das ist's, was jener Vorwand eigentlich sagen will. Die Pflicht fordert von uns jene Opfer. Wir können nicht beides zusammen seyn. — Aber wer sagt denn auch, daß wir das erste behalten sollen? Es soll für die Pflicht alles, Leben und Ehre, und was dem Menschen theuer seyn kann, aufgeopfert werden. Dieß ist unsere Meinung. Wir haben gar nicht behauptet, daß immer und in jedem Falle die Befriedigung des Eigennutzes und die Erfüllung der Pflicht beisammen stehen könne. Das erstere soll aufgegeben werden. Also wir wollen nur nicht. Wir können es nur über unsern Willen nicht erhalten, jene Opfer zu bringen. Aber dann mangelt es ja offenbar,

Digitized by Google

bar am Willen und nicht am können. — Zeigt irgend etwas schreiend von der weiten Verbreitung des menschlichen Verderbens und von der Schamlosigkeit desselben, so ist es diese widersprechende und gänzlich unvernünftige Ausflucht, die doch gesagt, und wieder gesagt, von den verständigsten Leuten gesagt und vertheidigt wird, und die mehrere Sittenlehrer sich wirklich gefallen lassen, und sich darauf ernstlich einlassen, als ob sie einen Grad von Vernünftigkeit hätte." — Fichte, System der Sittenlehre, S. 258. ff.

„Man unterscheide wohl. Ich darf nicht nur, sondern ich soll mein Leben in Gefahr setzen, wo die Pflicht es fordert, d. h. ich soll die Sorge für meine Selbsterhaltung vergessen. Aber ich soll schlechthin nicht meinen Tod mir als Zweck denken." Ebendaselbst S. 363.

§. 82.

Das Uebel.

An die sich keineswegs widerstreitenden Resultate der beyden vorhergehenden §§., daß es in allen Fällen pflichtwidrig sey, sich selber das Leben zu nehmen, weil es nämlich ein geringeres Uebel gibt, als schuldvoll zu sterben (§. 80.), daß es aber dennoch in gewissen Fällen Pflicht seye, das Leben aufzuopfern, weil es nämlich auch ein geringeres Uebel gibt als schuldvoll zu leben (§. 81.), schließt sich am Natürlichsten die Betrachtung des Uebels im Leben überhaupt, vom sittlichen Standpunkte aus, an. Denn wenn nicht bezweifelt werden kann, daß vom religiösen Standpunkte aus (§. 76. Anm. 1.), bey der bereits vorhandenen Ueberzeugung von dem vollkommenen Seyn und Wirken Gottes, und

Digitized by Google

also auch einer vollkommenen Weltordnung vor den Gefühlen und Gesinnungen der Demuth, Ehrfurcht, des Vertrauens, der Liebe und Dankbarkeit gegen Gott der Begriff des Uebels in der Welt nothwendig verschwinde; so fragt es sich immer noch, ob von dem rein sittlichen Standpunkte aus sich dieselbe Ansicht ergebe.

Offenbar aber könnte der sittlichen Idee nur dasjenige als ein wahrhaftes Uebel erscheinen, was sich ihr, im Kampfe des Guten mit dem Bösen, als ein so ganz unüberwindlicher Gegensatz darstellte, daß ihre Realisirung absolut unmöglich würde. Ob es in diesem Sinne ein Uebel gebe, wird sich am Besten durch die Betrachtung der verschiedenen Arten desselben entscheiden lassen.

Sehen wir zuvörderst auf das sogenannte physische Uebel, wie es hervorgeht aus dem Streite der Kräfte in der organischen und unorganischen Natur, so könnte es als Uebel wesentlich nur deshalb erscheinen, weil das Streben der menschlichen Natur nach Glückseligkeit dadurch gehemmt oder zerstört und also mittelbar die Sittlichkeit gefährdet würde. Da aber gerade vom sittlichen Standpunkte aus die Glückseligkeit unter keiner Bedingung als die Grundlage der Tugend betrachtet werden darf (§. 67.), sondern das Verhältniß das umgekehrte ist, so dürfte auch die Hemmung oder Zerstörung derselben nicht als der Grund der Gefährdung der Sittlichkeit angesehen werden; vielmehr muß gerade vom dem genannten Standpunkte aus das sogenannte physische Uebel durch die in seiner Gegensätzlich-

keit

eit liegende, weckende und hebende Kraft als sittliches Bildungsmittel erscheinen.

In nach höherm Grade gilt dasselbe von dem so enannten rechtlichen Uebel, oder dem Mißverhältisse zwischen innerm Werth und äußerm Schicksal. Denn wie ganz unentbehrlich für die Entwicklung der Sittlichkeit in der menschlichen Natur dieses Mißverhältiß sey, zeigt sich am Deutlichsten, wenn man an die Stelle desselben sein gerades Gegentheil, nämlich ein vollkommen entsprechendes Verhältniß des äußern Schicksals des Menschen und seines innern Werthes zu setzen ersucht. Denn wo dieses wäre, würden heterogene Dinge in Causalzusammenhang mit einander gesetzt, das richtige Verhältniß umgekehrt, die Glückseligkeit zum Motiv der Sittlichkeit gemacht und Freyheit und Sittlichkeit mit einander aufgehoben werden.

Beyde Arten des Uebels sind also soweit entfernt, die Realisirung der sittlichen Idee absolut unmöglich zu machen, daß sie vielmehr als nothwendige Bedingungen ihrer empirischen Entwicklung betrachtet werden müssen, und also keinenfalls als absolute, in sittlicher Beziehung überhaupt aber nicht als Uebel erscheinen können.

Anders verhält es sich mit dem moralischen Uebel, dem Bösen oder der Sünde. Aber so gewiß dieses ein wahres, ja das einzigwahre Uebel ist, so wenig ist es, gleichwie sein Gegensatz, die Tugend, in seiner Wirklichkeit, sondern nur in seiner Möglichkeit etwas Nothwendiges, d. h. es ist nothwendig, daß es seyn könne, weil im entgegengesetzten Falle sein Ge-

 gensatz,

Digitized by Google

gensatz, die Tugend, seyn müßte und damit in ihrem Wesen aufgehoben würde. Wer aber um der Möglichkeit des moralischen Uebels willen Dieses verlangen könnte, daß die Tugend nicht mehr sey — und consequenterweise müßte er es —: der müßte vernünftigerweise auch die Aufhebung aller Aussprüche und Forderungen der Vernunft, ja die Möglichkeit der Vernunft (§. 70) selbst verlangen, und würde sich hiedurch theils insbesondere mit diesem seinem vergeblich vernünftigen Verlangen, theils überhaupt mit sich selbst in einen offenbaren und unlöslichen Widerspruch setzen.

Anmerkungen.

1. „Schwer wird es dem beschränkten Verstande, mit dieser allumfassenden Regierung Gottes die Freiheit der endlichen Vernunftwesen und das Daseyn des Uebels und des Böse in der Welt zu vereinigen. Aber so wenig er das Wie dieser Vereinbarkeit anschaulich sich zu vergegenwärtigen vermag, so wird er doch ebensowenig die Möglichkeit zu läugnen im Stande seyn, daß der absolute Zweck gerade nur unter der Bedingung erreichbar sey, daß Gott den endlichen Vernunftwesen, die er schuf, für die ihnen angewiesene Sphäre eine unbedingte Entscheidung freygelassen habe. Das Böse aber seiner Möglichkeit nach erscheint unter dieser Voraussetzung der Vernunft als nothwendige Bedingung der Realisirung des göttlichen Plans, seiner Wirklichkeit nach als reines Ergebniß des endlichen, freyen Willens, ohne auf Gott zurückzufallen, oder seine Regierung zu beschränken. Das Uebel in der Welt hingegen ist theils nothwendige, in der Natur endlicher, empfindender und vernünftiger

tiger Wesen begründete Unvollkommenheit ihres Zustandes, theils nothwendige Folge des Bösen selbst, theils moralisches und physisches Hinderniß desselben, zu welchem Zwecke es von dem höchsten Regenten der Dinge absichtlich benutzt wird. Bedenkt der Mensch, der nichts höher achtet, als die Stimme des Guten in ihm, bedenkt er, daß sich alle Selbstbildung zum Guten aufheben, alle höhere Tugend schwinden würde, wenn das Ringen mit dem Uebel fehlte; daß durch das Uebel die freye Kraft erhalten, aufgeregt und belebt werde, so kann er in dem Daseyn desselben keinen Zweifelsgrund gegen eine göttliche Weltordnung und Weltregierung finden.

Freylich am Meisten stört auch den gläubigen Gottesverehrer oft die scheinbar gesetzlose Vertheilung des Uebels unter den endlichen Vernunftwesen; das Unglück des Schuldlosen und Tugendhaften, das Glück des Schuldigen und Frevlers. Aber abgesehen davon, daß der im besten Falle fehlerhafte, sittlich unvollkommene Sterbliche nicht berechtigt seyn kann, nach göttlicher Belohnung zu fragen, und daß er sein Verdienst und seinen Antheil am Wohlseyn mit dem Verdienste und dem Zustande des Andern nicht sicher abzumessen vermag, daß er der ewigen Heiligkeit und Liebe unbedingt vertrauen und sich hingeben soll, so erkennt er ja eben in der Vernunft die ihm inwohnt, und vornämlich in ihrem unbedingten Gesetze des Guten, die Hinweisung auf eine Welt des Ewigen, der er angehöre, in seinem Geiste ein göttliches, über die Bedingung der Zeit sich erhebendes Element; ein Glaube, der mit dem Glauben an Gott aufs Untrennbarste verbunden, ihm durch so viele andere Gründe, bey ruhiger Beobachtung seiner selbst und anderer Menschen von allen

allen Seiten bestätigt wird." E. H. Bengel, Re
den über Religion. S. 132. f.

2. Verhältniß der im § entwickelten Ideen zu d
der sittlichen Weltordnung (§. 71.), oder d
Ueberzeugung, daß demselben Gesetze, welches s
im Innern des Menschen ankündigt, ebensowohl die N
tur im Ganzen diene, als auch die äussere Geschich
der Menschheit, in deren Ablauf durch das Böse
verborgenen Kräfte des Guten geweckt werden, u
jenes durch dieses entweder bezwungen werden, o
durch den Keim der Vernichtung, den es in sich s
ber trägt, zerstört wird. — Verhältniß dieser Id
zu denen des Abfalls und der Erlösung.

B.

Von den Pflichten gegen den Körper.

§. 83.

Standpunkt für die Betrachtung derselben.

Wenn man mit Rücksicht auf das eine Elemen
des menschlichen Gesammtseyns von besondern Pflich
gegen den Körper redet (§. 79.) so ist ebendamit sch
angedeutet, von welchem Standpunkte aus dieselben
betrachten seyen. Es kann nämlich nicht die Abs
seyn, die Realität solcher Pflichten zu behaupten, sofe
der Körper isolirt betrachtet würde, sondern nur, sofe
er als in einem bestimmten Verhältnisse zu dem ande
Elemente unseres Gesammtseyns, dem Geiste, stehen
betrachtet werden muß. Dieses Verhältniß aber ist vo
der Art, daß sich der Geist als das herrschende, de
Körper als das dienende Element, jener als die Kra
und

Digitized by Google

und das Ziel der menschlichen Gesammtthätigkeit, dieser als das Organ und das Mittel derselben darstellt. Alle Pflichten gegen den Körper erscheinen daher als solche nur, sofern derselbe als Organ geistiger Thätigkeit und als Mittel geistiger Zwecke betrachtet werden muß.

Anmerkungen.

Der alte Streit der Epikuräer und Stoiker, auch wie er sich in der praktischen Richtung der materialistischen und idealistischen Systeme folgender Zeiten gestaltete, bezieht sich auf die gänzliche Verkennung oder verkehrte Auffassung des im § bezeichneten Verhältnisses. Zur Begründung eines Urtheils hierüber diene folgende Darstellung der Hauptpunkte des praktischen Theiles jener Systeme (H. Krug, Geschichte der Philosophie alter Zeit §§. 114—117 und §§. 126—131):

I. Epikur.

„Dem physischen oder speculativen Theile des epikurischen Systems war der ethische oder praktische völlig angemessen, indem er aus folgenden Lehrsätzen bestand:

1. Da alle lebende Wesen nach Vergnügen streben, so ist eben dieses auch das höchste Gut des Menschen. Da sich aber die Seele beym Genusse des Vergnügens sowohl im bewegten, als im ruhigen Zustande befinden kann (ἡδονὴ ἐν κινήσει — ἡδονὴ καταστηματική) und der letzte Zustand als der behaglichere nur dann stattfindet, wenn die Seele von keiner unbefriedigten Begierde und keinem schmerzhaften Gefühle gequält wird: so besteht das größte Vergnügen in völliger Freiheit von Unruhe und Schmerz (ἀταραξία καὶ ἀπονία· ἅπαντος τοῦ ἀλγοῦντος ὑπεξαίρεσις). Eben darum hat das Seelenvergnügen einen Vorzug vor dem

körper-

körperlichen; und da im Genusse des Vergnügens die Glückseligkeit besteht, so kann auch diese als das Ziel alles Strebens betrachtet werden (πᾶν ἀγαθὸν καὶ κακὸν ἐν αἰσθήσει).

2. Obwohl jedes Vergnügen unmittelbar angenehm und jeder Schmerz unmittelbar unangenehm ist, so kann doch manches Vergnügen Schmerz und mancher Schmerz Vergnügen zur Folge haben. Die Vernunft muß also in dieser Hinsicht auf die Folgen menschlicher Handlungen, reflektiren. Eben darum müßen unter den Begierden die natürlichen von den nicht natürlichen und unter jenen wieder die nothwendigen von den nicht nothwendigen unterschieden werden, damit man in Ansehung deßen, was vorzuziehen und zu vermeiden ist, eine gehörige Wahl (αἵρεσις) treffen könne. In der Geschicklichkeit, eine solche Wahl zu treffen, besteht die Klugheit (φρόνησις), welche die vornehmste Frucht der Philosophie ist und selbst als das größte Gut betrachtet werden kann. Sie ist daher die Haupttugend und die Quelle aller übrigen Tugenden." Denn die Tugend als solche hat keinen selbständigen Werth, sondern sie erhält diesen erst dadurch, daß sie ein Mittel des Vergnügens oder der Glückseligkeit ist. Sie hängt aber mit derselben so nothwendig zusammen, daß man weder ohne Tugend glückselig, noch ohne Glückseligkeit tugendhaft seyn kann.

3. Unter den einzelnen Tugenden sind Mäßigkeit und Gerechtigkeit vorzügliche Mittel der Glückseligkeit — jene (αὐτάρκεια), weil sie uns lehrt, mit wenigem zufrieden zu seyn, die Gesundheit bewahrt und zu den nothwendigen Geschäften des Lebens geschickt macht; diese, weil sie Bedingung des geselligen Lebens der Menschen ist (τὸ συμφέρον ἐν τῇ πρὸς ἀλλήλους κοινωνίᾳ), indem sie hindert, daß einer dem andern schade. Das natür-

Digitized by Google

natürliche Recht (τὸ τῆς φύσεως δίκαιον) ist daher nur ein solches, welches auf dem gemeinschaftlichen Nutzen der Zusammenlebenden und auf den von ihnen um dieses Nutzens willen geschlossenen Verträgen beruht. Ebendarum ist auch das Recht nach Maßgabe der Umstände veränderlich.

4. Der Weise ist demnach glückselig in jeder Lage seines Lebens, weil er weder die Götter, die keinen Einfluß auf ihn haben, noch den Zufall, der nur wenig Gewalt über ihn hat, noch das Schicksal, das wegen des Zufalls und der menschlichen Freiheit nicht stattfinden kann, noch den Schmerz, deßen Dauer und Stärke immer im umgekehrten Verhältniße stehen, noch den Tod, der kein Unglück ist, noch auch ein künftiges Leben, dergleichen es überhaupt nicht gibt, fürchtet, weil er ferner in der Freundschaft eine unerschöpfliche Quelle des Vergnügens und der Beruhigung findet — und weil er endlich überzeugt ist, daß selbst das Unglück mit Vernunft ertragen beßer ist, als das Glück ohne Vernunft genoßen.

II. Zeno.

In dem moralischen Theile seiner Philosophie ging Zeno nebst seinen Anhängern

1. von dem Gedanken aus, daß eben die Vernunftkraft, welche die Welt als Naturgesetz durchdringt und beherrscht, für den Menschen auch Princip desjenigen Gesetzes sey, welches gebietet und verbietet, was gethan und gelassen werden soll, daß also der Wille Gottes, als des vollkommensten Wesens, die Quelle des Sittengesetzes sey, wodurch der Mensch verpflichtet werde, nach gleicher Vollkommenheit zu streben.

2. Hieraus wurde gefolgert, daß ein mit sich selbst (oder mit der Natur) durchaus einstimmiges Leben (ὁμολογουμένως [τῇ φύσει] ζῆν) auch

auch ein tugendhaftes und ein tugendhaftes auch ein glückseliges Leben sey, indem die höchste Vernunft als die vollkommenste mit sich selbst in keinem Widerstreite begriffen seyn könne und zur Seligkeit nichts weiter als eben diese Vollkommenheit bedürfe. Ein solches Leben ist daher auch der höchste Zweck (τὸ τέλος) des menschlichen Strebens und folglich die Tugend das einzige wirkliche Gut des Menschen, welches aber eben darum mit der Glückseligkeit eins und dasselbe ist, indem der Weise zu seiner Glückseligkeit ebenfalls weiter nichts als die Tugend bedarf.

3. Wiewohl die Tugend das einzige Gut, das Laster das einzige Uebel und in Vergleichung damit alle übrige Dinge gleichgültig (ἀδιάφορα) sind; so können doch eben diese Dinge, selbst für den Weisen einen gewissen Werth oder Unwerth (ἀξία ἢ ἀπαξία) haben, in Ansehung dessen eine Wahl unter ihnen (αἵρεσις καὶ φυγή) stattfinde. Einige sind nämlich der menschlichen Natur angemessen und insofern annehmlich (λητὰ), einige unangemessen und insofern unannehmlich (ἀλητὰ), einige endlich keins von beiden und insofern mittlere Dinge (μέσα), — so wie unter den annehmlichen selbst wieder einige wegen ihres größern Werths vorzüglicher (προηγμένα) und andere wegen ihres geringern Werths weniger vorzüglich oder verhältnißmäßig verwerflich (ἀποπροηγμένα) sind. Das Gute aber ist über alle diese Dinge so erhaben, daß die im Besitze desselben bestehende Glückseligkeit durch dieselben weder vermehrt noch vermindert werden kann.

4. Die menschlichen Handlungen sind schicklich (καθήκοντα), wenn sich von ihnen ein vernünftiger Grund angeben läßt, vermöge deßen sie als der Natur des Handelnden gemäß erscheinen, im Gegenfalle un-

Digitized by Google

unschicklich (παρὰ τὸ καθῆκον). Die schicklichen Handlungen sind entweder vollkommen (καθήκοντα τέλεια), wenn sie schlechthin gut sind und aus der innern Ueberzeugung von dem, was recht ist, hervorgehen; oder mittlere (καθήκοντα μέσα), wenn sie an und für sich betrachtet weder gut noch bös und daher jedem freigestellt sind. Die schicklichen Handlungen der ersten Art aber sind vom Gesetze geboten (νόμου προστάγματα) und daher, wenn sie auf die rechte Weise geschehen, rechte oder tugendhafte Handlungen (κατορθώματα - τὰ κατ' ἀρετὴν ἐνεργήματα). Die unschicklichen hingegen verboten (νόμου ἀπαγορεύματα) und Sünden (ἁμαρτήματα).

5. Die Tugend ist demnach ein solcher Zustand der Seele, vermöge dessen der Mensch sein ganzes Leben hindurch mit sich selbst einstimmig ist (διάθεσις ὁμολογουμένη - σύμφωνος αὐτῇ περὶ ὅλον τὸν βίον). Sie ist um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf Furcht oder Hoffnung, zu wählen, erstreckt sich auf Denken und Handeln als Vernunftthätigkeiten zugleich und kann daher auch die rechte (vollkommene) Vernunft (ὀρθὸς λόγος) genannt werden. Sie ist insofern nur eine einzige, läßt sich aber auch in vier Haupttugenden, nämlich Klugheit (φρόνησις), Mäßigung (σωφροσύνη), Tapferkeit (ἀνδρία) und Gerechtigkeit (δικαιοσύνη) zerfällen, welche einander völlig gleich sind; denn auch das Recht (τὸ δίκαιον) ist nicht blos etwas Positives, sondern etwas Natürliches. Entgegen steht der Tugend ohne ein Mittleres das Laster, welches im Grunde auch nur eins ist, sich aber ebenfalls in mehrere einander völlig gleiche Laster theilen läßt.

6. Da alle Gemüthsbewegungen vom Denken und Urtheilen abhangen, so ist die erste Bedingung der Tugend

Digitized by Google

Tugend ein richtiges Urtheil vom Guten und Bösen, in welchem Falle die Begierde (ὁρμὴ) und das Streben (ὄρεξις) nach dem Guten, so wie der Abscheu (ἀφορμὴ) und das Zurückweichen (ἔκκλισις) vor dem Bösen von selbst in der Seele entstehen; die zweyte mit jener verknüpfte Bedingung aber ist die Herrschaft oder Erhabenheit der Seele über alle unregelmäßige und vernunftwidrige Regungen, Affekten und Leidenschaften (πάθη), welche aus falschen und verkehrten Vorstellungen vom Guten und Bösen, mithin aus einer verdorbenen Vernunft entspringen und folglich als Krankheiten der Seele zu betrachten sind. Der Weise kann daher solchen Regungen nicht unterworfen seyn, (ἀπαθὴς — ἀπάθεια), so wie er überhaupt einzig und allein frei, edel, reich, ein König, ein echter Freund u. s. w., auch beliebiger Herr über sein Leben ist."

§. 84.

Die einzelnen Pflichten selbst.

Wenn schon von einem andern (§. 80. Anm. 4.), so muß sich noch mehr von dem im vorigen § bezeichneten Standpunkte aus alles Dasjenige im Allgemeinen bestimmen lassen, was rücksichtlich des Körpers als pflichtmäßig oder als pflichtwidrig gelten soll. Alles Thun und Lassen nämlich, das in dem angegebenen Sinne und Verhältnisse dem Wohlseyn des Körpers entgegen ist, ist ebendeßwegen verboten. (negative Pflichten); alles Thun und Lassen dagegen, das in diesem Sinne und Verhältnisse dem Wohlseyn des Körpers förderlich ist, ist geboten (positive Pflichten).

Solches

Solches Thun und Lassen aber kann sich zeigen sowohl rücksichtlich der Erhaltung des Körpers als auch rücksichtlich der Entwicklung der körperlichen Kräfte und erfüllt sich durch Ernährung und Zucht, Ruhe und Uebung.

Anmerkungen.

1. Unter der Pflicht der Zucht wollen wir nicht bloß das verstehen, was z. B. auf Reinlichkeit, Anstand in Haltung, Bekleidung u. s. w. im Einzelnen Bezug hat, sondern überhaupt Alles, wodurch der Körper als reiner Spiegel das Bild einer reinen Seele wiederzugeben vermag.

2. Begriff der σωφροσύνη (temperantia) der Alten im weitern Sinne. Mens sana in corpore sano.

3. Ursprünglicher Begriff des Gymnasiums.

4. Worte Platons über die Wichtigkeit mancher sonst weniger beachteten zunächst körperlichen Fertigkeit (Protagor. p. 42. ed. Ast. Tom. I.): Τοὺς ῥυθμοὺς τε καὶ τὰς ἁρμονίας ἀναγκάζουσιν οἰκειοῦσθαι ταῖς ψυχαῖς τῶν παίδων, ἵνα ἡμερώτεροί τε ὦσι καὶ εὐρυθμότεροι καὶ εὐαρμοστότεροι γιγνόμενοι χρήσιμοι ὦσιν εἰς τὸ λέγειν τε καὶ πράττειν. πᾶς γὰρ ὁ βίος τοῦ ἀνθρώπου εὐρυθμίας τε καὶ εὐαρμοστίας δεῖται. ἔτι τοίνυν πρὸς τούτοις εἰς παιδοτρίβου πέμπουσιν, ἵνα τὰ σώματα βελτίω ἔχοντες ὑπηρετῶσι τῇ διανοίᾳ χρηστῇ οὔσῃ, καὶ μὴ ἀναγκάζωνται ἀποδειλιᾶν διὰ τὴν πονηρίαν τῶν σωμάτων καὶ ἐν τοῖς πολέμοις καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις πράξεσιν.

5. Ueber Mode und Luxus. Spiel, Tanz, Theater als Erholungsmittel.

C. Von

C.

Von den Pflichten gegen den Geist.

§. 85.

Negative Pflichten.

Selbstbeherrschung, Selbständigkeit, Uneigennützigkeit.

Nachdem der Standpunkt für die Beurtheilung des wechselseitigen Verhältnisses der Pflichten gegen Körper und Geist bereits (§. 83.) angegeben worden, so bedarf es nur eines allgemeinen Ueberblickes der letztern in negativer und positiver Rücksicht. Wenn sich in jener als Grundsatz darstellen muß, daß es dem Menschen, als einem zum Vernünftighandeln aus Achtung für die Vernunft Bestimmten, Pflicht sey, Alles dasjenige zu unterlassen, wodurch eben die Bildung und Uebung seiner vernünftigen Kraft irgend gestört werden könnte, so leider dieser Grundsatz seine Anwendung in dreyfacher Richtung und führt uns dadurch auf ebensoviele einzelne Pflichten, welche in ihrer Erfüllung als ebensoviele Tugenden erscheinen.

Die mögliche Störung des freyen geistigen oder vernunftgemäßen Lebens kann nämlich zuerst ausgehen von der sinnlichen Natur des Menschen selbst und dem Reitze, welchen sie durch die Vorstellungen des Angenehmen und Nützlichen auf Empfindung, Einbildungskraft, Verstand und Trieb ausübt. Die Pflicht aber gegen solche Störung anzukämpfen und die dieser Pflicht entsprechende Tugend ist die der Selbstbeherrschung.

Jene mögliche Störung kann aber auch ausgehen von andern endlichen Wesen, seyen sie nun ideale

und

Digitized by Google

und idealisirte, Gebilde der Phantasie, oder reale. Jede nicht von der Vernunft geforderte oder doch gebilligte und geleitete Unterordnung unter sie, wie sie leicht durch die Gefühle der Schwäche und der Trägheit, durch Gedankenlosigkeit und die Macht der Gewohnheit herbeygeführt wird, ist pflichtwidrig. In dem Streben, das in dieser Beziehung vernunftmäßige Verhältniß zu erhalten, üben wir die Pflicht und die Tugend der Selbständigkeit.

Endlich aber kann jene Störung ausgehen von den Dingen ausser uns, sofern sie uns als Güter erscheinen, seyen sie nun ideale (z. B. das Urtheil Anderer) oder reale (Besitzthum aller Art), und, durch den Hang der sinnlichen Natur zum Genusse, oder den Mangel an Erkenntniß und Liebe höherer Güter oder durch eine verkehrte Richtung der eigenen Kraft und Thätigkeit nach Aussen hervorgerufen und genährt, einen beherrschenden Einfluß auf unsern Geist üben. Im Kampfe der unbestechlichen sittlichen Gesinnung gegen solchen Einfluß zeigt sich die Pflicht und die Tugend der Uneigennützigkeit.

Anmerkung.

Hochmuth und Kriecherey sind sie Extreme?

§. 86.

Positive Pflichten.

Dieselben Gründe, auf welchen die Uebung der negativen Pflichten (§. 85.) gegen das geistige Wesen der eigenen Natur ruhen, gelten in dieser Beziehung auch für

für die positiven Pflichten. Theils nämlich gehört die Bildung des Geistes überhaupt zu der sittlich geforderten Vollkommenheit unseres Wesens, theils kann insbesondere der menschliche Wille jene Angemessenheit zum Vernunftgesetze, welche darzustellen die höchste Aufgabe der Wissenschaft und des Lebens ist, nicht erreichen ohne die Bildung der übrigen geistigen Kräfte.

Hieraus ergibt sich denn nun auch, was im Einzelnen positive Pflicht ist in Beziehung auf unser geistiges Wesen. Dies Sittengesetz fördert nämlich

1) die Bildung jeder geistigen Kraft an und für sich, in ihrer besondern Sphäre, und in Übereinstimmung und nach ihrem eigenthümlichen Gesetze;

2) die Heranbildung derselben geistigen Kräfte im Einzelnen und in ihrem Zusammenwirken zu der höchsten Stufe aller geistigen Thätigkeit zu der der Vernünftigkeit (I. §. 14.).

In dieser doppelten Beziehung erschöpft sich der ethische Begriff der harmonischen Geistesbildung.

Was nun in dieser Doppelbeziehung die Bildung der geistigen Vermögen betrifft, so braucht von denselben der Wille nicht besonders zur Betrachtung zu kommen, da ja überhaupt die ganze Moral nichts Anderes ist, als die Vernunftgesetzgebung für den Willen (§. 62.). Somit bleiben für dieselbe nur das Gefühls- und Erkenntnißvermögen und ihr Verhältniß zum Willen übrig.

Die Idee, welcher gemäß Gefühl und Erkenntnißvermögen gebildet werden, und welche ebendeswegen im Leben für unser Fühlen und Erkennen die leitende seyn soll,

Digitized by Google

soll, ist die der Wahrheit; die Gesinnungen aber, ohne welche diese Idee nicht leitend werden kann, und welche sich daher zugleich als Pflichten und Tugenden darstellen, sind die der Begeisterung für das Wahre in allen seinen Formen und die der mit Ernst und Besonnenheit verbundenen Wißbegierde.

Die Bildung selbst aber der beyden Vermögen ist eine zweyfache, theils eine formale, theils eine materiale. — Jene besteht in der Erzeugung einer lebendigen und kräftigen gesetzmäßigen Gefühlsthätigkeit überhaupt, und einer solchen Stimmung derselben insbesondere, vermöge deren dasselbe leicht erregbar ist für eine richtige Schätzung der Dinge und mit seiner Erregbarkeit sich das Lustgefühl verbindet bey den Einwirkungen der Vernunftideen. Ferner besteht sie in der Erweckung, Entwicklung und Uebung des Anschauungsvermögens, durch welches wir zunächst mit der Aussenwelt verbunden sind, des Verstandes im Denken und Urtheilen, der Vernunft, als des Vermögens der Ideen, des Gedächtnisses, das uns mit der Vergangenheit, wie der Einbildungskraft, die uns mit der Zukunft verbindet, und der Phantasie, welche uns die Ideale gibt für Leben, Kunst und Wissenschaft.

Diese aber, oder die materiale Bildung der beyden Vermögen, so wenig sie nach ihrem ganzen Umfange oder auch nur nach ihrem größern Theile für alle Menschen die gleiche seyn kann, hat doch gewisse allgemeine Beziehungen, welche ebendeshalb Gegenstand der allgemeinen Gefühls- und Erkenntniß-Bildung seyn

Digitized by Google

müßen. Sie sind: Gott und sein Verhältniß zum Menschen; der Mensch nach seinem Wesen und seiner Bestimmung und sein Verhältniß zu andern Menschen in sittlicher und rechtlicher Beziehung; die Natur im Großen und Ganzen und in ihrer nächsten Beziehung auf das Leben und Treiben des Einzelnen. Diesen zunächst steht die Kunst und die Wissenschaft.

Nach dem Grade, in welchem in den genannten Beziehungen die formale und materiale Bildung des Gefühls- und Erkenntnißvermögens angestrebt und erreicht wird, bestimmt sich der Grad der Aufklärung. Es ist eine um so wahrere, jemehr Gefühls- und intellektuelle Bildung auf der einen und moralische auf der andern Seite sich wechselseitig durchdringen: denn so sehr jene auf diese einwirkt, so gewiß ist es auch, daß es keine wahre Gefühls- und intellektuelle Bildung geben kann ohne wahre sittliche Bildung des Willens.

Wo die harmonische Geistesbildung Reinheit des Gefühls, Wahrheit der Erkenntniß, Güte des Willens in wechselseitiger Durchdringung zur bleibenden Stimmung des Gemüths gemacht hat, da hat sie ihre Aufgabe gelöst — die Erzeugung des sittlich guten Charakters.

Anmerkungen.

1. Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Erziehung und des Unterrichts.

2. Die bürgerliche Bildung als wesentlicher Theil der allgemeinen Bildung und daher als Selbstpflicht.

3. Ver-

Digitized by Google

3. Verkehrte Aufklärung.

4. Irrthum und Unsittlichkeit in ihrer wechselseitigen Einwirkung.

5. Durchgängige Reinheit des sittlich guten Charakters. Abspieglung derselben in der körperlichen Keuschheit.

6. Sittliches Selbstgefühl und sittliche Selbstschätzung. — Ehrgefühl.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Andere.

§. 87.

Beifällung.

Wie sich alles besondere Handeln in der doppelten Richtung auf die eigene und die fremde Persönlichkeit erschöpft (§. 78.), so hat auch die hierauf gehende Doppelbeziehung aller Pflicht den gleichen Grund, nämlich die Achtung der Vernunft — in uns und ausser uns — in den uns gleichen Wesen. Diejenige Gesinnung, welche diesen Grund aller Pflichten gegen Andere anerkennt, die Achtung der Vernunftwürde im Menschen, wie verhüllt oder getrübt sie auch im Individuum seyn mag, ist die der Humanität, im Gegensatze gegen Selbstsucht und Menschenverachtung.

Die Pflichten aber, welche hieraus hervorgehen, beziehen sich theils auf das Zusammenleben mit Andern im Allgemeinen, theils auf das Verhältniß der Einzelnen

Digitized by Google

nen zu den Einzelnen und es kommen daher (vgl. §. 79.) zur Betrachtung:

A.) die Pflichten gegen Andere in Bezug auf das Zusammenleben mit ihnen im Allgemeinen;

B.) die Pflichten gegen Andere im Einzelnen und zwar in Rücksicht auf ihr Leben überhaupt;

C.) die Pflichten gegen Andere in Rücksicht auf ihren Körper;

D.) die Pflichten gegen Andere in Rücksicht auf ihren Geist;

E.) die Pflichten gegen Andere in besondern Verhältnissen.

Anmerkung.

Vorläufige Ableitung der letzten Art (E) von Pflichten.

A.

Von den Pflichten gegen Andere in Beziehung auf das Zusammenleben der Menschen im Allgemeinen.

§. 88.

Der Staat.

Da es die höchste und zugleich ganz allgemeine Aufgabe des sittlichen Lebens ist, vernünftig zu handeln aus Achtung für die Vernunft (§. 69.), so muß auch die von der Natur gestiftete Coexistenz von Menschen ein Gegenstand dieser Aufgabe seyn. Weil aber in dem bloß natürlichen Zusammenleben der Menschen die Lösung

Digitized by Google

sung der Aufgabe in keiner Art möglich ist, so ist es in dieser Beziehung Pflicht für jeden Einzelnen, mit Allen zusammenzuwirken zur Begründung eines so organisirten Gemeinlebens, daß in demselben die Möglichkeit des praktisch vernünftigen, also auch des sittlichen Handelns Allen gesichert sey, und durch dasselbe die vollkommene äußere Darstellung der sittlichen Zwecke angestrebt werde.

Hienach ist vor Allem der Eintritt in den Staat und die Beobachtung aller hieraus hervorgehenden rechtlichen Verbindlichkeiten nicht bloß eine Rechtspflicht, sondern zugleich eine sittliche Forderung. In der letztern Beziehung kommen daher insbesondere in Betracht die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze; sodann der Leistung dessen, was gesetzlich der Einzelne auf irgend eine Weise (z. B. in materiellen Mitteln) zur Erreichung der Staatszwecke beyzutragen hat; endlich die Wahl und Ausfüllung eines bestimmten Berufs. In der nicht bloß äußerlich erzwungenen, sondern freyen Erfüllung dieser Pflichten bewährt sich die Gesinnung und die Tugend des Gemeingeistes und der Vaterlandsliebe.

Anmerkungen.

1. Rückblick auf Begriff und Inhalt des Naturrechts und sein Verhältniß zur Moral (§§. 6. 7. vgl. §. 11.).

2. Ist die Pflicht des Gehorsams gegen das Gesetz identisch mit der Pflicht gegen die Obrigkeit?

3. Be-

Digitized by Google

3. Beurtheilung des Begriffs der Revolution vom sittlichen Standpunkte aus (vgl. §. 44. Anm. 4.).

§. 89.

Kirche und Schule.

Ist es Pflicht für jeden Einzelnen, mit allen Andern zusammenzuwirken zur Begründung eines Gemeinlebens, durch welches die vollkommene äußere Darstellung der sittlichen Zwecke angestrebt werde (§. 88.); so muß es Aufgabe des Staats seyn, solche Anstalten einzurichten, und sittliche Forderung an den Einzelnen, sich der Theilnahme an solchen Anstalten nicht zu entziehen, durch welche mittelbar oder unmittelbar für die sittlich-religiöse und intellectuelle Bildung der Staatsbürger gesorgt wird. Jenes geschieht vorzugsweise durch die Kirche, dieses vorzugsweise durch die Schule nach ihren verschiedenen Zwecken und Stufen.

Anmerkungen.

1. Rückblick auf die rechtlichen Bestimmungen über die Kirche §. 38. — Ueber die Schule vgl. §. 56. Anm. 2.

2. Zu den in §. 12. Anm. 3. und §. 42. Anm. 1. bezeichneten Zwecken des Staats kommen noch die im § bezeichneten. Erst mit ihrer Lösung erfüllt sich die Aufgabe des Staats.

3. Inwiefern fallen Anstalten für Ackerbau, Handel und Gewerbe und also zunächst der Förderung des physischen Wohls der Staatsbürger auch in den Kreis der im § bezeichneten Aufgabe des Staats?

Digitized by Google

Liebe. Der Standpunkt aber für die Betrachtung dieser Pflichten gegen Andere in Bezug auf ihren Körper, der Grundsatz für ihre Uebung im Thun und Lassen und ihre Beziehungen im Einzelnen sind ganz dieselben, welche für die Pflichten, die wir gegen unsern eigenen Körper haben, bezeichnet wurden (§§. 83. 84.). Daß sich an diese Beziehungen alles Dasjenige anschließt, was ausserdem die Erhöhung des ganzen äußerlichen Wohlseyns Anderer in Rücksicht auf Gesundheit, Wohlstand u. s. w. betrifft, leuchtet von selbst ein.

Als secundäre Pflicht aber erscheint auch hier (§. 89.) die Erweckung und Belebung derjenigen Gesinnung in den Andern, vermöge deren sie zu einer richtigen Schätzung und Uebung der hieher gehörigen Pflichten selbst befähigt werden.

Anmerkung.

Unterscheidung zwischen Pflichten der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Verhältniß dieser Eintheilung zu der alten Eintheilung in Officia perfecta und imperfecta; wesentlicher Unterschied derselben von der Eintheilung der Pflichten in Rechts- oder Zwangs- und Tugend- oder Gewissenspflichten. — Die Pflichten des Wohlwollens aber beziehen sich theils auf die Gesinnung, sofern nämlich dasselbe keinen sittlichen Werth hat ohne das Bewußtseyn, daß es auf dem Gefühle der Liebe gründe und folglich durchaus uneigennützig sey; theils beziehen sie sich auf die äußere Darlegung dieser Gesinnung im Mitgefühle, in Handlungen der Wohlthätigkeit, in der durchgängigen Reinheit des eigenen mit der

der unberechenbaren Macht des Beyspiels auf Andere wirkenden Wandels. — Deutlicher noch wird die sittliche Verpflichtung zu den Gesinnungen des Wohlwollens hervorgehoben durch die Betrachtung des Wesens seiner Gegensätze: der Gefühllosigkeit, des Neides, der Mißgunst, Schadenfreude, des Zornes, der Feindschaft.

D.

Von den Pflichten gegen Andere in Beziehung auf ihren Geist.

§. 92.

Allgemeine Bezeichnung dieser Pflichten. Wahrhaftigkeit.

Auch die Pflichten, welche wir gegen Andere in Beziehung auf ihr geistiges Wesen im Thun und Lassen zu erfüllen haben, sind entweder in mannigfachen Mischungen Pflichten der Gerechtigkeit und des Wohlwollens zugleich (§. 91. und Anm.) oder vorherrschend der einen oder der andern dieser Gesinnungen.

Das Erstere zeigt sich in der allgemeinen Verpflichtung, wie in Beziehung auf sich selbst so auch in Beziehung auf Andere alles Dasjenige zu unterlassen, wodurch die Bildung und Uebung der vernünftigen Kraft irgend gestört werden könnte (§. 85.), dagegen nach der Verwirklichung der Idee der harmonischen Geistesbildung auch bey Andern zu streben (§. 86.), so wie in der sekundären Pflicht der Erweckung und Belebung

bung derjenigen Gesinnung in den Andern, vermöge deren sie zu einer richtigen Schätzung und Uebung der hieher gehörigen Pflichten selbst befähigt werden.

Vorzugsweise aber schon eine Pflicht der Gerechtigkeit ist die Wahrhaftigkeit, deren Gegensatz, die Lüge, niemals ohne Verletzung der Achtung Statt finden kann, welche wir Andern schuldig sind, wenn es auch möglich wäre, sich über die Achtung, zu der wir uns selber verpflichtet sind, hinwegzusetzen. Es ist aber auch dieses so wenig der Fall, daß die Wissenschaft vor Allem die Pflicht der Wahrhaftigkeit gegen sich selbst verletzen müßte, wenn sie eine siegende Vertheidigung der Lüge für möglich erklärte.

Anmerkung.

Zur weitern Begründung der Einsicht in die sittliche Pflicht der Wahrhaftigkeit und die Unsittlichkeit der Lüge, so wie zur hienach möglichen Bildung eines Urtheils über einzelne Arten der Lüge (die Scherzlüge, die Höflichkeitslüge) stehe hier die treffliche Darstellung des Verhältnisses bey Fichte, Sittenlehre, S. 384. ff.

„Woher kommt es doch, daß so viele, die übrigens für rechtliche und nicht unverständige Leute angesehen seyn wollen, die Nothlügen vertheidigen und alles hervorsuchen, sie zu beschönigen? Es kommt daher. In unserm Zeitalter werden diejenigen, die ihren Geist und ihren natürlichen Charakter demselben gemäß ausbilden, doch diese Kultur, welches aber gar nicht die Kultur durch Freiheit ist, auf den Punkt gestellt, den wir oben ausführlicher beschrieben haben. Ihr empirisches Ich soll über die Welt herrschen, ohne

ohne Rücksicht auf die Freiheit Anderer; sie wollen die Welt beglücken, beseligen, vor allem Schaden bewahren, nach ihren Begriffen, die sie von Glück oder Unglück haben. Dieß ist ihr Hauptzweck. Nun haben sie aber bey der Schwäche, die man unserm Zeitalter nicht mit Unrecht vorwirft, nicht die Kraft des Entschlusses, ihre willkührliche Zwecke mit Gewalt durchzusetzen, worauf der rüstige Charakter verfällt, sie beschließen sonach, es durch List zu thun; und dies führt denn die sogenannten Nothlügen bei sich. Durch diese ihre innere Denkart wird denn auch ihr theoretisches System bestimmt, wenn sie nicht Philosophen sind, die von den absolut höchsten Principien auszugehen vermögen. Sie gehen von der Thatsache in ihnen aus, von ihrem Triebe, das Gesetz zu geben, verbunden mit ihrem Mangel an Muth, dasselbe gewaltsam durchzuführen: und verfahren von da an ganz consequent. Daß denn aber doch einige unter ihnen, wenn es zum Handeln kommt, von ihrer Theorie abgehen, kommt daher: etwas anderes, das auch in ihnen liegt, das aber zu tief liegt, als daß es auf ihr Räsonnement Einfluß haben sollte, das natürliche Ehrgefühl, verhindert sie, von ihrem Grundsatze Gebrauch zu machen.

Eine zweite Frage, auf die wir hierdurch geleitet werden, ist die: woher kommt die innere Schaam vor sich selbst, die bei der Lüge noch mehr sich zeigt, als bei irgend einem Vergehen gegen das Gewissen? Der Grund davon ist der: die Stimmung des Lügners ist die oben beschriebene. Er will den andern seinen Absichten unterordnen. Nun thut er dieß dadurch, daß er sich selbst hinwiederum betrügerisch und zum Scheine den seinigen unterwirft: scheinbar in seinen Plan eingeht, seine Absichten billigt und sie zu befördern scheint. Er versetzt sich sonach in Widerspruch mit sich selbst; unterwirft sich selbst dem,

dem

Digitized by Google

dem er sich nicht offenbar zu widersetzen getraut; und ist feig. Bei der Lüge ist immer und in jedem Falle Feigheit. Nichts aber entehrt uns vor uns selbst mehr, als Mangel an Muth.

Uebrigens ist die Vertheidigung der Nothlüge, oder überhaupt der Lüge, um irgend eines guten Zwecks willen, ohne Zweifel das widersinnigste und zugleich das verkehrteste, was je unter Menschen erhört worden. Sie ist das widersinnigste. Du sagst mir, daß du dich überzeugt habest, die Nothlüge sey erlaubt. Wenn ich dir dies glauben soll, so muß ich dir es auch zugleich nicht glauben: denn ich kann nicht wissen, ob du nicht eben, indem du das sagst, um irgend eines löblichen Zwecks willen — wer mag alle deine Zwecke kennen? — von deiner Maxime gegen mich Gebrauch machst, und ob nicht deine Versicherung, daß du die Nothlüge für erlaubt haltest, selbst eine Nothlüge ist. Wer eine solche Maxime wirklich hätte, der könnte weder sagen wollen, daß er sie habe, noch sie zur Maxime anderer machen wollen; er müßte sie sorgfältig in sich verschließen, und nur für sich selbst zu behalten wünschen. Mitgetheilt vernichtet sie sich selbst. Von wem bekannt ist, daß er sie hat, dem kann vernünftigerweise kein Mensch mehr glauben; denn keiner kann die geheimen Zwecke desselben wissen und beurtheilen, ob er sich nicht etwa im Falle der erlaubten Lüge befände. Glaubt ihm aber keiner, so wird keiner durch ihn belogen. Nun ist es ohne Zweifel reiner Unsinn, Glauben für Etwas zu fordern, das, wenn es geglaubt wird, sich selbst aufhebt. Die Vertheidigung der Nothlüge ist ferner das verkehrteste, was unter Menschen möglich ist; der Vertheidiger deckt dadurch seine in Grund und Boden verdorbene Denkart auf. Daß Euch die Lüge als ein mögliches Auskunftsmittel aus gewissen Verlegenheiten auch nur eingefallen ist, und Ihr nun ernstlich berathschlagen

könnt,

Digitized by Google

kennt, ob man sich nicht derselben bedienen dürfe, ist der wahre Sitz Eurer Verkehrtheit. In der Natur liegt kein Trieb zur Lüge; diese geht geradeswegs auf den Genuß los; die sittliche Denkart kennt die Lüge nicht, es bedarf zu diesem Gedanken eines positiven Bösen; eines bedachten Nachforschens nach einem krummen Wege und den sich uns darbietenden geraden nicht zu gehen. Dem ehrlichen Manne fällt dieses Auskunftsmittel gar nicht ein; und bloß durch ihn würde der Begriff der Lüge gar nicht in das System der menschlichen Begriffe, noch die Untersuchung über die Moralität der Nothlüge in die Sittenlehre gekommen seyn.

Das gewöhnlichste Beispiel der Schule kann unsere Gedanken klarer machen. Ein von seinem Feinde mit entblößtem Degen verfolgter Mensch verbirgt sich in Eurer Gegenwart. Sein Feind kommt an, und fragt Euch, wo er sey. — Sagt Ihr die Wahrheit, so wird ein unschuldiger ermordet; — Ihr müßt sonach in diesem Falle lügen — folgern einige. Wie kommen doch diese schnellen Folgerer über so vieles Mögliche, was auf dem geraden Wege noch vor Ihnen liegt, hinüber auf den krummen Weg? Zuförderst, warum sollet ihr denn dem Frager entweder die Wahrheit oder eine Lüge sagen; warum nicht das Dritte, in der Mitte liegende: daß Ihr ihm keine Antwort schuldig seyd, daß er einen sehr bösen Vorsatz zu haben scheine, daß Ihr ihm rathet, denselben in der Güte aufzugeben, daß Ihr außerdem die Parthei des Verfolgten ergreifen, und denselben mit Gefahr Eures eigenen Lebens vertheidigen werdet — welches letztere ohnedieß Eure absolute Schuldigkeit ist. Aber dann würde seine Wuth sich gegen Euch selbst wenden, fahrt Ihr fort. Wie mag es doch kommen, ich bitte Euch, daß Ihr nur diesen Einen Fall in Rechnung bringt; da doch ein zweiter, daß der Gegner durch

die

Digitized by Google

die Gerechtigkeit und Kühnheit Eures Widerstandes betroffen, von der Verfolgung seines Feindes abstehe kühler werde und mit sich unterhandeln lasse, auch unter die Möglichkeiten gehört? Aber es sey, daß er über Euch selbst herfalle. Warum wollt Ihr denn das absolut vermeiden? es war ja ohnedieß Eure Schuldigkeit, den Verfolgten mit Eurer eigenen Brust zu decken; denn sobald Menschenleben in Gefahr ist, habt Ihr nicht mehr das Recht, auf die Sicherheit Eures eigenen zu denken. Es ergibt sich sonach schon hier klärlich, daß der nächste Zweck Eurer Lüge gar nicht der war, das Leben des Nächsten zu retten, sondern nur der, selbst mit heiler Haut davon zu kommen, und überdieß war Eure Gefahr nicht einmal wirklich, sondern nur Einer von den beiden möglichen Fällen. Ihr wolltet sonach lügen, blos um der entfernten Möglichkeit zu Schaden zu kommen, auszuweichen. — Also er falle über Euch her! seyd Ihr denn nun durch diesen blosen Anfall schon überwältigt, wie Ihr abermals, mit Uebergehung der möglichen übrigen Fälle annehmt? Der zuerst verfolgte hat, Eurer Voraussetzung nach, sich in der Nähe verborgen; jetzt seyd ihr in Gefahr, und es ist ihm allgemeine Pflicht, und jetzt noch besondere Pflicht der Dankbarkeit zu Eurem Beistande herbeizueilen. Woher mögt Ihr doch die entschiedene Voraussetzung schöpfen, daß er das nicht thun werde? Oder gesetzt, er käme Euch nicht zu Hülfe, so habt Ihr durch Euren Widerstand Zeit gewonnen, und es können ja Ungefähr Andere kommen, die Euch beistehen. Endlich wenn von allem diesem nichts geschähe und Ihr allein kämpfen müßt, woher seyd Ihr doch Eurer Niederlage so sicher? Rechnet Ihr denn gar nicht auf die Kraft, welche der feste Entschluß, schlechthin nichts Unrechtes zu dulden, und der Enthusiasmus für Eure gute Sache selbst Eurem Körper geben wird, noch

Digitized by Google

noch auf die Schwäche, welche Verwirrung und Unbewußtseyn seiner Ungerechtigkeit über Euren Gegner verbreiten muß. — Im schlimmsten Falle könnt Ihr nichts weiter, als sterben, nachdem Ihr aber todt seyd, ist es nicht mehr Eure Sache, das Leben des Angegriffenen zu schützen, und zugleich seyd Ihr dadurch von der Gefahr der Lüge gerettet. Also der Tod geht der Lüge vorher, und zur Lüge kommt es nie. Ihr hebt dabei an, weil Ihr nur ein Auge für das Krumme habt und der gerade Weg für Euch gar nicht vorhanden ist.

2. Der Eid.

E.

Von den Pflichten gegen Andere in besondern Lebensverhältnissen.

§. 93.

Ehe. Familie. Freundschaft.

Wenn die Pflichten, welche bisher (§§. 88—92.) zur Betrachtung kamen, ganz allgemeine Verhältnisse betreffen, denen alle Menschen angehören, so gibt es dagegen auch noch gewisse besondere Lebensverhältnisse, welche einer sittlichen Bestimmung bedürftig und fähig sind und welche daher, sofern sie sich nämlich unter der großen Anzahl der mannigfaltigsten besondern Verhältnisse wenigstens durch eine relative Allgemeinheit und die Wichtigkeit ihrer eigenthümlichen Natur auszeichnen, hier noch berücksichtigt werden. Diese Verhältnisse sind die Ehe mit der Familie und die Freundschaft.

In Beziehung auf jene ist die sittliche Bestim-

mung, durch Unterordnung des natürlichen Triebes, auf welchem sie ruht, unter das Gesetz der Vernunft in Beziehung auf den Doppelzweck der Erhaltung und der Weiterbildung des Menschengeschlechts aus ihr und dem mit ihr verbundenen Verhältnisse der Familie eine Schule gegenseitiger Heiligung der zunächst und entfernter in ihr vereinigten Individuen zu schaffen. — Hiedurch erst vervollständigt sich der wahre Begriff der Ehe und des Familienlebens, und hienach modificiren sich die vom bloß natürlichen oder rechtlichen Standpunkte aus möglichen Bestimmungen (vgl. §§. 36. 37.).

Für die Freundschaft endlich, in welchem Verhältnisse sich gleichgestimmte Gemüther von gleichen sittlichen Grundsätzen und gleichem Streben inniger verbinden, bezieht sich die sittliche Bestimmung theils auf die Stiftung des Verhältnisses und fordert, nach dem Begriffe derselben, Vorsicht und sorgfältige Prüfung, ob die Bedingungen, unter welchen allein dauerhafte Freundschaft Statt haben kann, wirklich vorhanden seyen; theils bezieht sie sich auf das Bestehen des Verhältnisses und fordert in demselben vorzüglich Aufrichtigkeit und Offenheit, Anerkennung des gegenseitigen Werthes, zarte Theilnahme, Aufmerksamkeit und Sorgfalt, aufopfernde Hingebung und feste Treue. Wo sie diesen Forderungen genügt, ist die Freundschaft eine Wohnung des stillen, aber erhebendsten Glückes, wie eine Pflanzstätte der großartigsten Thaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

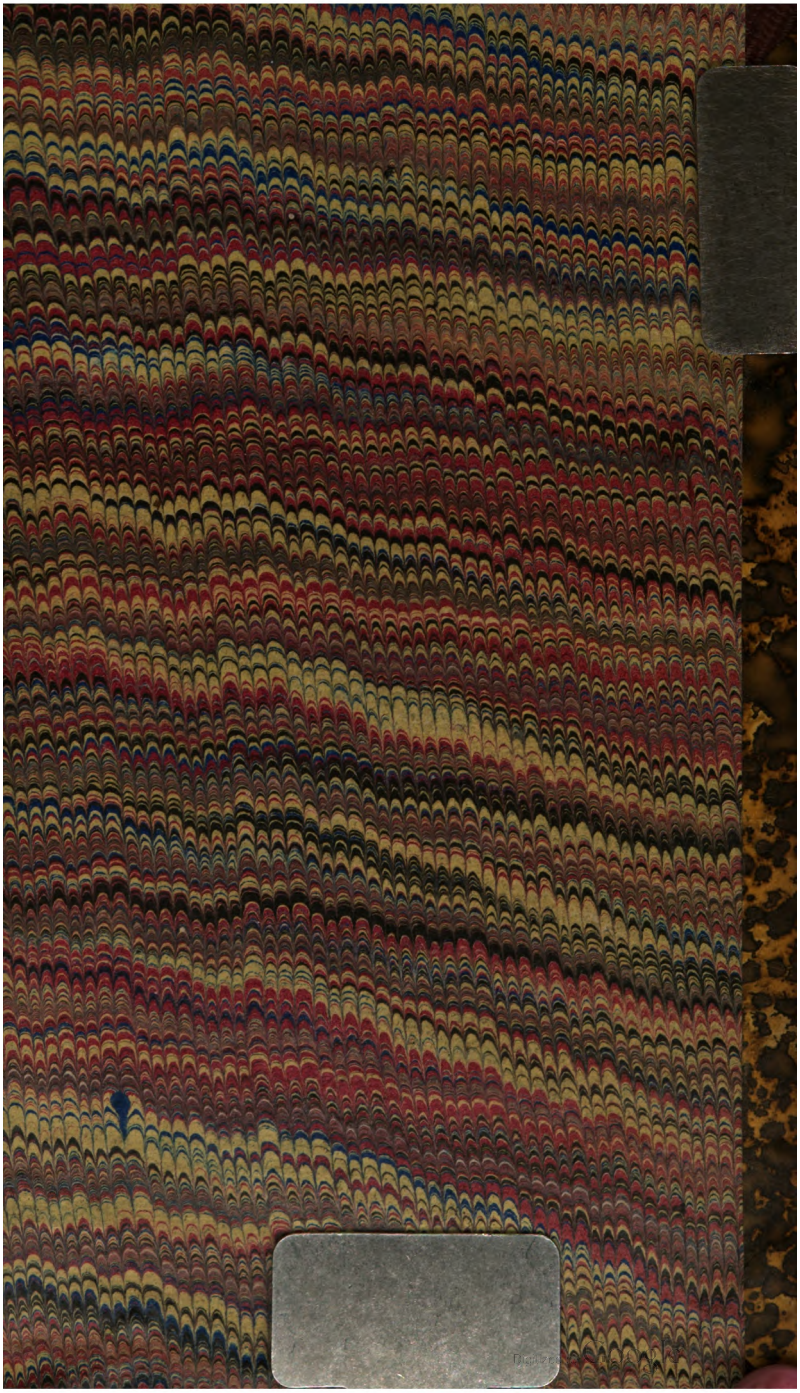

Digitized by Google